

**Peter Werner, Katharina Schumann, Stefanie Rößler,
Elisa Böhme, Peter Foißner und Simone Planinsek**

**Schutz und Weiterentwicklung der
biologischen Vielfalt im Rahmen der integrierten
Stadtentwicklung unter Berücksichtigung der
Möglichkeiten der deutschen Städtebauförderung**



**Schutz und Weiterentwicklung der
biologischen Vielfalt im Rahmen der integrierten
Stadtentwicklung unter Berücksichtigung der
Möglichkeiten der deutschen Städtebauförderung**

**Peter Werner
Katharina Schumann
Stefanie Rößler
Elisa Böhme
Peter Foißner
Simone Planinsek**

Titelbild: Ein Löwenzahn, der sich gegen Versiegelung durchsetzt (Foto: P. Werner)

Adressen der Autorinnen und der Autoren:

Peter-Werner Dr. Katharina Schumann	Institut Wohnen und Umwelt GmbH Rheinstraße 65, 64295 Darmstadt E-Mail: p.werner@jiwu.de
Dr.-Ing. Stefanie Rößler Elisa Böhme	Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung (IÖR), e. V. Weberplatz 1, 01217 Dresden E-Mail: s.roessler@ioer.de
Peter Foißner Dr.-Ing. Simone Planinsek	NH ProjektStadt Eine Marke der Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Schaumainkai 47, 60596 Frankfurt am Main E-Mail: peter.foissner@naheimst.de

Fachbetreuung im BfN:

Dipl.-Geogr. Thomas Arndt Fachgebiet II 4.1 „Landschaftsplanung, räumliche Planung und Siedlungsbereich“

Gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) (FKZ: 3516 82 1900).

Diese Veröffentlichung wird aufgenommen in die Literaturdatenbank „DNL-online“ (www.dnl-online.de).
BfN-Skripten sind nicht im Buchhandel erhältlich. Eine pdf-Version dieser Ausgabe kann unter <http://www.bfn.de/skripten.html> heruntergeladen werden.

Institutioneller Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz
Konstantinstr. 110
53179 Bonn
URL: www.bfn.de

Der institutionelle Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter. Die in den Beiträgen geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des institutionellen Herausgebers übereinstimmen.



Diese Schriftenreihe wird unter den Bedingungen der Creative Commons Lizenz Namensnennung – keine Bearbeitung 4.0 International (CC BY - ND 4.0) zur Verfügung gestellt (<https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/deed.de>).

Druck: Druckerei des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU).

Gedruckt auf 100% Altpapier

ISBN 978-3-89624-324-9

DOI 10.19217/skr563

Bonn - Bad Godesberg 2020

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	7
Tabellenverzeichnis.....	7
Vorwort.....	8
Kurzzusammenfassung	9
1 Einleitung	18
1.1 Hintergrund des Vorhabens	18
1.2 Ziel des F+E Vorhabens.....	20
1.3 Drei fachliche Zugänge	20
1.4 Forschungsleitfragen.....	22
1.5 Vorgehensweise	23
1.6 Inhalt und Aufbau des Berichtes.....	24
Teil A: Fachlicher und rechtlicher Rahmen	25
2 „Biologische Vielfalt“ in der Stadt – Operationalisierung	25
2.1 Begriffseinordnung	25
2.2 Strategische Dokumente	27
2.2.1 Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt – CBD	27
2.2.2 Europäische Biodiversitätsstrategie 2020	27
2.2.3 Europäische Strategie zur Grünen Infrastruktur	27
2.2.4 Nationale Strategie für biologische Vielfalt	28
2.2.5 Naturschutzoffensive 2020.....	28
2.2.6 Biodiversitätsstrategien der Länder	28
2.2.7 Bundeskonzept Grüne Infrastruktur	29
2.2.8 Grünbuch „Grün in der Stadt“.....	29
2.2.9 Weißbuch „Grün in der Stadt“	29
2.2.10 Integriertes Umweltprogramm 2030	29
2.3 Wissenschaftliche Grundlagen	30
2.4 Gesetzliche Grundlagen.....	30
2.5 Ableitung der Handlungsfelder	30
3 Rahmenbedingungen der Stadtentwicklung und der Stadterneuerung	34
3.1 Stadtentwicklungsprogramme und -strategien des Bundes	34
3.2 Instrumente der Stadt- und Landschaftsplanung	36
3.2.1 Instrumente der Stadtplanung.....	36
3.2.2 Instrumente des Naturschutzes	36
3.3 Vorgaben für die Städtebauförderung	38
3.3.1 Regelungen des besonderen Städtebaurechts im BauGB	38

	3.3.2	Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder	39
	3.3.3	Förderrichtlinien der Länder	39
	3.3.4	Leitfäden und Planungshilfen von Bund und Ländern	40
4		Schnittstellenanalyse Städtebauförderung – Biologische Vielfalt	41
	4.1	Inhaltliche Darstellung der Richtlinien	41
	4.2	Synergien	47
	4.3	Hemmnisse	49
	4.4	Betrachtung ergänzender Dokumente	50
5		Möglichkeiten im Rahmen der Programme der Städtebauförderung	51
	5.1	Programm „Stadtumbau Ost“	51
	5.2	Programm „Stadtumbau West“	52
	5.3	Programm „Soziale Stadt“	53
	5.4	Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“	53
	5.5	Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“	53
	5.6	Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“	54
	5.7	Programm „Zukunft Stadtgrün“	54
Teil B: Praxiserfahrungen			55
6		Methodik zur Evaluation der Praxisstädte	55
	6.1	Entwicklung eines Analyserahmens	55
	6.2	Auswahl der Fallbeispiele	56
	6.2.1	Kriterien für die Auswahl von Praxisstädten	56
	6.2.2	Zusammenstellung einer Auswahlliste potenzieller Praxisstädte	56
	6.3	Praxisanalyse in den Auswahlstädten	57
	6.3.1	Auftaktgespräche	57
	6.3.2	Dokumentenanalyse	58
	6.3.3	Ausarbeitung von stadtspezifischen Steckbriefen	58
	6.3.4	Lokale Werkstattgespräche	58
	6.4	Querschnitts-Werkstatt	61
	6.5	Projektbegleitende Arbeitsgruppe	61
7		Vorstellung der Praxisstädte	62
	7.1	Stadt Augsburg	62
	7.1.1	Stadtbeschreibung	62
	7.1.2	Organisationsstruktur der Verwaltung	62
	7.1.3	Planungsinstrumente der Stadtentwicklung	63
	7.1.4	Naturschutzfachliche Grundlagen	64
	7.1.5	Programmgebiete der Städtebauförderung	65

7.1.6	Maßnahmen im Bereich des Stadtgrüns	66
7.2	Landeshauptstadt Erfurt.....	67
7.2.1	Stadtbeschreibung.....	67
7.2.2	Organisationsstruktur der Verwaltung	68
7.2.3	Planungsinstrumente der Stadtentwicklung	69
7.2.4	Naturschutzfachliche Grundlagen	70
7.2.5	Programmgebiete der Städtebauförderung.....	71
7.2.6	Maßnahmen im Bereich des Stadtgrüns	73
7.3	Stadt Görlitz	73
7.3.1	Stadtbeschreibung.....	73
7.3.2	Organisationsstruktur der Verwaltung	74
7.3.3	Planungsinstrumente der Stadtentwicklung	75
7.3.4	Naturschutzfachliche Grundlagen	77
7.3.5	Programmgebiete der Städtebauförderung.....	77
7.3.6	Maßnahmen im Bereich des Stadtgrüns	79
7.4	Stadt Weinstadt.....	80
7.4.1	Stadtbeschreibung.....	80
7.4.2	Organisationsstruktur der Verwaltung	81
7.4.3	Planungsinstrumente der Stadtentwicklung	82
7.4.4	Naturschutzfachliche Grundlagen	83
7.4.5	Programmgebiete der Städtebauförderung.....	84
7.4.6	Maßnahmen im Bereich des Stadtgrüns	85
8	Ergebnisse der Evaluation.....	87
8.1	Grundlagen	87
8.1.1	Begriffsverständnis	87
8.1.2	Bedeutung von lokalem Wissen zur biologischen Vielfalt.....	88
8.2	Förderrahmen	89
8.2.1	Rahmensetzung und Richtlinien der Länder	89
8.2.2	Förderfähigkeit der biologischen Vielfalt	91
8.2.3	Rolle von Landes- und Bundesgartenschauen.....	93
8.2.4	Programm „Zukunft Stadtgrün“	93
8.3	Instrumente.....	94
8.3.1	Informelle Planungsinstrumente.....	94
8.3.2	Formelle Instrumente.....	96
8.4	Umsetzung.....	96
8.4.1	Biologische Vielfalt in Projekten der Städtebauförderung.....	96

8.5	Zusammenarbeit der Akteure	99
8.5.1	Zusammenarbeit der kommunalen Verwaltung	99
8.5.2	Bürgerschaft	100
9	Schlussfolgerungen für verschiedene Akteursebenen	101
9.1	Kommunale Akteure.....	101
9.2	Länder.....	104
9.3	Bund	105
10	Fazit.....	106
10.1	Grundlagen zur Biodiversität	106
10.2	Empfehlungen	106
10.3	Rahmen und Handlungsspielräume der Städtebauförderung	107
10.4	Empfehlungen.....	108
10.5	Praktische Umsetzung vor Ort.....	108
10.6	Empfehlungen.....	109
11	Literatur.....	110
Anhang	118

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Schwerpunkte und Schnittmengen des Projektteams	21
Abbildung 2:	Bearbeitungsablauf des F+E Vorhabens	23
Abbildung 3:	Rezeption der Biologischen Vielfalt in den Städtebauförderrichtlinien von Bund und Ländern.	46
Abbildung 4:	Zusammenfassende Darstellung der Schnittstellenanalyse	49
Abbildung 5:	Stadtentwicklungsgebiet „Kriegshaber-Reese-Kaserne“ (links) und Uferbereich des Lech (rechts).	62
Abbildung 6:	Organigramm der Stadt Augsburg	63
Abbildung 7:	Flächennutzung in der Stadt Augsburg.....	66
Abbildung 8:	Petersberg, Geraufer und Nördliche Krämerbrücke (v.l.n.r.).....	67
Abbildung 9:	Organigramm der Stadt Erfurt	68
Abbildung 10:	Rahmenkonzept Masterplan Grün, Auszug aus dem Landschaftsplan Erfurt	71
Abbildung 11:	Städtebaufördergebiete in Erfurt.....	72
Abbildung 12:	Görlitz mit Lutherplatz und Lutherkirche (links) und mit Blick auf die Landeskronen (rechts).....	74
Abbildung 13:	Organigramm der Stadt Görlitz.....	75
Abbildung 14:	Historische Altstadt und Nikolaivorstadt von Nordosten (links) und Kidrontal von Osten (rechts).....	78
Abbildung 15:	Brückenpark beiderseits der Neiße nach Süden.....	79
Abbildung 16:	Organigramm der Stadt Weinstadt	81
Abbildung 17:	Auswirkungen des Klimawandels auf die Landschaftsräume im KLIMOPASS	83
Abbildung 18:	Sanierungsgebiet Birkel-Areal (links) und Lage des geplanten Bürgerparks „Grüne Mitte“ (rechts).	84
Abbildung 19:	Blick auf die zukünftige Grüne Mitte	86
Abbildung 20:	Stufenkonzept zur Berücksichtigung der Biologischen Vielfalt in der integrierten Stadtentwicklung.....	103

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Handlungsfelder - Biologische Vielfalt in der Stadt	31
Tabelle 2:	Operationalisierung der Forschungsfragen mit Hilfe eines Analyserahmens.....	55
Tabelle 3:	Zusammensetzung der Werkstattgespräche in den Praxisstädten nach Ebene und Ressort.....	59

Vorwort

Für den Naturschutz im Siedlungsbereich stellt die Frage, wie sich biologische Vielfalt in die Konzepte und Instrumente der Stadtentwicklung integrieren lässt, ein wichtiges Thema dar. Insbesondere die Begrünung des Lebensumfeldes ist als wichtiger Baustein anerkannt, um sowohl die Attraktivität der Städte und Gemeinden als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu steigern als auch positiv zur biologischen Vielfalt im Siedlungsraum beizutragen. Wenngleich grundsätzlich vielfältige Synergien zwischen den Zielen von Naturschutz, Landschaftspflege und Stadtentwicklung bestehen und es auch eine Reihe guter Praxisbeispiele gibt, finden Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt bislang nicht flächendeckend in Stadtentwicklungsprozessen Berücksichtigung.

Durch die 2015 gestartete Bundesinitiative „Grün in der Stadt“ wurde ein interdisziplinärer Diskussionsprozess zur Weiterentwicklung des städtischen Grüns angestoßen. Mit der im selben Jahr verabschiedeten „Naturschutzoffensive 2020“, dem 2017 herausgegebenen „Weißbuch Stadtgrün“ und dem 2019 vom Bundeskabinett beschlossenen „Masterplan Stadtnatur“ wurden konkrete Maßnahmen für mehr Stadtnatur in Bund, Ländern und Kommunen auf den Weg gebracht. In diesem Zusammenhang wurde nicht nur die Bedeutung der biologischen Vielfalt für urbane Räume betont, sondern auch die Stellung von Stadtgrün und Naturschutz im Rahmen der Städtebauförderung durch rechtliche Rahmenseetzungen gestärkt.

Die Städtebauförderung stellt eines der wichtigsten Instrumente zur Unterstützung der Kommunen bei der Behebung städtebaulicher Missstände dar. Die Programme der Städtebauförderung bieten gute Schnittstellen und Finanzierungsmöglichkeiten für die Umsetzung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege im besiedelten Bereich. Neben der Weiterentwicklung der Rahmenseetzung durch Bund und Länder sehen wir aber auch Handlungsbedarf bei den Kommunen, denn diese haben als lokalstaatliche Akteurinnen die Möglichkeit, passgenau Konzepte zu entwickeln und Projekte vor Ort umzusetzen.

Die vorliegende Untersuchung zeigt konkrete Anknüpfungspunkte auf, wie es auf kommunaler Ebene gelingen kann, den Schutz und die Weiterentwicklung der biologischen Vielfalt im Rahmen der Stadterneuerung zu verbessern. Dazu wurden Kommunen untersucht, die an der Umsetzung der Ziele der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt arbeiten und dazu auf Projektebene Mittel der Städtebauförderung in Anspruch nehmen bzw. dies beabsichtigen. Im Ergebnis konnten Prozessabläufe identifiziert werden, die zu einer naturschutzorientierten Stadtentwicklung bzw. -erneuerung beitragen. Die vorliegende Untersuchung trägt dazu bei, Kommunen zu ertüchtigen, Mittel der Städtebauförderung für den Schutz und die Weiterentwicklung der urbanen biologischen Vielfalt einzusetzen.

Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse liefert das Bundesamt für Naturschutz einen effektiven Beitrag zur Umsetzung der bundespolitischen Agenden und möchte möglichst vielen kommunalen Akteuren Anstöße vermitteln, um die biologische Vielfalt in Städten und Gemeinden zu fördern.

Prof. Dr. Beate Jessel

Präsidentin des Bundesamtes für Naturschutz

Kurzzusammenfassung

Ausgangslage

Die Integration von biologischer Vielfalt in die Stadtentwicklung ist zu einem wichtigen Thema nicht nur auf nationaler, sondern auch auf internationaler Ebene geworden (BMU 2007; TEEB 2011; Elmqvist et al. 2013; Europäische Kommission 2015). Eine nachhaltige und resiliente Stadt und damit auch die Sicherung guter Lebensbedingungen für diejenigen Menschen, die in Städten wohnen, sind ohne Erhalt und Förderung von vielfältiger Stadtnatur nicht denkbar (TEEB DE 2016).

Insbesondere die Begrünung des Lebensumfeldes ist als wichtiger Baustein für die Steigerung der Attraktivität der Städte und Gemeinden als Wohn- und Wirtschaftsstandort anerkannt. Begrünung und biologische Vielfalt in der Stadt tragen zu mehr Lebensqualität, Gesundheit und sozialer Integration bei (TEEB DE 2016). Wenngleich grundsätzlich vielfältige Synergien zwischen den Zielen des urbanen Naturschutzes und der Stadtentwicklung bestehen und es auch eine Reihe guter Ansätze in der Praxis gibt, werden Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt bislang nicht flächendeckend in Stadtentwicklungsprozesse integriert (BMU 2007; BfN 2015; BMUB 2015c).

Die Instrumente der Stadterneuerung, sowohl rechtlich im Sinne des Besonderen Städtebaurechts als auch fiskalisch im Sinne der Städtebauförderung bieten wichtige Ansätze, um freiraumbezogene und naturschutzfachliche Stadtentwicklungsziele im bebauten Innenbereich umzusetzen zu können. Dabei spielt das planerische Instrument der Integrierten Stadtentwicklungskonzepte bzw. städtebaulichen Entwicklungskonzepte eine zentrale Rolle zur Integration der vielfältigen Belange der Stadtentwicklung und insbesondere der Stadterneuerung.

Die Städtebauförderung stellt eines der wichtigsten Finanzierungsinstrumente zur Entwicklung des städtebaulichen Bestandes und zur Unterstützung der Kommunen bei der Behebung städtebaulicher Missstände im Zuge der Stadterneuerung dar. Im Jahr 2017 sind mehr als 2,3 Mrd. Euro an öffentlichen Mitteln (Bund, Länder und Kommunen) hierfür bereitgestellt worden, die in der Folge weitere private Investitionen in Höhe von 13 Mrd. Euro und mehr nach sich gezogen haben dürften. Die Städtebauförderung bietet geeignete Schnittstellen und Finanzierungsmöglichkeiten für die Umsetzung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege (BfN 2015). Insbesondere die Programme „Stadtumbau“ und „Soziale Stadt“ sowie seit 2017 auch das Programm „Zukunft Stadtgrün“ eröffnen den Kommunen vielfältige Möglichkeiten zur Finanzierung und Gestaltung von städtischen Freiräumen und Grünstrukturen.

Ziel des F+E-Vorhabens

Ausgehend von den oben beschriebenen Ausgangsbedingungen setzte sich das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (F+E-Vorhaben) zum Ziel, die kommunalen Bedingungen zu erfassen und zu analysieren, die zu einer Stärkung des Handlungsfeldes Naturschutz und Landschaftspflege im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung beitragen können. Dabei standen sowohl die Grenzen und Möglichkeiten der Städtebauförderung als auch der Schutz und die Weiterentwicklung der biologischen Vielfalt im besiedelten Bereich im Fokus des Vorhabens. Einzelne Kommunen wurden als Fallbeispiele ausgewählt, um die Prozessabläufe so praxisnah und so konkret wie möglich untersuchen und evaluieren zu können.

Forschungsleitfragen

Die Bearbeitung des F+E-Vorhabens erfolgte entlang folgender Kernfragen:

- Wie kann es gelingen, den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt im Rahmen der Stadtentwicklung bzw. -erneuerung als Querschnittsaufgabe auf kommunaler Ebene zu verankern?
- Welche konkreten Möglichkeiten bieten die Programme der deutschen Städtebauförderung, und wie werden diese von den Kommunen genutzt?
- Diese forschungsleitenden Kernfragen wurden mit konkreten Forschungsfragen zu den Themen politisch-strategischer Rahmen, Planung und Konzeption sowie Governance unteretzt.

Vorgehensweise

Das F+E-Vorhaben untergliederte sich in die beiden Teile Grundlagen (fachlich-rechtlicher Rahmen) und Praxiserfahrungen (vier Fallstudienstädte als Praxisstädte). Die Analyse des fachlich-rechtlichen Rahmens teilte sich in vier Themenbereiche auf:

- Operationalisierung des Begriffs „biologische Vielfalt“,
- Rahmenbedingungen der Stadtentwicklung und Stadterneuerung,
- bisherige Erfahrungen mit den Städtebauförderprogrammen und
- Schnittstellenanalyse zwischen Städtebauförderung und dem Gegenstand biologische Vielfalt.

Der Praxisteil umfasste folgende Arbeitsschritte:

- Identifikation von vier Praxisstädten,
- Analyse der ausgewählten Praxisstädte im Hinblick auf die Zielsetzungen und Forschungsleitfragen des F+E-Vorhabens und
- Auswertung und Evaluation der Erkenntnisse aus den Praxisstädten.

Teil A: Fachlich-rechtlicher Rahmen

Operationalisierung des Handlungsfeldes biologische Vielfalt in der Stadtentwicklung

Ausgehend von der Definition des Sekretariats der CBD, dass die biologische Vielfalt im urbanen Raum “The variety and richness of living organisms (including genetic variation) and habitat diversity found in and on the edge of human settlements” umfasst (SCBD 2012), wurde für den Projektkontext ein Verständnis des Handlungsfeldes biologische Vielfalt in der Stadt herausgearbeitet, welches die praktische Anwendung in Stadtentwicklung und in der Städtebauförderung widerspiegelt bzw. für diese geeignet ist. Hierbei spielten folgende Aspekte eine Rolle:

- biologische Vielfalt als ein Gegenstand von Naturschutz und Landschaftspflege,
- Vielfalt auf Ebene der Ökosysteme und auf Ebene der Arten,
- biologische Vielfalt als Voraussetzung für eine vielfältige Ausstattung von Städten mit Freiräumen/Grünflächen/grüner Infrastruktur als Grundlage für die Bereitstellung vielfältiger Ökosystemleistungen im Sinne der Förderung des menschlichen Wohlbefindens/der Lebensqualität in Städten und
- biologische Vielfalt als ein Bestandteil nachhaltiger Stadtentwicklung.

Darauf aufbauend erfolgte eine systematische Auswertung verschiedener Dokumente, um den Begriff auf der Handlungsebene der Stadterneuerung zu operationalisieren. An Dokumenten wurden ausgewertet:

- strategische Dokumente verschiedener politischer Ebenen,
- gesetzliche Grundlagen für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Stadtplanung und
- wissenschaftliche Grundlagen.

Im Ergebnis konnten 27 Handlungsfelder identifiziert werden, über die biologische Vielfalt in der Stadtentwicklung und Städtebauförderung praxisnah unterstützt wird bzw. werden kann. Sie lassen sich in folgende acht strategische Handlungsfelder zusammenfassen: Akteure, Instrumente, Flächennutzung, Flächenumgriff, Freiraumsystem, Städtisches Grün, Arten und Biotop sowie Ökosystemleistungen.

Rahmenbedingungen der Stadtentwicklung und Stadterneuerung

Mit Bezug zu der oben genannten Operationalisierung des Begriffes „biologische Vielfalt in der Stadt“ wurden die Rahmenbedingungen analysiert, unter denen dieser Belang in die städtebauliche Entwicklung integriert werden kann. Hierzu wurden folgende Grundlagen herangezogen:

- politische Programme und Strategien,
- die Instrumente der Stadt- und Landschaftsplanung, sowie relevanter Fachplanungen und
- explizit Vorgaben für die Städtebauförderung.

Auf die Bedeutung der städtischen Grün- und Freiflächen als Lebensraum für Flora und Fauna und als Erlebnisraum für den Menschen wird nicht nur in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, in der Deutschen Anpassungsstrategie, in dem Grün- bzw. Weißbuch zum Stadtgrün oder in der Nationalen Biodiversitätsstrategie und Naturschutzoffensive 2020 verwiesen, sondern auch Stadtentwicklungsstrategien wie die Charta von Leipzig oder das Weißbuch Innenstadt weisen darauf hin. Letztere setzen allerdings einen Schwerpunkt auf das erlebbare und nutzbare Grün.

Die Instrumente der Stadtplanung und des Naturschutzes bzw. der Landschafts- und Freiraumplanung beinhalten die unterschiedlichsten Möglichkeiten zur Berücksichtigung der Belange der biologischen Vielfalt in der Stadterneuerung. Dies trifft sowohl auf die formellen als auch die informellen Instrumente zu. Bauleitplanung und integrierte Stadtentwicklungskonzepte eröffnen zahlreiche Wege, diesen Belang bei Städtebauförderprojekten aufzunehmen. Die formellen Instrumente des Naturschutzes und der Landschaftsplanung erleichtern es, dass einzelne Maßnahmen im Rahmen der Städtebauförderprogramme umsetzbar werden. Informelle Instrumente wie kommunale Biodiversitätsstrategien, Biotopverbundplanungen oder Freiraumentwicklungskonzepte können das Thema Entwicklung biologischer Vielfalt im Innenbereich offener thematisieren und so für die Integration in Stadtentwicklungskonzepte und Projekten der Stadterneuerung besser aufbereiten.

Da nach dem Besonderen Städtebaurecht des BauGB Stadtumbaumaßnahmen auch zur Verbesserung der Umweltsituation beitragen können, besteht für die Gemeinden die grundsätzliche Möglichkeit solche Maßnahmen umzusetzen, die die Förderung der biologischen Vielfalt, des Naturschutzes und der Landschaftspflege adressieren. Ob Prioritäten in dieser Art gesetzt werden, ist eine Frage der politischen Opportunität und nicht der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Einen wichtigen Aspekt stellt der so genannte städtebauliche Missstand dar. Dieser Tatbestand muss erfüllt sein, um Städtebaufördermittel zur Behebung von umweltbedingten Missständen nutzen zu können. Seit 2015 werden in der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern die Bedeutung von Grün- und Freiräumen und die der biologischen Vielfalt betont. Damit ist ein wichtiger Impuls in diese Richtung gesetzt worden.

Die Förderrichtlinien der Länder gehen sehr unterschiedlich mit den Belangen von Stadtgrün und biologischer Vielfalt um. Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt finden erst seit Kurzem explizit Berücksichtigung.

Schnittstellenanalyse Städtebauförderung und biologische Vielfalt

Unter Einbeziehung der oben erwähnten 27 Handlungsfelder erfolgte eine systematische Bewertung von Schnittstellen, die die Programme der Städtebauförderung auf Bundes- und Länderebene in Bezug auf diese Handlungsfelder aufweisen. Es konnten Synergien, aber auch Hemmnisse herausgearbeitet werden. So ließen sich zahlreiche Anknüpfungsmöglichkeiten zwischen der Stadtentwicklung bzw. den Programmen der Städtebauförderung und Belangen der biologischen Vielfalt identifizieren. Die Ergebnisse der Schnittstellenanalyse werden in dem Bericht durch eine Matrix veranschaulicht.

Synergien zwischen den Richtlinien der Städtebauförderung und den Belangen der biologischen Vielfalt zeichnen sich vor allem beim Thema „Schaffung neuer Grünflächen“ ab. Hier scheint ein relativ breiter Konsens zu herrschen. Auch die Bedeutung von Stadtgrün zur Erbringung verschiedener Regulationsleistungen wird sehr häufig thematisiert. Hier spiegelt sich die in den letzten Jahren verstärkte Konzentration auf das Thema Klimawandel, mit einem Fokus auf die Anpassung an die Klimawandelfolgen, wider. Zwar hat auch die Begrifflichkeit biologische Vielfalt einen Bedeutungsgewinn erfahren, dennoch finden sich hierzu bisher nur wenige konkrete Anknüpfungspunkte in den Richtlinien.

Hemmnisse zur Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt ergeben sich vor allem in Bezug auf Flächennutzungskonkurrenzen und auf den Umgang mit Brachflächen. Ein weiteres Hemmnis stellen die allgemeinen Formulierungen in Bezug auf die Gestaltung von Grünflächen dar, die zum Teil wenig Anreize bieten, Flächen hochwertig ökologisch zu gestalten oder multifunktionale Grünflächen umzusetzen. Letztlich stellt die Finanzierung der Pflege ein Problem dar, da ein (ökologisches) Grünflächenmanagement im Rahmen der Städtebauförderung nur solange gefördert wird, wie es für die endgültige Fertigstellung notwendig ist.

Möglichkeiten der Förderung biologischer Vielfalt in den Städtebauförderprogrammen

Auch in den vergangenen Förderperioden wurden Maßnahmen zur Entwicklung von Grünflächen mit Mitteln der Städtebauförderung umgesetzt. Entsprechend wird der bisherige Erfahrungsstand, im Wesentlichen basierend auf den Evaluierungen der Programme „Stadtumbau Ost“, „Stadtumbau West“, „Soziale Stadt“, „Städtebaulicher Denkmalschutz“, „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ und „Kleinere Städte und Gemeinden“ wiedergegeben. Zudem erfolgt ein Ausblick hinsichtlich des Programms „Zukunft Stadtgrün“.

Teil B: Praxiserfahrungen

Vorgehensweise zur Evaluation der Erfahrungen in den Praxisstädten

Für die Auswertung der Praxiserfahrungen wurde ein Analyserahmen entwickelt, um die eingangs erwähnten Forschungsfragen für die Analyse und Evaluation zu operationalisieren. Den Forschungsfragen wurde dabei jeweils ein zu untersuchender Gegenstandsbereich zur Seite gestellt. Dieser Analyserahmen bildete die Grundlage für die Auswertung der Dokumente der Praxisstädte, für die Ausarbeitung eines Fragenkataloges für die Auftaktgespräche und die inhaltliche Konzeption der Werkstattgespräche sowie deren Ergebnisauswertungen.

Die Praxisstädte

Die vier Städte Augsburg, Erfurt, Görlitz und Weinstadt wurden als Praxisstädte für das Projekt gewonnen. In Steckbriefen werden die vier Städte im Bericht entlang folgender Punkte kurz vorgestellt: Stadtbeschreibung, Organisationsstruktur der Verwaltung, Planungsinstrumente der Stadtentwicklung, Naturschutzfachliche Grundlagen, Programmgebiete der Städtebauförderung und Maßnahmen im Bereich des Stadtgrüns.

Diese Städte repräsentieren gleichgewichtig Großstädte auf der einen und Klein- und Mittelstädte auf der anderen Seite. Es sind Städte aus vier verschiedenen Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen) mit jeweils unterschiedlichen Landesförderrichtlinien. Sie spiegeln zudem unterschiedliche Entwicklungsdynamiken wider und setzen aktuell verschiedenartige Städtebaufördervorhaben und Freiraumentwicklungsprojekte um. Auch mit Blick auf die Zugänge zum Handlungsfeld Naturschutz bzw. Biologische Vielfalt unterscheiden sich die Kommunen voneinander.

Somit repräsentieren diese vier Städte ein breites Spektrum an Ausgangsbedingungen und Problemlagen, die für die Überprüfung der Forschungsfragen von Bedeutung sind.

Werkstattgespräche

In diesen vier Städten wurden nach Auftaktgesprächen und Analyse vorliegender städtischer Dokumente lokale Werkstattgespräche mit Vertretern der relevanten kommunalen Fachverwaltungen, der lokalen Naturschutzverbände und zum Teil mit Vertretern der Landesebene, von Planungsbüros und der Wohnungswirtschaft durchgeführt. Nach der Eingangsfrage: „Was ist Ihr persönliches Verständnis von biologischer Vielfalt und welche Orte in Ihrer Stadt würden Sie als Sinnbild für biologische Vielfalt sehen?“ wurden die zwei Themenblöcke „Bisherige Schnittstellen von integrierter Stadtentwicklung und biologischer Vielfalt“ und „Szenarien für eine zukünftige verbesserte Umsetzung“, die mit konkreten Fragestellungen aus einem Thesenpapier unterlegt wurden, intensiv diskutiert:

In einer abschließenden Querschnitts-Werkstatt wurden die Erkenntnisse aus den lokalen Werkstattgesprächen und die Evaluationsergebnisse übergreifend reflektiert. Zu diesem Werkstattgespräch wurden neben Vertretungen aus den vier Praxisstädten auch die Mitglieder der projektbegleitenden Arbeitsgruppe und ergänzend Repräsentanten der Länder- und Bundesebene eingeladen. Es wurden jeweils Personen eingeladen, die die Stadtentwicklung und Stadtplanung auf der einen und Umwelt und Naturschutz auf der anderen Seite repräsentierten.

Ergebnisse der Evaluation

Grundlagen

Es hat sich im F+E-Vorhaben gezeigt, dass der Begriff „biologische Vielfalt“ je nach Fachrichtung, persönlichen Hintergründen und Vorwissen unterschiedlich definiert wird. Während die Vertreter des Bereichs Naturschutz in der Regel eine recht klare Vorstellung haben, ist das Begriffsverständnis bei den Vertretern aus dem Bereich der Stadtentwicklung diffuser. Die Erfahrungen aus den vier Städten verdeutlichen, dass ein unterschiedliches Verständnis und auch die unterschiedliche Nutzung relevanter Begrifflichkeiten zum Thema Naturschutz und biologischer Vielfalt zu Missverständnissen und in der Folge auch zu Konflikten zwischen Akteuren aus den Bereichen Stadtentwicklung und Naturschutz führen können.

Voraussetzung für eine stärkere Integration der biologischen Vielfalt in die Stadtentwicklung ist die Einigung auf ein gemeinsames Verständnis, was mit biologischer Vielfalt gemeint ist. Weiterhin ist es von Bedeutung, eine lokalspezifisch passgenaue Definition für einen erwünschten Zustand der (lokalen) biologischen Vielfalt zu entwickeln.

Das Wissen über die örtlich vorhandene biologische Vielfalt ist in den vier Städten unterschiedlich ausgeprägt. Im Wesentlichen lassen sich die Unterschiede zwischen den Praxisstädten hinsichtlich der naturschutzfachlichen Grundlagen und des Fachwissens an der Größe der Städte und der damit einhergehenden Kompetenz innerhalb der Verwaltungen festmachen. Augsburg und Erfurt sind zwei Städte, die über ein überdurchschnittlich gutes Wissen zum Vorkommen zahlreicher Pflanzen- und Tierarten verfügen. Sie sind in der Lage dieses Wissen in die städtebaulichen Diskussionen einzubringen. Bei Görlitz und Weinstadt zeigt sich dagegen, dass es den Mittel- und Kleinstädten an fachlichen Personal und am Geld fehlt, um ein derartiges Wissen zu generieren. Allerdings ist auch bei den Großstädten einzuschränken, dass dort häufig nur ein punktuell Wissen zu besonders schutzwürdigen Standorten vorliegt. Ein breiteres Wissen, welches auch „gewöhnliche“ Gebiete der Städtebauförderung einbezieht, liegt auch bei diesen Städten nur äußerst begrenzt vor.

Förderrahmen

Eine wichtige Rolle spielte die Fragestellung, ob die Städtebauförderrichtlinien der Länder möglichst offen formuliert werden sollten oder ob diese die unterschiedlichen Ziele und Aufgaben bezüglich der wichtigsten aktuellen Handlungsfelder des Städtebaus explizit aufführen und erläutern sollten. Die Meinung hierzu war in den verschiedenen Diskussionsrunden sehr ambivalent.

Die Kommunen können prinzipiell über die verschiedenen Programme der Städtebauförderung Ideen und Belange einbringen, die die biologische Vielfalt unterstützen. Gerade die beiden großen Städtebauförderprogramme „Soziale Stadt“ und „Stadtumbau“ bieten hierzu gute Voraussetzungen. Liegen offen formulierte Landesrichtlinien vor, dann hängt es stark von der Eigeninitiative der Kommunen ab, ob Themen wie die biologische Vielfalt Berücksichtigung finden. Das bedeutet, dass die Kommunen von sich aus erkennen müssen, dass dieses Thema im Rahmen der Städtebauförderung angegangen werden kann. Dazu muss allerdings das nötige Wissen über die Vielfalt der Möglichkeiten vorliegen, solche Themen in die Städtebauförderanträge zu integrieren. Vor allem bei den kleineren Kommunen ist dies nicht immer gegeben. Sie sind darauf angewiesen, dass ihnen entweder von Landesseite anschaulich die vielseitigen Möglichkeiten aufgezeigt werden, oder dass die von den Kommunen beauftragten Sanierungsträger und Planungsbüros im Rahmen ihrer Beratungs- und Planungsaufgaben die Kommunen darauf aufmerksam machen. Unter diesem Blickwinkel sind städtebauliche Richtlinien der Länder hilfreich, wenn diese auf wichtige Handlungsfelder direkt hinweisen und deren Abarbeitung als Voraussetzung für den Erhalt von Fördermitteln von den Kommunen abverlangen.

Um Gelder der Städtebauförderung auch für die Entwicklung der biologischen Vielfalt in den Fördergebieten verwenden zu können, ist es notwendig, dass die Kommunen hierfür städtebauliche Begründungen vorlegen können. Das heißt, in den vorbereitenden Integrierten Stadtentwicklungskonzepten müssen entsprechende Herleitungen zu finden sein, welche städtebauliche Defizite bestehen und über welche Handlungsfelder und Projekte diese beseitigt werden können. Das Thema biologische Vielfalt muss dabei angemessen abgearbeitet werden, wenn es Teil der Förderung werden soll. Unzureichende Grünausstattung ist ein akzeptierter städtebaulicher Missstand. Dagegen gilt ein Mangel an biologischer Vielfalt bislang noch nicht als städtebaulicher Missstand. Da ein Zusammenhang zwischen mangelhaftem Stadtgrün und unzureichender biologischer Vielfalt gegeben ist, dürfte damit prinzipiell die Möglichkeit bestehen, Städtebaufördermittel mit dem Verweis auf eine mangelhafte Grünausstattung zu beantragen, um somit Gelder sowohl für eine Aufwertung des Stadtgrüns als auch für Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt genehmigt zu bekommen.

Da in zwei der vier Praxisstädte Gartenschauen anstehen, wird in dem Bericht kurz und beispielhaft das Verhältnis zwischen Gartenschauen sowie städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen einerseits und biologischer Vielfalt andererseits beleuchtet. Ebenso wird das neue Programm „Zukunft Stadtgrün“ spezifisch betrachtet, da einzelne Praxisstädte Förderungen aus diesem Förderprogramm beantragt hatten. Hierzu konnten jedoch noch keine Erfahrungen in das F+E-Vorhaben einfließen.

Grundsätzlich kritisch wurde vermerkt, dass ein Mehrwert für die biologische Vielfalt durch städtebauliche Förderprogramme, die die Entwicklung von Stadtgrün zum Gegenstand haben, nicht per se gegeben ist. Um diesen Mehrwert zu erzielen, müssten entweder diese Programme hinsichtlich des Themas biologische Vielfalt geschärft oder es müssten eigenständige Förderprogramme für mehr biologische Vielfalt im Innenbereich aufgestellt werden.

Instrumente

In dem F+E-Vorhaben standen vor allem die informellen Instrumente, wie Stadtentwicklungskonzepte, Grün- und Freiraumkonzepte und Biodiversitätsstrategien im Mittelpunkt der Betrachtung.

Die Integrierten Stadtentwicklungskonzepte - sowohl gesamtstädtische als auch Konzepte auf der Ebene der Stadtteile - der vier Praxisstädte greifen alle die Themen Umwelt, Frei- und Grünraum, Landschaft oder Natur auf. Insofern werden sie dem integrativen Ansatz gerecht. Der Gegenstand Stadtgrün ist in diesen Konzepten gut repräsentiert und die entsprechenden Fachämter sind an den Konzepten beteiligt. Allerdings fehlen bei einzelnen Kommunen gesamtstädtische Grünkonzepte für den Innenbereich, so dass das Thema Stadtgrün nur begrenzt qualifiziert in das Stadtentwicklungskonzept eingebracht werden kann. Obwohl die Stadtentwicklungskonzepte inhaltlich die Möglichkeit bieten, auch das Thema biologische Vielfalt explizit zu adressieren, geschieht dieses abgesehen vom Außenbereich – und dieser spielt fast nur bei den stadtweiten Entwicklungskonzepten eine Rolle – nur rudimentär.

Von den vier Praxisstädten haben die beiden Großstädte Augsburg und Erfurt kommunale Biodiversitätsstrategien aufgestellt und in den kommunalpolitischen Gremien verabschiedet. Beide kommunalen Biodiversitätsstrategien sind in der Kommunalpolitik verankert. In diesen beiden Städten ist ein stärkerer Umsetzungsdruck von Biodiversitätsprojekten erkennbar, die in der Strategie genannt werden. Die Umsetzung dieser Projekte erfolgt jedoch kaum aus Mitteln der Städtebauförderung. Außerdem zeigt die Praxis, dass in beiden Städten die kommunale Biodiversitätsstrategie nicht als selbstverständliche Grundlage für die integrierten Stadtentwicklungskonzepte aufgegriffen wird.

Hinsichtlich der Wirksamkeit naturschutzfachlicher Instrumente wie der Landschaftspläne und der Eingriffsregelung für die Gebiete der Städtebauförderung liegt in den Praxisstädten die

Einschätzung vor, dass diese in Bezug auf die Städtebaufördergebiete zu wenig Einfluss ausüben können. Die Landschaftspläne sind auch zum großen Teil veraltet.

Umsetzung

Die Praxis der vier Städte belegt, dass bei mehreren Städtebauförderprojekten zum einen Erhalt und Förderung von Natur und Artenvielfalt eine wichtige Rolle spielen und zum anderen Stadtplanung und Umwelt- bzw. Naturschutzamt im engen Austausch miteinander stehen. Dies betraf mehr oder weniger ausschließlich Projektgebiete, in denen besonders schutzwürdige Lebensräume oder schutzwürdige Arten betroffen waren. Insbesondere traf dies auf Vorhaben zu, in denen Fließgewässer eine Rolle spielten. In diesen Fällen wird auch das Thema Grünvernetzung intensiv umgesetzt. Die Fachämter des Umwelt- und Naturschutzes konnten dabei der Stadtplanung – nicht immer konfliktfrei – konkrete Hinweise zur Berücksichtigung von Belangen der biologischen Vielfalt geben.

In anderen Projektgebieten offenbarten sich dagegen erhebliche Schwierigkeiten, das Thema biologische Vielfalt zu integrieren. Sind in den Städtebaufördergebieten keine naturschutzwürdigen Gebiete und Arten betroffen, gibt es zunächst wenig konkrete bzw. verpflichtende Anknüpfungspunkte sowohl für die Stadtplanung als auch für die Naturschutzfachämter, das Thema biologische Vielfalt aufzugreifen und passende Projektvorschläge zu entwickeln. Es fehlt an konkretem Fachwissen und im bestimmten Umfang auch an Verständnis, Ansätzen und Ideen, wie biologische Vielfalt in einem „normalen“ städtebaulichen Umfeld im Innenbereich in Form von konkreten Projekten zum Tragen kommen könnte.

Bei den kleineren Städten wird zudem wenig Handlungsbedarf für mehr Grün oder Natur für den innerstädtischen Raum gesehen. Dies wird auch von Seiten der Bevölkerung nicht eingefordert. Bei allen Städten sind in den innerstädtischen Lagen Nutzungskonflikte klar zu erkennen. Der erlebbare Grünraum steht im Mittelpunkt des Planungsinteresses. Das bedeutet, Belange zur Förderung der biologischen Vielfalt treten hier zurück.

Ein besonderes Problem stellt die langfristige Grünflächenpflege dar. Das heißt, wenn durch die Städtebauförderung Umfang und Ansprüche an die Grünflächenpflege wachsen, um im öffentlichen Grün mehr biologische Vielfalt herzustellen, dann bedarf es auch neuer Finanzierungsmodelle, um diese Pflege abzusichern.

Schlussfolgerungen

Kommunale Verwaltung

Die Großstädte, wie hier z. B. Augsburg und Erfurt, verfügen über eine spezialisierte Verwaltung, die auf der einen Seite eine naturschutzfachliche Kompetenz einschließt, aber auf der anderen Seite zu Aufsplitterungen führen kann. In den kleineren Städten wie Görlitz und Weinstadt sind dagegen diese Kompetenzen auf wenige Personalstellen verteilt. Naturschutz- und umweltfachliche Aufgaben werden meist von einer Person wahrgenommen, die zusätzlich weitere Aufgaben zu übernehmen hat. Die Naturschutzverwaltung ist hier auf Kreisebene angesiedelt. Da auf der kommunalen Ebene die inhaltliche und organisatorische Steuerung der Integrierten Stadtentwicklungskonzepte und Städtebauförderprojekte in den Händen des Stadtplanungs- oder Stadtentwicklungsamtes liegt, obliegt diesem Amt auch die Verantwortung das Handlungsfeld biologische Vielfalt zu integrieren. Gleichzeitig sind die Umwelt- und Naturschutzämter gefordert, biologische Vielfalt als Querschnittsthema in der kommunalen Praxis zu verankern und für die Städtebauförderung im engen Austausch mit der Stadtplanung geeignete Projektvorschläge zu entwickeln, die den städtebaulichen Ansprüchen der Förderprogramme genügen.

Bürgerschaft

Die Erfahrungen in den vier hier betrachteten Städten zeigen, dass das Thema biologische Vielfalt nicht auf ungeteilten Zuspruch trifft. Insbesondere die extensive Pflege oder die spontane Naturentwicklung auf Brachflächen werden kritisch eingeschätzt. Ansonsten setzt sich die Bürgerschaft stark für das Thema „Mehr Grün“ ein.

Empfehlungen für Kommunen, Länder und Bund

Die Erfahrungen aus den vier Kommunen zeigen, wie unterschiedlich die Wissensstände, das Problembewusstsein und der Umsetzungsstand im Handlungsfeld biologische Vielfalt auf der kommunalen Ebene sind. Die Städtebauförderung des Bundes und der Länder bietet genügend Spielraum, um auch Konzepte und Projekte zur Förderung von biologischer Vielfalt dort unterzubringen. In Form eines Stufenkonzeptes wird in dem Bericht vorgestellt, wie die Kommunen das Thema biologische Vielfalt in der Städtebauförderung aufgreifen und praktisch umsetzen können.

Die Länder nehmen über die Förderrichtlinien eine Schlüsselstellung ein. Gleichgültig, ob die Länderrichtlinien eher offen und allgemein oder themenspezifisch geschärft formuliert werden, die Kommunen sollten von Seiten der Länder gezielt darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Förderung biologischer Vielfalt im Rahmen der Städtebauförderprogramme möglich und ausdrücklich erwünscht ist. Dies kann über die konkrete Ausgestaltung der Förderrichtlinien, die Bereitstellung von Informationsgrundlagen oder über das direkte Ansprechen des Themas in den Informationsveranstaltungen zur Städtebauförderung vermittelt werden. Die Integration des Themas biologische Vielfalt könnte verbessert werden, wenn in den Landesbiodiversitätsstrategien offensiver auf die Förderung der biologischen Vielfalt im Siedlungsbereich eingegangen werden würde. So könnten qualifizierte und konkrete Vorstellungen zur Umsetzung von Maßnahmen im Innenbereich vermittelt werden.

Mit der vom BMUB ins Leben gerufenen Initiative „Grün in der Stadt“ erfuhren städtische Grün- und Freiräume einen Bedeutungsgewinn. Aus dieser Initiative heraus ist auch das Programm „Zukunft Stadtgrün“ entstanden. In dem Weißbuch Stadtgrün sind Hinweise zu finden, die die Integration von Grünkonzepten in die strategische Entwicklungsplanung und die Anerkennung mangelnder Grünausstattung als städtebaulicher Missstand anstreben (BMUB 2017c). Mit dem Masterplan Stadtnatur erfolgten weitere Konkretisierungen. Somit erfolgt zurzeit eine weitere Stärkung des Themas „Urbanes Grün“, wobei Ansätze, die das Handlungsfeld biologische Vielfalt auch im Rahmen der Städtebauförderung stützen, noch ausbaufähig sind.

Fazit

Der Bericht endet mit einem Fazit, in dem schlagwortartig die Erkenntnisse des F+E-Vorhabens zusammengefasst und eine Reihe von Empfehlungen vorgelegt werden.

1 Einleitung

1.1 Hintergrund des Vorhabens

Die Integration von biologischer Vielfalt in die Stadtentwicklung ist zu einem wichtigen Thema nicht nur auf nationaler, sondern auch auf internationaler Ebene geworden (BMU 2007; TEEB 2011; Elmqvist et al. 2013; Europäische Kommission 2015). Eine nachhaltige und resiliente Stadt und damit auch die Sicherung guter Lebensbedingungen für diejenigen Menschen, die in Städten wohnen, sind ohne Erhalt und Förderung von vielfältiger Stadtnatur nicht denkbar (TEEB DE 2016). Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass das alltägliche Lebensumfeld und die Erfahrungen, die in diesem Umfeld gemacht werden, die Einstellung und das Verhalten von Menschen prägen. Welche „biologische Qualität“ das städtische Umfeld bietet, beeinflusst, welche Einstellung die Mehrzahl der Menschen - denn die meisten Menschen leben in Städten - zu Natur und biologischer Vielfalt entwickeln.

In den Städten bestehen besondere Bedingungen für die biologische Vielfalt, sowohl was ihre Ausprägung als auch ihre Erhaltungs- und Entwicklungsbedarfe anbelangt (Werner, Zahner 2009). Die Erforschung der Vielfalt von Lebensräumen, Pflanzen und Tieren in unseren Städten, das heißt die Erforschung der urbanen Biodiversität, ist inzwischen zu einem breiten Feld ökologischer Forschung geworden. Allein in der Zeit zwischen 2010 und 2015 wurden weltweit mehr als 800 wissenschaftliche Artikel dazu verfasst (eigene Erhebung unter Nutzung der Datenbank „Web of Science“). Zudem zeigen systematische Auswertungen von Planungsunterlagen von Städten aus allen Kontinenten, dass das Thema in der Planungspraxis einen wichtigen integrativen Ansatz für die Stadtentwicklung darstellt (Nilon et al. 2017).

Mittlerweile ist die Integration biologischer Vielfalt in die Stadtentwicklung zu einem bedeutenden Thema des staatlichen, kommunalen und verbandlichen Naturschutzes geworden. Insbesondere die Begrünung des Lebensumfeldes ist als wichtiger Baustein für die Steigerung der Attraktivität der Städte und Gemeinden als Wohn- und Wirtschaftsstandort anerkannt. Begrünung und biologische Vielfalt in der Stadt tragen zu mehr Lebensqualität, Gesundheit und sozialer Integration bei (TEEB DE 2016). Wenngleich grundsätzlich vielfältige Synergien zwischen den Zielen des urbanen Naturschutzes und der Stadtentwicklung bestehen und es auch eine Reihe guter Ansätze in der Praxis gibt, werden Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt bislang nicht flächendeckend in Stadtentwicklungsprozesse integriert (BMU 2007; BfN 2015; BMUB 2015c).

In der letzten Legislaturperiode (2013-2017) erhielten Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt im urbanen Bereich von Seiten der Bundesregierung eine besondere Unterstützung. Dies wurde durch den damaligen Ressortzuschnitt des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) begünstigt, bei dem Städtebau und Naturschutz unter einem Dach zusammengefasst waren. Besonders deutlich wird dies anhand der 2013 gestarteten Bundesinitiative „Grün in der Stadt“. Im Rahmen der Initiative soll ein interdisziplinärer Diskussionsprozess zur Weiterentwicklung des städtischen Grüns angestoßen werden. Den Auftakt bildete 2015 ein Bundeskongress auf dem das Grünbuch „Grün in der Stadt“ vorgelegt wurde. Im Jahr 2017 folgte dann das Weißbuch „Grün in der Stadt“, das konkrete Handlungsschwerpunkte und Aufgaben zur Entwicklung des Themas „Grün in der Stadt“ aufzeigte. Dabei wurde die Rolle der Städtebauförderung weiter konkretisiert und als wichtiges Umsetzungsinstrument für mehr Grün in der Stadt herausgestellt (BMUB 2015a; BMUB 2017c). Auch die 2015 verabschiedete „Naturschutzoffensive 2020“ als Konkretisierung der Nationalen Strategie für biologische Vielfalt (NBS) betont die Bedeutung der biologischen Vielfalt für urbane Räume und fordert dahingehend die Stärkung von Stadtgrün im Rahmen der Städtebauförderung (BMUB 2015c).

Im Rahmen der Stadtentwicklung bildet der städtebauliche Bestand eine besondere Herausforderung. Zum einen findet die städtebauliche Entwicklung in Deutschland im Wesentlichen im Bestand und weniger über die Entwicklung von Neubaugebieten statt, und zum anderen unterliegt die Umsetzung der vielfältigen Stadtentwicklungsziele dort besonderen, teilweise auch hinderlichen Rahmenbedingungen (bestehende bauliche Strukturen und Infrastrukturen, geringe Flächenverfügbarkeit, überwiegend privater Grundbesitz). Die Instrumente der Stadterneuerung, sowohl rechtlich im Sinne des Besonderen Städtebaurechts und fiskalisch im Sinne der Städtebauförderung bieten zentrale Ansätze, Stadtentwicklungsziele, inkl. der freiraumbezogenen und naturschutzfachlichen Anforderungen im bebauten Innenbereich, umzusetzen. Dabei spielt das planerische Instrument der Integrierten Stadtentwicklungskonzepte bzw. städtebaulichen Entwicklungskonzepte eine zentrale Rolle zur Integration der vielfältigen Belange der Stadtentwicklung und insbesondere der Stadterneuerung.

Die Städtebauförderung stellt eines der wichtigsten Finanzierungsinstrumente zur Entwicklung des städtebaulichen Bestandes und zur Unterstützung der Kommunen bei der Behebung städtebaulicher Missstände im Zuge der Stadterneuerung dar. Im Jahr 2017 sind mehr als 2,3 Mrd. Euro an öffentlichen Mitteln (Bund, Länder und Kommunen) hierfür bereitgestellt worden, die in der Folge weitere private Investitionen in Höhe von 13 Mrd. Euro und mehr nach sich gezogen haben dürften. Schätzungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsförderung haben ergeben, dass für jeden Euro, der in der Städtebauförderung öffentlich bereitgestellt wird, weitere 8 Euro an privaten und sonstigen Investitionen hinzukommen (Oberste Baubehörde Bayern 2016). Die Städtebauförderung bietet geeignete Schnittstellen und Finanzierungsmöglichkeiten für die Umsetzung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege (BfN 2015). Insbesondere die Programme „Stadtumbau“ und „Soziale Stadt“ sowie seit 2017 auch das Programm „Zukunft Stadtgrün“ eröffnen den Kommunen vielfältige Möglichkeiten zur Finanzierung und Gestaltung von städtischen Freiräumen und Grünstrukturen. Das Stadtumbauprogramm stellt nicht nur das finanziell umfangreichste Förderprogramm dar, sondern hat auch erhebliche Auswirkungen auf die städtische Flächennutzung, etwa im Zusammenhang mit der Entwicklung von städtischen Brachflächen oder der Aufwertung von Bestandsquartieren, welche oft mit der Entwicklung städtischen Grüns verknüpft werden (BfN 2015; Böhm et al. 2016). Insofern spielt dieses Programm und in der Vergangenheit vor allem das Programm „Stadtumbau Ost“ für die Freiraumentwicklung eine besondere Rolle (BfN 2015). Dies ist begründet in der aus dem Rückbau resultierenden Verfügbarkeit von Freiflächen und der Chance, aber letztlich auch Notwendigkeit, für die Rückbauflächen freiraumplanerische Nutzungsalternativen zu entwickeln (Rößler 2010; BMVBS; BBSR 2009b; BBR 2006; MIL Brandenburg 2013). Aber auch im Rahmen der weiteren Programme wurden und werden freiraumplanerische und naturschutzfachliche Maßnahmen umgesetzt.

Der Bedeutung freiraumplanerischer und naturschutzfachlicher Aspekte wird seit einiger Zeit auch explizit Rechnung getragen. So ist die „Umsetzung von Grün- und Freiräumen“ seit 2015 expliziter Fördertatbestand in allen Programmen der Städtebauförderung. Mit den Instrumenten der integrierten Stadtentwicklung, die i. d. R. Grundlage für die Vergabe von Städtebaufördermitteln sind (u. a. Integrierte Stadtentwicklungskonzepte, Städtebauliche Entwicklungskonzepte etc.), existieren planerische Ansätze, um die Belange der Biodiversitätsförderung, des Stadtnaturschutzes und der städtischen Freiraumplanung gesamtstädtisch und teilräumlich in der Stadtentwicklung zu verankern.

Mit dem 2017 neu aufgestellten Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ wird dem urbanen Grün ein eigenständiges Programm zur Seite gestellt, um die Bedeutung dieses Themas für die städtebauliche Entwicklung in Deutschland explizit herauszustreichen und entsprechende Maßnahmen zu fördern.

Neben der Weiterentwicklung der Rahmensetzung durch Bund und Länder sehen Naturschutz und Landschaftspflege Handlungsbedarf bei den Kommunen, denn diese sind als lokale Akteure in der Lage, passgenau Konzepte zu entwickeln und Projekte vor Ort umzusetzen. Viele Stadterneuerungsprojekte, die städtisches Grün zur Behebung städtebaulicher Missstände nutzen, konzentrieren sich ausschließlich auf die Teilgebiete, in denen die Stadterneuerung erfolgt, und stehen konzeptionell nur selten in Bezug zu gesamtstädtischen Grünplanungen und Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (örtliche Landschaftsplanung). Auch die Gestaltungs- und Pflegekonzepte orientieren sich nur selten an ökologischen oder naturschutzfachlichen Aspekten, sondern sind in erster Linie auf gesellschaftliche Bedürfnisse bzw. die Behebung städtebaulicher Missstände ausgerichtet (Arndt, Werner 2017).

Gleichzeitig gibt es aber auch eine Reihe guter Beispiele, die verdeutlichen, dass Schutz und Weiterentwicklung der biologischen Vielfalt im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung möglich sind. Neben Projekten, in denen es gelingt die Ziele von Naturschutz und Stadtentwicklung miteinander zu verzahnen, existieren auch verschiedene Stadtentwicklungskonzepte, die den Schutz und die Wiederherstellung der urbanen biologischen Vielfalt als Querschnittsaufgabe verstehen (Rößler et al. 2018).

1.2 Ziel des F+E Vorhabens

Ausgehend von den oben beschriebenen Ausgangsbedingungen setzte sich das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (F+E-Vorhaben) zum Ziel, die kommunalen Bedingungen zu erfassen und zu analysieren, die zu einer Stärkung des Handlungsfeldes Naturschutz und Landschaftspflege im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung beitragen können. Dabei standen sowohl die Grenzen und Möglichkeiten der Städtebauförderung als auch der Schutz und die Weiterentwicklung der biologischen Vielfalt im besiedelten Bereich im Fokus des Vorhabens. Einzelne Kommunen, die auf Projektebene Mittel der Städtebauförderung in Anspruch nehmen bzw. dies beabsichtigen und an einer Integration des Themas biologische Vielfalt in Vorhaben der Stadtentwicklung und der Städtebauförderung interessiert sind, wurden als Fallbeispiele ausgewählt, um die Prozessabläufe so praxisnah und so konkret wie möglich untersuchen und evaluieren zu können.

Aufbauend auf der Analyse der fachlich-rechtlichen Rahmenbedingungen und den Erfahrungen aus den oben genannten Fallbeispielen sowie unter der Einbeziehung übergreifender Kenntnisse des Projektteams zum Forschungsgegenstand Städtebau und Naturschutz wurde zudem das konkrete Ziel verfolgt, Hinweise für die Akteure auf den Ebenen Bund, Länder und Kommunen zu entwickeln.

1.3 Drei fachliche Zugänge

Zur Bearbeitung des F+E-Vorhabens hatte sich ein Projektteam gebildet, welches die Voraussetzung mitbringt, dass zum einen die wichtigen inhaltlichen Zugänge durch spezifische fachliche Erfahrungen abgedeckt werden und zum anderen bei allen sowohl ein Verständnis und Erfahrungen mit der integrierten Stadtentwicklung und Städtebauförderung vorliegen als auch Bezüge und Vorkenntnisse zu den Zugängen Umwelt- und Landschaftsplanung sowie biologische Vielfalt bestehen.

Beim Zugang biologische Vielfalt geht es nicht nur um allgemeines Wissen in Bezug auf diesen Gegenstand, sondern insbesondere um Kenntnisse, mit welchen Zielsetzungen und wie biologische Vielfalt im innerstädtischen Bereich praktisch zu schützen und zu fördern ist. Denn die Städtebauförderprojekte beziehen sich auf den innerörtlichen Bereich, und hierfür werden angepasste und umsetzbare Strategien und Lösungen gesucht.

Die planerischen Instrumente und Verfahren, die dem Umwelt- und Naturschutz zur Verfügung stehen, und welche Handlungsspielräume diese im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung

und der konkreten Städtebauförderprojekte bieten, stellen eine wichtige formale Basis dar, um planungsrechtliche Sicherheiten zu schaffen.

Weiterhin spielten Kenntnisse und praktische Erfahrungen über Strategien und Vorgehensweisen in der integrierten Stadtentwicklung zu den Rahmenbedingungen, die Bund und Länder für die Städtebauförderprojekte setzen und zu konzeptionellen und konkreten Umsetzungs-herausforderungen der Kommunen eine wichtige Rolle.

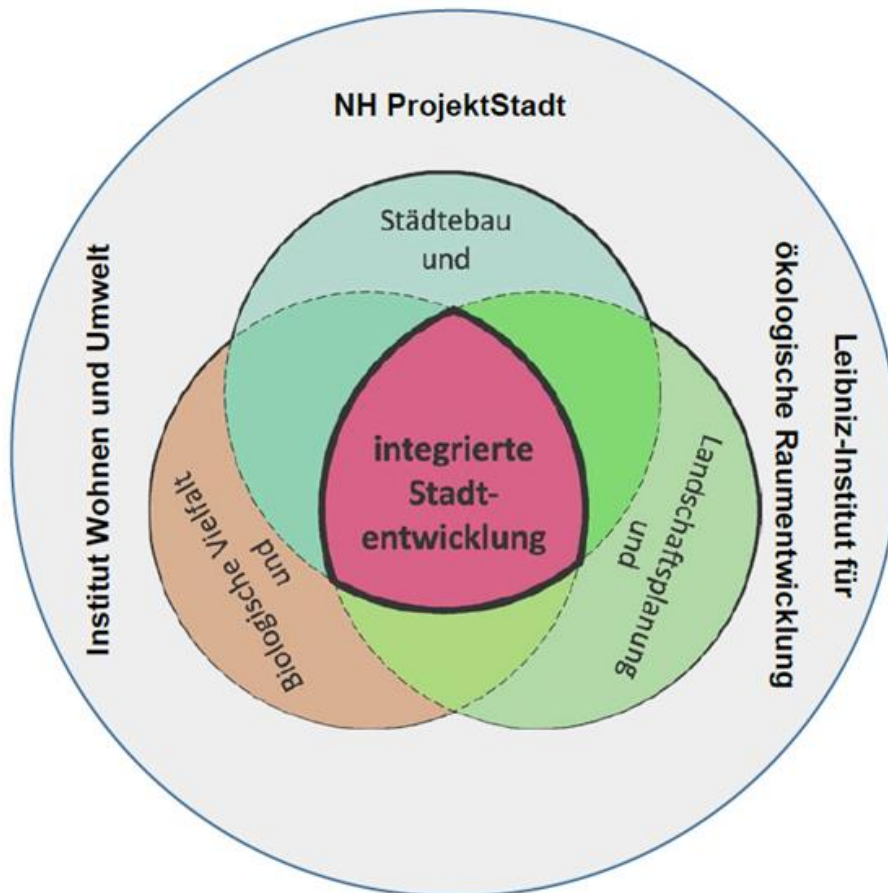


Abbildung 1: Schwerpunkte und Schnittmengen des Projektteams

1.4 Forschungsleitfragen

Die forschungsleitenden Kernfragen waren folgende:

- Wie kann es gelingen, den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt im Rahmen der Stadtentwicklung bzw. -erneuerung als Querschnittsaufgabe auf kommunaler Ebene zu verankern?
- Welche konkreten Möglichkeiten bieten die Programme der deutschen Städtebauförderung und wie werden diese von den Kommunen genutzt?

Dazu wurden neben dem politisch-strategischen und planerisch-konzeptionellen Rahmen auch Aspekte der Prozesssteuerung sowie die praktische Umsetzung der Maßnahmen betrachtet.

Forschungsleitfrage zum politisch-strategischen Rahmen:

- Welchen Einfluss haben strategisch-politische Instrumente auf kommunaler und regionaler Ebene für eine naturschutzorientierte Stadtentwicklung bzw. -erneuerung?

Forschungsleitfragen zu Planung und Konzeption:

- In welchem Verhältnis stehen informelle (z. B. Städtebauliche Entwicklungskonzepte, STEK; Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzepte in der Städtebauförderung, INSEK) und formelle Pläne (z. B. Landschaftspläne) zueinander?
- Wie werden diese Ebenen miteinander verzahnt?
- Wie werden verschiedene Fachkonzepte (Grünplanung, Klimaanpassung, Erholung, Verkehrsinfrastruktur, usw.) im Rahmen teilträumlicher und gesamtstädtischer Planungen miteinander verzahnt?
- Wie werden Maßnahmen der Städtebauförderung in gesamtstädtische Grünplanungen integriert?

Forschungsleitfragen zur Governance:

- Wie gestaltet sich das Zusammenspiel von staatlichen, privatwirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren im Rahmen einer naturschutzorientierten Stadterneuerung, bei der auf Mittel der Städtebauförderung zurückgegriffen wird?
- Wie werden die Maßnahmen konkret umgesetzt?
- Wie werden die Maßnahmen verstetigt bzw. wie wird sichergestellt, dass die Maßnahmen auch nach der Förderung einen Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt im besiedelten Bereich leisten?

Diese Forschungsleitfragen bestimmten sowohl die theoretisch-konzeptionellen Arbeitsaufgaben als auch die direkten Diskursverfahren in den Praxisstädten.

1.5 Vorgehensweise

Das F+E-Vorhaben umfasste vier Arbeitspakete, die in sechs weitgehend nacheinander ablaufenden Arbeitsschritten (siehe Abbildung 2) bearbeitet wurden.

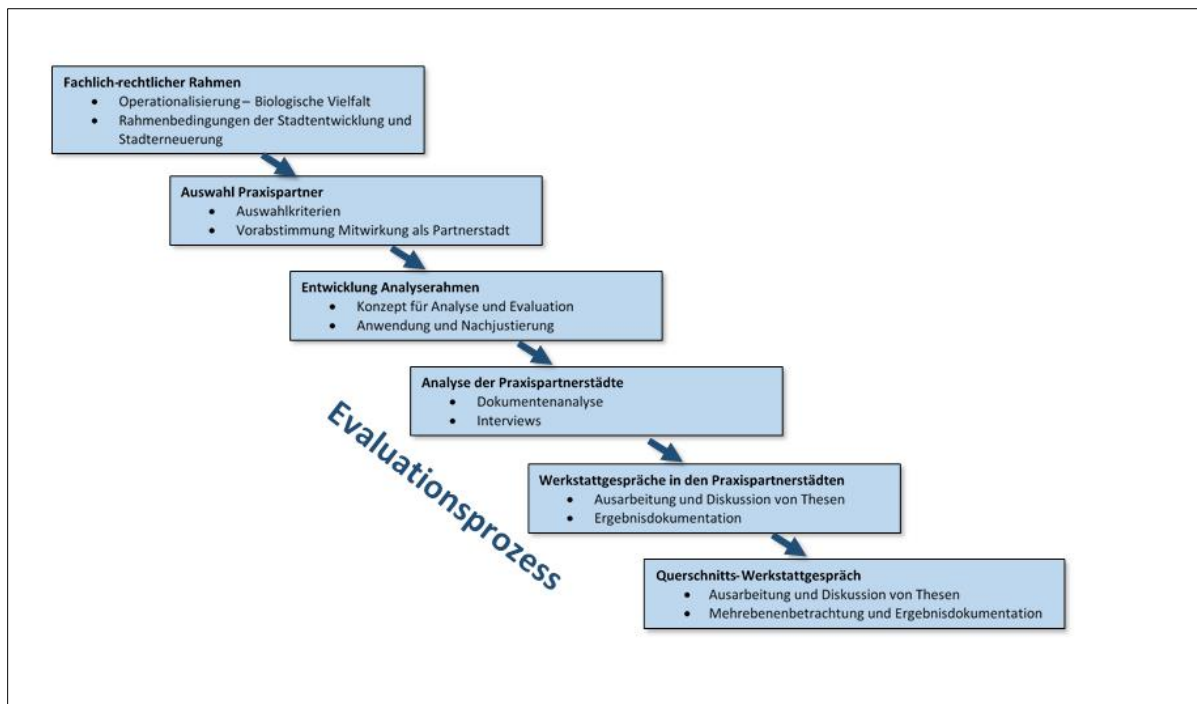


Abbildung 2: Bearbeitungsablauf des F+E Vorhabens

Im **Arbeitspaket 1** wurden die relevanten politischen, gesetzlichen sowie förderrechtlichen Grundlagen der Städtebauförderung systematisch analysiert und bezüglich der Ansatzpunkte für Naturschutz und Landschaftspflege bewertet. Grundlage für die Bewertung stellten Handlungsfelder dar, die auf Grundlage einer Operationalisierung der Begriffe „biologische Vielfalt“ und „Stadtentwicklung“ abgeleitet wurden. Hier konnte auf Vorarbeiten aus einem Gutachten, das ebenfalls im Auftrag des BfN bearbeitet wurde, aufgebaut werden (Rößler et al. 2018). Dieses Arbeitspaket diente als wesentliche fachliche Grundlage für die weiteren Arbeitspakete und -schritte.

Im **Arbeitspaket 2** wurden auf Basis eines breiten Städteportfolios und Vorgesprächen vier Kommunen identifiziert, die sich bereit erklärten, als Praxisstädte für Analysen und Diskursprozesse vor Ort zur Verfügung zu stehen.

Arbeitspaket 3 beinhaltete die Analyse der ausgewählten Fallstudienstädte im Hinblick auf die beschriebene Problemstellung und entsprechende Forschungsfragen. Im Fokus standen hierbei sogenannte Werkstattgespräche, die in allen Kommunen, mit den Akteuren vor Ort durchgeführt wurden. Weiterhin fand ein Querschnittsworkshop mit allen beteiligten Kommunen statt, dessen Ergebnisse ebenfalls Berücksichtigung fanden.

Das **Arbeitspaket 4** umfasste die Evaluation und zeigte auf, welche Möglichkeiten der Integration und Umsetzung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Stadterneuerung bestehen und zeigte Grenzen sowie Potenziale auf.

1.6 Inhalt und Aufbau des Berichtes

Der vorliegende Bericht lehnt sich im Aufbau an die oben dargestellten Arbeitspakete an und ist in die Bereiche Grundlagen und Praxiserfahrungen unterteilt. So gibt es zwei Hauptteile: fachlich und rechtlicher Rahmen sowie Praxiserfahrungen und Schlussfolgerungen.

Die Analyse des fachlich-rechtlichen Rahmens ist in vier Themenbereiche untergliedert:

- Operationalisierung des Begriffs „biologische Vielfalt“,
- Rahmenbedingungen der Stadtentwicklung und Stadterneuerung,
- bisherige Erfahrungen mit den Städtebauförderprogrammen und
- Schnittstellenanalyse zwischen Städtebauförderung und dem Gegenstand biologische Vielfalt.

Die Ergebnisse der Analyse und Evaluation der konkreten kommunalen Prozesse in Bezug auf das Zusammenwirken von Naturschutz sowie den Belangen der Förderung biologischer Vielfalt mit den Stadtentwicklungsprozessen und vor allem mit den konkreten Städtebauförderprojekten werden in dem Teil Praxiserfahrungen behandelt. Daneben werden die vier Praxisstädte vorgestellt und Schlussfolgerungen für die drei Akteursebenen Bund, Länder und Kommunen getroffen. Der inhaltliche Teil endet mit einem Fazit.

Literaturangaben und ein Anhang schließen den Bericht ab.

Teil A: Fachlicher und rechtlicher Rahmen

2 „Biologische Vielfalt“ in der Stadt – Operationalisierung

2.1 Begriffseinordnung

Die **Biologische Vielfalt** (Biodiversität) beschreibt die Variabilität der lebenden Organismen aller Ökosysteme. Sie umfasst die innerartliche, genetische Vielfalt, die Vielfalt der Arten sowie die Vielfalt der Lebensräume (Vereinte Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992: 3). Biologische Vielfalt ist damit Voraussetzung für Ökosystem(dienst)leistungen im Sinne direkter oder indirekter Beiträge von Ökosystemen für das menschliche Wohlbefinden (TEEB 2011). Im City Biodiversity Outlook (SCBD 2012) wird die biologische Vielfalt im urbanen Raum folgendermaßen definiert: “The variety and richness of living organisms (including genetic variation) and habitat diversity found in and on the edge of human settlements. This biodiversity ranges from the rural fringe to the urban core.”

Biologischer Vielfalt – insbesondere in Form der Vielfalt von Lebensräumen, und hier stehen die städtischen Grün- und Freiflächen im Vordergrund, sowie der Vielfalt von Pflanzen- und Tierarten auf diesen Flächen – kommt im urbanen Raum eine besondere und v. a. direkt erlebbare Bedeutung für die Umweltqualität und damit auch Lebensqualität der Stadtbewohner zu. Mit dem Hinweis auf die direkte Erlebbarkeit wird ein besonderes Augenmerk auf die Erfahrbarkeit von biologischer Vielfalt in der Alltagswelt gerichtet. Die Alltagswelt, die sich maßgeblich im Quartier abspielt, ist gleichzeitig der Raum, auf den sich die Städtebauförderprogramme weitgehend beziehen. In diesem Sinne bzw. in dieser Verknüpfung wird der Ansatz im Rahmen der vorliegenden Studie verwendet.

StadtNatur, i. S. der Natur in der Stadt, bildet die Grundlage für biologische Vielfalt in der Stadt und trägt zudem zur Lebensqualität des Menschen bei. Charakteristisch für StadtNatur ist die Vielfalt an Lebensräumen, die sich durch den anthropogenen Einfluss in ihren ökologischen Bedingungen von den Biotopen der Offenlandschaft deutlich unterscheiden (Kowarik 1992; BUND 2012; Deutsche Umwelthilfe 2013). Städte nehmen in Bezug auf biologische Vielfalt eine ambivalente Rolle ein, da sie sich zum einen durch ihre Vielfalt an Arten und Lebensräumen, vor dem Hintergrund des Verlusts von Lebensräumen im ländlichen Raum, als Ersatzlebensraum für einzelne Arten entwickeln, zum anderen aber die fortschreitende Urbanisierung und Flächeninanspruchnahme als Hauptgefährdungsursache für biologische Vielfalt gilt (Schröder et al. 2016: 307).

Der Naturschutz, definiert durch § 1 BNatSchG, dient dem Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich. Er bezieht sich dabei auf die Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich dessen Regenerationsfähigkeit und auf die Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft (BNatSchG § 1). Der Teil des Naturschutzes, der sich mit urbanen Räumen auseinandersetzt, wird als **Stadt Naturschutz** bezeichnet (Heiland et al. 2014: 16). Der Schutz der StadtNatur mit ihren vielfältigen Funktionen rückt den Menschen, in Abgrenzung zum klassischen Naturschutz, stärker in den Fokus. Damit dient er nicht in erster Linie nur dem Schutz bedrohter Arten, sondern auch der Herstellung eines unmittelbaren Kontakts der Bewohner mit der Natur, der landschafts- und freiraumbezogenen Erholung und der Förderung der Gesundheit (Sukopp, Weiler 1986 in Breuste 1994: 118; Heiland et al. 2014: 17). Mit dem Anspruch, die Ziele zum Schutz der biologischen Vielfalt, der natürlichen Ressourcen und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes mit dem Ziel der Sicherung und Steigerung der Lebensqualität des Menschen zu vereinen, gilt es Freiräume (Grünflächen/Freiflächen) zu entwickeln, die den verschiedenen Ansprüchen gerecht werden (BfN 2013: 8).

Als spezifische Ziele im Stadtnaturschutz gelten: ausreichend Erholungs- und Naturerfahrungsmöglichkeiten für den Menschen zur Verfügung zu stellen und die Grün- und Freiräume auch als vielfältige Lebensräume für Flora und Fauna zu sichern und zu entwickeln (Breuste, Breuste 2001; Wilke, Schulte 2002: 54; Moser et al. 2003: 13ff.). Beispiele aus der Praxis zeigen zudem, dass sich die genannten Schutzziele, wie bspw. Artenschutz und Erholungsvorsorge oft miteinander vereinbaren lassen (Hansen et al. 2012; Schröder et al. 2016: 308).

Zur Vervollständigung, aber auch zur Abgrenzung werden noch die beiden wichtigen Begriffe „Stadtgrün“ und „Urbane Grüne Infrastruktur“ erläutert.

Stadtgrün, auch urbanes Grün genannt, umfasst alle Formen grüner Freiräume, Einzelstrukturen und Bauwerksbegrünungen, die im städtischen Raum zu finden sind und durch städtische Einflüsse maßgeblich geprägt werden. Hierzu zählen: öffentliche Park- und Grünanlagen, Straßenbegleitgrün, Ufergrünzüge, Kleingärten, Sportanlagen, Friedhöfe, Straßenbäume, privates Grün zwischen Häusern (so genanntes Abstandsgrün), als Haus- und Vorgarten, in Innenhöfen, Fassaden- und Dachbegrünungen an Häusern sowie an technischen Bauwerken jeglicher Art. Waldgebiete und landwirtschaftliche sowie sonstige gärtnerisch genutzte Flächen gehören ebenfalls dazu (MBWSV Nordrhein-Westfalen 2014). Auch Flächen, die unter Naturschutz stehen, können dazu zählen (BMUB 2015a).

Die **Urbane Grüne Infrastruktur** entspricht den oben genannten Elementen des Stadtgrüns (BMUB 2015a), betont jedoch durch die Verwendung des Wortes Infrastruktur eine Gleichstellung mit der technischen und sozialen Infrastruktur. Diese Gleichstellung bezieht sich darauf, dass urbanes Grün soziale, wirtschaftliche und ökologische Leistungen erbringt, die für eine Gesellschaft unverzichtbar und als Bestandteil der Daseinsvorsorge anzusehen sind. Darüber hinaus unterstreicht der Begriff „Grüne Infrastruktur“ den Aspekt des Vernetzungsbedarfes von grünen Strukturen (Europäische Kommission 2013) und der Integration von diesen Strukturen in die räumlichen Planungs- und Entwicklungsprozesse (BfN 2017b; EPA 2018).

Mit dem Landschaftsplan, als querschnittsorientierter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch im besiedelten Bereich, steht dem Stadtnaturschutz ein Instrument zur Verfügung, durch welches Belange des Stadtnaturschutzes in die Stadtplanung, d. h. sowohl in die Bauleitplanung als auch in die Stadterneuerung eingebracht werden können.

Unser Verständnis von biologischer Vielfalt im Projektkontext definieren wir unter Beachtung folgender Aspekte:

- biologische Vielfalt als ein Gegenstand von Naturschutz und Landschaftspflege,
- Vielfalt auf Ebene der Ökosysteme und auf Ebene der Arten,
- biologische Vielfalt als Voraussetzung für eine vielfältige Ausstattung von Städten mit Freiräumen/Grünflächen/grüner Infrastruktur als Grundlage für die Bereitstellung vielfältiger Ökosystemleistungen im Sinne der Förderung des menschlichen Wohlbefindens/der Lebensqualität in Städten,
- biologische Vielfalt als ein Bestandteil nachhaltiger Stadtentwicklung.

Darauf aufbauend erfolgt die systematische Operationalisierung von „biologischer Vielfalt“ im urbanen Kontext unter Verwendung und Auswertung verschiedener Dokumente:

- strategische Dokumente verschiedener politischer Ebenen,
- gesetzliche Grundlagen für Naturschutz und Landschaftspflege und Stadtplanung,
- wissenschaftliche Grundlagen.

Mittels einer *Inhaltsanalyse* entsprechender Dokumente wurden relevante Aussagen und Themenbereiche herausgefiltert, die Zielaussagen für den Schutz und die Weiterentwicklung der biologischen Vielfalt in der Stadt konkretisieren.

Im Ergebnis stehen *Handlungsfelder*, die im Sinne von Indikatoren, die vielfältigen

Anforderungen an biologische Vielfalt in der Stadt darstellen (u. a. Vielfalt an Flächen und Strukturen für Pflanzen und Tiere, Vielfalt an natürlichen Elementen, die von den städtischen Bewohnerinnen und Bewohnern erlebt werden können und die Ökosystemleistungen bereitstellen).

2.2 Strategische Dokumente

Es wurden zentrale Dokumente ausgewählt, die strategische Aussagen zur biologischen Vielfalt in der Stadt erwarten lassen, und zur Operationalisierung der Belange biologischer Vielfalt in der Stadt herangezogen. Diese werden im Folgenden kurz vorgestellt. Im Kapitel 2.6 werden die hieraus abgeleiteten Handlungsfelder zusammengefasst dargestellt und erläutert. Die detaillierte Inhaltsanalyse findet sich im Anhang.

2.2.1 Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt – CBD

Das im Jahr 1992 auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio beschlossene Übereinkommen über die biologische Vielfalt bildet die Grundlage zum Schutz der biologischen Vielfalt auf internationaler Ebene. Das Dokument wurde bis heute von 196 Vertragsparteien unterzeichnet und ratifiziert. Mit dem Übereinkommen liegt erstmals ein umfassender, global abgestimmter Ansatz zum Schutz der Biodiversität vor (Doyle et al. 2005: 349; Harrop, Pritchard 2011: 474). Das Dokument ist als Rahmenkonzept für nationale Strategien zu verstehen und enthält wenige konkrete Aussagen, die die biologische Vielfalt in Städten betreffen. Dennoch wurde die Bedeutung der Städte zur Erreichung der Ziele der Convention on Biological Diversity (CBD) bei der 9. Vertragsstaatenkonferenz im Jahr 2008 hervorgehoben (Werner, Zahner 2009: 6).

Der City and Biodiversity Outlook (CBO) ist ein Projekt im Auftrag der Conference of Parties (COP) der CBD, welches im Kern die Erarbeitung eines globalen Berichtes darstellt. Der 2013 veröffentlichte Bericht (Elmquist et. al 2013) wurde von mehr als 120 Wissenschaftlern aus allen Teilen der Welt verfasst. Er präsentiert eine globale Übersicht und Einschätzung über die derzeitigen Entwicklungen und Zusammenhänge zwischen Stadtentwicklung sowie biologischer Vielfalt und Ökosystemleistungen auf globaler, regionaler und lokaler Ebene. Für die 11. Conference of Parties der CBD im Jahr 2012 wurde eine Zusammenfassung dieses Berichtes für die politischen Entscheidungsebenen (CBO – Action and Policy) verfasst. Der CBO enthält 10 Kernbotschaften für einen verbesserten Schutz und die nachhaltige Nutzung von natürlichen Ressourcen in den Städten und durch die Städte. Die 10 Kernbotschaften bieten einen allgemeinen und weltweit gut verwendbaren Handlungsrahmen für die Berücksichtigung biologischer Vielfalt in der Stadtentwicklung an.

2.3 Europäische Biodiversitätsstrategie 2020

Die Europäische Biodiversitätsstrategie wurde im Jahr 2011, als Reaktion auf den noch immer anhaltenden Verlust an biologischer Vielfalt, verabschiedet. Das Ziel der Europäischen Union, den Verlust der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 aufzuhalten (BMU 2007), konnte nicht erreicht werden. Mit der vorliegenden Strategie wird angestrebt, den Verlust der biologischen Vielfalt in der EU zu stoppen, Ökosysteme nach Möglichkeit wieder herzustellen und die Bemühungen zur Eindämmung des globalen Verlustes der Artenvielfalt zu intensivieren (Europäische Kommission 2011: 4). Die Strategie beruht auf sechs Zielen, wobei urbane Räume insbesondere in Ziel 2 „*Erhaltung und Wiederherstellung von Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen*“ Erwähnung finden (ebd. 2011: 14).

2.3.1 Europäische Strategie zur Grünen Infrastruktur

Nachdem in der Europäischen Biodiversitätsstrategie 2011 bereits die Bedeutung Grüner Infrastruktur hervorgehoben wurde, wurde im Jahr 2013 die Europäische Strategie zur Grünen

Infrastruktur veröffentlicht. Ziel der Strategie ist es, das Naturkapital durch den Ausbau Grüner Infrastruktur zu schützen. In der Strategie wird zudem betont, dass Grüne Infrastruktur-Lösungen in Städten von besonderer Bedeutung sind und deren positiven Aspekte verdeutlicht (Europäische Kommission 2013: 4).

2.3.2 Nationale Strategie für biologische Vielfalt

Artikel 6 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) von 1992 sieht vor, dass „jede Vertragspartei [...] nationale Strategien, Pläne oder Programme zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt entwickelt oder zu diesem Zweck ihre bestehenden Strategien, Pläne und Programme anpassen“ soll (Vereinte Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992: 6). Bereits im Jahr 1993 wurde von der Bundesregierung das „Gesetz zu dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ erlassen. Dies bildet die rechtliche Grundlage für die im Jahr 2007 erlassene Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS), mit der die Bundesregierung der in der CBD geforderten Umsetzung in nationales Recht nachkam. Die nationale Strategie zielt auf die Umsetzung des Übereinkommens auf nationaler Ebene und beinhaltet auch den deutschen Beitrag für die Erhaltung der biologischen Vielfalt weltweit. Sie bindet sich in den europäischen Kontext ein und berücksichtigt internationale Bezüge (BMU 2007: 7).

Die NBS beinhaltet u. a. die Punkte „konkrete Visionen“ und „Aktionsfelder“. Als konkrete Visionen werden der Schutz der biologischen Vielfalt sowie deren nachhaltige Nutzung betont. Konkrete Bezüge zur urbanen Landschaft finden sich unter Punkt B 1.3.3 sowie B 2.7. Inhaltliche Bezüge zu den Themenfeldern biologische Vielfalt in der Stadt und Ökosystemleistungen lassen sich u. a. durch Aussagen zur Bedeutung der Stadt als Ersatzlebensraum für heimische Arten und zur Bedeutung vielfältigen und fußläufig erreichbaren Grüns zur Verbesserung des Stadtklimas und als Naturerfahrungsraum herstellen (ebd.: 42). Besonders hervorzuheben ist, dass im Kontext des Schutzes und der Erweiterung der Lebensräume stadttypischer Arten darauf hingewiesen wird, dass eine aktive Innenentwicklung und energetische Sanierung weiterhin ermöglicht werden sollte (ebd.: 42).

2.3.3 Naturschutzoffensive 2020

Mit der Naturschutz-Offensive 2020 wurde im Jahr 2015 ein Handlungsprogramm des Bundesumweltministeriums zur weiteren Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt vorgelegt. Die Strategie umfasst zehn Handlungsfelder, darunter das Handlungsfeld VII „Grün in der Stadt erleben“ (BMUB 2015c). Ziel der Grünflächenentwicklung sollte es demnach sein, Grünflächen mit vielfältigen Funktionen zu schaffen, die auch zu mehr Natur in der Stadt beitragen (ebd.: 25). Zudem sollten möglichst viele Menschen für den Schutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt begeistert werden (ebd.: 26). Auch die Stärkung der Rolle der Städtebauförderung zur Umsetzung von Maßnahmen von Grün in der Stadt wird in dem Dokument explizit betont. Diesbezüglich sollen Maßnahmen der Städtebauförderung inhaltlich und konzeptionell zukünftig besser mit gesamtstädtischen Grünplanungen verzahnt werden (ebd.: 25).

2.3.4 Biodiversitätsstrategien der Länder

Die Konkretisierung der Ziele der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt erfolgt in der Mehrzahl der Bundesländer in länderspezifischen Biodiversitätsstrategien. Der durch die Erklärung der Sonder-Umweltministerkonferenz 2008 laut gewordenen Forderung nach der Umsetzung von Länderstrategien zum Schutz der biologischen Vielfalt, entsprechend den landesspezifischen Bedingungen und Potenzialen als Konkretisierung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt, gingen bisher 14 Bundesländer nach und entwickelten eigene Länderstrategien (Umweltministerkonferenz 2008). Bei der inhaltlichen Betrachtung der Strategien

werden starke Unterschiede bezüglich der Rolle der Stadt als Ort biologischer Vielfalt deutlich (Rößler et al. 2018: 39 f.).

Starke Bezüge zu biologischer Vielfalt in der Stadt finden sich u. a. in den Strategien der Länder Baden-Württemberg, Thüringen und Rheinland-Pfalz sowie Berlin, weshalb diese Strategien exemplarisch näher betrachtet wurden (siehe Anhang).

2.3.5 Bundeskonzept Grüne Infrastruktur

Mit dem im Jahr 2017 veröffentlichten Bundeskonzept Grüne Infrastruktur erfolgte die Umsetzung der EU-Strategie zur Grünen Infrastruktur auf nationaler Ebene. Das Bundeskonzept verfolgt in erster Linie die Absicht, alle raumrelevanten Planungen des Bundes aus Naturschutzsicht zu qualifizieren. Neben den Grundlagen werden auch Bestandteile und Funktionen der grünen Infrastruktur dargestellt, darunter auch in Siedlungsgebieten als spezifische Räume. In dem Zusammenhang wird die Rolle der grünen Infrastruktur im Rahmen der sozial, ökonomisch und ökologisch nachhaltigen Stadtentwicklung und ihre Bedeutung u. a. für die Förderung der biologischen Vielfalt betont (BfN 2017a: 38). Es werden konkrete Handlungserfordernisse und -prinzipien zum Umgang mit urbaner grüner Infrastruktur benannt (ebd.: 40).

2.3.6 Grünbuch „Grün in der Stadt“

Im Jahr 2015 wurde im Rahmen der vom BMUB gestarteten Initiative „Grün in der Stadt“ das Grünbuch „Grün in der Stadt“ vorgelegt, das sich konkret mit der Rolle von Grün- und Freiflächen in der Stadt auseinandersetzt. Thematisiert werden insbesondere die ungenutzten Potenziale von innerstädtischen Brachflächen im Hinblick auf die Vernetzung und Aufwertung von Grünflächen, aber auch in Bezug auf urbane Wildnis und den Schutz biologischer Vielfalt. Zudem wird die Strategie der Doppelten Innenentwicklung hervorgehoben und insbesondere Fassaden- und Dachbegrünung sowie neue Bauformen mit mehr Grünraum und Grünvolumen als Möglichkeiten zur Umsetzung dieser Strategie genannt (BMUB 2015a: 15 f.).

2.3.7 Weißbuch „Grün in der Stadt“

Auf das erwähnte Grünbuch „Grün in der Stadt“ folgte im Jahr 2017 das „Weißbuch Stadtgrün“, mit Umsetzungsmöglichkeiten für mehr Grün in den Städten. Das Dokument benennt 10 Handlungsfelder und berücksichtigt neben der Qualifizierung und multifunktionalen Gestaltung von Grünräumen und den Aspekten des Klimaschutzes und der Bauwerksbegrünungen auch die Rolle der Städtebauförderung. Es fordert explizit, Stadtgrün im Rahmen der Städtebauförderung zu stärken und die Ausstattung mit Grünflächen bei der Beurteilung städtebaulicher Missstände zu berücksichtigen (BMUB 2017c: 13 f.). Damit stellt es Bezüge zum Programm „Zukunft Stadtgrün“ her, dass das Thema „Grün in der Stadt in der Städtebauförderung“ mit konkreten Handlungsempfehlungen weiter stärken und einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur leisten soll (ebd.: 14).

2.3.8 Integriertes Umweltprogramm 2030

Das 2016 veröffentlichte integrierte Umweltprogramm bildet die nationale Antwort auf die von den Vereinten Nationen verabschiedete Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (BMUB 2016: Vorwort). Das Programm umfasst dabei fünf Schwerpunktthemen, darunter den Schwerpunkt 3 „*Nachhaltige Mobilität, lebenswerte Städte*“, der sich mit der umweltgerechten Entwicklung der Städte beschäftigt (ebd.: 70). In diesem Zusammenhang wird die Bedeutung von Grün in der Stadt als wichtiger Baustein für Lebensqualität betont. Kommunen sollen bei der Entwicklung kompakter, Nutzungsgemischter und zugleich grüner Stadtquartiere unterstützt und Sanierungs-, Umbau und Rückbaumaßnahmen mit dem ökologischen Umbau verknüpft werden (ebd.: 80). Zudem sollen städtische Grünräume qualifiziert und vernetzt werden und fußläufig und barrierefrei zugänglich sein (ebd.: 80). Neben den Ausführungen unter

Schwerpunkt 3 wird zudem in der „*Vision 2050*“ betont, dass die städtischen Grünflächen von hoher ökologischer Qualität seien und zudem der Anpassung an den Klimawandel sowie als Naturerlebnis- und Erholungsräume dienen sollten (ebd.: 3).

2.4 Wissenschaftliche Grundlagen

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden unterschiedliche Ansätze und Maßnahmen empfohlen, die die biologische Vielfalt in der Stadt fördern.

Grundlagenarbeiten zur Stadtnatur sind in den 1980er Jahren entstanden. Spätere Publikationen greifen großteils auf diese zurück – daher wird an dieser Stelle nur eine kleine Auswahl der umfangreichen Quellen herangezogen (Auhagen, Sukopp 1983; Plachter 1991; Wittig et al. 1998). Ergänzend wurde eine aktuelle Zusammenstellung in einer Broschüre des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) zum Thema Stadtnaturschutz berücksichtigt, die aktuelle, stärker am Menschen orientierte Anforderungen an den Stadtnaturschutz enthält (BUND 2012). Weiterhin sind Aussagen aus dem Stadt-Bericht der politisch initiierten TEEB DE Studie „Naturkapital Deutschland“ eingeflossen (TEEB DE 2016). Diese stellt den aktuellen Wissens- und Diskussionsstand zur Rolle von Ökosystemleistungen in Städten zusammen.

Besonders starken Einfluss auf die kommunale Ebene übten die Richtlinien „Flächendeckende Biotopkartierung im besiedelten Bereich als Grundlage einer ökologisch bzw. am Naturschutz orientierten Planung“ (Natur und Landschaft 61, Heft 10, 1986) bzw. „Flächendeckende Biotopkartierung im besiedelten Bereich als Grundlage einer am Naturschutz orientierten Planung: Programm für die Bestandsaufnahme, Gliederung und Bewertung des besiedelten Bereichs und dessen Randzonen“ (Natur und Landschaft 68, Heft 10, 1993) aus. An diesen Richtlinien, die von allen Landesämtern und Landesanstalten für Naturschutz und Landschaftsentwicklung unterstützt worden sind, orientierten sich zahlreiche Städte im Bundesgebiet, weshalb ergänzend auch die Publikation aus dem Jahr 1993 berücksichtigt wurde.

Auf Grundlage einer Auswertung der zentralen wissenschaftlichen Publikationen sowie von Sekundärliteratur werden in Kapitel 2.6 die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst und daraus entsprechende Handlungsfelder abgeleitet, die potenziell im Rahmen der Städtebauförderung berücksichtigt werden sollten (siehe Anhang).

2.5 Gesetzliche Grundlagen

Im Raumordnungsgesetz (ROG), Baugesetzbuch (BauGB) und im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Stadtentwicklung sowie den Naturschutz und die Landschaftspflege in der Stadt verankert (siehe Anhang). In Kapitel 2.6 werden die wesentlichen Aussagen in Bezug auf die Förderung der biologischen Vielfalt zusammengefasst und entsprechende Handlungsfelder abgeleitet.

2.6 Ableitung der Handlungsfelder

Aus der Inhaltsanalyse der strategischen, wissenschaftlichen und gesetzlichen Grundlagen konnten zusammenfassend folgende Handlungsfelder identifiziert werden. Die dargestellten Handlungsfelder stellen eine Weiterentwicklung der „Kriterien zur Operationalisierung der Belange biologischer Vielfalt in der Stadt“ dar, welche im Rahmen eines von Teilen des Projektteams bearbeiteten Gutachtens („Biologische Vielfalt und Naturschutz im Stadtumbau“, Rößler et al. 2018) erarbeitet wurden.

Tabelle 1: Handlungsfelder - Biologische Vielfalt in der Stadt

Handlungsfeld	Erläuterung
Akteure	
Bürgerbeteiligung	im Sinne von Information und Aktivierung zur Mitwirkung (im Rahmen der Konzepterarbeitung und bei der Umsetzung von Maßnahmen), bedeutend hinsichtlich der Akzeptanzförderung und Steigerung des Engagements.
Nutzer-, Bedarfs- und Bedürfnisorientierung in der Grünflächenentwicklung	Anpassung der Strukturen an verschiedene Nutzergruppen (z. B. Kinder, ältere Menschen, usw.)
Förderung der Kooperation zwischen zuständigen Ämtern	Wissenstransfer zur besseren Berücksichtigung der Thematik in den einzelnen Ämtern
Instrumente	
Erarbeitung kommunaler Leitbilder und Strategien (Biodiversitätsstrategien)	Verankerung der Belange in der kommunalen Verwaltung, Bedeutungsgewinn
Kennwerte/Richtwerte	Orientierungswerte, Handlungsbedarf aufzeigen
Flächennutzungsstrategien	Doppelte Innenentwicklung, Innenentwicklung vor Außenentwicklung
Flächennutzung	
Erhalt und Zwischennutzung grüner Brachflächen im Innenbereich	als Sukzessionsfläche oder im Sinne einer naturnahen Zwischennutzung
Entsiegelung von Flächen	von Entsiegelung ehemals bebauter Flächen, z. B. bei Rückbaumaßnahmen bis zur dauerhaften Umwandlung von Bauland in Grünland
Flächenumgriff	
System öffentlicher, halböffentlicher und privater Freiflächen	Umsetzung von Maßnahmen auf öffentlichen und privaten Flächen
Freiraumsystem	
Freiraumvernetzung	zur Ermöglichung von Wanderung, Vergrößerung von Lebensräumen
Gewährleistung und Verbesserung der Zugänglichkeit von Grünflächen	Zugänglichkeit für alle Nutzergruppen, Barrierefreiheit, auch mit dem Ziel der Akzeptanzförderung, Umweltgerechtigkeit
Entwicklung des Stadtgrüns	
Schutz bestehender Grünflächen	Grünflächen/Biotopie als Voraussetzung für das Vorhandensein von biologischer Vielfalt
Schaffung von neuen Grünflächen	Grünflächen/Biotopie als Voraussetzung für das Vorhandensein von biologischer Vielfalt – Schaffung zusätzlicher Lebensräume
Aufwertung von Grünflächen	qualitative, ökologische Aufwertung bestehender Grünflächen
Kleinteilige Erhöhung des Grünanteils	u. a. Erhöhung von wohnortnahe Grün z. B.: Hofgrün, kleine Grünflächen, Straßenbegleitgrün, Platzbegrünung
Gebäudebezogene Begrünung	funktionelle Einbindung von Gebäuden in Ökosysteme durch Dach- und Fassadengrün, dadurch Vergrößerung von Lebensräumen
Grünflächenvielfalt	Vielfalt an Standortunterschieden um vielen unterschiedlichen artspezifischen Standortanforderungen gerecht zu werden
Multifunktionale Grünflächen	Grünflächen, die mehrere Funktionen erfüllen, z. B.: als Lebensraum und als Naturerfahrungs- und Erholungsraum
Arten und Biotopie	
Schutz und Förderung der Biotopvielfalt	Biotopschutz, Anlegen von Biotopen
Schutz und Förderung der Artenvielfalt	direkte Artenschutzmaßnahmen, z. B. Anbringen von Nistkästen
Zulassen von Sukzession	Entwicklung spontaner Natur/Wildnis zur Förderung zusätzlicher Lebensräume/Nischen
Berücksichtigung von Gebäuden als Lebensraum	z. B. bei Sanierungsmaßnahmen durch Integration von Nistkästen, Einfluglöchern usw.

Ökologisches Grünflächenmanagement	Ökologische Bewirtschaftung zum Schutz und zur Steigerung der Arten- und Biotopvielfalt auf den Flächen, z. B.: durch Extensivierung der Pflege, Verzicht auf Pestizide
Ökosystemleistungen	
Berücksichtigung von Basisleistungen	Naturkreisläufe, z. B. Nährstoffkreisläufe, Bodenbildung
Berücksichtigung von Versorgungsleistungen	Versorgung mit Nahrungsmitteln z. B. aus urbanen Gärten, mit Rohstoffen wie Holz aus Stadtwäldern oder mit Wasser
Berücksichtigung von Regulationsleistungen	z. B. Klimaregulation, Luftreinhaltung
Berücksichtigung kultureller Ökosystemleistungen	Bedeutung von Grünräumen für den sozialen Zusammenhalt und als Treffpunkt, für Naturerfahrung und Naherholung, Umweltbildung

Die 27 identifizierten Handlungsfelder werden nach Kategorien voneinander abgegrenzt. So handelt es sich bei den Handlungsfeldern der Kategorie „Akteure“, um diejenigen strategischen Maßnahmen, die in erster Linie einen Prozess der Bewusstseinsbildung anstoßen sollen und schließlich dazu beitragen können, das Thema präsent zu machen und ihm zu einem Bedeutungsgewinn zu verhelfen. Gelingt es bspw. die Bürgerschaft an Maßnahmen zu beteiligen und sie dafür zu begeistern, steigert dies die Akzeptanz und führt zum Erfolg konkreter Maßnahmen, bspw. naturnaher Parkgestaltungen oder Sukzessionsflächen. Da die Förderung städtischer Biodiversität immer mit den Bürgern gedacht werden sollte, ist es ebenfalls von Bedeutung, diese mit einzubeziehen und deren individuelle Nutzungsansprüche zu berücksichtigen. Um die Bürgerschaft für ein Thema zu begeistern, sollte dieses bereits in der kommunalen Verwaltung auf allen Ebenen bekannt und verankert sein. Aus diesem Grund wird auch die Förderung der ämterübergreifenden Kooperation zum Thema als Handlungsfeld benannt. Insbesondere im Zusammenspiel mit der integrierten Stadtentwicklung ist biologische Vielfalt ein Thema, das immer von mehreren Ämtern tangiert wird und als solches entsprechend auch mitgedacht werden sollte.

Auch die Erarbeitung kommunaler Leitbilder, wie etwa Biodiversitätsstrategien fand in einigen Dokumenten Berücksichtigung. Dieses Handlungsfeld ist als strategisches Handlungsfeld einzuordnen. Strategische Dokumente dienen in erster Linie einer stärkeren Berücksichtigung der Anforderungen der biologischen Vielfalt in der kommunalen Verwaltung. Auch die Erarbeitung von Richtwerten für Grün und biologische Vielfalt kann dazu beitragen, den Blick auf Schwachstellen zu lenken und schließlich aktiv Entwicklungen anzustoßen. Das Verfolgen von Strategien zur nachhaltigen Flächennutzung, etwa der Strategie der doppelten Innenentwicklung, kann ebenfalls dazu beitragen die biologische Vielfalt im Stadtgebiet zu schützen und zu entwickeln.

Unter der Kategorie Flächennutzung werden Handlungsfelder benannt, die aufzeigen wie durch eine gezielte Umnutzung von Flächen der biologischen Vielfalt förderliche Zustände geschaffen werden können. Hierbei gilt es bspw. bei Flächenreserven immer auch über mögliche grüne Nachnutzungen mitzudenken. Möglichkeiten bieten sich in diesem Zusammenhang bspw. durch grüne Nach- oder Zwischennutzung von Brachflächen oder die Entsiegelung von Flächen.

Unter der Kategorie Flächenumgriff wird das Handlungsfeld „System öffentlicher, halböffentlicher und privater Freiflächen“ erwähnt. Hierunter ist zu verstehen, dass nicht nur öffentliche Flächen im Blick der Planung liegen sollten, sondern auch private Flächen einen Beitrag zu biologischer Vielfalt leisten können und sollen. Hier gilt es die jeweiligen Eigentümer zu informieren und entsprechende Angebote zu machen, um alle Flächenpotenziale optimal nutzen zu können.

In der Kategorie Freiraumsystem wird das Handlungsfeld Freiraumvernetzung aufgeführt. Die Vernetzung bestehender Freiräume entfaltet eine direkte Wirkung auf die Förderung

biologischer Vielfalt, da durch Korridore Wanderungen ermöglicht und Lebensräume vergrößert werden können. Ebenfalls von Bedeutung ist auch die Zugänglichkeit für den Menschen, der im städtischen Kontext nicht ausgeschlossen werden sollte. Zwar birgt die Gewährung der Zugänglichkeit der Flächen in einzelnen Fällen evtl. Zielkonflikte mit dem Artenschutz, kann aber dennoch zu einer Akzeptanzförderung beitragen und das Nebeneinander von Mensch und Natur fördern. Naturerfahrung leistet zudem einen indirekten Beitrag zur biologischen Vielfalt: Nur was man kennt, kann und möchte man auch schützen.

Es konnten mehrere Handlungsfelder hinsichtlich der konkreten Entwicklung von Stadtgrün abgeleitet werden. Dabei handelt es sich um den Schutz bestehender Grünflächen, die als Lebensräume und Biotope die Grundlage für biologische Vielfalt darstellen, die Schaffung neuer Grünflächen und damit zusätzlicher potenzieller Lebensräume sowie die Aufwertung bestehender Flächen im ökologischen Sinne. Ebenfalls von Bedeutung kann die kleinteilige Erhöhung des Grünanteils, z. B. durch Hofbegrünungen und Straßenbegleitgrün sein, ebenso wie gebäudebezogene Begrünungsmaßnahmen durch Dach- und Fassadengrün zur Entwicklung zusätzlicher Lebensräume und Unterschlupfmöglichkeiten. Weitere Handlungsfelder sind die Grünflächenvielfalt und damit einhergehend die Vielfalt an Standorten und Standortbedingungen und die Ausrichtung von Grünflächen auf Multifunktionalität.

Die Handlungsfelder der Kategorie Arten und Biotope sind als vorwiegend der biologischen Vielfalt dienliche Handlungsfelder anzusehen. Sie zielen direkt auf eine Förderung der biologischen Vielfalt ab. Dabei handelt es sich um Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Arten- und Biotopvielfalt, das Zulassen von Sukzession zur Entwicklung spontaner Natur ohne menschliches Eingreifen, das der Entwicklung zusätzlicher Nischen dient, die Berücksichtigung von Gebäuden als Lebensraum, z. B. durch das Anbringen von Nisthilfen sowie das ökologische Grünflächenmanagement, z. B. durch Extensivierung der Pflege oder den Verzicht auf Pestizide.

In einer weiteren Kategorie lassen sich die Ökosystemleistungen zusammenfassen. Bei diesen Handlungsfeldern handelt es sich um Maßnahmen, die vordergründig dazu dienen sollen, die Lebensqualität und Gesundheit des Menschen zu steigern. Gleichzeitig leisten sie auch einen Beitrag zur Förderung biologischer Vielfalt. So dient eine Basisleistung, wie etwa intakte Naturkreisläufe nicht nur dem Menschen, sondern auch der biologischen Vielfalt. Gleiches gilt für die Berücksichtigung von Versorgungsleistungen im Sinne eines Ressourcenschutzes und Maßnahmen, die bspw. vorwiegend der Förderung von Regulationsleistungen, z. B. Klimaregulation zu Gute kommen sollen. Auch die Berücksichtigung kultureller Ökosystemleistungen bietet bspw. mit Naturerfahrung und Erholung oder einer Treffpunktfunktion im Allgemeinen ebenfalls Potenziale zur Berücksichtigung und Steigerung biologischer Vielfalt.

3 Rahmenbedingungen der Stadtentwicklung und der Stadterneuerung

Ergänzend zur Operationalisierung der Ziele zur Förderung biologischer Vielfalt im Kontext der Stadt in Form von Handlungsfeldern (Kapitel 2), erfolgte eine Analyse der Rahmenbedingungen der Stadtentwicklung im Hinblick auf Anknüpfungspunkte zur Integration der Belange biologischer Vielfalt, bezogen auf die Entwicklung des städtebaulichen Bestandes.¹ Folgende Grundlagen fanden Berücksichtigung:

- politische Programme und Strategien (Kapitel 3.1.),
- die Instrumente der Stadt- und Landschaftsplanung, sowie relevanter Fachplanungen (Kapitel 3.2) und
- explizit Vorgaben für die Städtebauförderung (Kapitel 3.3).

3.1 Stadtentwicklungsprogramme und -strategien des Bundes

Im Jahr 2016 legte die Bundesregierung als Antwort auf die im Jahr 2015 verabschiedete „Agenda 2030“ die **Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie** vor (Die Bundesregierung 2016). Das Dokument fasst in Kapitel C Schwerpunkte, Maßnahmen, nationale Indikatoren und Ziele zusammen. Darunter finden sich in Schwerpunkt 11 Ausführungen zum urbanen Raum und zur Rolle der Städtebauförderung. Hier heißt es, Städte und Siedlungen sollten „inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig“ gestaltet werden (ebd.: 155). Als besonders relevant werden hier u. a. der „Zugang zu bezahlbarem Wohnraum, zu bezahlbaren öffentlichen Verkehrsmitteln und zu öffentlichen Räumen und Grünflächen“ hervorgehoben (ebd.: 160). Unter Schwerpunkt 15 wird u. a. gefordert, dem Verlust der Biodiversität ein Ende zu setzen. Diese Forderung bezieht sich nicht explizit auf urbane Räume, dennoch ist die Rolle intakter Ökosysteme mit einer Vielfalt an Arten, ihrer Schutzfunktion vor Umweltkatastrophen und ihrer Anpassungsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel auch hier von Bedeutung (ebd.: 194). Artenvielfalt und Landschaftsqualität sind darüber hinaus als nationale Nachhaltigkeitsindikatoren benannt. Hier wird auch auf die Bedeutung städtischer Grün- und Freiflächen als Lebensraum für Flora und Fauna und als Erlebnisraum für den Menschen verwiesen. Sie sollen entsprechend entwickelt und aufgewertet werden. Zudem wird betont, dass die Naturkommunikation verstärkt werden sollte (ebd.: 203).

Die Stadtentwicklungspolitik in Deutschland muss sehr vielfältige Themen adressieren. Aber auch hier spielen freiraumplanerische Aspekte und damit auch mittelbar die Belange der biologischen Vielfalt zunehmend eine zentrale Rolle. Die Strategie zur nationalen Stadtentwicklungspolitik basiert vor allem auf der **Leipzig Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt** (2007). Dort werden u. a. allgemeine ökologische Zielstellungen angesprochen und die Bedeutung des öffentlichen Raums betont. Gleichzeitig werden die Herausforderungen einer integrierten Stadtentwicklung und die Aufgaben in benachteiligten Stadtquartieren hervorgehoben. Wesentliche Trends für die Entwicklung der Innenstadt stellt das **Weißbuch Innenstadt** dar, das im Jahr 2011 vom BMVBS im Rahmen der Nationalen Stadtentwicklungspolitik veröffentlicht wurde. Im Fokus steht dabei vor allem der Flächenschutz im Außenbereich. So wird angeregt, Städte, die zu Lasten der Nachbargemeinden oder zu Lasten ihrer Innenstädte auf der grünen Wiese bauen, von der Städtebauförderung auszuschließen (BMVBS 2011: 22). Ausführungen zur Gestaltung und Qualität innerstädtischer Grünflächen finden sich nur am Rande, der öffentliche Raum sollte demnach attraktiv gestaltet und frei zugänglich sein (ebd.: 50). Mit dem Bundesprogramm zur Förderung „Nationaler

¹ Die Darstellung stellt eine Weiterentwicklung der Analyse und Auswertung der Rahmenbedingungen der Stadtentwicklung im Rahmen des Gutachtens „Biologische Vielfalt und Naturschutz im Förderprogramm Stadtbau“ dar (Rößler et al. 2018).

Projekte des Städtebaus“ wurden und werden Projekte mit besonderer nationaler Bedeutung, innovativen Ansätzen und hohem Investitionsvolumen gefördert. Unter den im Wettbewerb ausgewählten Projekten finden sich auch regelmäßig Projekte im öffentlichen Grünraum (z. B. Weinstadt, Bürgerpark „Grüne Mitte“, siehe Kapitel 7.4). Auch im Zusammenhang mit der Baukultur wird die Bedeutung von öffentlichen Grün- und Freiflächen als Treffpunkt, öffentlicher Raum, aber auch zur Anpassung an den Klimawandel und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, sowie insgesamt als wichtiger Bestandteil der Lebensqualität hervorgehoben (BSBK 2019: 70 ff.).

Ebenfalls von Relevanz hinsichtlich der Thematik sind zwei Strategiepapiere bzw. -programme, die den Klimaschutz in den Blick nehmen. Dabei handelt es sich um die **Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel** aus dem Jahr 2008 und das **Aktionsprogramm Klimaschutz 2020**, veröffentlicht im Jahr 2014. Mit Beschluss der Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) wurde der Forderung der UN-Klimarahmenkonvention nach geeigneten nationalen Programmen zur Anpassung an den Klimawandel nachgekommen. Die Anpassungsstrategie betrachtet 15 Handlungsfelder, darunter das Handlungsfeld „Biologische Vielfalt“. Verdeutlicht werden die Auswirkungen des Klimawandels auf die biologische Vielfalt. Bund und Länder sollten daher im Sinne einer integrierten Herangehensweise integrative Maßnahmen prüfen und ergreifen, die Synergien zwischen Naturschutz, Klimaschutz und Anpassung nutzen und die Biodiversität erhalten (Die Bundesregierung 2008: 26). Konkrete Aussagen zur Rolle der biologischen Vielfalt in der Stadt finden sich nicht, es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Zerschneidung natürlicher Systeme und der Flächenverbrauch verringert werden müssen und hierzu Siedlungs-, Verkehrs- und Infrastrukturplanungen entsprechend umsichtig gestaltet werden sollten (ebd.: 26). Mit dem 2014 veröffentlichten Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 beschloss die Bundesregierung zusätzliche Maßnahmen, um das Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 40 % gegenüber 1990 zu senken, zu erreichen. Als ein Baustein wird dabei das „klimafreundliche Bauen und Wohnen“ erwähnt, das potentielle Schnittmengen zum Schutz der biologischen Vielfalt bieten könnte, wie etwa die stärkere Berücksichtigung der Ansprüche gebäudegebundener Tierarten bei der energetischen Sanierung (BfN 2016). Konkrete Aussagen diesbezüglich sind im Programm aber nicht enthalten (BMUB 2014b).

Ebenfalls von Bedeutung für die Stadtentwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung der biologischen Vielfalt, sind die bereits unter Kapitel 2.2 erwähnten und vom BMUB veröffentlichten Dokumente **Grünbuch Stadtgrün** und **Weißbuch Stadtgrün**, die beide den Untertitel „Grün in der Stadt – Für eine lebenswerte Zukunft“ tragen. Beide Veröffentlichungen entstanden im Rahmen der Initiative „Grün in der Stadt“, die das Ziel verfolgt, Stadtgrün und damit auch die Belange der biologischen Vielfalt, mit den Handlungsfeldern und Aufgabenbereichen der Stadtentwicklung zu verzahnen und den Nutzen von Stadtgrün für die Stadtentwicklung zu verdeutlichen (Schröder et al. 2016: 309). Entsprechend ihrer Bedeutung wurden diese Dokumente bereits zur Operationalisierung der Belange biologischer Vielfalt unter Kapitel 2 herangezogen und erläutert.

Gleiches gilt für die **Nationale Strategie für biologische Vielfalt**, die unter Punkt B „Konkrete Vision“ auch eine Vision für urbane Landschaften formuliert sowie die **Naturschutzoffensive 2020** als Handlungsprogramm zur weiteren Umsetzung der NBS.

3.2 Instrumente der Stadt- und Landschaftsplanung

Die Instrumente der Stadtplanung und des Naturschutzes bzw. der Landschafts- und Freiraumplanung beinhalten unterschiedliche Möglichkeiten zur Berücksichtigung der Belange der biologischen Vielfalt in der Stadterneuerung. Folgend werden kurz die zentralen Instrumente vorgestellt und bzgl. der Anknüpfungspunkte diskutiert.

3.2.1 Instrumente der Stadtplanung

Im Rahmen der formellen Bauleitplanung auf kommunaler Ebene können durch die *Flächennutzungsplanung* Grundlagen für eine, auch die biologische Vielfalt schützende und fördernde, Stadtentwicklung gelegt werden. Die Darstellung von bestehenden und zu entwickelnden Grünflächen (gemäß BauGB § 5 Abs. 2 Nr. 5, 9, 10) ermöglicht die Entwicklung eines Freiraumsystems, welches auch in den Programmgebieten der Städtebauförderung unterstützt werden kann. Insofern Flächennutzungsänderungen, z. B. durch Stadtumbaumaßnahmen vorgesehen sind, können diese in der Flächennutzungsplanung entsprechend vorbereitet werden. Sollte im Zuge von Stadterneuerungsmaßnahmen die Notwendigkeit bestehen, Art und Maß der baulichen Nutzung neu zu regeln, können Bebauungspläne aufgestellt werden. Der Bebauungsplan wird in der Regel allerdings nicht auf Bestandsgebiete angewendet und entfaltet damit kaum Wirkungen für die Förderung der biologischen Vielfalt in der Stadterneuerung. Bei größeren Stadtumbaumaßnahmen kann das Instrument ergänzend zum Einsatz kommen. Durch entsprechende grünordnerische Festsetzungen (gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25) oder explizit einen begleitenden Grünordnungsplan können Vorgaben zur Grünausstattung und zur naturschutzfachlichen Aufwertung von Flächen gemacht werden.

In der Städtebauförderung haben informelle Planungsinstrumente in den letzten 15 Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Informelle Planungsinstrumente, wie integrierte Stadtentwicklungskonzepte bzw. integrierte städtebauliche Entwicklungskonzepte, schaffen konkrete, langfristig wirksame und vor allem lokal abgestimmte Lösungen für eine Vielzahl von Herausforderungen und Aufgabengebieten. Die integrierten Entwicklungskonzepte verfolgen entsprechend ihrer Zielsetzung einen ganzheitlichen, angepassten Planungsansatz unter Beachtung sozialer, städtebaulicher, kultureller, ökonomischer und ökologischer Handlungsfelder (BMUB 2015b: 6, 9). Damit bieten sich Möglichkeiten, entsprechende Handlungsfelder hinsichtlich der Belange biologischer Vielfalt zu formulieren und diese, insbesondere im Rahmen von Städtebauförderungsmaßnahmen, umzusetzen.

3.2.2 Instrumente des Naturschutzes

Für Naturschutz und Landschaftspflege steht auf kommunaler Ebene v. a. der Landschaftsplan, der mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen auch für den besiedelten Bereich aufgestellt werden muss, als formelles Planungsinstrument zur Verfügung. Dieser liefert naturschutzfachliche Grundlagen (inkl. der Aspekte der biologischen Vielfalt) und entwickelt integrierte Ziele sowie Maßnahmen, die v. a. in die Bauleitplanung einfließen. Darüber hinaus stellt er auch eine Grundlage für weitere Pläne (z. B. städtebauliche Entwicklungskonzepte, integrierte Stadtentwicklungskonzepte, etc.) dar.

Die eigentliche Umsetzung der meisten Maßnahmen (mit Ausnahme von Schutzgebieten und der Umsetzung der Eingriffsregelung) erfolgt dabei nicht durch die Landschaftsplanungs- bzw. Naturschutzbehörden selbst, sondern bedarf anderer Umsetzungswege. Die Förder- bzw. Gebietskulissen der Städtebauförderung können damit ein Umsetzungsinstrument für einzelne Maßnahmen sein. Voraussetzung dafür ist zum einen das Vorliegen eines qualifizierten Landschaftsplans und zum anderen dessen Berücksichtigung in den konzeptionellen Grundlagen der Stadterneuerung.

Neben den formellen Instrumenten der Landschaftsplanung können Kommunen auch informelle Ansätze anwenden, um generell Aspekte der Freiraumentwicklung stärker zu adressieren oder auch spezifisch die Entwicklung urbaner Biodiversität zu befördern. Mangels eines formellen Instruments, welches sich explizit der Freiraumversorgung, -entwicklung und -gestaltung widmet, entwickeln einige Kommunen eigenständige informelle Leitbilder und Strategien in Form von Freiraumentwicklungskonzepten (z. B. Freiraum München 2030, Grünordnungs- und Freiraumentwicklungskonzept (GFK) Duisburg). Sie ermöglichen ergänzend zu primär naturschutzfachlich ausgerichteten Plänen, wie dem Landschaftsplan, eine zielgerichtete Adressierung von lokalen Herausforderungen der Freiraumentwicklung. Sie können auch Teil integrierter Stadtentwicklungskonzepte sein bzw. werden und damit auch die Grundlage für die Integration von freiraumplanerischen Belangen in Konzepte und Maßnahmen der Stadterneuerung.

Mit informellen kommunalen Biodiversitätsstrategien können zum einen bestehende Aktivitäten zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt einer Kommune gebündelt dargestellt und zum anderen übergreifende Ziele formuliert und kommuniziert werden. Bundesweit gibt es bereits einige Kommunen (z. B. Hannover, Erfurt), die mit einer solchen Strategie, im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung, die kooperative Umsetzung von Maßnahmen befördern und die Öffentlichkeit für diese Themen sensibilisieren und zur Mitwirkung gewinnen wollen (KommBio et al. o. J.). Die Bündelung von Zielen und Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt in einer kommunalen Strategie und vor allem deren konsensuales Verständnis können auch dazu beitragen, dass entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung umgesetzt werden.

Kommunen, teilweise auch in interkommunalen Verbänden, bzw. die Regional- oder Landesplanung können zudem Biotopverbundplanungen entwickeln. Diese können zur Schutzgebietsentwicklung, zur Habitatvernetzung, teilweise aber auch unter Erholungsgesichtspunkten erstellt werden. Verbindlichkeit erlangen diese nur über die Integration in entsprechende Instrumente der Raumplanung. Bzgl. der städtischen Freiraumvernetzung und der Vernetzung von Stadt und Umland können sie eine Grundlage für Maßnahmen zur Freiraumentwicklung im Rahmen der Städtebauförderung sein.

Ein von Kommunen, aber auch überörtlichen Planungsträgern häufig angewendetes Instrument sind *Artenschutzkonzepte* (auch Artenschutzplan, Pflanzen- und Tierartenschutzkonzept u. ä.). Im Zentrum stehen häufig artenschutzrechtliche Vorgaben, es können aber auch weiterführende Themenfelder der biologischen Vielfalt adressiert werden. Die Umsetzung der formulierten Ziele und Maßnahmen kann u. a. durch die Zusammenarbeit mit Umwelt- und Naturschutzverbänden, privaten Flächeneigentümern oder die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Auch hier ist es denkbar, dass einzelne Maßnahmen, sofern sie in den Gebietskulissen der Städtebaufördergebiete verortet bzw. sinnvoll sind, auch mit Mitteln aus den entsprechenden Programmen umgesetzt werden. Insbesondere Aspekte der Grünflächenvielfalt oder des Naturerlebens als Teil der Umwelt- und Lebensqualität in städtischen Gebieten können damit unterstützt werden.

Ergänzend zu den Instrumenten des Naturschutzes können auch weitere Fachplanungen Schnittstellen zu Belangen der Förderung der biologischen Vielfalt bereitstellen. So können die *Bewirtschaftungspläne* zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) sowie des bundesdeutschen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auch Auswirkungen auf die urbane biologische Vielfalt haben. Denn mit dem Gewässerschutz wird neben der Reinhaltung des Wassers als Trink- und Brauchwasser auch der Schutz aquatischer Ökosysteme adressiert (Albrecht et al. 2012). Gerade für den Siedlungsbereich, in dem die anthropogenen Belastungen der Gewässerökosysteme und aquatischen Biotope durch beispielsweise Abwasser und Kanalisierung des natürlichen Flussbetts hoch sind, stellt der Gewässerschutz eine wichtige

Komponente der Biodiversitätsförderung dar. Ergänzend werden im Rahmen des *vorbeugenden Hochwasserschutzes* Freiräume in Städten als Retentionsräume geschaffen bzw. erhalten.

3.3 Vorgaben für die Städtebauförderung

Für die Umsetzung der Städtebauförderung sind die Regelungen des besonderen Städtebaurechts (Kapitel 3.3.1), die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern (Kapitel 3.3.2), die Förderrichtlinien der Bundesländer (Kapitel 3.3.3) sowie die vom Bund und von einigen Ländern veröffentlichten Handlungsleitfäden und Planungshilfen (siehe Kapitel 3.3.4) relevant.

3.3.1 Regelungen des besonderen Städtebaurechts im BauGB

Das besondere Städtebaurecht findet dort Anwendung, wo das allgemeine Städtebaurecht (Erstes Kapitel des Baugesetzbuches) nicht mehr ausreichend ist, um die Ziele der Stadtentwicklung zu realisieren. Mit dem besonderen Bodenrecht sowie der einheitlichen Planung und Förderung zuvor definierter Gebiete wurden Instrumente zur Durchführung komplexer Gesamtmaßnahmen geschaffen, die über das allgemeine Städtebaurecht hinausgehen. Entsprechend beinhaltet es einerseits eigene formelle Instrumente und Verfahren und kann andererseits auch auf formelle sowie informelle Instrumente des allgemeinen Städtebaurechts zurückgreifen (Schmitz 2016: Vorb. § 136).

Im besonderen Städtebaurecht sind Vorgaben bezüglich der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen, wie städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (§§ 136 ff. BauGB), städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (§§ 165 ff. BauGB), Stadtumbau (§§ 171a ff. BauGB) sowie soziale Stadt (§ 171e BauGB) verankert, die eine Überplanung und Sanierung bestehender Strukturen ermöglichen. In Teil 1 „Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen“, Absatz 6 des besonderen Städtebaurechts finden sich Ausführungen bezüglich der Städtebauförderung (§§ 164a, b BauGB), insbesondere zum Einsatz der Städtebauförderungsmittel sowie zur Verwaltungsvereinbarung, die Grundlage auch für die in den §§ 171a ff. BauGB aufgeführten Maßnahmen sind. Stadtumbaumaßnahmen dienen laut § 171a dem Wohl der Allgemeinheit und sollen u. a. dazu beitragen, die Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Umwelt zu verbessern sowie brachliegende oder freigelegte Flächen einer nachhaltigen, insbesondere dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienenden städtebaulichen Entwicklung oder einer verträglichen Zwischennutzung zuzuführen (§ 171a, Abs. 3 BauGB). Dementsprechend sind Stadtumbaumaßnahmen durchaus geeignet, zur Verbesserung der Umweltsituation beizutragen. Mit der den Gemeinden im Rahmen der Planungshoheit zustehenden Gestaltungskompetenz, haben sie die Möglichkeit, solche Maßnahmen vorzuziehen, die unter dem Gesichtspunkt der Förderung der biologischen Vielfalt, des Naturschutzes und der Landschaftspflege einen gesteigerten Handlungsbedarf aufweisen und andere potenzielle Stadtumbaugebiete in der Bearbeitung zurückzustellen (Böhme, Bunzel 2014: 22). Ob Prioritäten in dieser Art gesetzt werden, ist eine Frage der politischen Opportunität und nicht der gesetzlichen Rahmenbedingungen (ebd. 2014: 22f). Auch für das Programm „Soziale Stadt“ sind die §§ 164a und 164b anzuwenden (§ 171e, Abs. 6 BauGB). Städtebauliche Maßnahmen der sozialen Stadt sind laut § 171e „Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von durch soziale Missstände benachteiligten Ortsteilen oder anderen Teilen des Gemeindegebietes, in denen ein besonderer Entwicklungsbedarf besteht“ (§ 171e, Abs. 2 BauGB). Inwiefern bspw. umweltbedingte Belastungen oder ein Mangel an Grünflächen als sozialer Missstand ausgelegt werden können, ist im Gesetz nicht explizit erwähnt (Rößler et al. 2019: 60 ff.).

3.3.2 Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder

Der Bund hat für die Städtebauförderung laut Artikel 104b des Grundgesetzes die Möglichkeit, den Ländern Finanzhilfen für Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach einem in gleicher Weise geltenden, allgemeinen und sachgerechten Maßstab zu gewähren. Der Maßstab und das Nähere für den Einsatz der Finanzhilfen werden durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern festgelegt und jährlich fortgeschrieben (§ 164b BauGB). Auf Basis der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung regeln wiederum die Förderrichtlinien der Länder die Förderfähigkeit von Maßnahmen.

Neben der Präambel (Teil 1), die seit 2015 die Bedeutung von Grün- und Freiräumen in den Städten und Gemeinden für den Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz, die biologische Vielfalt, die Gesundheit und den sozialen Zusammenhalt in den Stadtquartieren betont, finden sich konkrete Ausführungen zu den Programmen der Städtebauförderung in Teil 2 der Vereinbarung. Als solche werden seit 2015 die Programme „Städtebaulicher Denkmalschutz“, „Soziale Stadt“, „Stadtumbau“, „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, Förderung „Kleinere Städte und Gemeinden“ sowie seit 2017 auch das Programm „Zukunft Stadtgrün“ berücksichtigt (BMUB 2017a; BMUB 2017b; nähere Ausführungen zu den Programmen siehe Kapitel 5). Dabei wird für alle Programme die Förderfähigkeit von Maßnahmen zur Umsetzung von Grün- und Freiräumen betont.

3.3.3 Förderrichtlinien der Länder

Die Förderrichtlinien der Länder stellen eine Konkretisierung der Verwaltungsvereinbarung des Bundes dar. Wie die Länder ihre Richtlinien konkret ausgestalten und formulieren, liegt in ihrem Ermessen. Grundsätzlich resultieren Länderspezifika aus den unterschiedlichen Problemlagen und entsprechend gesetzten Foki sowie aus der unterschiedlichen Zuordnung der Städtebauförderung auf Ministerialebene. Beispielsweise liegen die Erscheinungsdaten der jeweils aktuellen Landesrichtlinien zur Städtebauförderung im Zeitraum 2008 bis 2018. Auch sind Unterschiede im Detaillierungsgrad der Richtlinien ersichtlich. Einige Länder versuchen auf diese Weise den Ermessensspielraum für Kommunen zu vergrößern. Entsprechend der unterschiedlichen Ausgangsbedingungen sind die Richtlinien mehr oder weniger aussagekräftig im Hinblick auf Stadtgrün. Einige wenige Länder übernahmen die Inhalte der Präambel und den Fördertatbestand der Umsetzung von Grün- und Freiräumen der Verwaltungsvereinbarung, andere verzichteten darauf oder veröffentlichten bereits vor vielen Jahren sehr viel detailreichere Informationen. Maßnahmen der Biodiversität haben erst in den jüngsten Richtlinien Eingang gefunden, so z. B. in Hessen (HMUKLV 2017a, b). Grundsätzlich ist mit der Integration des Programms „Zukunft Stadtgrün“ aber ein Bedeutungsgewinn zu erwarten bzw. schon geschehen.

Neben den Richtlinien veröffentlicht eine Vielzahl der Länder sogenannte Programmhinweise oder -ausschreibungen. Diese haben den Vorteil, dass sie ohne eigenständiges Verfahren angepasst werden können und so flexibel auf aktuelle Entwicklungen reagiert werden kann. Entsprechend konkret werden Programmschwerpunkte formuliert und Themen in den Fokus gerückt, wobei z. T. auch grüne Themen eine Rolle spielen.

3.3.4 Leitfäden und Planungshilfen von Bund und Ländern

Zur **Konkretisierung der Förderrichtlinien und Umsetzung der Programme** der Städtebauförderung wurden seitens der Fachkommission Städtebauliche Erneuerung Leitfäden zur Ausgestaltung der Städtebauförderungsprogramme „Stadtumbau West“ und „Soziale Stadt“ sowie ein Mustererlass Städtebauförderung erarbeitet, auf die in Kapitel 4.4 im Rahmen der Schnittstellenanalyse vertiefend eingegangen wird (ARGEBAU Bauministerkonferenz 2000; ARGEBAU Bauministerkonferenz 2005a; ARGEBAU Bauministerkonferenz 2005b). Alle Veröffentlichungen enthalten, trotz ihres frühen Erscheinungsdatums, bereits Bezüge zum Stadtgrün und nicht zuletzt zur biologischen Vielfalt, u. a. mit der Benennung der Schaffung von Biotopen als typische Maßnahme zur Verbesserung öffentlicher Räume, des Wohnumfeldes und der privaten Freiflächen, wie es im Leitfaden zum Programm „Stadtumbau West“ beispielhaft formuliert ist (ARGEBAU Bauministerkonferenz 2005b: 13).

Auch einige Länder erarbeiteten ergänzend zu den veröffentlichten Richtlinien und Programmhinweisen eigene Leitfäden zur Ausgestaltung der Richtlinien der Städtebauförderung oder einzelner Programme, wie aktuell bspw. das Land Brandenburg mit der Dynamischen Arbeitshilfe zur Städtebauförderrichtlinie oder Hessen mit Programminformationen zum Stadtumbau (MIL Brandenburg 2017; HMUKLV 2017a). Diese weisen allerdings (bisher) geringe Bezüge zur Förderung biologischer Vielfalt im Rahmen der Städtebauförderung auf.

Der Bund und einige Bundesländer haben zudem **Richtlinien bzw. Leitlinien/Leitfäden für die Erstellung von Integrierten Stadtentwicklungskonzepten** bzw. städtebaulichen Entwicklungskonzepten (i. S. der Konzepte, die für die Bewilligung der Fördermittel Voraussetzung sind) veröffentlicht. Davon ausgehend, dass diese Vorgaben von Kommunen als Anhaltspunkte zur Erstellung der Konzepte herangezogen werden, werden an dieser Stelle die enthaltenen Inhalte hinsichtlich der Thematisierung der Belange der biologischen Vielfalt in der Stadt für ausgewählte Handlungsleitfäden dargestellt.

Die Arbeitshilfe für Kommunen seitens des Bundes zur Erarbeitung integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte in der Städtebauförderung aus dem Jahr 2015 ist dabei eines der aktuellsten Dokumente. Hier werden die aktuellen Herausforderungen für Städte und Gemeinden verdeutlicht, darunter u. a. die Verbesserung und Sicherung der Qualität unterschiedlicher Bereiche, wie öffentlicher Räume und des Wohnumfeldes. „Klima, Energie und Umwelt“ wird als eines der typischen Handlungsfelder genannt, aber nicht konkretisiert (BMUB 2015b).

Seitens der Landesebene sind die Arbeitshilfen der Länder Nordrhein-Westfalen und Brandenburg mit Bezug zum Stadtgrün als weitestgehend hervorzuheben. Diese enthalten konkrete Aussagen in Bezug auf die Entwicklung von Grünflächen, benennen mögliche zu integrierende Handlungsfelder und Maßnahmen, wie bspw. die Stärkung baulicher und ökologischer Qualitäten z. B. durch Aufwertung des öffentlichen Raums, Umnutzung von Brachflächen, Verbesserung von Haus- und Hofflächen, Verbesserung von Freiflächenangeboten, Begrünung zur Verminderung von Aufheizung sowie Neuschaffung und Vernetzung von Frei- und Grünflächen, und regen dazu an, innovative Maßnahmen zu Zwischennutzungen darzustellen und Aussagen zur Verbesserung und Entwicklung von Grün- und Freiflächen auch in Zusammenhang mit der Umstrukturierung bestehender Siedlungsbereiche in Konzepte zu integrieren (MBWSV Nordrhein-Westfalen 2012: 24; MIL Brandenburg 2012:11).

4 Schnittstellenanalyse Städtebauförderung – Biologische Vielfalt

Im folgenden Kapitel werden Schnittstellen der aktuell relevanten Richtlinien der Städtebauförderung zur Integration von Belangen der biologischen Vielfalt in der Stadt aufgezeigt. Die systematische Bewertung von Schnittstellen mit dem Blick auf Synergien, aber auch Hemmnissen erfolgt anhand der in Kapitel 2.5 abgeleiteten Handlungsfelder. Es wird deutlich, wo voraussichtlich die größten Anknüpfungsmöglichkeiten zwischen der Stadtentwicklung bzw. den Programmen der Städtebauförderung und Belangen der biologischen Vielfalt liegen. Grundsätzlich ist anzumerken, dass an dieser Stelle nur offensichtliche Anknüpfungsmöglichkeiten aufgezeigt werden können. Auch im Rahmen von Richtlinien, die grüne Fördertatbestände nicht explizit benennen, können entsprechende Maßnahmen förderfähig sein. Betrachtet man die Häufigkeit der Erwähnung der Handlungsfelder wird deutlich, welche der Handlungsfelder bereits stärker im Fokus stehen und welche weniger. Veranschaulicht wird die Schnittstellenanalyse durch eine Matrix (siehe Abbildung 3; S. 35 f). Die Matrix stellt sowohl direkte (dunkelgrüne Markierung) als auch indirekte Schnittstellen (hellgrüne Markierung) dar und verdeutlicht zudem Hemmnisse (rotes Ausrufezeichen) bzw. Lücken. Herangezogen wurden aktuelle Richtlinien auf Bundes- sowie Landesebene², die an dieser Stelle erläutert werden.

4.1 Inhaltliche Darstellung der Richtlinien

Die **Verwaltungsvereinbarung zur Städtebauförderung zwischen Bund und Ländern** aus dem Jahr 2017 enthält neben den bereits unter Kapitel 3.3.2 erwähnten, in der Präambel aufgeführten Ausführungen zur Bedeutung von Grün- und Freiräumen, u. a. für den Klima- und Ressourcenschutz, die Gesundheit und die biologische Vielfalt, auch Ausführungen zu förderfähigen Maßnahmen, die der biologischen Vielfalt zuträglich sein können (in Anlehnung an die Handlungsfelder unter Kapitel 2.5). Grundsätzlich wird die „Umsetzung von Grün- und Freiräumen“ im Rahmen aller Programme als förderfähig betont (BMUB 2017a).

Darüber hinaus wird in Artikel 3 „Förderung des Städtebaulichen Denkmalschutzes“ auf die Möglichkeit des Einsatzes der Mittel für die Beteiligung und Mitwirkung der Bürger hingewiesen und die Modernisierung und Instandsetzung oder der Aus- und Umbau von Gebäuden erwähnt (ebd.: 7). In Artikel 4 „Förderung von Maßnahmen zur Sozialen Stadt“ wird betont, dass das Programm einen Beitrag zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität und der Nutzungsvielfalt leisten soll. Die eingesetzten Mittel zur Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse, des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes können auch dazu beitragen, die Umweltgerechtigkeit im Quartier zu verbessern (ebd.: 9). Für das Programm „Stadtumbau“ wird in den Artikeln 5 und 6 insbesondere auf die Förderfähigkeit von Maßnahmen zur Wieder- und Zwischennutzung freigelegter Flächen, zur Verbesserung des öffentlichen Raums, des Wohnumfeldes und der privaten Freiflächen sowie auf Mittel für Rückbau, auch für Aufwendungen zur einfachen Herrichtung von Grundstücken, insbesondere der Begrünung, hingewiesen (ebd.: 9 ff). Im Programm „Förderung von Aktiven Stadt- und Ortsteilzentren“ (Artikel 7) wird die Möglichkeit des Einsatzes von Fördermitteln für Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung genannt und auf die Aufwertung des öffentlichen Raums hingewiesen (ebd.: 12). Die Mittel des Programms „Förderung kleinerer Städte und Gemeinden“ (Artikel 8) können u. a. für Investitionen zur Behebung städtebaulicher Missstände eingesetzt werden, hierzu gehören auch Maßnahmen zur Innenentwicklung, zur Schaffung und Erhaltung von Grün- und Freiräumen bzw. zur Barrierearmut bzw. -freiheit von Gebäuden und Flächen (ebd.: 13).

² Stand 31.01.2018

Ende 2017 wurde die bestehende Richtlinie um den Artikel 9 „Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung städtischen Grüns – Zukunft Stadtgrün“ ergänzt. Im Rahmen des Programms soll die Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur wie bspw. die Anlage, Sanierung bzw. Qualifizierung und Vernetzung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen im Rahmen der baulichen Erhaltung und Entwicklung von Quartieren angestrebt werden und einen Beitrag zur Steigerung der Lebens- und Wohnqualität, zur gesellschaftlichen Teilhabe, zur Verbesserung des Stadtklimas und der Umweltgerechtigkeit, insbesondere durch eine gerechte Verteilung qualitativ hochwertigen Stadtgrüns sowie zum Erhalt der biologischen Vielfalt und der Naturerfahrung leisten (BMUB 2017b: 4). Als förderfähige städtebauliche Maßnahmen werden u. a. genannt, die Aufwertung und Qualifizierung des öffentlichen Raumes, des Wohnumfeldes sowie von Grün- und Freiräumen sowie die Instandsetzung, Erweiterung und Modernisierung von Gebäuden und öffentlicher Infrastruktur im Rahmen von quartiersbezogenen Stadtgrünmaßnahmen, die Herstellung multifunktionaler Grün- und Freiflächen, die Vernetzung von Grün- und Freiräumen und die Nach- bzw. Zwischennutzung von Brachflächen durch Grün- und Freiflächen (ebd.: 4).

In der Verwaltungsvorschrift städtebaulicher Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen des Landes **Baden-Württemberg** aus dem Jahr 2013 werden unter Punkt 9 „Ordnungsmaßnahmen“ zum einen die Freilegung von Grundstücken und die damit verbundene Finanzierung von Maßnahmen zur Zwischennutzung sowie die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen, darunter auch Grünanlagen, genannt (MFBW 2013). Zudem wird in der Vorschrift gefordert, dass Erneuerungsmaßnahmen „den Erfordernissen einer ganzheitlichen ökologischen städtebaulichen Erneuerung [...], Verbesserung des Stadtklimas, Reduzierung von Lärm und Abgasen, Aktivierung der Naturkreisläufe, gerecht werden“ sollen (ebd.: 7). Ergänzend hierzu wurde zudem die Ausschreibung für das Programmjahr 2018 betrachtet, in der sowohl die ganzheitliche ökologische Erneuerung, dabei u. a. die Verbesserung des Stadtklimas und die Aktivierung der Naturkreisläufe in den Gebieten als auch explizit die Aufwertung des öffentlichen Raums und des Wohnumfeldes durch Schaffung, Erhalt und Qualifizierung von Grünflächen als Förderschwerpunkte benannt werden (MW Baden-Württemberg 2017). Die Programmausschreibung nimmt damit Bezug auf die Inhalte des Programms „Zukunft Stadtgrün“ und benennt die Schaffung, den Erhalt und die Qualifizierung sowie Vernetzung multifunktionaler Grünräume als förderfähige Maßnahmen zur Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur (ebd.).

In den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen des Freistaates **Bayern** aus dem Jahr 2015 finden sich wenige konkrete Schnittstellen zum Stadtgrün. Zwar verweist auch diese Richtlinie auf die Förderfähigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen, benennt aber Grünanlagen nicht explizit. Als förderfähige Baumaßnahmen werden Ausgleichsmaßnahmen erwähnt, soweit diese auf den Grundstücken durchgeführt werden, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind (STMI Bayern 2015: 11).

Die Ausführungsvorschrift Stadterneuerung **Berlin** 2014 benennt die Herstellung oder Änderung von Grün- und Parkanlagen explizit als förderfähige Baumaßnahme, bleibt darüber hinaus aber unkonkret (SenSU Berlin 2014: 9).

In der Städtebauförderungsrichtlinie des Landes **Brandenburg** aus dem Jahr 2015 werden, wie auch in Baden-Württemberg, die Herstellung oder Änderung von Erschließungsanlagen, u. a. Grünanlagen sowie die Zwischennutzung als Teil der Freilegung von Grundstücken als förderfähige Ordnungsmaßnahmen benannt (MIL Brandenburg 2015: 1281). Zudem wird ebenfalls die Möglichkeit der Förderung von Ausgleichsmaßnahmen erwähnt und gefordert. Betont wird weiterhin, dass bei der Vorbereitung und Durchführung der Gesamtmaßnahme die Qualitätssicherung in Hinblick u. a. auf Partizipation und Klimaschutz nachzuweisen ist. Im Programm „Stadtumbau Ost“ sind im Rahmen der Rückbauförderung Aufwendungen für eine

einfache Herrichtung des Grundstücks zur Wiedernutzung, insbesondere die Begrünung förderfähig (ebd.: 1282). Hier wurden von Seiten des Landes Brandenburg Aussagen der Verwaltungsvereinbarung direkt übernommen (BMUB 2017a). Mit der Änderung der Richtlinie im Jahr 2017 kamen zudem Inhalte, die das Programm „Zukunft Stadtgrün“ betreffen, hinzu. So wird z. B. die Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur, u. a. durch Vernetzung, Sanierung und Entwicklung multifunktionaler Grün- und Freiflächen, erwähnt (MIL Brandenburg 2017).

Der Fokus der Städtebauförderung in **Bremen** liegt auf dem Programm „Soziale Stadt“. Das Landesprogramm Städtebauförderung beinhaltet bisher wenig konkrete Aussagen hinsichtlich der Förderfähigkeit von Grünmaßnahmen. Seit 2017 beinhaltet es allerdings Ausführungen zum Programm „Zukunft Stadtgrün“, was dazu führt, dass auch diese Richtlinie die Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur, u. a. durch Vernetzung, Sanierung und Entwicklung multifunktionaler Grün- und Freiflächen, im Rahmen der Städtebauförderung in den Blick nimmt (Bremen 2017).

In den **Hamburger** Förderrichtlinien für Maßnahmen im Rahmenprogramm „Integrierte Stadtteilentwicklung“ werden besondere Förderbestimmungen für die einzelnen Programmsegmente umfangreich dargestellt. So werden die „Verbesserung der Wohnverhältnisse, des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes, um das Gebiet städtebaulich aufzuwerten, die Wohn- und Lebensqualität für die Bewohner/innen zu steigern [...] und die Umweltfreundlichkeit zu erhöhen sowie die Gesundheit der Bewohner/innen zu fördern“ und die Verbesserung des Freiflächenangebotes als förderfähige Maßnahmen im Programm „Soziale Stadt“ erwähnt (Hamburg 2013: 13). Im Rahmen des Programms „Stadtumbau West“ wird insbesondere die Förderfähigkeit von Maßnahmen zur Wieder- und Zwischennutzung von Industrie-, Verkehrs- und Militärbrachen sowie die Wieder- und Zwischennutzung freigelegter Flächen und darüber hinaus die Verbesserung des öffentlichen Raums und der privaten Freiflächen betont (ebd.: 16). Im Programmbereich „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ wird die Möglichkeit der Aufwertung des öffentlichen Raums, z. B. Parks, genannt (ebd.: 17).

Die Richtlinie des Landes **Hessen** zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung aus dem Jahr 2017 ist sehr umfangreich und aussagekräftig. Die Richtlinie nimmt nicht nur die Entwicklung von Grünflächen, sondern explizit auch die biologische Vielfalt in den Blick. Sie betont einleitend die Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Flora und Fauna, die mit einer angestrebten nachhaltigen Stadtentwicklung einher geht (HMUKLV 2017b: 958). Als förderfähige Zuwendungsgegenstände werden unter Kapitel 9.7 „Herstellung und Gestaltung von Freiflächen“ im Rahmen aller Programme u. a. die Herstellung, Umgestaltung und Erweiterung von Grünanlagen (auch zur Herstellung einer höheren Grünvolumendichte) sowie die Oberflächenentsiegelung von Wegen, Plätzen und Hofflächen vor allem zur Schaffung von Biotopverbundsystemen, benannt (ebd.: 962). Neben Maßnahmen im öffentlichen Raum weist die Richtlinie auch auf die Förderfähigkeit privater Maßnahmen hin, soweit sie auch dem öffentlichen Interesse dienen und benennt beispielhaft die Herstellung von Dach- und Fassadenbegrünungen (ebd.: 962). Zudem werden auch Umweltmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Biodiversität im Siedlungsbereich konkret erwähnt (ebd.: 962). Damit knüpft die Richtlinie an die Ausführungen der hessischen Richtlinie aus dem Jahr 2008 an, die bereits die Durchführung von Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen im Siedlungsbereich und weitere Inhalte bezüglich der Entwicklung von Grün- und Freiräumen enthielt (HMWVL 2008: 12).

In den Städtebauförderrichtlinien des Landes **Mecklenburg-Vorpommern** sind die Freilegung von Grundstücken und Zwischennutzungen sowie die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen, u. a. Grünanlagen, als förderfähige Ordnungsmaßnahmen benannt. Zudem

liegt der Fokus der Förderung auf dem umweltverträglichen und barrierefreien Bauen bzw. der Umweltverträglichkeit von Baumaßnahmen (MVBL Mecklenburg-Vorpommern 2011: 9).

Die im Jahr 2015 veröffentlichte Richtlinie zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen in **Niedersachsen** stellt ebenfalls die Förderfähigkeit von Zwischennutzungen im Rahmen der Freilegung von Grundstücken dar, benennt zudem aber auch die Möglichkeit der Förderung von Maßnahmen zum Abbau von Bodenversiegelungen (MS Niedersachsen 2015: 1575). Zudem wurde die „Umsetzung von Grün- und Freiräumen“ als zuwendungsfähige Ausgabe in allen Programmen aus der Verwaltungsvorschrift Städtebauförderung übernommen (ebd.: 1578 ff.). Für das Programm „Soziale Stadt“ wird außerdem die Verbesserung des Wohnumfeldes, u. a. zur Erhöhung der Umweltfreundlichkeit, erwähnt. Im Rahmen des Programms „Stadtumbau“ wird erneut auf die Förderfähigkeit von Zwischennutzungen auf freigelegten Flächen und die Verbesserung des Wohnumfeldes, des öffentlichen Raums und privater Freiflächen verwiesen (ebd.: 1578 f.). In der bereits veröffentlichten Ausschreibung für das Programmjahr 2019 werden Aspekte aus den Richtlinien erneut aufgegriffen und weiter konkretisiert dargestellt. So werden bspw. für den Umgang mit Brachflächen explizit auch grüne Zwischen- und Nachnutzungen angeregt. Zudem greift die Ausschreibung Maßnahmen zur Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur im Rahmen des Programms „Zukunft Stadtgrün“ auf (MU Niedersachsen 2018).

Auch in den Förderrichtlinien zur Stadterneuerung 2008 des Landes **Nordrhein-Westfalen** werden die Freilegung von Grundstücken und dabei die Grundstückszwischennutzung und der Abbau von Bodenversiegelungen sowie die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen, z. B. Grünanlagen, als förderfähige Ordnungsmaßnahmen erwähnt (MBV Nordrhein-Westfalen 2008). In den Förderbestimmungen für das Programm „Stadtumbau West“ (Teil V) werden ergänzend weitere Fördergegenstände benannt, u. a. die Verbesserung öffentlicher Räume, des Wohnumfeldes und der privaten Freiflächen und die Wieder- und Zwischennutzung freigelegter Flächen (ebd.: 32). Im Programm „Soziale Stadt“ (IV) wird die Förderfähigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse und zur Umweltentlastung betont (ebd.: 27). Die Ausschreibung für das Programmjahr 2017 hingegen bleibt relativ unkonkret und erwähnt lediglich die Möglichkeit der Um- und Neugestaltung des öffentlichen Raums. Das hierunter auch die Gestaltung von Grün- und Freiflächen verstanden werden kann, wird allerdings in der angehängten Übersicht aller geförderten Projekte der Programmkommunen deutlich, die die Mittel u. a. zur Schaffung und Qualifizierung von Grünflächen sowie zur Vernetzung von Grünbereichen einsetzen (MBWSV Nordrhein-Westfalen 2017: 1 ff.).

In den Förderungsrichtlinien der städtebaulichen Erneuerung in **Rheinland-Pfalz** werden sowohl die Zwischennutzung, als ein Aspekt der Freilegung von Grundstücken, als auch die Herstellung oder Änderung von Erschließungsanlagen, darunter Grünanlagen, erwähnt. Zudem wird auch hier, wie bereits in anderen Länderrichtlinien betont, dass die Gesamtmaßnahme den Erfordernissen einer ökologischen Erneuerung gerecht werden soll, darunter der Verbesserung des Stadtklimas und der Aktivierung von Naturkreisläufen (MDI Rheinland-Pfalz 2011: 119, 122).

Die Städtebauförderrichtlinien des **Saarlandes** wurden im Jahr 2016 aktualisiert. Sie enthalten ebenfalls Hinweise zur Förderfähigkeit der Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen und benennen in diesem Zusammenhang auch Grünanlagen. Des Weiteren wird u. a. auf den Abbau von Bodenversiegelungen sowie die Beseitigung umweltgefährdender Stoffe im Boden hingewiesen (MI Saarland 2016).

Auch in der Verwaltungsvereinbarung des Freistaates **Sachsen** aus dem Jahr 2009 wird auf die Möglichkeit der Flächenentsiegelung im Rahmen der Städtebauförderung verwiesen. Erneut findet die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen Berücksichtigung. Zudem wird auf die Förderfähigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes

hingewiesen (SMI Sachsen 2009: 2). Für Stadtumbaumaßnahmen, insbesondere im Bereich Rückbau, wird außerdem explizit auf die Förderfähigkeit von Aufwendungen für die einfache Herrichtung des Grundstücks zur Wiedernutzung, insbesondere die einfache Begrünung, hingewiesen (ebd.: 15). In der Ausschreibung für das Programmjahr 2018 sind bereits Ausführungen hinsichtlich des Programms „Zukunft Stadtgrün“ enthalten. So wird die Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur angestrebt, die u. a. durch Vernetzung, Anlage und Qualifizierung von Grün- und Freiflächen gelingen soll (SMI Sachsen 2017: 1654). In diesem Zusammenhang werden auch Fassadenbegrünungen als mögliche Maßnahmen benannt. Eine weitere Fördermöglichkeit erschließt sich im Rahmen des Programms „Kleinere Städte und Gemeinden“, in dem Kooperationskonzepte gefördert werden können, u. a. beispielhaft benannt werden Biodiversitätsstrategien (ebd.: 1653).

In der Länderrichtlinie von **Sachsen-Anhalt** wird auf die Zwischennutzung und den Abbau von Bodenversiegelungen als Maßnahmen der Freilegung von Grundstücken und die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen, u. a. Grünanlagen, hingewiesen. Die Gesamtmaßnahme soll den Belangen des Klimaschutzes gerecht werden, was u. a. durch Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas und zur Aktivierung von Naturkreisläufen, z. B. durch Flächenentsiegelung, gewährleistet werden kann (MLV Sachsen-Anhalt 2015: 24).

Auch in der Richtlinie von **Schleswig-Holstein** wird auf die Zwischennutzung und den Abbau von Bodenversiegelungen als Maßnahmen der Freilegung von Grundstücken und die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen, u. a. Grünanlagen, hingewiesen. Die Länderrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein enthält als einzige auch Informationen zur Pflege von Grünanlagen. So sind Ausgaben für die Pflege nur insofern förderfähig, wie sie im Zuge der baulichen Fertigstellung entstehen (MIB Schleswig-Holstein 2015: 27).

In den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen des Freistaates **Thüringen** aus dem Jahr 2016 wird neben der Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen, darunter Grünanlagen, auch die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Städtebauförderung thematisiert. Außerdem benennt die Richtlinie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes. Dazu gehören bspw. auch Entsiegelungen oder Hofbegrünungen, die auch auf privaten Freiflächen, auf Grundlage gemeindlicher Richtlinien, umgesetzt werden können (MIL Thüringen 2016: 95).

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Belange der biologischen Vielfalt in ganz unterschiedlicher Weise durch die Bundesrichtlinie (Verwaltungsvereinbarung) und die verschiedenen Landesrichtlinien angesprochen werden. Abbildung 3 gibt einen Überblick, welche Richtlinien die jeweiligen Handlungsfelder explizit adressieren. Synergien wurden dabei dunkelgrün, indirekte Schnittmengen hellgrün dargestellt. Hemmnisse und/oder gegensätzliche Positionen wurden mit einem roten Ausrufezeichen markiert.

Handlungsfeld	RL	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Akteure																						
Beteiligung der Bürger/-innen																						
Nutzer-/Bedarfs-/Bedürfnisorientierung																						
Förderung der ämterübergreifenden Kooperation																						
Instrumente																						
Erarbeitung kommunaler Leitbilder/Strategien																						
Kennwerte/Richtwerte																						
Strategien zur nachhaltigen Flächennutzung																						
Flächennutzung																						
Erhaltung bzw. grüne Zwischennutzung von Brachflächen im Innenbereich																						
Entsiegelung von Flächen																						
Flächenumgriff																						
System öffentlicher, halböffentlicher und privater Freiflächen																						
Freiraumsystem																						
Freiraumvernetzung																						
Gewährleistung und Verbesserung der Zugänglichkeit																						
Entwicklung des Stadtgrüns																						
Schutz bestehender Grünflächen																						
Schaffung von neuen Grünflächen																						
Aufwertung von Grünflächen																						
Kleinteilige Erhöhung des Grünanteils																						
Gebäudebezogene Begrünung																						
Grünflächenvielfalt																						
Multifunktionale Grünflächen																						
Arten und Biotope																						
Schutz und Förderung der Biotopvielfalt																						
Schutz und Förderung der Artenvielfalt																						
Zulassen von Sukzession																						
Berücksichtigung von Gebäuden als Lebensraum																						
Ökologisches Grünflächenmanagement																						
Ökosystemleistungen																						
Berücksichtigung von Basisleistungen																						
Berücksichtigung von Versorgungsleistungen																						
Berücksichtigung von Regulationsleistungen																						
Berücksichtigung kultureller Ökosystemleistungen																						

Abbildung 3: Rezeption der Biologischen Vielfalt in den Städtebauförderrichtlinien von Bund und Ländern.

Legende zu Abbildung 3: [1] VV Städtebauförderung 2017, ergänzende VV 2017; [2] StBauFR Baden-Württemberg 2013; [3] Ausschreibung für Programmjahr 2018 Baden-Württemberg; [4] Städtebauförderrichtlinie Bayern 2015; [5] AV Stadterneuerung Berlin 2014; [6] StBauFR Brandenburg 2015 + Änderungen vom 23.08.2017; [7] Landesprogramm Städtebauförderung Bremen 2017; [8] Förderrichtlinie integrierte Stadtentwicklung Hamburg 2013; [9] Richtlinie des Landes Hessen RiLise 2017; [10] StBauFR Mecklenburg-Vorpommern 2011; [11] Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen Niedersachsens 2015; [12] Ausschreibung für das Programmjahr 2019 Niedersachsen; [13] Förderrichtlinie Stadterneuerung Nordrhein-Westfalen 2008; [14] Ausschreibungen für das Programmjahr 2017 Nordrhein-Westfalen; [15] Förderung der städtebaulichen Erneuerung Rheinland-Pfalz 2011; [16] Städtebauförderrichtlinie des Saarlandes 2016; [17] VwVStBauE Sachsen 2009; [18] Ausschreibung für das Programmjahr 2018 Sachsen; [19] StBauFRL Sachsen-Anhalt 2015; [20] StBauFR Schleswig-Holstein 2015; [21] Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen – Thüringer Städtebauförderrichtlinien 2016; [dunkelgrüne Markierung] Synergien; [hellgrüne Markierungen] indirekte Schnittmengen; [Ausrufezeichen rot] Hemmnisse.

4.2 Synergien

Synergien zwischen den Richtlinien der Städtebauförderung und den Belangen der biologischen Vielfalt zeichnen sich bei einer Reihe von Themen ab. Die (recht) allgemeine Forderung nach der Schaffung neuer Grünflächen wird in verschiedenen Kontexten formuliert („Herstellung von Erschließungsanlagen, z. B. Grünanlagen“, „Umsetzung von Grün- und Freiräumen“, „Anlage öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen“). Hier scheint ein relativ breiter Konsens zu herrschen. Auch die Bedeutung von Stadtgrün zur Erbringung verschiedener Regulationsleistungen wird sehr häufig thematisiert. Hier spiegelt sich die in den letzten Jahren verstärkte Konzentration auf das Thema Klimawandel, mit einem Fokus auf die Anpassung an die Klimawandelfolgen, wider („Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes“, „Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen“, „Verbesserung des Stadtklimas“). Eine Vielzahl der Richtlinien weist zudem Schnittstellen zu strategischen Maßnahmen, insb. der Beteiligung der Bürger/-innen auf. Es wird deutlich, dass die Beteiligung der Bürger an den Maßnahmen der Städtebauförderung und in diesem Zusammenhang dementsprechend auch an der Entwicklung von Grünflächen bereits als bedeutender Aspekt, insbesondere im Hinblick auf Akzeptanzförderung, angesehen wird. („Aufwendungen für Beteiligung und Mitwirkung von Bürger/innen“, Ausgaben für Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil“, Beteiligung der Bürger/-innen an der Erarbeitung der Konzepte“).

Auch zum Handlungsfeld Entsiegelung lassen sich in ca. einem Drittel der Richtlinien Schnittstellen erkennen („Oberflächenentsiegelungen von Wegen, Plätzen und Hofflächen, vor allem zur Schaffung von Biotopverbundsystemen“, „Abbau von Bodenversiegelungen“). („Qualitätssicherung im Hinblick auf Partizipation“, „direkte Beteiligung der Menschen an Erneuerungsprozessen“). Ebenso zur Berücksichtigung von Basisleistungen im Rahmen der Ökosystemleistungen („Aktivierung der Naturkreisläufe“).

Ebenfalls in ca. einem Drittel der Richtlinien finden die Berücksichtigung kultureller Leistungen („Bedeutung von Grün- und Freiflächen für den sozialen Zusammenhalt“, „Naturerfahrung“), der Schutz bestehender Grünflächen („Erhaltung von Grün- und Freiräumen“) und die Aufwertung von Grünflächen Erwähnung („Qualifizierung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen“, „Aufwertung von Grün- und Freiräumen“). Diese findet indirekt in weit mehr Richtlinien Berücksichtigung. Interpretationsspielräume bieten sich bspw. in Formulierungen wie der „Änderung von Erschließungsanlagen (Grünanlagen)“, die in mehreren Richtlinien Erwähnung findet und nicht weiter konkretisiert wird.

Die Berücksichtigung des Themenfeldes Freiraumvernetzung („Vernetzung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen“) findet ausschließlich in denjenigen Richtlinien und Programmhinweisen statt, die bereits Inhalte des Programms „Zukunft Stadtgrün“ integrieren. Der Bedeutungsgewinn der Thematik steht damit in direktem Zusammenhang zum Programm und lässt erwarten, dass dieser Aspekt zukünftig auch in weiteren Richtlinien Berücksichtigung finden wird. Gleiches trifft auf die Gestaltung multifunktionaler Grünflächen zu, die bisher in drei Länderregelungen (Baden-Württemberg, Niedersachsen und Sachsen) Berücksichtigung findet („Herstellung multifunktionaler Grün- und Freiflächen“).

Interpretationsspielraum wird vor allem in Bezug auf das Handlungsfeld Erhalt bzw. grüne Zwischennutzung von Brachflächen deutlich. In den Richtlinien finden sich immer wieder Aussagen bezüglich des Umgangs mit Brachflächen, insbesondere deren Revitalisierung. Dennoch wird in vielen Fällen nicht klar, in welcher Weise diese Flächen revitalisiert, wieder- oder zwischengenutzt werden sollen. Die angestrebte Entwicklung ist individuell verschieden und hängt von den städtebaulichen Zielstellungen der jeweiligen Kommune ab, die sich wiederum aus den ermittelten Missständen ergeben. Ist Wohnraummangel der Missstand, wird das Ziel sein, die Flächen wieder zu bebauen. Ist der Mangel an Freiflächen Missstand, kann die Brache – soweit es städtebaulich passt - als Frei- und Grünfläche entwickelt werden. Auch Zwischennutzungen können eine sinnvolle Maßnahme sein. Diese greifen allerdings die Belange der biologischen Vielfalt in der Stadt nur auf, wenn es sich um naturnahe Nutzungen handelt. Lediglich die Verwaltungsvereinbarung des Bundes sowie zwei weitere Programmausschreibungen der Länder Baden-Württemberg und Niedersachsen (aus den Jahren 2017 und 2018) benennen die „Nach- und Zwischennutzung von Brachflächen durch Grün- und Freiflächen“ konkret. Forderungen des Einsatzes von Mitteln der Städtebauförderung zur Revitalisierung innerstädtischer Brachflächen für Wohnen und Gewerbe sind hingegen als Hemmnis zu bewerten, da sie die Möglichkeiten der Entwicklung von biologischer Vielfalt einschränken.

Auch die gebäudebezogene Begrünung als Handlungsfeld wird in den Richtlinien direkt oder indirekt aufgegriffen. Die Dokumente von Hessen und Sachsen enthalten sehr konkrete Formulierungen („Herstellung von Dach- und Fassadenbegrünung), einige weitere, darunter insbesondere Dokumente neueren Datums, die das Programm „Zukunft Stadtgrün“ bereits enthalten, zeigen ebenfalls Möglichkeiten in dem Zusammenhang auf („Instandsetzung, Erweiterung und Modernisierung von Gebäuden im Rahmen von quartiersbezogenen Stadtgrünmaßnahmen“).

Weiterhin regen die Richtlinien von Hessen und Sachsen dazu an, kommunale Strategien oder Konzepte hinsichtlich der Entwicklung der Grünflächen bzw. konkret zur biologischen Vielfalt zu erarbeiten. In der hessischen Richtlinie wird betont, dass Aufnahmeentscheidungen u. a. davon abhängig gemacht werden können, welchen Stellenwert Nachhaltigkeit im Rahmen der Stadtentwicklung hat, u. a. durch das Vorhandensein von Strategien zum Natur- und Ressourcenschutz.

Der Schutz und die Förderung der Arten bzw. Biotopvielfalt werden bisher nur Hessen adressiert („Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Biodiversität, z. B. Einbau von Nistkästen“, Oberflächenentsiegelungen, vor allem zur Schaffung von Biotopverbundsystemen“). Dennoch erfährt die biologische Vielfalt als Begrifflichkeit einen Bedeutungsgewinn in den Richtlinien. So benennen neben der Verwaltungsvereinbarung bisher 5 Richtlinien (Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Sachsen) den Erhalt der biologischen Vielfalt als eines der Ziele der Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur, die im Programm „Zukunft Stadtgrün“ angestrebt werden. Auch der Begriff „Grüne Infrastruktur“ erfährt in diesem Zusammenhang seit dem Jahr 2017 einen Bedeutungsgewinn im Rahmen der Städtebauförderrichtlinien.

Ein Handlungsfeld, das durch die Programme der Städtebauförderung als solches bisher nicht abgedeckt werden kann, ist das „Ökologische Grünflächenmanagement“ bzw. die Pflege von Grünflächen im Allgemeinen.

Keine Schnittstellen können zu den Handlungsfeldern Zulassen von Sukzession, Grünflächenvielfalt und Kennwerte zur Grünflächenausstattung festgestellt werden.



Abbildung 4: Zusammenfassende Darstellung der Schnittstellenanalyse

4.3 Hemmnisse

Wie bereits angedeutet, ergeben sich Hemmnisse zur Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt, v. a. in Bezug auf Flächennutzungskonkurrenzen. Die Forderung nach einer Wieder- und Zwischennutzung von innerstädtischen Brachflächen wird oft nicht spezifiziert – es ist zu vermuten, dass es im Schwerpunkt um eine bauliche Revitalisierung geht, auch wenn das nicht immer explizit genannt wird. Insbesondere in wachsenden Kommunen ist dieses Vorgehen nachvollziehbar. Da es sich bei den Kommunen, die Mittel aus den Programmen der Städtebauförderung erhalten, jedoch in vielen Fällen auch um strukturschwache, schrumpfende Kommunen handelt, ist der Bebauungsdruck z. T. gering. Hier sollten in den Richtlinien der Städtebauförderung die Möglichkeiten der Ausgestaltung von Zwischennutzungen bzw. zur Renaturierung detaillierter erläutert werden, um auch die naturnahe Gestaltung von Flächen als mögliche (Zwischen)Nutzung stärker in den Fokus zu rücken.

Ein weiteres Hemmnis für die Entwicklung der biologischen Vielfalt in der Stadt und insbesondere im Rahmen der Städtebauförderung ergibt sich aus dem Umstand sehr allgemeiner Formulierungen in Bezug auf die Gestaltung von Grünflächen. So werden zwar die „Umsetzung von Grün- und Freiräumen“ und die „Herstellung und Änderung von Grünanlagen“ als Maßnahmen benannt, Aussagen zu Qualitäten der Flächen finden sich nur vereinzelt oder stehen einer ökologisch wertvollen Gestaltung von Grünflächen gar entgegen. So schließt die

„einfache“ Begrünung als Maßnahme die qualitative, ökologische Gestaltung von Flächen oder die Umsetzung multifunktionaler Grünflächen im Grunde aus.

Ein zusätzliches Hemmnis bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt, insbesondere im Rahmen der Schaffung von neuen Grünflächen, Biotopen etc., stellt die Finanzierung der Pflege dar. (Ökologisches) Grünflächenmanagement wird im Rahmen der Städtebauförderung nur solange gefördert, insoweit es im Zuge der baulichen Fertigstellung einer Maßnahme stattfindet (i. d. R. 3 bis 5 Jahre). Darüber hinaus stehen keine Fördermittel zur Verfügung.

4.4 Betrachtung ergänzender Dokumente

Ergänzend zu den Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern sowie zu den Ausführungen bezüglich der Programme wurden seitens der Fachkommission Städtebauliche Erneuerung (ARGEBAU) Leitfäden zur Ausgestaltung der Städtebauförderungsprogramme „Stadtumbau West“ und der Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“ sowie ein Mustererlass Städtebauförderung erarbeitet. Diese Dokumente werden im Rahmen der Schnittstellenanalyse kurz erläutert, da sie aufzeigen, welche zusätzlichen Potenziale die Programme der Städtebauförderung bergen.

In den Veröffentlichungen, die auf die Jahre 2000 bzw. 2005 zurückgehen, finden sich bereits sehr konkrete Ausführungen hinsichtlich der Freiraumvernetzung, der Qualifizierung von Grünflächen (Grünflächenvielfalt, multifunktionale Grünflächen etc.) sowie dem Schutz und der Förderung von Biotopen und Arten. So wird im Leitfaden zur Ausgestaltung des Programms „Soziale Stadt“ in Kapitel 3.6. „Öffentlicher Raum, Wohnumfeld und Ökologie“, die Bedeutung der Aufwertung öffentlicher und halböffentlicher Räume als Zugewinn zum Wohn- und Freizeitwert für die Bewohner unterstrichen (ARGEBAU Bauministerkonferenz 2005a: 11). Es wird angeregt, die Chance zur Umgestaltung des monotonen Abstandsgrüns zu Gärten oder Parkanlagen im Rahmen des Programms zu nutzen (ebd.: 11). Als typische Maßnahmen im Themenbereich „Öffentlicher Raum, Wohnumfeld und Ökologie“ werden neben den bereits erwähnten auch begrünte Höfe, Mietergärten und grüne Wände und Dächer genannt (ebd.: 12). Im Mustererlass Städtebauförderung wird ebenfalls auf die Entwicklung hochwertiger Parks und Grünzüge verwiesen, die insbesondere durch die Umnutzung von Brachflächen entstehen können und darüber hinaus auch einen Beitrag zur Vernetzung der Stadtstrukturen leisten (ARGEBAU Bauministerkonferenz 2000: 6). Die Schaffung, der Ausbau oder die Ergänzung von Grünverbindungen wird auch als typische Maßnahme im Leitfaden zur Ausgestaltung des Städtebauförderungsprogramms „Stadtumbau West“ unter Kapitel 3.3 „Verbesserung öffentlicher Freiräume, des Wohnumfeldes und der privaten Freiflächen“ erwähnt. Eine weitere typische Maßnahme in diesem Themenfeld stellt die Begrünung und Schaffung von Biotopen dar (ARGEBAU Bauministerkonferenz 2005b: 14).

Obwohl die „Umsetzung von Grün- und Freiräumen“ erst im Jahr 2015 als expliziter Fördertatbestand in die Verwaltungsvereinbarung der Städtebauförderung aufgenommen wurde, wird in Anbetracht der Veröffentlichungsdaten der beschriebenen Dokumente deutlich, dass Stadtgrün und darüber hinaus auch Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt bereits seit 10 bzw. 15 Jahren im Fokus der Städtebauförderung stehen (könnten).

5 Möglichkeiten im Rahmen der Programme der Städtebauförderung

Auch in den vergangenen Förderperioden wurden Maßnahmen zur Entwicklung von Grünflächen mit Mitteln der Programme der Städtebauförderung umgesetzt. Folgend wird kurz der Erfahrungsstand, v. a. basierend auf den Evaluierungen der Programme, zusammengefasst und ein Ausblick hinsichtlich des Programms „Zukunft Stadtgrün“ gegeben. Zu den beiden Stadtumbauprogrammen findet sich eine ausführliche Analyse im Gutachten „Biologische Vielfalt und Naturschutz im Förderprogramm Stadtumbau“ (Rößler et al. 2018).

5.1 Programm „Stadtumbau Ost“

Im Programm „Stadtumbau Ost“ boten vor allem die Programmteile Rückbau von Wohngebäuden und Aufwertung Potenziale zur Entwicklung von Grünflächen im Sinne der biologischen Vielfalt.

Frei- und Brachflächen als Folge der Rückbaumaßnahmen, aber auch als Teil der Aufwertungsstrategien, stellen ein zentrales Handlungsfeld des Stadtumbaus dar. Im Zuge des Stadtumbaus wurden abhängig von der Lage, den kurz- und langfristigen Nachnutzungsabsichten der Kommune bzw. der Eigentümer sowie dem verfügbaren Finanzrahmen unterschiedliche Ansätze angewendet, diese Freiflächen zu entwickeln. War die Umsetzung des Stadtumbauprogramms bis zum Jahr 2008 vor allem von Rückbau geprägt, wurden dessen Potenziale im Hinblick auf die Gewinnung und Vermehrung von Freiräumen in der Stadt jedoch nicht genutzt und im Umgang mit entstandenen Brach- und Freiflächen zumeist einfache Grüneinsaat vorgenommen (BMVBS 2008: 103).

Betrachtet man die Stadtumbauprojekte generell, lässt sich eine untergeordnete Rolle von Maßnahmen in Bezug auf die Herstellung qualitativvoller Grünflächen in der Stadt erkennen. Die einfache Raseneinsaat als provisorische Gestaltungslösung wurde auch im Rahmen des Berichts „10 Jahre Stadtumbau“ als gängige Praxis beschrieben. Als Gründe hierfür werden insbesondere die Folgekosten für die Pflege genannt, da im Rahmen der Städtebauförderung keine Mittel zur Anschlussfinanzierung zur Verfügung stehen. Die Umnutzung von Bauland zu Grünland entspricht zudem nicht unbedingt den Interessen der Eigentümer. Folglich fand die Renaturierung von Flächen i. d. R. zufällig, auf Grund geringer Verwertungsinteressen von Flächen statt und wird nicht bewusst als gestaltende Strategie wahrgenommen (BMVBS 2012a; BMVBS, BBSR 2009a).

Im Programmbereich Aufwertung des Programms „Stadtumbau Ost“ lässt sich ein Fokus auf Maßnahmen im öffentlichen Raum feststellen, insbesondere Maßnahmen zur Vernetzung von Grünzügen spielten eine Rolle (BMVBS 2012b: 20).

Die im „Stadtumbau Ost“ am häufigsten anzutreffende Form der freiraumplanerischen Nachnutzung war die der Zwischennutzung. Nicht unbedingt von außen wahrnehmbar und nicht automatisch durch ihre Nutzung oder Gestaltung als solche erkennbar, war die Hälfte der bewusst entstehenden grünen Freiflächen temporärer Natur (BMVBS, BBR 2007: 49). Auf kleinen Rückbauflächen (Einzelgrundstücke) in innerstädtischen (Gründerzeit-)Quartieren wurden nach dem Freiwerden häufig kleine Spielplätze, Aufenthaltsbereiche, Wege oder auch von Anwohnern gepflegte Gärten angelegt. Diese Maßnahmen wurden i. d. R. aus dem Aufwertungsteil des Programms „Stadtumbau Ost“ finanziert.

Die betreffenden Flächen sind in aller Regel weiter im Besitz des vormaligen Gebäudeeigentümers und die baurechtlichen Rahmenbedingungen sind zunächst unverändert. Das heißt, dass das Baurecht (i. d. R. nach § 34 BauGB) uneingeschränkt erhalten bleibt. Eine Wiederbebauung kann durch Auflagen der Förderbescheide (Zweckbindung) bzw. durch abgeschlossene sogenannte Gestattungsvereinbarungen (zwischen dem privaten, ggf. auch kommunalen

Eigentümer und dem privaten bzw. kommunalen Nutzer) für einen gewissen Zeitraum ausgesetzt werden.

Im Zuge der gegenwärtig zu beobachtenden Differenzierung von Schrumpfungs- und Wachstumsbereichen auch innerhalb von Städten, steigt insbesondere in Gründerzeitquartieren die Nachfrage nach Wohnraum und Baugrundstücken. Einer Wiederbebauung der Grundstücke steht, außer den oben genannten minimalen Einschränkungen, nichts im Wege. Dies führt in der Konsequenz zum Verschwinden von in der Zwischenzeit sehr geschätzten Grünflächen, was nicht frei von Konflikten ist.

Auch die grünen Freiflächen, die auf i. d. R. größeren Rückbauflächen in den randstädtischen Großwohnsiedlungen entstanden, sind planungsrechtlich betrachtet häufig Zwischennutzungen. Eine Umwidmung wäre planungsrechtlich aufwendig, würde ggf. Entschädigungsleistungen notwendig machen und bei größeren Wohnungsunternehmen zu einer Verringerung der Buchwerte führen. Daher wurden die Flächen in der Regel nicht dauerhaft in Grünflächen umgewandelt. In einzelnen Fällen konnte über Flächentausche z. B. zwischen kommunalen Wohnungsunternehmen und der Kommune eine Umwidmung erfolgen, ohne dass finanzielle Einbußen für die Wohnungsunternehmen entstanden sind. Unabhängig von der planungsrechtlichen Situation sind aber gerade in den Großwohnsiedlungen im Zuge des Stadtumbaus auch hochwertige Grünflächen entstanden, bei denen nicht davon auszugehen ist, dass diese von den Wohnungsunternehmen wieder bebaut werden. Aber auch hier ist nicht auszuschließen, dass ehemalige Hochhausstandorte wieder als Wohnbaufläche genutzt werden (Rößler 2010).

5.2 Programm „Stadtumbau West“

Das Schwerpunktthema im Programm „Stadtumbau West“ bildete die Beseitigung von Industrie-, Gewerbe-, Bahn- und Militärbrachen. 40% der Stadtumbaumaßnahmen fanden laut Evaluationsbericht auf Brachflächen statt. Innerstädtische Brachflächen wurden vorwiegend durch Wohnungsneubau revitalisiert, dienen aber auch der Schaffung von attraktiven Freiräumen mit hohen Aufenthaltsqualitäten. Häufig wurde ein Nutzungsmix angestrebt. Die Entwicklung neuer Freiräume diente hierbei vor allem der Erhöhung der Aufenthaltsqualität sowie der Vernetzung zu bestehenden Freiflächen und den angrenzenden Stadtteilen (BMVBS 2012d: 231).

Nicht selten aber erfüllen Freiräume nur eine Vorhaltefunktion für Bauflächen, die evtl. zukünftig nachgefragt werden könnten. Gestaltete Zwischennutzungen stellen bisher eine Ausnahme dar und werden laut Kommunalbefragung als nachrangig betrachtet. Gleiches gilt für Renaturierungsmaßnahmen, die bei der Revitalisierung innerstädtischer Brachflächen nur in besonderen Fällen auf Teilflächen umgesetzt wurden, beispielsweise wenn das Vorkommen schützenswerter Populationen anderen Nutzungen entgegensteht. Grundsätzlich aber fand Renaturierung im Rahmen des Programms „Stadtumbau West“ nur in Ausnahmefällen auf peripher gelegenen Brachflächen oder Flächen ohne Nachnutzungsperspektiven statt (BMVBS 2012d; BMUB 2014a).

Chancen für die Entwicklung multifunktionaler Grünflächen und für die Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen, auch im Hinblick auf den Schutz der biologischen Vielfalt im Rahmen der Stadtumbauprogramme, ergeben sich jedoch durch den Bedeutungsgewinn der klimarechten Stadtentwicklung. Mit der Novellierung des Stadtumbaurechts im Jahr 2011 (§ 171a BauGB) konnte nach Aussagen der Evaluation zum Programm „Stadtumbau West“ bereits eine steigende Tendenz zur Wahrnehmung und Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der Klimaanpassung und des Klimaschutzes festgestellt werden. Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas, wie z. B. das Anlegen von Frischluftschneisen oder die Begrünung zur Temperatursenkung können gleichzeitig einen Beitrag zum Schutz und zur Entwicklung biologischer Vielfalt leisten (BMUB 2014a; BMVBS 2012c).

5.3 Programm „Soziale Stadt“

Als Umsetzungsschwerpunkte in den Programmgebieten der sozialen Stadt sind die Handlungsfelder Verbesserung der Infrastruktur sowie Wohnumfeldverbesserung zu nennen. Im Rahmen der Wohnumfeldverbesserung fanden vielerorts u. a. auch Maßnahmen zur Gestaltung und Neuanlage von Grün- und Freiflächen und zur Vernetzung von Grünzügen statt (Bundestransferstelle Soziale Stadt 2014: 15). Maßnahmen in Bezug auf Umweltfreundlichkeit schienen laut Statusbericht 2014 bisher eine vergleichsweise untergeordnete Rolle zu spielen, was nicht zuletzt an der Finanzierbarkeit der Maßnahmen liegt (ebd.: 13). So waren lediglich 1,2 %, der im Jahr 2013 umgesetzten Maßnahmen dem Handlungsfeld Umweltfreundlichkeit zuzuordnen (ebd.: 14). Es wird allerdings angemerkt, dass Impulse in Bezug auf das bisher vernachlässigte Handlungsfeld Umweltfreundlichkeit, ausgehend von der in den letzten Jahren vermehrten Aufmerksamkeit bezüglich des Zusammenhangs von sozialer Lage und Umweltqualität, erkennbar sind (ebd.: 19). In diesem Zusammenhang könnte das Spektrum der möglichen umsetzbaren Maßnahmen, u. a. die Schaffung von Umwelt- und Naturerfahrungsräumen, in diesem Handlungsfeld zukünftig stärker ausgeschöpft werden. Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) befasste sich zuletzt in einem vom Umweltbundesamt (UBA) geförderten Projekt zu „Grünflächen in der Sozialen Stadt“ mit benachteiligten Quartieren, die häufig besonders stark von Umweltbelastungen betroffen sind. Anhand von 20 Beispielquartieren wurde aufgezeigt, wie Bürgerbeteiligung funktionieren kann, welche Maßnahmen umgesetzt werden können und welche Wirkung sie für das Quartier sowie dessen Bewohnerschaft entfalten (Deutsche Umwelthilfe 2017).

5.4 Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“

Im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ lag der Fokus der im betrachteten Evaluationszeitraum durchgeführten Maßnahmen klar auf der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden (65,2 % der eingesetzten Mittel). Für die Umgestaltung des öffentlichen Raums wurden 15,8 % der Mittel eingesetzt, wobei an dieser Stelle keine Anmerkungen bezüglich der Entwicklung von Grünflächen in diesem Zusammenhang gemacht werden (BMVBS 2012c: 42). Als zukünftige Anforderung an das Programm wird im Rahmen der Energieeffizienz die Verzahnung der Anforderungen von Denkmalschutz und Klimaschutz benannt (ebd.: 92).

5.5 Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“

Auch im Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ bildet die Aufwertung öffentlicher Räume einen Programmbestandteil. Häufig werden in diesem Zusammenhang z. B. Fußgängerzonen erneuert oder angepasst, seltener werden allerdings Grünflächen oder Parkanlagen geschaffen bzw. deren Aufwertung angestrebt, wobei die Aufwertung der öffentlichen Grünflächen und Freiräume als Beitrag zur Stärkung der Nutzungsvielfalt im Quartier hervorgehoben wird (Bundestransferstelle Aktive Zentren 2014: 7, 45 f.). Auch die ökologische und stadtklimatische Bedeutung von Grün- und Freiflächen steht bisher nur selten im Fokus bei der Umsetzung von Maßnahmen (ebd.: 51).

5.6 Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“

Im Rahmen des Programms „Kleinere Städte und Gemeinden“ sollen u. a. Stadt- und Ortskerne belebt werden, wofür eine Reduzierung der Flächenneuausweisungen im Außenbereich erforderlich ist. Daher spielt die Aufwertung von Gebäuden und Freiflächen eine besondere Rolle, um Ortskerne attraktiver zu gestalten (Bundestransferstelle Kleinere Städte und Gemeinden 2014a: 9). In diesem Zusammenhang sind einige wenige Beispiele, u. a. zur Gestaltung von Grünflächen im Statusbericht zum Programm, erwähnt. Insgesamt liegt aber klar die interkommunale Aufgabe der Sicherung der Daseinsvorsorge im Fokus des Programms.

5.7 Programm „Zukunft Stadtgrün“

Mit dem 2017 zusätzlich aufgelegten Programm „Zukunft Stadtgrün“ sollen v. a. die Freiraumvernetzung und multifunktionale Freiräume gefördert werden. Die bereitgestellten Fördermittel des Bundes in Höhe von 50 Mio. € im Jahr 2017 wurden von allen Ländern, außer Sachsen-Anhalt, vollständig abgerufen. So profitieren bereits 129 Kommunen vom Programm, darunter mehrheitlich wachsende Städte, die ihre Maßnahmen vorwiegend in Innenstädten oder innenstadtnahen Bereichen umsetzen (BMUB 2017d; Planergemeinschaft für Stadt und Raum eG 2018).

Teil B: Praxiserfahrungen

6 Methodik zur Evaluation der Praxisstädte

Um die Einsatzmöglichkeiten der Instrumente der Städtebauförderung praxisnah herauszuarbeiten und die identifizierten Schnittstellen (siehe Kapitel 4) vor dem Hintergrund konkreter Erfahrungen und Erwartungen der kommunalen Praxis systematisch zu erfassen und zu analysieren, wurden nachfolgende Arbeitsschritte und Methoden durchgeführt bzw. eingesetzt.

6.1 Entwicklung eines Analyserahmens

Ausgangspunkt des Analyse- und Evaluationsverfahrens bildete ein Analyserahmen, mit dem die forschungsleitenden Kernfragen operationalisiert wurden (siehe Tabelle 2). Den Forschungsfragen wurden jeweils zu untersuchende Gegenstandsbereiche zur Seite gestellt, (rechte Spalte). Diese Gegenstandsbereiche wurden in einen Fragenkatalog übersetzt, der in den weiteren Arbeitsschritten die Auswertungen und den Evaluationsprozess begleitete.

Tabelle 2: Operationalisierung der Forschungsfragen mit Hilfe eines Analyserahmens

Thema	Forschungsfrage	Operationalisierung
<i>Politisch-strategischer Rahmen</i>	<i>Welchen Einfluss haben strategisch-politische Instrumente auf Bundes-, Länder-, regionaler und kommunaler Ebene für eine naturschutzorientierte Stadtentwicklung bzw. -erneuerung?</i>	<i>Rolle der Landesrichtlinie zur Städtebauförderung, Rolle von Arbeitshilfen und Leitfäden etc. (soweit vorhanden) für die Aktivitäten der Kommune Rolle der Bundes- und Landesbiodiversitätsstrategie (soweit vorhanden) für die Aktivitäten der Kommune Rolle strategischer Dokumente und Ziele für die Stadtentwicklung auf Bundes- und Landesebene (soweit vorhanden) für die Aktivitäten der Kommune Rolle weiterer strategischer Vorgaben (z. B. zur Eingriffsregelung) bspw. von Landes- und regionaler Ebene für die Aktivitäten der Kommune</i>
<i>Planung und Konzeption</i>	<i>In welchem Verhältnis stehen informelle und formelle Rahmenpläne zueinander? Wie werden diese Ebenen miteinander verzahnt? Wie werden verschiedene Fachkonzepte im Rahmen teilträumlicher und gesamtstädtischer Planungen miteinander verzahnt? Wie werden Maßnahmen der Städtebauförderung in gesamtstädtische (Grün-)Planungen integriert?</i>	<i>Status und Inhalt (integriertes) städtebauliches Entwicklungskonzept, weitere integrierte Entwicklungskonzepte Existierende Planungen für die Gebiete der Städtebauförderung Verknüpfung zur Bauleitplanung Status und Inhalt des Landschaftsplans Anwendung der Grünordnungsplanung Status und Inhalt weiterer Fachkonzepte Status und Inhalt naturschutzfachlicher Konzepte und Strategien Status und Inhalt informeller Grünkonzepte</i>
<i>Umsetzung</i>	<i>Wie gestaltet sich das Zusammenspiel von staatlichen, privatwirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren im Rahmen einer naturschutzorientierten Stadterneuerung, bei der auf Mittel der Städtebauförderung zurückgegriffen wird? Wie werden die Maßnahmen konkret umgesetzt? Wie werden die Maßnahmen verstetigt bzw. wie wird sichergestellt, dass die Maßnahmen auch nach der Förderung einen Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt im besiedelten Bereich leisten?</i>	<i>Zusammenarbeit der Ämter, Aufgabenverteilung Akteure in den Städtebaufördergebieten Träger der Maßnahmen Einbindung Zivilgesellschaft, Bürgerbeteiligung (bei Konzipierung, Umsetzung und Unterhaltung) Rolle ehrenamtlicher Naturschutz Finanzierungsinstrumente (z. B. Ökokonto) Instrumente der Verstetigung</i>

Der Analyserahmen bildete demzufolge die Grundlage für die Dokumentenanalyse, die Ausarbeitung des Fragenkataloges für die Auftaktgespräche und die inhaltliche Konzeption der Werkstattgespräche sowie deren Auswertungen.

6.2 Auswahl der Fallbeispiele

6.2.1 Kriterien für die Auswahl von Praxisstädten

Für die Auswahl der potenziellen Praxisstädte wurde eine Matrix mit verschiedenen Kriterien erstellt, um darüber ein Spektrum von Städten zu ermitteln, die einen für das Vorhaben geeigneten Querschnitt abbilden. Folgende Kriterien sind in die Auswahlmatrix eingeflossen:

- Anzahl der Einwohner,
- Bundesland,
- Zuordnung zu Raumordnungstypen,
- Entwicklung der Einwohnerzahl,
- Stadterneuerungsvorhaben, für die Städtebauförderprogramme in Anspruch genommen werden oder werden sollen,
- Aktivitäten zu biologischer Vielfalt bzw. Landschafts- und Naturschutzplanung,
- Erarbeitete und verabschiedete Entwicklungskonzepte unterschiedlichen Typus und
- Mitgliedschaft im Bündnis der Kommunen für biologische Vielfalt.

In diese Matrix wurde ein breites Spektrum an potenziell für das Vorhaben geeigneten Städten aufgenommen, zu denen Vorinformationen vorlagen oder bereits über andere Projekte und Netzwerke Kontakte vorhanden waren. Durch Recherchen im Internet wurden diese Vorinformationen systematisch ergänzt, um für die jeweiligen Städte die Kriterienfelder so vollständig wie möglich ausfüllen zu können.

6.2.2 Zusammenstellung einer Auswahlliste potenzieller Praxisstädte

Auf Grundlage der oben erwähnten Städtematrix wählten das Bundesamt für Naturschutz und das Bearbeitungsteam gemeinsam eine Liste potenzieller Praxisstädte aus. Ziel des Verfahrens war es, letztlich ein Portfolio von Praxisstädten zu erhalten, in denen aktuell Stadtentwicklungsprozesse laufen und die sich in den Kriterien Stadtgröße, Bundesländer, Entwicklungsdynamik und Art der Stadterneuerungsprojekte unterscheiden. Entsprechend dieser Liste wurden die Städte schrittweise kontaktiert, um sowohl die aktuelle Situation und die Vorinformationen zu überprüfen als auch die Mitwirkungsbereitschaft als Praxisstadt abzuklären. Im Einzelnen wurden folgende Städte angesprochen:

- Apolda,
- Augsburg,
- Bautzen,
- Eckernförde,
- Erfurt,
- Frankfurt/Oder,
- Görlitz,
- Hanau,
- Kassel,
- Neubrandenburg,
- Nürnberg,
- Stuttgart und
- Weinstadt.

Mit einzelnen der oben genannten Städte wurden über Telefon- und Email-Kontakte hinausgehend auch Gespräche vor Ort durchgeführt, um ein genaueres Bild über die Voraussetzungen in der entsprechenden Stadt zu erhalten. Die Erstansprache erfolgte meist über die Umwelt- und Naturschutzämter.

6.3 Praxisanalyse in den Auswahlstädten

Letztendlich konnten die Städte Augsburg, Erfurt, Görlitz und Weinstadt als Praxisstädte für das Projekt gewonnen werden. Diese Städte repräsentieren gleichgewichtig Großstädte auf der einen und Klein- und Mittelstädte auf der anderen Seite. Es sind Städte aus vier verschiedenen Bundesländern - Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen - mit jeweils unterschiedlichen Landesförderrichtlinien. Sie spiegeln zudem unterschiedliche Entwicklungsdynamiken wider und setzen aktuell verschiedenartige Städtebaufördervorhaben und Freiraumentwicklungsprojekte um. Auch mit Blick auf die Zugänge zum Handlungsfeld Naturschutz bzw. Biologische Vielfalt unterscheiden sich die Kommunen voneinander. Somit repräsentieren diese vier Städte ein breites Spektrum an Ausgangsbedingungen und Problemlagen, die für die Überprüfung der Forschungsfragen von Bedeutung sind.

6.3.1 Auftaktgespräche

Mit allen vier Städten wurden in einem ersten Schritt Auftaktgespräche geführt. Grundlage für die Auftaktgespräche in den Kommunen war ein Fragenkatalog (s. Anhang), der bei Bedarf vorab an die Ansprechpartner vor Ort gesendet wurde und leitend für die Gesprächsrunden war. In diesem Fragenkatalog wurden die Rahmenbedingungen und der Stand der Stadtentwicklung sowie der Umweltplanung adressiert. Ferner wurden Aspekte der Verwaltungszusammenarbeit und der Partizipation sowie mögliche Schwerpunkte für das F+E-Vorhaben in der Stadt angesprochen. An den Auftaktgesprächen nahmen, bis auf eine Ausnahme, jeweils Vertreter sowohl der für Stadtentwicklung und Städtebau als auch der für Grün- und Landschaftsplanung bzw. Umwelt- und Naturschutz zuständigen Ämter teil. Ziel war es einerseits einen unmittelbaren und konkreten Überblick über die Situation vor Ort zu bekommen und aktuelle Handlungsschwerpunkte zu identifizieren, bei denen Schnittstellen bezüglich biologischer Vielfalt und Stadtentwicklungsprojekten bestehen. Andererseits sollten die Gespräche Anstoß zu einem ersten stadtbezogenen Austausch zum Thema biologischer Vielfalt und Stadterneuerung geben.

Daraus hat sich ergeben, dass die vier Städte beispielhaft folgende unterschiedliche Problemlagen im Spannungsfeld von Stadterneuerung bzw. integrierter Stadtentwicklung und Naturschutz bzw. biologische Vielfalt aufweisen:

- Augsburg – Nachverdichtung in einer dynamisch wachsenden Stadt, die Herausforderung der doppelten Innenentwicklung,
- Erfurt – Freiflächengestaltungen im Rahmen der Aufwertung von Stadtumbaugebieten im Hinblick auf die Belange biologischer Vielfalt,
- Weinstadt – (Grüne) Großprojekte als Neuorientierung des Verhältnisses zwischen baulicher Entwicklung und Schutz der Natur und
- Görlitz – Unterstützung der Kernstadtfunktionen durch Qualifizierung von Grünflächen, um die Kernstadt bei gleichzeitiger Schrumpfung der Ortsteile zu stärken.

Auf Grundlage dieser unterschiedlichen Fallsituationen war zu erwarten, dass verschiedene Ansatzpunkte, wie die Schnittstelle zwischen Städtebauförderprojekten und biologischer Vielfalt besetzt ist bzw. besetzt werden könnte, sichtbar werden. Damit bestand die Möglichkeit, Ergebnisse und Schlussfolgerungen für ein breites Spektrum an Kommunen ähnlichen Typs zu erzielen.

6.3.2 Dokumentenanalyse

Die Kriterien, die zur Erstellung der Auswahlliste potenzieller Praxisstädte herangezogen worden sind, stellen bereits erste inhaltliche Ausgangspunkte für zielgerichtete Recherchen von relevanten kommunalen Dokumenten dar. Auf Basis des Analyserahmens und auf Grund von eigenen Recherchen sowie von Hinweisen, die sich aus den Auftaktgesprächen ergaben, wurden weitere wichtige Dokumente identifiziert und über eine systematische Dokumentenanalyse ausgewertet. Zu den stadtspezifischen Dokumenten, die ausgewertet wurden, zählten z. B.: Leitbildkonzeptionen, gesamtstädtische Stadtentwicklungskonzepte, ausgewählte integrierte Stadtentwicklungskonzepte von Programmgebieten der verschiedenen Städtebauförderprogramme, Flächennutzungspläne, Landschaftspläne, Grün- oder Freiflächenkonzepte, kommunale Biodiversitätsstrategien, Stadtbiotopkartierungen und Arten- und Biotopschutzprogramme.

6.3.3 Ausarbeitung von stadtspezifischen Steckbriefen

Um einen Gesamtüberblick über die Situation in den einzelnen Städten zu erhalten, wurden stadtspezifische Steckbriefe erstellt. Hierfür wurden folgende Gliederungspunkte festgelegt:

- Eckdaten zur Stadt (z. B. Bevölkerungszahl, Fläche, Entwicklungsdynamik),
- allgemeine Stadtbeschreibung,
- Aufbau der Stadtverwaltung,
- Planungsinstrumente der Stadtentwicklung,
- naturschutzfachliche Grundlagen,
- Programmgebiete der Städtebauförderung und
- Maßnahmen im Bereich des Stadtgrüns.

Die Steckbriefe bieten somit einen generellen Überblick über die vier Städte und stellen die aktuellen Stadtentwicklungsprozesse und Städtebauförderprojekte, die Aktivitäten in den Handlungsfeldern Biodiversität und Naturschutz und besondere Projekte der Entwicklung von Stadtgrün dar.

6.3.4 Lokale Werkstattgespräche

Auf Grundlage der Dokumentenanalyse und der Informationen zu Rahmenbedingungen, möglichen Schwerpunktthemen und vorhandenen Diskussionsbedarfen aus den Auftaktgesprächen wurden die Werkstattgespräche inhaltlich konzipiert und jeweils Tischvorlagen mit Thesen und Schwerpunkten zur Orientierung für die inhaltliche Diskussion erarbeitet.

Zu den Werkstattgesprächen wurden in Abstimmung mit den jeweiligen Ansprechpartnern der Kommunalverwaltung alle relevanten lokalen Akteure eingeladen, die für die Themen Stadtentwicklung, Städtebauförderung, Freiraumplanung und Naturschutz verantwortlich sind. Darüber hinaus wurden Landesvertreter aus den zuständigen Ministerien bzw. nachgeordneten Behörden eingeladen, die jeweils für die Aufgaben Städtebauförderung und Naturschutz zuständig sind. In Görlitz und Weinstadt ergingen auch Einladungen an die entsprechend verantwortlichen Kreisvertreter.

Folgende Werkstattgespräche wurden durchgeführt:

- Weinstadt, am 17. Juli 2017 mit 8 lokalen und regionalen Akteuren,
- Erfurt, am 9. Oktober 2017 mit 8 lokalen Akteuren,
- Augsburg am 6. November 2017 mit 16 lokalen und regionalen Akteuren und
- Görlitz am 19. Januar 2018 mit 5 lokalen und regionalen Akteuren.

Die nachfolgende Tabelle gibt, systematisiert nach Akteurstypen, die jeweilige Zusammensetzung in den einzelnen Werkstätten wieder.

Tabelle 3: Zusammensetzung der Werkstattgespräche in den Praxisstädten nach Ebene und Ressort

	Augsburg	Erfurt	Görlitz	Weinstadt
Bürgermeister und/oder Referenten				
Stadtentwicklung	-	-	-	1
Umwelt- und Naturschutz	1	-	-	
Stadtverwaltung				
Stadtentwicklung	2	1	1	3
Umwelt- und Naturschutz, Grünflächenmanagement	5	4	1	
Kreis und Land				
Stadtentwicklung	1	-	-	-
Umwelt- und Naturschutz	-	-	1	-
Weitere Akteure				
Sonstiges	2	2	1	2
Umwelt- und Naturschutz	5	1	1	2

Aus der obigen Tabelle wird ersichtlich, dass an den Sitzungen sowohl Vertreter aus dem Bereich Stadtentwicklung als auch aus dem Bereich Umwelt und Naturschutz anwesend waren. Allerdings war von der Anzahl her ein deutliches Übergewicht der Umwelt- und Naturschutzseite festzustellen. Personen aus der kommunalen Verwaltung und Akteure außerhalb der Verwaltung waren in vergleichbarer Teilnehmerzahl vertreten. Außer in Weinstadt waren auch die Naturschutzverbände vertreten. Allein in Augsburg war die Landesebene anwesend, allerdings nur das Referat für Städtebau.

Für alle vier Werkstattgespräche wurde im Prinzip der gleiche Ablauf gewählt. Auf Grund der Erfahrungen im ersten Werkstattgespräch in Weinstadt wurde jedoch eine Veränderung vorgenommen. Es stellte sich heraus, dass die Diskussion schwer zu führen ist, wenn unklar ist, welche Vorstellung die anwesenden Personen von biologischer Vielfalt haben. Deshalb gab es in den folgenden Werkstattgesprächen zunächst die Eingangsfrage: „Was ist Ihr persönliches Verständnis von biologischer Vielfalt und welche Orte in Ihrer Stadt würden Sie als Sinnbild für biologische Vielfalt sehen?“

Nach dieser Eingangsfrage folgte eine Diskussion entlang von drei vorgegebenen Themenblöcken, die mit konkreten Fragestellungen unterlegt wurden:

Themenblock 1 – Schnittstellen von integrierter Stadtentwicklung und biologischer Vielfalt

- *Welche Schnittstellen gibt es bei den bisherigen und laufenden Projekten zwischen Stadtentwicklung/-planung und biologischer Vielfalt?*
- *Wie wird sachlich und organisatorisch mit den Schnittstellen umgegangen?*
- *Was läuft gut, wo gibt es Probleme und Bedarf für Verbesserungsmöglichkeiten?*
- *Was sind zukünftige Herausforderungen?*

Themenblock 2 – Szenarien für eine zukünftige verbesserte Umsetzung

- *Welche Verknüpfungsmöglichkeiten gibt es zwischen den Belangen der biologischen Vielfalt und der Städtebauförderung?*
- *Wie könnten die bestehenden Potenziale zur Integration biologischer Vielfalt in der Städtebauförderung idealerweise genutzt werden?*

Themenblock 3 – Hinweise für eine kommunale Handreichung³

- *Wie könnte eine Arbeitshilfe für Kommunen aussehen? Was hilft weiter?*

Zur Vorbereitung der Diskussion wurde an alle Beteiligten vorab ein Diskussionspapier mit Thesen und zahlreichen Diskussionsfragen verschickt, die sich an den oben beschriebenen Themenblöcken orientierten. Neben den generellen und übergreifenden Fragestellungen wurden vor allem Thesen und Fragen aufgeworfen, die Bezug auf die spezifischen Situationen in der jeweiligen Stadt nahmen. Die Diskussion wurde nach Einführungsbeiträgen der Projektgruppe durch Impulsreferate der jeweiligen städtischen Ämter eröffnet.

Entsprechend der unterschiedlichen Ausgangsbedingungen in den vier Praxisstädten standen verschiedene aus der jeweiligen örtlichen Praxis abgeleitete Schwerpunkte im Mittelpunkt der Diskussionen. Im Folgenden werden die Projekte, entlang derer die Diskussionen in den lokalen Werkstattgesprächen geführt wurden, kurz skizziert. Die inhaltliche Auswertung der Diskussion ist Teil des Kapitels Evaluation (Kapitel 8).

- In Weinstadt stand die Gartenschau Remstal und die Entwicklung der neuen „Grünen Mitte“ im Zentrum der Diskussionen. Ein weiterer konkreter Diskussionsgegenstand war der Umgang mit einem Steinbruch, der sich im Übergangsbereich zwischen Stadtgebiet und Landschaft befindet und der ein Element der Gartenschau werden soll, aber gleichzeitig naturschutzrelevant ist.
- Auch in Erfurt spielte das Thema Gartenschau eine zentrale Rolle. Hier ging es um die Bundesgartenschau 2021, die zwei Gebiete von besonderer Bedeutung für den Naturschutz und die biologische Vielfalt in Erfurt betrifft, und zwar die innerstädtische Geraue und den Petersberg mit der Zitadelle. Beide Gebiete stehen für das Spannungsfeld zwischen nutzungsgerechter bzw. denkmalschutzgerechter Freiraumgestaltung und biologischer Vielfalt.
- Unabhängig von dem Thema Gartenschau zeigte die Situation und Diskussion in Augsburg zahlreiche Parallelen zu Erfurt. Mit der Neugestaltung der Uferbereiche der Wertach existiert ebenfalls ein Projekt, welches Naturschutz und Stadtentwicklung gleichermaßen große Bedeutung beimisst. Ergänzend wurden Erfahrungen in einem hoch verdichteten Programmgebiet der sozialen Stadt beispielhaft behandelt.
- In Görlitz prägten die unterschiedlichen Handlungsoptionen hinsichtlich des Nebeneinanders von Aufwertungs- und Rückbaugebieten die Diskussion. Es wurde die Bedeutung von Grünprojekten im Innen- zum Außenbereich thematisiert. Zudem spielte das Verhältnis von Denkmalschutz zu Naturschutz eine Rolle.

³ Dieser Themenpunkt ist nicht Gegenstand dieses Berichtes und wird deshalb in den folgenden Berichtsteilen nicht weiter behandelt.

6.4 Querschnitts-Werkstatt

Die Erkenntnisse aus den Werkstattgesprächen wurden in einer abschließenden Querschnitts-Werkstatt reflektiert. Mit der Durchführung dieses Querschnitts-Werkstattgespräches wurde ein weiteres Diskussionsforum eingerichtet. Zu diesem Forum wurden neben Vertretungen aus den vier Praxisstädten auch die Mitglieder der projektbegleitenden Arbeitsgruppe und ergänzend Repräsentanten der Länderebene eingeladen. Von den vier Städten wurden jeweils zwei Personen eingeladen, um eine Diskussion unter Einbeziehung beider relevanten Ressorts, also Stadtentwicklung und Stadtplanung auf der einen und Umwelt und Naturschutz auf der anderen Seite, führen zu können. Von der Länderebene wurden ebenfalls Personen sowohl aus der Abteilung Städtebau als auch Naturschutz eingeladen. Neben der inhaltlichen Diskussion wurde den Teilnehmern die Möglichkeit gegeben, sich gegenseitig kennen zu lernen und zu vernetzen.

In der Querschnitts-Werkstatt wurden folgende Impulse und Diskussionspunkte gesetzt:

- Stadtberichte aus allen vier Praxisstädten,
- Ergebnisse der Evaluation hinsichtlich der Potenziale und Begrenzungen der Städtebauförderung,
- Angebote und Erwartungen der Bundes-, Landes- und kommunalen Ebene und
- Eckpunkte einer „Handreichung“ für Kommunen.

Ein erster fachlicher Impuls erfolgte über vier Stadtberichte. In diesen wurden die konkreten Konzepte, Projekte und bisherigen Erfahrungen mit Blick auf die Integration von biologischer Vielfalt in die Stadtentwicklung dargestellt. Zusätzlich wurden wesentliche Befunde der lokalen Werkstattgespräche dargelegt.

In einem zweiten Schritt wurden die Ergebnisse der Evaluation durch das Projektteam präsentiert und zur Diskussion gestellt. Folgende Punkte wurden in den Diskussionsbeiträgen aufgegriffen:

- Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz von Flächen, die sich spontan und wild entwickeln sollen,
- Plädoyers sowohl für offene als auch für möglichst konkrete Ausführungen im Hinblick auf die Förderung der biologischen Vielfalt in den Länderrichtlinien zur Städtebauförderung,
- Unklarheiten darüber, wie und durch welche Instrumente die Pflege von Grünflächen nachhaltig gesichert werden könnte und sollte,
- Bedeutung des Programms „Zukunft Stadtgrün“,
- Fachberatungen zur Förderung der biologischen Vielfalt in den Städtebaufördergebieten und
- Bewusstseinsbildung für mehr biologische Vielfalt in der Stadt.

Im Rahmen der Querschnitts-Werkstatt wurde den Teilnehmern die Möglichkeit gegeben, Erwartungen an bzw. Angebote von Bund, Land und Kommunen zu formulieren.

6.5 Projektbegleitende Arbeitsgruppe

Im Projekt waren eine Reihe von Experten aus Wissenschaft, Politik und Praxis im Rahmen einer sogenannten „Projektbegleitenden Arbeitsgruppe“ eingebunden. Auf zwei Sitzungen zu Beginn und zum Ende des Projektes wurden das Vorgehen bzw. die Ergebnisse des Projektes reflektiert. Ergänzend sind Sichtweisen, Informationen und Erfahrungen aus diesen Sitzungen in die Schlussfolgerungen (Kapitel 9) eingeflossen.

7 Vorstellung der Praxisstädte⁴

7.1 Stadt Augsburg

7.1.1 Stadtbeschreibung

Als zweitälteste Stadt Deutschlands und drittgrößte Stadt Bayerns ist Augsburg Universitätsstadt, traditionsreicher Industriestandort sowie Umweltstadt. Sie liegt an den Flüssen Lech, Wertach und Singold und zeichnet sich durch eine komplexe Vernetzung von Kanälen, Wasserwerken und Brunnen aus. Die historische Augsburger Wasserversorgung wurde daher kürzlich in die Welterbeliste der UNESCO aufgenommen. Die Stadt Augsburg wächst aktuell stark. Nachdem die Einwohnerzahl in den 2000er Jahren stagnierte, wuchs die Stadt von 2010 bis 2016 um rund 25.000 Einwohner auf zurzeit ca. 293.000 Einwohner (Stadt Augsburg 2018).



Quelle: Stadt Augsburg (links); Ruth Plössel, Stadt Augsburg (rechts).

Abbildung 5: Stadtentwicklungsgebiet „Kriegshaber-Reese-Kaserne“ (links) und Uferbereich des Lech (rechts).

Augsburg gliedert sich in 42 Stadtbezirke bzw. in 17 Planungsräume. Die Altstadt und die historischen Augsburger Viertel bilden die heutige Innenstadt, die über einen reichen Bestand an Renaissance-Bauwerken verfügt. Durch Eingemeindungen vor dem Ersten Weltkrieg und im Zuge der bayerischen kommunalen Gebietsreform in den 1970er Jahren wuchs Augsburg auf seine heutige Größe. Mit der Erweiterung entstanden neue Wohngebiete, die von freistehenden Einfamilienhäusern bis zum Geschosswohnungsbau alle Gebäudetypen beinhalteten. Da Augsburg wächst, hält der Flächenbedarf für neue Wohngebiete an.

Augsburg verfügt über einen hohen Anteil an Grün- und Freiflächen sowie über mehrere Landschaftsschutz- und FFH-Gebiete. Die Stadt war 1997 deutscher Preisträger des Wettbewerbs „Entente florale – gemeinsam Aufblühen“. Neben den Lechauen zählt auch der Augsburger Stadtwald zu den bedeutendsten, weil artenreichsten Lebensräumen.

7.1.2 Organisationsstruktur der Verwaltung

In Augsburg sind die Bereiche Naturschutz und Stadtentwicklung zwei unterschiedlichen Referaten zugeordnet. Das Umweltamt und das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen sind im Referat II Umwelt, Nachhaltigkeit, Integration und Interkultur angesiedelt. Das Stadtplanungsamt gehört zum Referat VI Bauen und Verkehr.

⁴ Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf den Stand der Projektbearbeitung (März 2018).

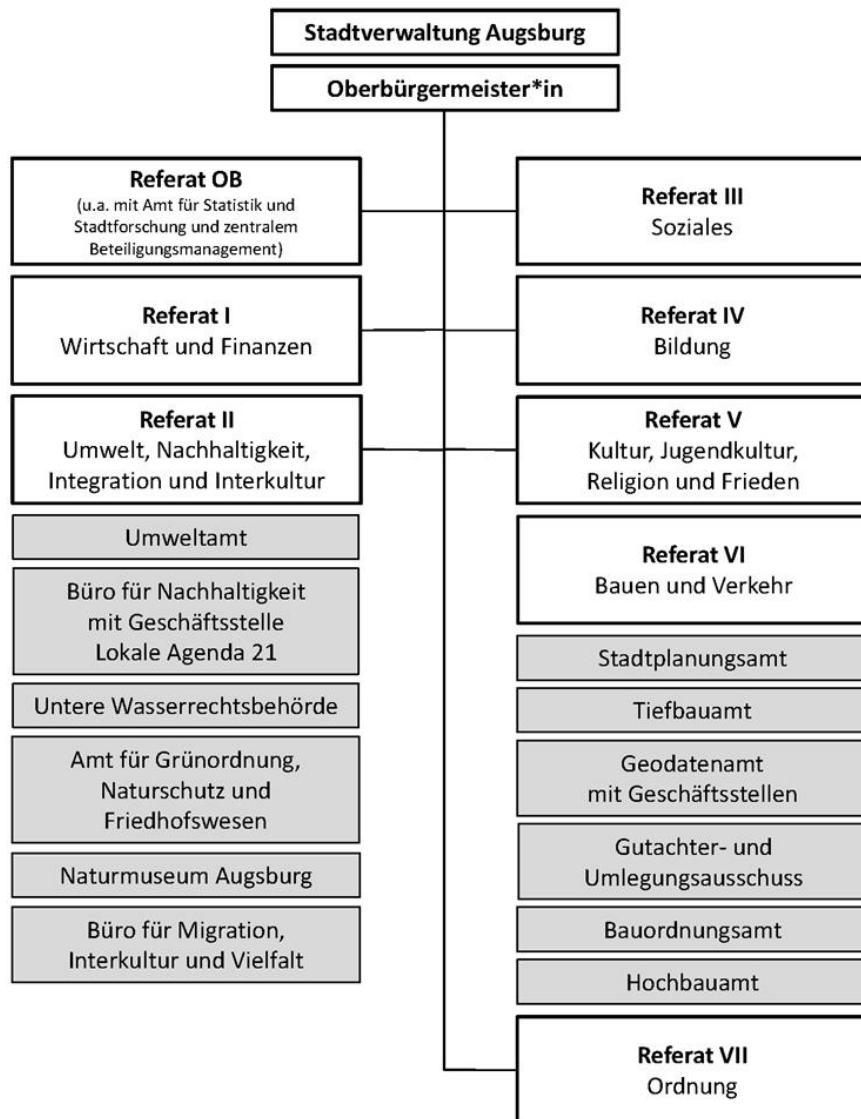


Abbildung 6: Organigramm der Stadt Augsburg

7.1.3 Planungsinstrumente der Stadtentwicklung

Die räumliche Entwicklung im gesamten Stadtgebiet wird über den Flächennutzungsplan gesteuert. Der Flächennutzungsplan wurde 1995 aufgestellt und Ende der 2000er Jahre überarbeitet. Die aktuelle Fassung stammt aus dem Jahr 2010.

Als zentrales Steuerungsinstrument für die Stadtentwicklung dient nach seiner Fertigstellung das Stadtentwicklungskonzept Augsburg (STEK). Der Prozess zur Aufstellung des STEKs begann 2014 und gliedert sich in drei Phasen. Die Entwicklungsphase endete mit der Aufstellung eines Entwicklungs- und Handlungskonzepts. In der Konkretisierungsphase wurden Pilot- und Leuchtturmprojekte definiert. Ab 2019 soll die Umsetzungsphase beginnen.

Das Stadtentwicklungskonzept gliedert sich in die acht Handlungsfelder Region und Stadt, Stadtstruktur und Quartiere, Landschaft und Umwelt, Grünflächen und Sport, Wohnen und Soziales, Bildung und Kultur, Wirtschaft und Wissenschaft sowie Mobilität und Tourismus. Im Handlungsfeld Landschaft und Umwelt wird im Besonderen der Außenbereich in den Blick genommen. Die biologische Vielfalt wird in diesem Handlungsfeld als Schutzgut thematisiert, wobei sich auf Naturschutzaufgaben im Außenbereich beschränkt wird. Das Handlungsfeld Grünflächen und Sport greift dagegen das innerstädtische Grün auf und betont die

ökologischen und stadtklimatischen Funktionen des Stadtgrüns. Der Begriff Biodiversität oder biologische Vielfalt ist in diesem Handlungsfeld nicht zu finden, allerdings wird auf ein Nebeneinander von Erholung, Freizeit und Naturschutz verwiesen. In den beiden genannten Handlungsfeldern wird kein direkter Bezug zur kommunalen Biodiversitätsstrategie hergestellt.

Das Gewerbegebiet im Augsburger Nordosten, für welches ein großer Handlungsbedarf definiert wird und welches zu einem Kompetenzzentrum für Umwelttechnologien entwickelt werden soll, spielt in dem STEK eine hervorgehobene Rolle.

Am 29.7.2015 hat der Stadtrat die Zukunftsleitlinien für Augsburg als orientierende Grundlage für die nachhaltige Entwicklung Augsburgs beschlossen. In diesen Leitlinien werden vier Säulen für eine nachhaltige Entwicklung definiert: ökologische Zukunftsfähigkeit, soziale Zukunftsfähigkeit, ökonomische Zukunftsfähigkeit und kulturelle Zukunftsfähigkeit. Das Thema „Biologische Vielfalt erhalten und entwickeln“ ist ein Ziel innerhalb der Säule ökologische Zukunftsfähigkeit und ist mit folgenden drei Unterzielen untersetzt:

- wertvolle Flächen und Biotop entwickeln,
- Artenschutz und genetische Vielfalt sicherstellen,
- Frei-, Forst-, Grün- und Ausgleichsflächen entwickeln und vernetzen.

7.1.4 Naturschutzfachliche Grundlagen

Augsburg verfügt seit 2009 über eine kommunale Biodiversitätsstrategie in Form eines knappen Arbeitspapiers von 13 Seiten. Grundlagen hierfür lieferten die seit 1979 laufenden Stadtbiotopkartierungen sowie das 1999 aufgestellte Arten- und Biotopschutzprogramm. Damit ist eine wichtige Grundvoraussetzung für die Initiierung gezielter Maßnahmen zum Artenschutz gegeben. Etwa 25 Prozent des Stadtgebietes sind als Schutzgebiete ausgewiesen. Die Biodiversitätsstrategie weist in den Eingangssätzen darauf hin, dass die Stadt Augsburg aufgrund ihrer einzigartigen Lebensraumausstattung und ihrer speziellen naturräumlichen und biogeographischen Situation eine besondere Verantwortung zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt hat. Außerdem wird deutlich gemacht, dass die Biodiversitätsstrategie die Arten und Lebensräume sowohl im besiedelten als auch im unbesiedelten Bereich der Stadt Augsburg betrifft. Mit der Biodiversitätsstrategie werden zwei wesentliche Ziele verfolgt:

- die vorkommenden und die potenziell zu erwartenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich der von ihnen benötigten Lebensräume zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln und
- die Bevölkerung durch vielseitige und zeitgemäße Umweltbildungsangebote über die einzigartige Naturraumausstattung Augsburgs aufzuklären.

Es werden in der Strategie die verschiedenen Lebensräume dargestellt und Ziele für diese formuliert. Zu den genannten Lebensräumen gehören zum einen auch die Parkanlagen, Alleen und innerstädtische Grünflächen und zum anderen die Gebäude, also zwei Bereiche, die unmittelbaren Bezug zu Aufgaben der Städtebauförderung haben.

Die wesentliche Planungsgrundlage für die Naturschutzaufgaben stellt der Landschaftsplan dar. Dieser ist in Augsburg entsprechend der Planungsabläufe für die Erstellung des Flächennutzungsplanes seit 1995 in zwei Fassungen 2010 und 2017 überarbeitet, aber nicht vollständig neu erstellt worden.

Hervorzuheben ist der hohe Grad der Artenerfassung und Artenkenntnis der unterschiedlichsten taxonomischen Gruppen im Stadtgebiet. Dies liegt zum einen daran, dass die Umwelt- und Naturschutzverwaltung seit dem Beginn der Stadtbiotopkartierung mit Hilfe von eigenen Fachpersonen, die über spezifische Artenkenntnisse verfügen, dieses Wissen gezielt aufgebaut hat, und zum anderen an der Zusammenarbeit mit den Umwelt- und Naturschutzverbänden.

Daneben ist der ehrenamtliche Naturschutz in Augsburg sehr aktiv. Gerade Vereine und Verbände leisten einen großen Beitrag zur praktischen Naturschutzarbeit. Es engagieren sich beispielsweise die BUND Kreisgruppe, der Landschaftspflegeverband Stadt Augsburg e. V., die Umweltstation Augsburg und der NANU! e. V.. Mehrere Verbände haben sich zur Naturschutzallianz Augsburg zusammengeschlossen, die mit der Verwaltung der Stadt zusammenarbeiten will, um dazu beizutragen, dass Augsburg als „Umweltkompetenzzentrum“ im Umweltschutz ganz allgemein und im Biotop- und Artenschutz speziell eine Vorreiterrolle übernimmt. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Stadtplanung und dem Amt für Grünordnung hat die Naturschutzallianz ein Handbuch zur Gestaltung des neuen Gewerbegebietes „Innovationspark“ erarbeitet, das durchaus selbst ein innovatives Instrument in der Zusammenarbeit zwischen Siedlungsentwicklung und Naturschutz darstellt.

Weitere Grundlagen sind die Baumschutzverordnung, der Kleingartenentwicklungsplan, der Leitfaden zur Berücksichtigung und Umsetzung von Klimaschutzbelangen in der städtebaulichen Planung und die Grünanlagensatzung.

Die Stadt Augsburg ist Mitglied im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e. V.“.

7.1.5 Programmgebiete der Städtebauförderung

Im Rahmen der Städtebauförderung begann Mitte der 1970er Jahre die Stadtsanierung im Lech- und Ulrichsviertel sowie in Oberhausen. Bis in die 1990er Jahre hinein wurden viele weitere Sanierungsgebiete, darunter 14 in der Altstadt, beschlossen. Heute liegt der städtebauliche Fokus in den Gebieten „Textilviertel Herrenbach“ und „Kriegshaber Reese-Kaserne“. Zum Einsatz kommt dabei vor allem das Programm „Stadtumbau West“. Daneben werden in fünf weiteren Gebieten integrierte Stadtentwicklungskonzepte (ISEKe) aufgestellt. Die dort umzusetzenden Maßnahmen sollen aber über andere Programme der Städtebauförderung realisiert werden. Dazu zählen bspw. das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ mit den beiden Fördergebieten „Hochzoll“ und „Lechhausen“ sowie „Ortsentwicklungskonzept Bergheim“ und das Programm „Soziale Stadt“ mit den Fördergebieten „Oberhausen-Mitte“ und „Oberhausen-Nord“. In den ISEKs wird mehrheitlich die Verbesserung des öffentlichen Raums, des Wohnumfeldes und privater Freiflächen bzw. des allgemeinen Erscheinungsbildes der Stadt durch Grünflächen gefordert. Beispielhaft stehen hierfür die Teilziele öffentliches Grün, Fuß- und Radwegenetz sowie private Gebäude und Freiflächen des ISEKs „Oberhausen-Mitte“. Der Flößerpark in Lechhausen ist der bedeutendste Grünraum im Stadtteil. Dort soll die Zugänglichkeit zum Lech verbessert und die Erlebbarkeit erhöht werden. Hierfür sollen Mittel des Programmes „Zukunft Stadtgrün“ eingesetzt werden.

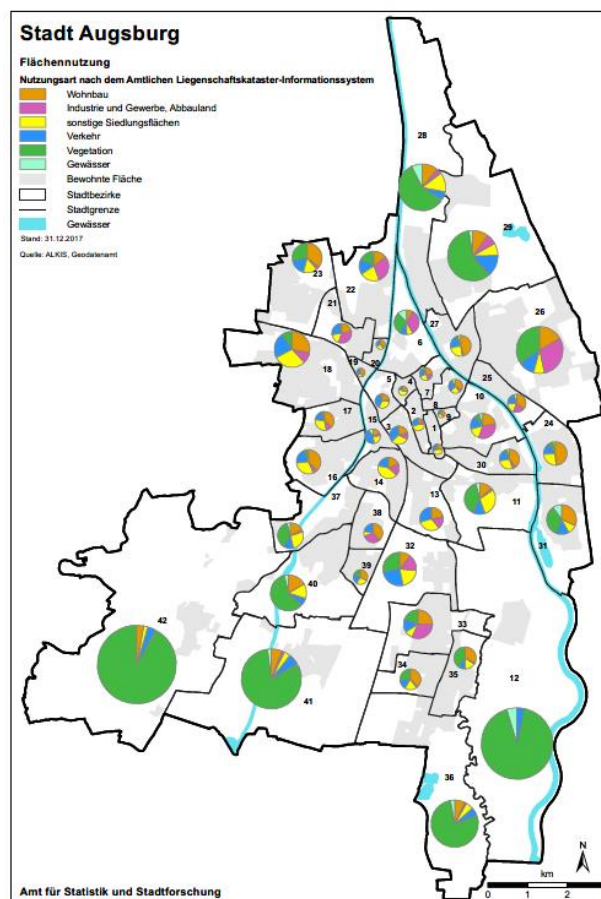
Wie in integrierten Stadtentwicklungskonzepten für Gebiete der Städtebauförderung die Themen Stadtgrün und Biodiversität in Augsburg behandelt werden, wird im Folgenden exemplarisch am Beispiel des ISEKs Oberhausen-Nord, ein Gebiet des Programms ‚Soziale Stadt‘, aufgezeigt. In diesem Konzept umfasst die Bestandsanalyse die vier Sachgebiete Sozialstruktur, lokale Ökonomie, Städtebau und Wohnungsbau. Im Sachgebiet Städtebau wird das Thema Grün/Freiraum in wenigen Sätzen dargelegt. Es wird unter anderem auf die Unterversorgung des Stadtteils mit Grün, die geplante ökologische Aufwertung der Wertach und die mangelnde Zugänglichkeit der Grünräume entlang der Wertach für die Bewohner von Oberhausen-Nord hingewiesen. Konkretisierungen zur Naturausstattung sind nicht zu finden. Bei der Problemanalyse wird ausschließlich die Unterversorgung mit Stadtgrün erwähnt. Als zu ergreifende Maßnahmen im Bereich Ökologie wird neben der Verbesserung des Energie- und Wasserhaushalts auch die Sicherung von Grünflächen genannt. Die letztere Maßnahme erfährt eine Konkretisierung durch die Einzelmaßnahme „Erhaltung bestehender und naturnaher Gestaltung von Grünräumen“.

7.1.6 Maßnahmen im Bereich des Stadtgrüns

Der Westpark ist neben dem Flößerpark das größte Grünprojekt im Rahmen der Städtebauförderung. Beide Maßnahmen haben die Renaturierung des Lech zum Ziel. Weitere Maßnahmen dienen der Renaturierung der Wertach. Diese Maßnahmen werden im Rahmen der Projekte „Licca liber“ und „Wertach vital“ als Nationale Projekte des Hochwasserschutzes des Bundes umgesetzt.

Aktuell ist die Berücksichtigung von Stadtgrün bei der Gestaltung des Bahnhofsvorplatzes und in Form von Straßenbegleitgrün geplant. Belange der Biodiversität werden darüber hinaus bei der ökologischen Mauersanierung von Luegisland bis Fischertor sowie beim Erhalt von Konversionsflächen wie der Flugplatzheide beziehungsweise beim Anlegen von Magerrasen und extensiven Wiesen berücksichtigt. Für Letzteres ist der Augsburger Standort des Bayerischen Landesamtes für Umwelt beispielhaft. Die Stadt Augsburg setzt sich weiterhin für den Artenschutz von gebäudebrütenden Vogelarten, Krähen und Fledermäusen ein.

Eine Grundlage für Ansatzpunkte zur Beseitigung von Defiziten in der Grünversorgung bietet die Karte über die Flächennutzung in den Stadtbezirken. Der Anteil der Grünflächen mit Vegetation ist grün dargestellt. Bezirke mit keinem oder geringen Grünanteil weisen Defizite auf (Abbildung 7).



Quelle: Stadt Augsburg 2018.

Abbildung 7: Flächennutzung in der Stadt Augsburg

In Augsburg gibt es eine Reihe von Forschungs- und Umsetzungsprojekten, die den Schutz und die Weiterentwicklung der städtischen Grüns in den Blick nehmen. Mit dem vom BMBF geförderten Projekt „Stadtgrün wertschätzen“ des Institutes für ökologische Wirtschaftsforschung, an dem Augsburg als eine von vier Städten in Deutschland teilnimmt, sollen die Belange von Naturschutz und Klimaschutz verzahnt werden. Das Projekt unterstützt die teilnehmenden Städte bei der Identifizierung und Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Stadtgrün, es will die zentralen Ökosystemleistungen urbaner Grünflächen erfassen und diese ökonomisch bewerten, um den Wert von Stadtgrün zu verdeutlichen, sowie letztlich die Beteiligung Dritter fördern. Das Projekt soll 2019 abgeschlossen sein. In einem Projekt des Experimentellen Wohnungs- und Städtebaus (ExWoSt) des BBSR geht es beispielhaft um die nachhaltige Weiterentwicklung von Gewerbegebieten, an dem Augsburg mit dem Umweltpark in Lechhausen teilnimmt. In dem bayerischen Programm „Stadtgrün 2021 – Neue Bäume braucht das Land“ werden Baumarten getestet, die weniger anfällig gegen den Klimawandel sind. Auch hier gehört Augsburg zu den Projektstädten. Neben der stadtweiten Baumpflege durch das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen wird im Kurhaus Göggingen insbesondere der Erhalt alter Obstbäume und Zierpflanzsorten unterstützt.

7.2 Landeshauptstadt Erfurt

7.2.1 Stadtbeschreibung

Die Landeshauptstadt Erfurt gilt aufgrund ihrer Raumeigenschaften und dem großen regionalen Einzugsbereich als Regiopole (Landeshauptstadt Erfurt 2008: 86), also als kleinere Großstadt im ländlichen Umfeld außerhalb von Metropolregionen. Sie ist ein Eckpfeiler des mitteldeutschen Wirtschaftsraumes, Hochschulstandort und infrastruktureller Knotenpunkt. Ihre Stadtstruktur lässt sich in die drei Siedlungstypen städtische Stadtteile, Plattenbaugebiete und Dörfer einteilen. Der erste bezieht sich auf den mittelalterlich geprägten Altstadt kern und den angrenzenden Gründerzeitgürtel. Die Großwohnsiedlungen befinden sich vor allem im Norden, von wo aus sie sich bandartig bis in den Südosten entwickelt haben (ebd.: 28, 30), sowie am Ringelberg. Nachdem es unmittelbar nach der politischen Wende zu deutlichen Suburbanisierungstendenzen in den umliegenden Gemeinden kam, wurden bereits 1994 viele Nachbardörfer eingemeindet. Heute zählt Erfurt 53 Stadtteile. Die Bevölkerungsprognose für die Stadt ist leicht positiv. Erfurt wächst seit rund 15 Jahren leicht, aber stetig. So ist die Einwohnerzahl seit 2000 um rund 10.000 Einwohner gestiegen (Thüringer Landesamt für Statistik 2017). Besonders in der Innenstadt ist ein Zuzug zu verzeichnen.



Quelle: Stadtverwaltung Erfurt, Umwelt- und Naturschutzamt.

Abbildung 8: Petersberg, Geraufer und Nördliche Krämerbrücke (v.l.n.r.)

Trotz des wirtschaftlichen Umbruchs nach 1990 verfügt Erfurt heute über eine vielfältige, zukunftsfähige Struktur an Betrieben des produzierenden Gewerbes mit Maschinen- und Anlagenbau, Nahrungsmittelindustrie und Hochtechnologie (Landeshauptstadt Erfurt 2008: 32).

Der Rückbau in den Plattenbaugebieten ist seit 2008 abgeschlossen. Dadurch entstandene Brachflächen stehen prinzipiell wieder für eine Bebauung zur Verfügung. In der dicht bebauten Innenstadt gibt es kaum noch Brachflächen.

Die Naherholungsgebiete sind fast ausschließlich am Stadtrand zu finden, welcher im Süden von zusammenhängenden Wäldern gesäumt wird. Neben einer Vielzahl an Kleingartenanlagen in den dörflichen Stadtteilen stellen einzelne Park- und Grünanlagen isolierte Grüninseln dar (ebd.: 56). Erfurt hat in der Vergangenheit des Öfteren Gartenschauen ausgerichtet. Daraus ging unter anderem der ega-Park als wichtigstes Gartendenkmal der 1960er Jahre hervor. Besondere Aufmerksamkeit kommt im Moment der für 2021 geplanten Bundesgartenschau zu.

7.2.2 Organisationsstruktur der Verwaltung

Das Umwelt- und Naturschutzamt im Dezernat VI ist Ansprechpartner für Fragen zur kommunalen Biodiversitätsstrategie. Dagegen sind die Planung sowie Ausführung und Pflege von Grün und Gewässern im Dezernat IV, im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung bzw. im Garten- und Friedhofsamt, angesiedelt.

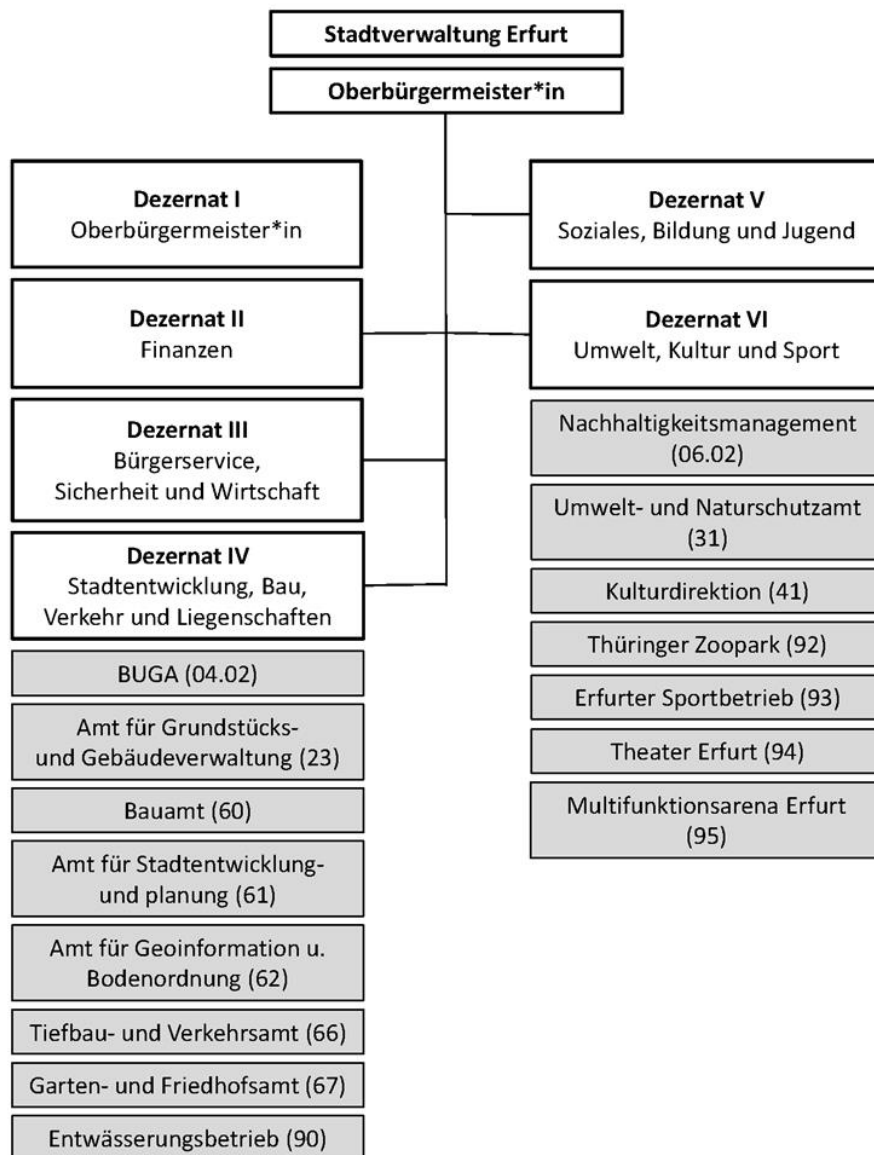


Abbildung 9: Organigramm der Stadt Erfurt

7.2.3 Planungsinstrumente der Stadtentwicklung

Die Stadt Erfurt hat 2006 einen Flächennutzungsplan aufgestellt, der die Grundzüge der räumlichen Planung wiedergibt. Aufgrund zahlreicher Änderungen wurde der Flächennutzungsplan aktualisiert sowie fortgeschrieben und 2017 neu bekannt gemacht. Zahlreiche Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne in den Stadtteilen konkretisieren die Vorgaben des Flächennutzungsplanes.

Im Jahr 2008 wurde das Integrierte Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2020 (ISEK) aufgestellt. Es beschreibt die langfristigen Leitziele für die Gesamtstadt und ihre räumliche, wirtschaftliche und soziale Entwicklung. Das Konzept fasst zunächst die Ergebnisse der Bestandsanalyse sowie die Einschätzung von Entwicklungstrends zu Rahmenbedingungen der Stadtentwicklung zusammen. Sie stellen die Grundlage für die darauffolgenden 13 Handlungsfelder dar, welche zu fünf thematischen Konzeptbausteinen verdichtet wurden, namentlich Wirtschaft und Innovation, Wohnen und Lebensqualität, Stadt- und Freizeitlandschaft, Zentrenfunktion, Stadtteile und Ortschaften sowie Gemeinwesen und Daseinsvorsorge. Bei der Bestandsanalyse werden folgende Elemente der Grün- und Freiraumstruktur erwähnt: Wälder, landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzflächen, Park und parkartige Grünanlagen, Kleingärten, Friedhöfe, Flusslandschaften, Seen und Straßenbegleitgrün. Kleingärten spielen in Erfurt eine relativ große Rolle. Ungefähr 400 ha Kleingartenflächen stehen „nur“ 113 ha öffentliche Parks und parkähnliche Grünanlagen gegenüber. Ein nachfolgender Abschnitt befasst sich, mit Bezug zum Stadtumbau in Erfurt, mit der Frage des zukünftigen Bedarfs im Handlungsfeld Grün. Hier werden Defizite in der Grünversorgung nur für drei Stadtteile konstatiert. Bei dem noch im Jahre 2008 angenommenen Rückbau von Gebäudeflächen wird im ISEK auf die Notwendigkeit temporärer Begrünung aufmerksam gemacht. Großes Potenzial bieten die Gewerbeflächen, von denen von 1.500 ha rund 550 ha ungenutzt oder brach gefallen sind. Letztlich bilden die Geraue und der Petersberg die wichtigsten innerstädtischen Grünflächen.

In den beiden Handlungsfeldern Freizeit und Lebensqualität sowie Grün, Freiraum, Landschaft werden Ziele für das Stadtgrün formuliert. Beim ersten Handlungsfeld ist der Aufbau eines vernetzten Grün- und Freiraumsystems als Ziel zu finden. Beim zweiten werden die Anlage extensiver Grünstrukturen, der Ausbau der wohnungsnahen Freiräume, die Verbesserung der Qualität der Grünflächen, die effiziente Grünflächenunterhaltung, Brachflächen als extensive Grünflächen und die Wasserläufe der Gera als prägende Grünachse als Zielvorstellungen genannt. In den nachfolgenden Leitsätzen ist auch ein Hinweis auf die Möglichkeit von Naturerfahrungsräumen für Kinder und Jugendliche zu finden. Im Handlungsfeld Grün, Freiraum, Landschaft werden die Förderung von biologischer Vielfalt oder des Arten- und Biotopschutzes bei den Zielen nicht erwähnt. Dagegen wird zwar bei der Vorstellung des Status Quo der Arten- und Biotopschutz aufgegriffen, jedoch nur mit dem Verweis, dass aufgrund fehlender Flächen Konflikte mit der Naherholung bestehen. In den strategischen Projekten, die sich in dem Konzeptbaustein Stadt- und Freizeitlandschaften wiederfinden - der einzige Konzeptbaustein, der das Thema Grün vorrangig thematisiert -, sind zwar Grünverbundprojekte zu finden, die sich aber allein über die Erholungs- und Freizeitnutzung definieren. Da seit der Aufstellung des Konzeptes zahlreiche Ziele erreicht wurden bzw. neue Herausforderungen entstanden sind, soll das Stadtentwicklungskonzept bezogen auf das Jahr 2030 fortgeschrieben werden.

7.2.4 Naturschutzfachliche Grundlagen

Erfurt verfügt als eine der wenigen Kommunen in Thüringen über eine kommunale Biodiversitätsstrategie. Diese stellt seit 2012 den Umsetzungsplan zu der von der Stadt unterzeichneten Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ dar. Seit 01.01.2018 ist Erfurt Mitglied im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e. V.“, das diese Deklaration erarbeitet hat (Landeshauptstadt Erfurt 2018). Die Biodiversitätsstrategie ist eine Broschüre, mit der sich die Stadt auch an die Öffentlichkeit wendet. Sie ist in folgende vier Themenfelder gegliedert:

- (1) Grün- und Freiflächen im Siedlungsbereich,
- (2) Arten- und Biotopschutz,
- (3) nachhaltige Nutzung und
- (4) Bewusstseinsbildung und Kooperation.

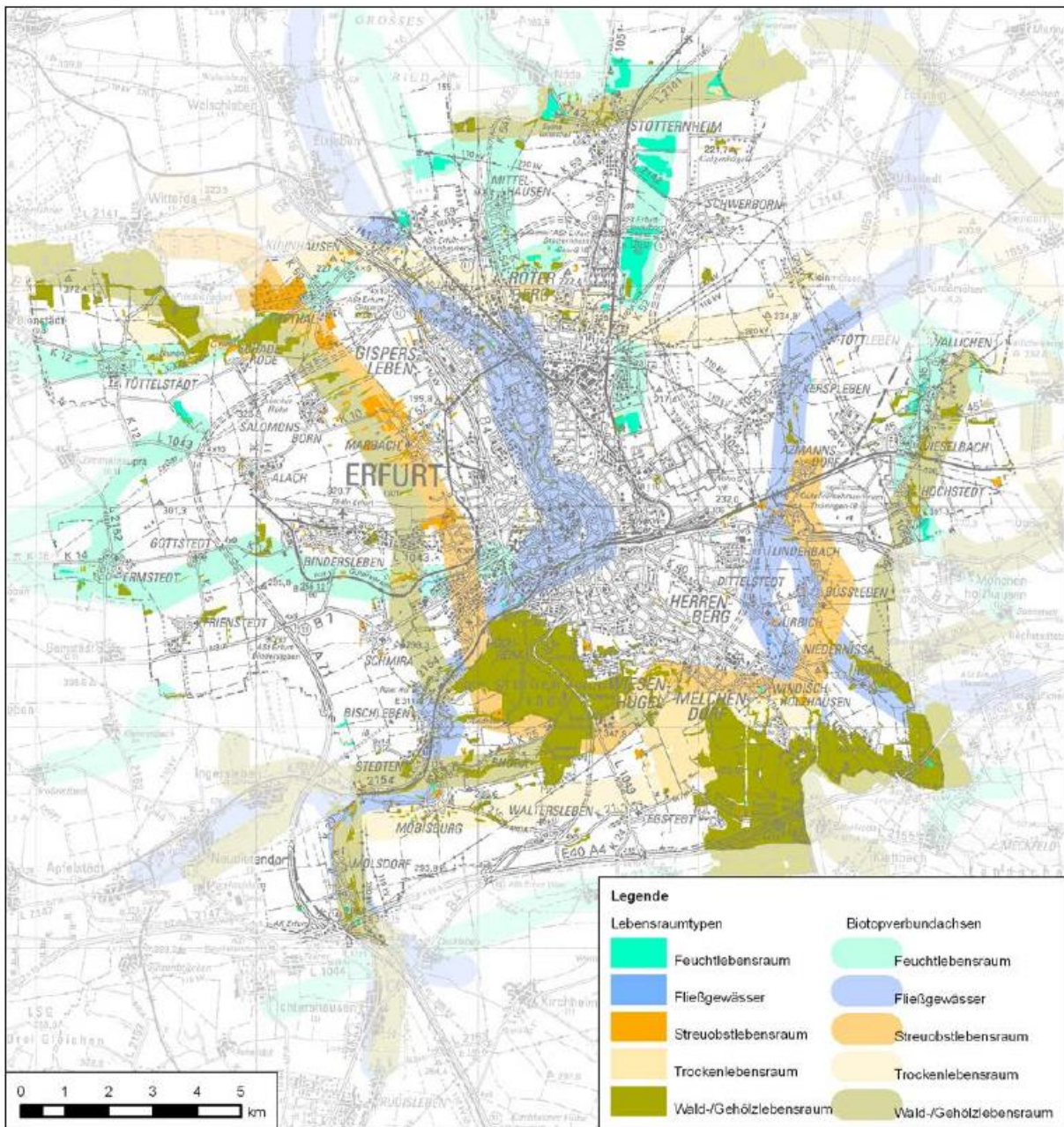
Im Themenfeld (1) werden unter anderem der Erhalt naturnaher Flächen und eine naturnahe Pflege als Ziele für das Stadtgrün genannt, und im Themenfeld (2) wird ein Artenschutzprogramm nicht nur für den Außenbereich, sondern auch für den Innenbereich als eine in Angriff zunehmende Aufgabe vorgestellt.

Auf der Ebene der Gesamtstadt wurde bereits 1994 ein Landschaftsplan erarbeitet. Er umfasste allerdings nur das Stadtgebiet vor der Eingemeindung. Im Jahr 1997 wurde der Landschaftsplan um die eingemeindeten Gebiete ergänzt. Der Landschaftsplan wird derzeit fortgeschrieben. Basis hierfür ist das 2015 fertiggestellte Rahmenkonzept „Masterplan Grün“, welches zukünftig im Landschaftsplan konkretisiert werden soll. Der „Masterplan Grün“ wurde genau wie das ISEK mit Unterstützung eines mehrstufigen Beteiligungs- und Kommunikationsverfahrens erstellt. Im Zentrum steht dabei der sogenannte „Grüne Tisch Erfurt“, zu dessen Sitzungen die verschiedenen Dezernenten, die politischen Fraktionen und Interessensverbände regelmäßig zusammenkommen. In dem Rahmenkonzept „Masterplan Grün“ gibt es neben den einleitenden Kapiteln und der Bestandsaufnahme ein Kapitel „Zielsystem für das Erfurter Grün“ und ein weiteres Kapitel, welches sich dem Thema „Schutz- und Entwicklungsbedarf“ widmet. In diesem letzten Kapitel befasst sich ein eigenes Unterkapitel mit dem Schutz- und Entwicklungsbedarf für das bebaute Stadtgebiet. Hier werden für die verschiedenen Stadtgebiete jeweils mehrere Maßnahmen aufgelistet, die auch zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt im Innenbereich beitragen sollen. Eine direkte Verbindung zwischen dem Masterplan und der kommunalen Biodiversitätsstrategie wird nicht hergestellt.

Das Stadtgebiet umfasst 44 geschützte Landschaftsbestandteile, die 1996 sichergestellt wurden. Besondere Bedeutung für die kommunale Biodiversität kommt dabei dem Gebiet Petersberg zu. Faunistische und floristische Untersuchungen aus dem Jahr 2000 konnten hier eine besonders große Artenvielfalt nachweisen. Darüber hinaus sind in Erfurt mehrere Naturschutz-, Landschaftsschutz- und FFH-Gebiete ausgewiesen.

Es steht der Umwelt- und Naturschutzverwaltung ein breites und fundiertes Wissen zu zahlreichen Artengruppen der Pflanzen- und Tierwelt zur Verfügung, welches durch eine entsprechende Fachexpertise in der Verwaltung selbst gestützt und weiterentwickelt wird.

Des Weiteren verfügt Erfurt über eine Begrünungs-, eine Baumschutz- und eine Vorgartensatzung. Im Siedlungsbereich existieren Artenschutzprogramme, z. B. für gebäudebewohnende Vögel und Fledermäuse. Mit der Bildungseinrichtung „NaturErlebnisGarten Fuchsfarm“ werden Inhalte des Naturschutzes vermittelt. Der ehrenamtliche Naturschutzbeirat stellt eine unabhängige Beratung bei allen Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar.



Quelle: Stadtverwaltung Erfurt, Umwelt- und Naturschutzamt

Abbildung 10: Rahmenkonzept Masterplan Grün, Auszug aus dem Landschaftsplan Erfurt

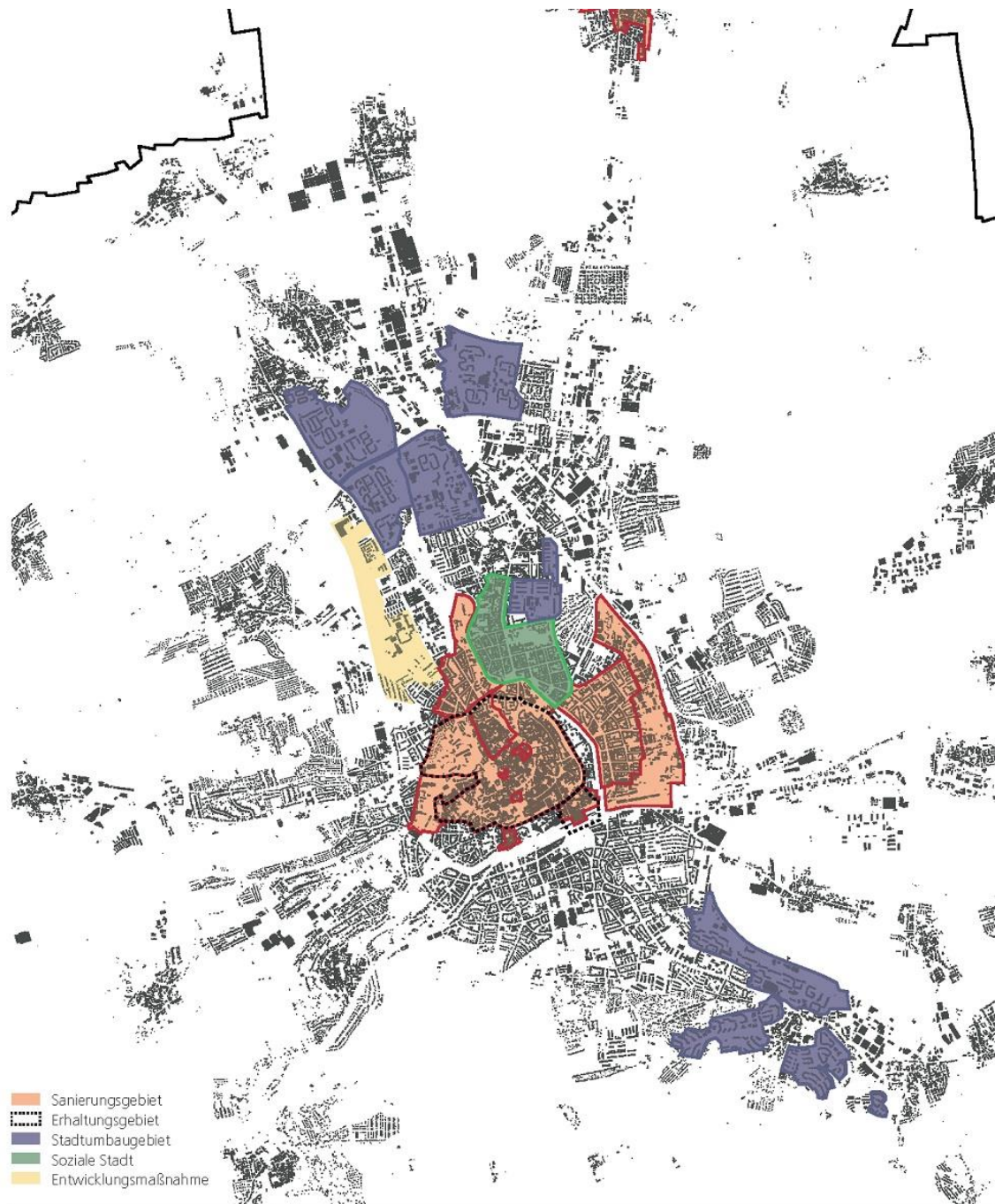
7.2.5 Programmgebiete der Städtebauförderung

In der Vergangenheit wurden in Erfurt 13 Sanierungs- und drei Erhaltungsgebiete in den Altstadt- und Gründerzeitvierteln ausgewiesen. Seit 2005 sind vor allem die Großwohnsiedlungen im Norden und Südosten in den Fokus der Städtebauförderung gerückt. Insbesondere in der äußeren Oststadt werden dabei entwicklungsbedingte Grün- und Freiraumdefizite in den Blick genommen. Das integrierte städtebauliche Rahmenkonzept von 2015 sieht vor, bereits vorhandene Grünachsen zu ergänzen, grüne Quartiersmitten zu entwickeln und bei Bedarf urbanen Gartenbau in die öffentlichen oder privaten Grünbereiche zu integrieren.

Es wurden acht Stadtumbaugebiete ausgewiesen. Seit 2009 verfolgten diese das Ziel der Aufwertung, insbesondere durch Freiflächengestaltung auf öffentlichen Grundstücken. Parallel zur Städtebauförderung des Bundes und der Länder bzw. mit Beginn der Förderperiode 2000-2006, wurden auch Mittel aus dem operationellen Programm EFRE in Erfurt eingesetzt. Im

Sanierungsgebiet „Auenstraße/Nordhäuser Straße“ wird derzeit mithilfe beider Programme sowie des Thüringer Landesprogrammes an der Vorbereitung für die Bundesgartenschau gearbeitet und ein Park entwickelt.

Neben den städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen und dem „Stadtumbau Ost“ waren bis 2016 das auf die Johannes- und Andreasvorstadt ausgeweitete Gebiet „Magdeburger Allee“ und „Erfurt Süd-Ost“ im Programm „Soziale Stadt“ verankert. Über den städtebaulichen Denkmalschutz und das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ werden offiziell bis 2020 Maßnahmen in der erweiterten Altstadt gefördert. An dem Programm „Zukunft Stadtgrün“ nimmt Erfurt bislang nicht teil.



Quelle: Landeshauptstadt Erfurt 2008

Abbildung 11: Städtebaufördergebiete in Erfurt

7.2.6 Maßnahmen im Bereich des Stadtgrüns

Die Zitadelle Petersberg ist bereits in den Jahren 1992 und 2001 Gegenstand von Maßnahmen zur Grün- und Freiraumentwicklung gewesen, darunter die Neugestaltung der Zitadelle, Gebäudeabbrüche und Entsiegelungen sowie die Grünflächengestaltung. Da sie auch Standort der Bundesgartenschau 2021 sein wird, sind dort weitere Maßnahmen geplant. Auf dem Areal des ursprünglichen Hirschgartens entstand mit Mitteln aus EFRE und der Städtebauförderung zuletzt eine Parkanlage. Dort, sowie auch in den anderen Fällen neugestalteter Grünflächen – etwa der Brühler Garten, in der nördlichen Johannesstraße oder nördlich der Krämerbrücke – , stehen Aspekte der biologischen Vielfalt oft in Konflikt mit dem großen Nutzungsdruck.

Einen weiteren Schwerpunkt für die Entwicklung von Stadtgrün bildet das bereits oben genannte Fördergebiet „Äußere Oststadt“.

Seit Beginn des Agenda-21-Prozesses im Jahr 1998 wurden viele Projekte zu nachhaltiger Entwicklung und Naturschutz durchgeführt. Dazu zählen unter anderem Zwischennutzungen von Brachen wie die „Hopfenecke Erfurt“ im Rahmen des Konzepts „Erfurt lebt mit Lücken“. Auch die Stadtteilgarten-Lagune, integriert im BUND Stadtverband Erfurt e. V., ist so entstanden. Als generationsübergreifendes Projekt stellt sie seit 2006 eine sozial-ökologische Plattform in der Krämpfervorstadt dar. Die erfolgreichen Projektarbeiten, sowohl der Stadtverwaltung als auch anderer zahlreicher Partner wurden in der „UN-Weltdekade Bildung für nachhaltige Entwicklung“ und ihrem Folgeprogramm ausgezeichnet.

7.3 Stadt Görlitz

7.3.1 Stadtbeschreibung

Die Stadt Görlitz liegt an der Lausitzer Neiße unmittelbar an der Grenze zu Polen und ist die östlichste Stadt Deutschlands. Die Neiße trennt Görlitz von einem ehemaligen Stadtteil, der heute eigenständigen polnischen Stadt Zgorzelec. Beide Städte bilden seit 1998 die Europastadt Görlitz/Zgorzelec. Görlitz verfügt über eine sehr große Dichte an Kultur- und Baudenkmalern unterschiedlicher Stilepochen. Die bedeutendsten Denkmäler befinden sich in der historischen Altstadt und der Nikolaivorstadt. In den ausgedehnten und gut erhaltenen Gründerzeitvierteln sowie in der Südstadt stehen zahlreiche Gebäude unter Denkmalschutz. In den Stadtteilen Königshufen, Rauschwalde und Weinhübel befinden sich Großwohnsiedlungen in industrieller Plattenbauweise. Der Stadtteil Biesnitz ist geprägt durch Eigenheime, die in den 1990er Jahren entstanden sind. Die Stadt Görlitz schrumpfte in der Zeit von 1990 bis 2013 von 72.237 auf 54.042 Einwohner. Seit 2014 kehrte sich dieser Trend um. Bis 2016 wuchs die Stadt um 1.317 Einwohner (Große Kreisstadt Görlitz 2017: 21).

Die Stadt gliedert sich in neun Stadtteile. Diese sind zum Teil durch die Ansiedlung von Vertriebenen bzw. durch Eingemeindung angrenzender Ortschaften nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden. Durch weitere, rund vierzig Jahre später eingemeindete Ortsteile, die ländlich geprägt sind und in denen nur 6,1 Prozent der Stadtbevölkerung leben, erfährt die Stadt räumlich eine prägnante Nord-Süd-Ausdehnung. Auf Grund der rückläufigen demographischen Entwicklung in den 1990er und 2000er Jahren existiert ein starker Wohnungsüberhang (Große Kreisstadt Görlitz 2012a: 3). Dieser Umstand bedeutet auch, dass für die einzelnen Stadtteile unterschiedliche Maßnahmen zur Stabilisierung zu treffen sind. Während die Stadtteile mit dem historischen Bestand weiter im Sinne der europäischen Stadt aufgewertet werden sollen, wird für die Plattenbaugebiete ein Rückbau angestrebt.

Seit der Aufnahme von Görlitz in das Städtebauförderprogramm Städtebaulicher Denkmalschutz mit dem Programmgebiet „Historische Altstadt“ im Jahre 1991 wurde kontinuierlich mit Hilfe von weiteren Förderungen aus diesem Förderprogramm die zentrale Stadt, zu der die Gebiete Historische Altstadt, Nikolaivorstadt, Innenstadt und Teile der Südstadt zu zählen sind,

saniert. In den Plattenbaugebieten, wie z. B. Königshufen, erfolgten Sanierung und Rückbau, letzteres zum Beispiel über Geschossreduzierungen oder Teilabrisse, gefördert im Programm „Stadtumbau Ost“.



Quelle: Große Kreisstadt Görlitz.

Abbildung 12: Görlitz mit Lutherplatz und Lutherkirche (links) und mit Blick auf die Landeskronen (rechts)

Das produzierende Gewerbe ist seit den 1990er Jahren drastisch geschrumpft. Dieser Entwicklung will Görlitz mit dem Ausbau der Infrastruktur und der Entwicklung neuer Industrie- und Gewerbeflächen entgegenwirken. Dabei soll der Umwandlung und Nachnutzung von Flächen der Vorrang gegenüber Neuausweisungen eingeräumt werden (Große Kreisstadt Görlitz 2012b: 27).

In den Randlagen von Görlitz sind die Folgen des 1997 eingestellten Braunkohletagebaus weiterhin prägend. Mit der Schaffung des Berzdorfer Sees ist eine Renaturierung der Bergbaulandschaft gelungen, die auch für Freizeit und Tourismus attraktiv ist.

7.3.2 Organisationsstruktur der Verwaltung

Die Verwaltung der Stadt Görlitz gliedert sich in zwei Dezernate, wobei die Ämter und Sachgebiete mit den Aufgabenfeldern Stadtplanung, Sanierung, Landschaftsplanung und Stadtgrün gemeinsam dem Dezernat II zugeordnet sind (siehe Abbildung 20). Im Amt für Stadtentwicklung, Sachgebiet Städtebau, werden neben den städtebaulichen Aufgaben auch die Naturschutzaufgaben, die im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes erfüllt werden müssen, bearbeitet. Das Bau- und Liegenschaftsamt verfügt über ein eigenes Sachgebiet Straßenbau und Stadtgrün. Die untere Naturschutzbehörde ist beim Landkreis angesiedelt, die sich allerdings nicht wie das Landratsamt in Görlitz, sondern in der Außenstelle des Landkreises in Löbau befindet.

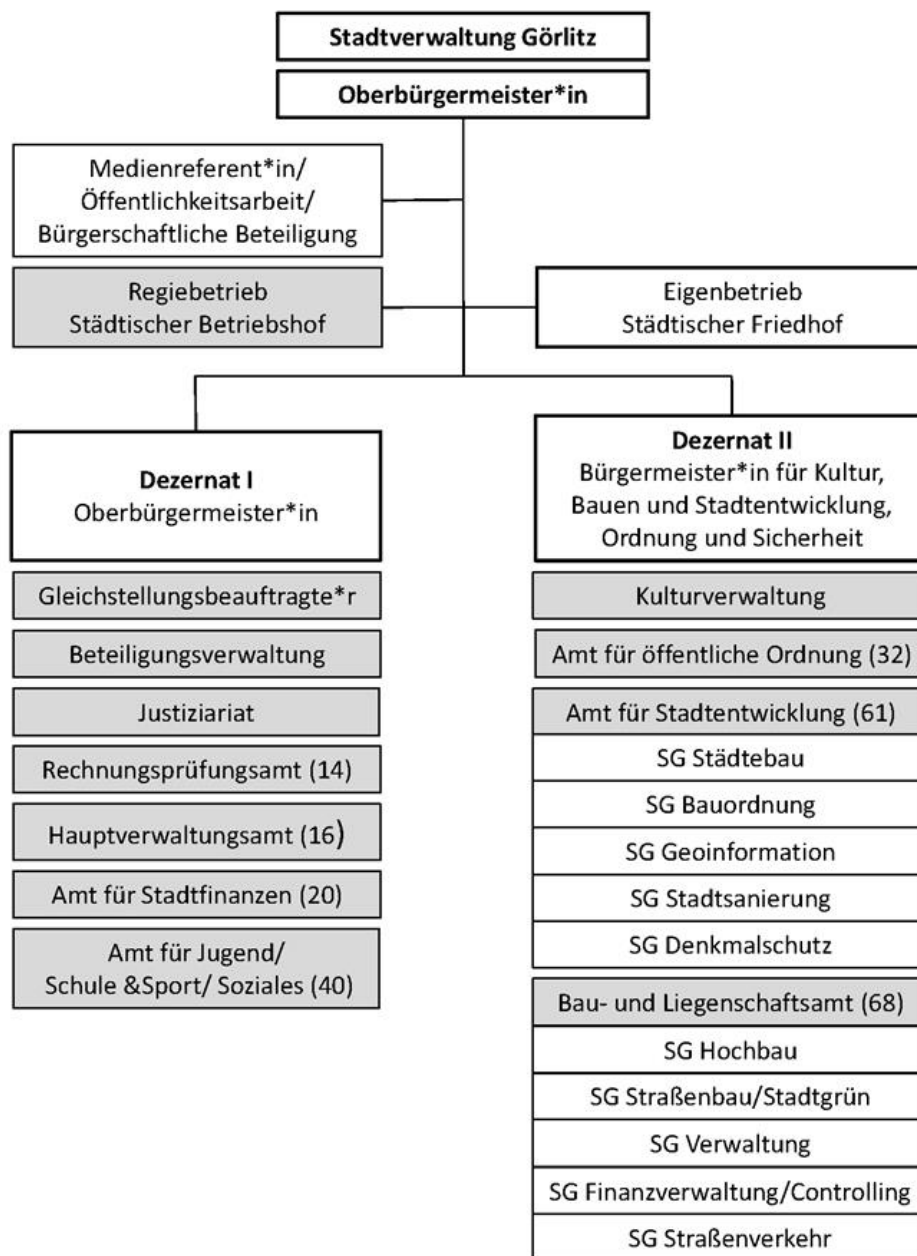


Abbildung 13: Organigramm der Stadt Görlitz

7.3.3 Planungsinstrumente der Stadtentwicklung

Grundlage für die Stadtentwicklung bilden verschiedene formelle und informelle Pläne und Konzepte. Die Grundzüge der Bodennutzung stellt der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1990 dar, der noch als Generalbebauungsplan erstellt wurde und nur die Fläche der Stadt Görlitz vor der Gebietsreform umfasst. Obgleich der Beschluss über die Aufstellung eines Flächennutzungsplans bereits seit dem Jahr 2003 vorliegt, wird erst derzeit ein neuer Flächennutzungsplan für die Gesamtstadt aufgestellt, so dass auch die eingemeindeten Ortsteile in die Planung einbezogen werden.

Bebauungspläne konkretisieren die Stadtentwicklungsziele im Rahmen von Neubauvorhaben. Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) wurde erstmals 2001 aufgestellt. Aufgrund der dynamischen Veränderungsprozesse wurde 2006 die Fortschreibung beschlossen und 2012 die fortgeschriebene Fassung verabschiedet. Das Konzept formuliert als übergeordnete Zielstellung eine positive demographische Entwicklung. Dafür sind als zentrale Aufgaben

sowohl die wirtschaftliche Prosperität und Wettbewerbsfähigkeit als auch die Lebensqualität und Wohnattraktivität in Görlitz zu erhöhen. Gesamtstädtisch betrachtet soll der Schwerpunkt der zukünftigen Stadtentwicklung auf der Kernstadt liegen. Umweltqualität und Klimaschutz stellen ein Teilziel des zweiten Handlungsfeldes dar. In dem 2011 veröffentlichten Fortschreibungsteil des INSEKs wird das Thema Umwelt behandelt. Dabei werden folgende Unterkapitel bearbeitet:

- Umwelt, Siedlungs- und Agrarentwicklung,
- Lärmschutz,
- Luftreinhaltung,
- Hochwasserschutz,
- Stadtklima,
- Klimaschutz und
- Konzeption: Fachliche Ziele und Maßnahmen im Bereich Umwelt.

In dem ersten Unterkapitel wird auch auf die Pflanzen- und Tierwelt eingegangen. Dort heißt es: „Flora und Fauna übernehmen wichtige Funktionen in der Stadt. Parkanlagen, Kleingärten und andere innerstädtische Grünzüge sind einerseits Lebensräume von Pflanzen und Tieren und andererseits Erholungsorte für die Bewohner einer Stadt. Für Görlitz ist in diesem Zusammenhang eine bessere Vernetzung der Grünräume anzustreben...“. Hier wird in besonderer Weise auf die Bedeutung der biologischen Vielfalt im Innenbereich eingegangen. Zu erwähnen ist noch, dass in dem Themenbereich Umwelt nicht nur auf die Verwendung trockenheitsresistenter Straßenbäume hingewiesen wird, sondern auch bei der Pflanzenverwendung in der Freiraumgestaltung die Folgen des Klimawandels, das heißt an den Klimawandel angepasste Arten, zu beachten sind.

Zuletzt trat die Stadtteilplanung für den Bereich der Kernstadt in Kraft. Dieses Städtebauliche Entwicklungskonzept (SEKO) „Lebendige Mitte“ greift die zwei zentralen Handlungsfelder des INSEKs wieder auf (wirtschaftliche Prosperität und Wettbewerbsfähigkeit, Lebensqualität und Wohnattraktivität) und benennt unter anderem den Erhalt und die Neuerschließung von öffentlichen Grün- und Erholungsbereichen sowie die Verringerung des CO₂-Ausstoßes als Unterziele mit höchster Priorität. Das SEKO von 2016 und das INSEK stellen insofern Anknüpfungspunkte für den innerstädtischen Naturschutz dar, als sie den Erhalt und die Neuerschließung von öffentlichen Grünflächen behandeln, Innenhofaufwertung und Baumschutz fordern und Fragen der Freiraumvernetzung mitdenken.

Bemerkenswert ist auch das Fachkonzept Brachen. In diesem wird dargelegt, dass Brachflächen zunächst einen städtebaulichen Missstand darstellen, dass sie aber auch große Potenziale für die Innenentwicklung beinhalten. Die Berücksichtigung dieser Potenziale soll von daher Bestandteil für alle konzeptionellen Planungen sein. Das Fachkonzept wird deshalb in die Fortschreibung des 2012 beschlossenen INSEK eingefügt. Naturschutzbelange oder Hinweise zur Bedeutung von Brachflächen für die biologische Vielfalt sind in dem Konzept nicht zu finden. Allerdings wird das Thema Renaturierung unter der Rubrik „Renaturierung und Trassenfreihaltung“ als eine von mehreren Entwicklungsperspektiven in den Blick genommen. Ca. 30 ha von rund 147 ha Brachflächen werden dieser Entwicklungsperspektive zugeordnet (Große Kreisstadt Görlitz o. J.).

7.3.4 Naturschutzfachliche Grundlagen

Kommunale Biotopschutz- und Artenschutzprogramme oder -strategien sind in Görlitz nicht vorhanden.

Der den Flächennutzungsplan begleitende Landschaftsplan wurde bereits mit der Öffentlichkeit abgestimmt und liegt seit 2001 als Entwurf vor. Er trifft Aussagen für die Gesamtstadt und hat mit seinen inzwischen vorgenommenen Aktualisierungen Eingang in das integrierte Stadtentwicklungskonzept gefunden.

Im Entwurf des Landschaftsplans und in den Fachkonzepten des 2012 fortgeschriebenen INSEKs werden umweltschützende Maßnahmen grundsätzlich als wünschenswert dargestellt. In dem ausführlichen Fachkonzept „Umwelt“ des INSEKs, in dem eine genauere Bestandsanalyse zu den oben genannten Umweltthemen zu finden ist, gibt es im letzten Kapitel „Weitere Umweltaspekte“ einen Abschnitt zur Flora und Fauna. Dort werden folgende Aussagen zum Kenntnisstand über die biologische Vielfalt gemacht: „Für Görlitz existiert weder für die Flora noch für die Fauna eine Übersicht über die im Stadtgebiet vorkommenden Arten.“ (Große Kreisstadt Görlitz 2012d).

Von 6.722 ha Görlitzer Gesamtfläche stehen gegenwärtig 5,25 % in Form des Landschaftsschutzgebietes „Neißeau“ (3,87 %), des Naturschutzgebietes „Landeskronen“ (1,23 %) und Flächennaturdenkmale (0,15 %) unter Schutz. Hinzu kommen noch 15 Naturdenkmale (meist Bäume) und 113 geschützte Biotope nach § 26 BNatSchG (Große Kreisstadt Görlitz 2012d).

Das Sachgebiet Stadtgrün führt zudem ein Baumkataster über nahezu alle städtischen Bäume, welches Informationen zu Standort, Art, Gesundheitszustand, Alter, Standsicherheit, durchgeführter und in Zukunft nötiger Schnitt- oder Erhaltungsmaßnahmen sowie weiterer Parameter enthält (Große Kreisstadt Görlitz 2012d).

Mit dem Erhalt und der Erneuerung von öffentlichen Grün- und Erholungsbereichen soll vor allem eine hohe Aufenthaltsqualität gewährleistet werden. Eine bessere Freiraumvernetzung soll ebenfalls dem Naturtourismus dienen. Indessen wird das Konfliktpotenzial der Wechselbeziehungen zwischen Städtebau, Denkmalschutz und Umweltschutz herausgestellt.

Auf kommunaler Ebene existiert ein Klimagutachten, das auch ein Artenschutzgutachten umfasst und 2013/2014 fortgeschrieben wurde. Die Stadt sieht die Entwicklungsschwerpunkte in der Grüngestaltung der Gebiete Berzdorfer See, Brautwiesenbogen und Brückenpark.

Daneben existieren eine Baumschutz- sowie eine Grünanlagensatzung. Eine Kleingartenkonzeption wird derzeit erarbeitet.

Ehrenamtlich ist vor Ort die NABU Ortsgruppe Görlitz mit der Fachgruppe Ornithologie aktiv. Weiterhin engagieren sich Jugend- und Kulturvereine im Umweltbildungsbereich (z. B. interkultureller Stadtgarten, Second Attempt e. V.).

7.3.5 Programmgebiete der Städtebauförderung

Die Stadt Görlitz verfolgt die Strategie einer Erneuerung der Stadtstruktur von innen heraus (Große Kreisstadt Görlitz 2012c: 22). Damit lag der städtebauliche Fokus in den vergangenen Jahren auf der Alt- bzw. Innenstadt, was sich im 2016 beschlossenen SEKO „Lebendige Mitte“ widerspiegelt. Aktuell wird die Stadterneuerung in der Görlitzer Innenstadt durch mehrere Förderprogramme unterstützt. Bei den Fördergebieten kommt es teilweise zu räumlichen Überschneidungen.

Im Rahmen des auslaufenden Programms „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ (SEP) wurden zunächst die Sanierungsgebiete „Innenstadt Nord“, „Nikolaivorstadt“, „Historische Altstadt“, „Gründerzeitviertel“ und „Innenstadt Ost/Brückenpark“ gefördert. Das Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ (SDP) erstreckt sich über die „Historische Altstadt/Nikolaivorstadt“ sowie das Gebiet „Gründerzeit-Brückenpark“. Das erste Fördergebiet ist durch einen Neuantrag im Jahr 2014 zum SDP „Historische Altstadt-West“ abgeändert worden. Das zweite Fördergebiet übernimmt seitdem die Maßnahmen der auslaufenden SEP-Förderung im Gebiet „Innenstadt Ost/Brückenpark“.

Im Programm „Stadtumbau Ost“ werden in Görlitz Aufwertungs- und Rückbaugelände unterschieden. Das SEKO-Untersuchungsgebiet „Lebendige Mitte“ deckt einen großen Teil des im Rahmen des Programms „Stadtumbau Ost“ definierten Aufwertungsgebiets ab. Dieses konzentriert sich nach Überarbeitungen ebenfalls auf die Kernstadt. In den plattenbaugeprägten Stadtteilen Rauschwalde, Weinhübel und Königshufen sind dagegen Rückbaugelände des Programms „Stadtumbau Ost“ festgelegt. Diese stellen die Weiterführung des Programms „Maßnahmen zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete“ dar.

Ein Antrag zum Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ wurde gestellt. Allerdings ist hier bis jetzt keine Förderung erfolgt. An dem Programm „Soziale Stadt“ nimmt Görlitz bislang nicht teil. Ein Antrag auf Förderung durch das Programm „Zukunft Stadtgrün“ ist ebenfalls noch nicht gestellt worden.

Neben den originären Programmen der Städtebauförderung wurden auf europäischer Ebene Fördermittel für die Stadtentwicklung in Anspruch genommen. Über die Gemeinschaftsinitiative INTERREG wurde der Brückenpark beiderseits der Neiße als gemeinsames deutsch-polnisches Projekt gefördert. Darüber hinaus wurden das Gebiet Görlitz Stadtzentrum/Neißeufer sowie die Revitalisierung einer Industriebrache (Waggonbauwerke Görlitz) mit EFRE-Mitteln gefördert.



Quelle: Große Kreisstadt Görlitz

Abbildung 14: Historische Altstadt und Nikolaivorstadt von Nordosten (links) und Kidrontal von Osten (rechts)

Beispielhaft werden hier die Inhalte des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes „Lebendige Mitte“ (SEKO) aus dem Jahre 2016 mit Bezug zu den Themen Stadtgrün und biologische Vielfalt herausgestellt. Im SEKO werden unter anderem folgende Kernaussagen des INSEKs aus dem Themenfeld „Weitere Umweltaspekte“ aufgegriffen: Freihaltung von Bach- und Flussauen, Rückbau von Versiegelungen, Vernetzung und Biotopverbund. Im Handlungsfeld 1 „Wirtschaftliche Prosperität und Wettbewerbsfähigkeit“ und vor allem im Handlungsfeld 2 „Lebensqualität und Wohnattraktivität“ des SEKO existieren verschiedene Teilziele mit Bezügen zum Stadtgrün. Im Teilziel „Weiche Standortfaktoren“ des Handlungsfeldes 1 wird der Erhalt und die Neuerschließung von öffentlichen Grün- und Erholungsbereichen als ein Unterziel

mittlerer Priorität genannt. Im Handlungsfeld 2 wird dagegen dieses eben genannte Ziel unter dem Teilziel „Sicherung/Ausbau von Naherholungs-, Freizeit- und Kulturangeboten“ als Unterziel mit höchster Priorität aufgelistet. Beim Teilziel „Wohnungsmarkt, Wohnumfeld, Quartiersentwicklung“ ist folgendes Unterziel mit hoher Priorität zu finden: Sicherung von Grün- und Vegetationsflächen innerhalb der Quartiere/Baumschutz, Vernetzung und Biotopverbund. Im gleichen Teilziel wird darüber hinaus als ein weiteres Unterziel, jedoch mit geringer Priorität, das Ziel „Nachnutzung von Abrissflächen für mehr Grün oder Ersatzneubebauung für individuellere Wohnformen“ genannt. Das Teilziel „Umweltqualität und Klimaschutz“ im gleichen Handlungsfeld 2 führt zwei weitere Unterziele auf. Zum einen Freihalten von Kaltluftentstehungsgebieten und Ventilationsbahnen als Ziel mit höchster Priorität und zum anderen das Ziel Erhalt/Vergrößerung des Vegetationsbestands/Baumschutz, Vernetzung und Biotopverbund mit hoher Priorität. Begriffe wie biologische Vielfalt, Artenvielfalt oder Flora und Fauna sind bei den Handlungsfeldern und Zielen nicht zu finden.

7.3.6 Maßnahmen im Bereich des Stadtgrüns

In den 1990er Jahren wurden Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung durchgeführt, die auch zu einer Verbesserung der Grünsituation in den Großwohnsiedlungen Königshufen, Weinhübel und Rauschwalde beigetragen haben. Grundsätzlich erfolgt die Entwicklung des Stadtgrüns jedoch durch eher kleinteilige Maßnahmen bzw. als positives Nebenprodukt von Städtebauprojekten und Denkmalschutzmaßnahmen.



Quelle: Große Kreisstadt Görlitz

Abbildung 15: Brückenpark beiderseits der Neiße nach Süden

Gestaltet und aufgewertet wurden bislang der Stadtpark, der Kidronpark und einige innerstädtische Plätze. Eine Besonderheit stellten die bis ins Jahr 2000 andauernden Maßnahmen im Kidrontal dar, die bereits kurz nach der Wiedervereinigung begonnen wurden. Die denkmalgeschützte Anlage mit dem Nachbau der Heiligen Grabstätte Jerusalems ist um eine öffentliche Grünzone und historische Obstsorten im Ölberggarten ergänzt worden. Mithilfe des

Landessofortprogramms (LSP), der Altstadtstiftung sowie durch Eigenmittelfinanzierung ist eine innerstädtische grüne Einheit aus Kidrontal, Ölberggarten und Friedhof entstanden. Vor allem die direkte Umgebung der Hochbeete hat an Artenvielfalt gewonnen.

In jüngster Vergangenheit wurden zudem der Sonnenhof als grüner Innenhof im Gründerzeitviertel, der Uferpark entlang der Neiße sowie der Lutherplatz und der Sechsstädteplatz entwickelt.

Aktuell wird an dem grenzüberschreitenden Projekt „Brückenpark Neiße“ gearbeitet sowie an der Entwicklung eines Grüngürtels im EFRE-Gebiet „Brautwiesenbogen“. Der Brauwiesenbogen liegt im Gebiet des ehemaligen Güterbahnhofes und aufgelassener Gewerbeflächen im Westen der Stadt und soll umgenutzt werden. Geplant sind neue städtische Grünflächen, ein Rad- und Fußwegenetz sowie Einrichtungen sozialer Infrastruktur.

7.4 Stadt Weinstadt

7.4.1 Stadtbeschreibung

Die Mittelstadt Weinstadt befindet sich östlich von Stuttgart in Baden-Württemberg. Die Stadt ist Unterzentrum mit einer überdurchschnittlich hohen Versorgungsausstattung und einem breiten Wohnungsangebot. Die Bevölkerungsentwicklung der Stadt ist stabil. In den letzten 6 Jahren wuchs Weinstadt geringfügig um 329 Einwohner, was einem Zuwachs von 1,2 % entspricht (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2018). Die Stadt setzt sich aus fünf ehemals eigenständigen Gemeinden (Beutelsbach, Endersbach, Großheppach, Schnait und Stümpfelbach) zusammen, die im Jahr 1977 zur Stadt Weinstadt zusammengelegt wurden (Stadt Weinstadt 2016: 1). Der größte Stadtteil und Sitz der Verwaltung ist Beutelsbach mit rund 8.500 Einwohnern. Der kleinste Stadtteil ist Strümpfelbach mit 2.400 Einwohnern.

Die Lage im Großraum Stuttgart hat seit dem 2. Weltkrieg zu erheblichem Wachstum geführt, dass u. a. für einen vergleichsweise ungeordneten Gewerbekorridor in der Tallage zwischen dem Fluss Rems, einer Bundesstraße und einer Bahntrasse verantwortlich ist. Teil dieses Gewerbekorridors ist das aufgelassene Industrieareal des ehemaligen Nudelherstellers Birkel (BMI 2018).

Weinstadt verfügt über ausgedehnte landwirtschaftliche Flächen, auf denen Sonderkulturen (Wein und Obst) angebaut werden. Hinzu kommen Waldflächen. Zwischen den Stadtteilen befindet sich ein großflächiges Gewerbe- und Versorgungsband, in dem mittelständische Unternehmen und der Einzelhandel angesiedelt sind. Dieses Band prägt die Stadtstruktur und bildet gleichsam das geographische Zentrum Weinstadts (Stadt Weinstadt o.J.: 27). Ein historisches Stadtzentrum ist nicht vorhanden, was die Wahrnehmbarkeit der Stadtteile als Gesamtstadt stark erschwert.

Die Wein- und Obstlandschaft Weinstadts ist Grundlage für den Tagestourismus aus der Region. Mit der Teilnahme an der „Remstal Gartenschau 2019“ erhoffen sich die Gastgeber, attraktivstes Naherholungsgebiet im Raum Stuttgart zu werden.

7.4.2 Organisationsstruktur der Verwaltung

Die Ämter der Stadt Weinstadt sind in zwei Dezernaten untergebracht. Im Dezernat II ist auch das Stadtplanungsamt angesiedelt, das gleichzeitig auch für die kommunalen landschaftsplanerischen und landschaftspflegerischen Aufgaben zuständig ist.

Die Grünflächenplanung bzw. -pflege wird dabei seitens des Stadtplanungsamtes bzw. Tiefbauamtes übernommen. Der Bereich Umwelt- und Naturschutz ist auf Landkreisebene bei der Unteren Naturschutzbehörde angesiedelt.

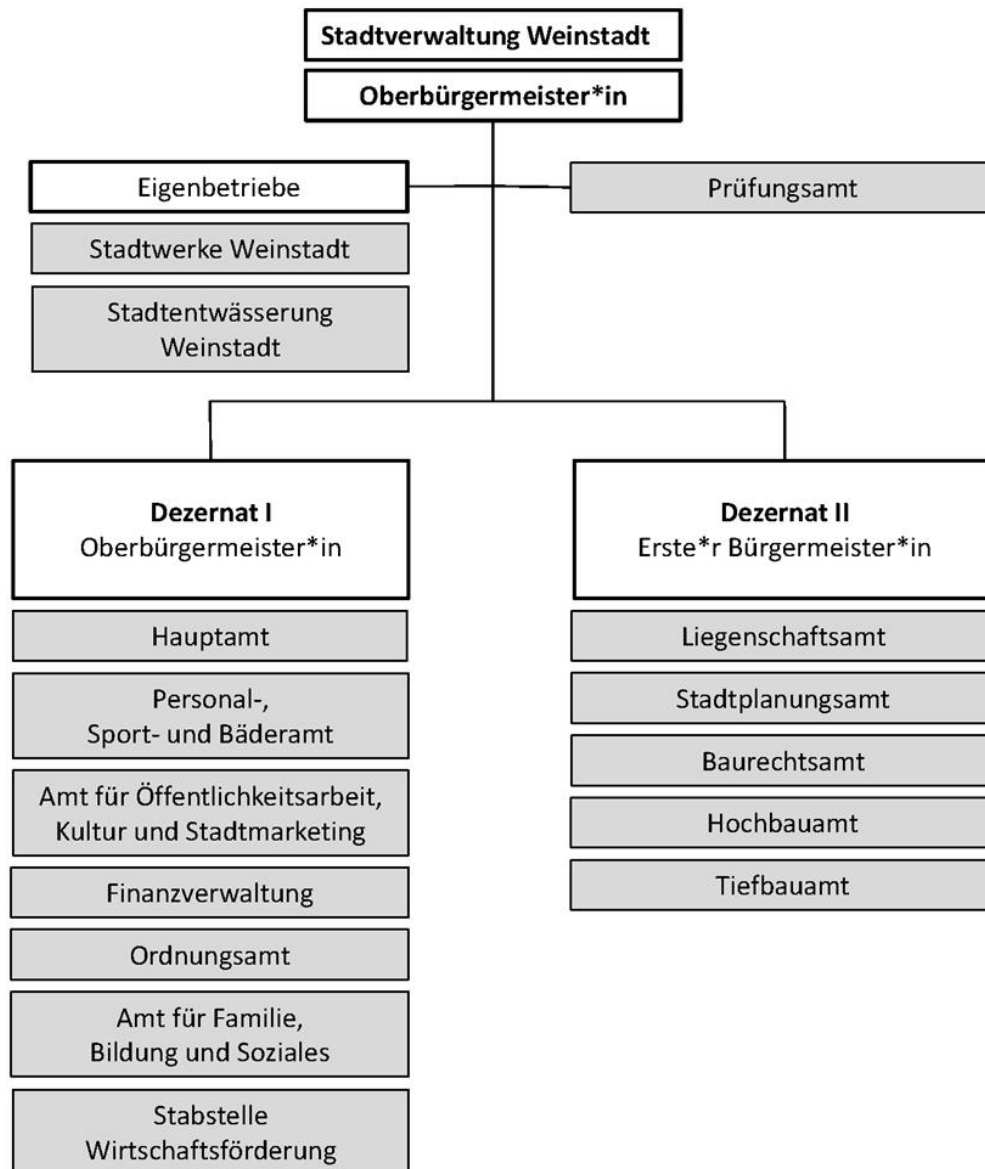


Abbildung 16: Organigramm der Stadt Weinstadt

7.4.3 Planungsinstrumente der Stadtentwicklung

Die Stadt Weinstadt ist Mitglied des Planungsverbandes Unteres Remstal, zu dem noch die Städte und Gemeinden Fellbach, Kernen, Korb und Waiblingen gehören. Der Planungsverband stellt für seine Mitgliedskommunen den Flächennutzungsplan auf. Der gemeinsame Flächennutzungsplan trat 2014 für das Verbandsgebiet in Kraft. Bebauungspläne werden dagegen von der Stadt Weinstadt in eigener Zuständigkeit aufgestellt.

Weinstadt verfügt mit dem „Kursbuch Weinstadt 2030“ seit 2014 über ein integriertes gesamtstädtisches Stadtentwicklungskonzept. Im „Kursbuch“ werden spezifische Handlungsfelder, Grundsätze und Leitbilder für die künftige Stadtentwicklung definiert. Übergeordnetes Ziel ist das Zusammenwachsen und die gemeinsame Identität der (ehemaligen) Teilgemeinden. Mit dem Projekt der Entwicklung eines Bürgerparks „Grüne Mitte“ soll hierzu ein entscheidender Schritt getan werden.

Insgesamt werden in dem Kursbuch Zukunftsprojekte in zehn Bereichen ausformuliert. Die drei Bereiche Energie und Klima, Landschaft und Ökologie sowie Freiraum und öffentlicher Raum beziehen sich in unterschiedlichem Ausmaß auf die Themen Stadtgrün und biologische Vielfalt. Richtungsweisend ist für Weinstadt, ein attraktiver Lebensstandort sowie eine Stadtgemeinschaft zu sein, die sich in Zukunft auf die Themen der umweltfreundlichen Mobilität, der Energiewende, des Tourismus und der Verknüpfung von Kultur und Natur konzentriert.

Bei der Beschreibung des Handlungsfeldes „Landschaft und Ökologie“ wird darauf hingewiesen, dass bei allen Beteiligungsveranstaltungen die Bedeutung der Landschaft von Seiten der Bürgerschaft hervorgehoben wurde, u. a. als identitätsstiftendes Element mit großer Bedeutung für die Naherholung. Weinbau, Streuobst und die Gewässer sind die landschaftsbestimmenden Merkmale, die in Weinstadt so positiv besetzt sind. Dies wird in dem Handlungsfeld Kapitel „Freiraum und öffentlicher Raum“ nochmals unterstrichen. Allerdings wird ausgeführt, dass die Gewässer zwar eine besondere Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung als auch für den Grünverbund in Weinstadt haben, aber deren Erlebbarkeit allerdings stark eingeschränkt wird, weil zu viele Barrieren den Zugang dazu abschneiden. Unter anderem werden folgende Leitbilder für das Handlungsfeld „Landschaft und Ökologie“ aufgestellt:

- *„Wir sind stolz auf unsere von Wein- und Obstbau geprägte Kulturlandschaft und schützen diese ganz besonders, um ihren ökologischen Wert und ihre Erholungsqualität zu erhalten. Gleichzeitig ermöglichen wir eine Weiterentwicklung unserer Kulturlandschaft.“*
- *„Unsere Natur und schöne Umgebung sind besonders identitätsstiftend – diese möchten wir erhalten. Die Beurteilung der Verträglichkeit von Nutzungen mit der Landschaft erfolgt nach klar definierten Kriterien.“*

Im Handlungsfeld „Freiraum und öffentlicher Raum“ finden sich u. a. folgende Leitbilder:

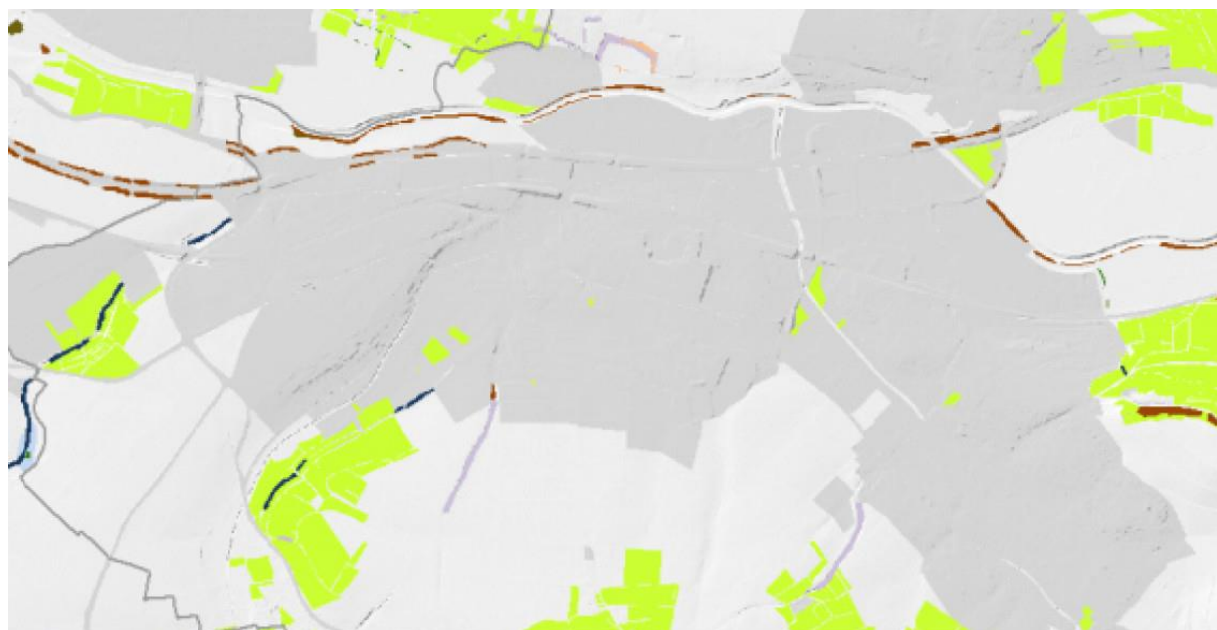
- *„In Weinstadt sind wir gerne draußen, die Aufenthaltsqualität unserer Freiräume erhalten und verbessern wir.“*
- *„Unsere Landschaft und Gewässer kann man auf viele Arten genießen.“*

Aussagen mit Bezug zur konkreten Naturraumausstattung oder unmittelbar zur biologischen Vielfalt werden in dem Kursbuch nicht vorgenommen.

7.4.4 Naturschutzfachliche Grundlagen

Eine Biodiversitätsstrategie bzw. Biotop- und Artenschutzprogramme sind in Weinstadt nicht vorhanden. Allerdings gibt es einen Landschaftsplan für das Gebiet des Planungsverbandes Unteres Remstal. Dieser stammt aus dem Jahr 1998 (Planungsverband Unteres Remstal 2014: 2).

Im Jahr 2016 veröffentlichte der Planungsverband „Unteres Remstal“ eine Arten- und Biotopanalyse (KLIMOPASS), die im Rahmen des Projektes „Kommunale Klimaanpassung durch Landschaftsplanung“ erstellt worden ist. Das Projekt „KLIMOPASS“ behandelt sowohl unterschiedlich gefährdete Lebensräume als auch Klimasensitivität von Rote-Liste-Arten sowie spezifische Naturschutzmaßnahmen für das Gebiet Weinstadt. Bei den Pflanzenarten gibt es ebenfalls eine Zuordnung zu den jeweiligen Kommunen des Planungsverbandes, somit auch für Weinstadt (LUBW 2016).



Potenzielle Betroffenheit gegenüber dem Klimawandel
(verändert nach Weis et al. 2011, Petermann et al. 2007, Schlumprecht 2013)



Quelle: LUBW 2016

Abbildung 17: Auswirkungen des Klimawandels auf die Landschaftsräume im KLIMOPASS

Ein beachtenswertes interkommunales Projekt stellt die Remstalgartenschau dar, die für 2019 vorbereitet wird. An der Gartenschau nehmen insgesamt 16 Kommunen, darunter Weinstadt, teil. Grundlage bildete zunächst der Masterplan „Landschaftspark Rems“, der im Auftrag der Region Stuttgart 2006/07 erarbeitet wurde. Ziele sind die Verbesserung des Fuß- und Radwegenetzes und der Erlebbarkeit des Remstals, aber auch die ökologische Verbesserung der Rems. Im Jahr 2010 erteilte das Land Baden-Württemberg den Zuschlag zur Ausrichtung der Gartenschau. Mit dem Konzept zur „Interkommunalen Gartenschau Remstal 2019 – Stadt, Land, Rems“ wurde der Masterplan konkretisiert. Für Weinstadt wurde 2016 ein Rahmenplan aufgestellt, der die verschiedenen Projekte in Weinstadt beschreibt. Der Rahmenplan benennt

u. a. die Renaturierung der Mühlwiese an der Häckermühle, die Entwicklung der Birkel-Spitze zur Grünfläche inklusive einer Anbindung der Rems-Halbinsel mit einer Fuß- und Radbrücke über den Haldenbach und die Schaffung einer Grünen Mitte als Hauptprojekte der Stadt Weinstadt. Vier Landschaftsschutzgebiete des Rems-Murr-Kreises schließen auch Teile der Gemarkung von Weinstadt ein. Das sind:

- Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhen,
- Unteres Gundelsbacher Tal,
- Beutelstein und angrenzende Gebiete und
- Talabschnitt der Rems zwischen Weinstadt und Remshalden samt Fuß des Kappelberges.

Für alle diese Landschaftsschutzgebiete wird der hohe Erholungswert betont (LUBW 2018).

Im zivilgesellschaftlichen Arten- und Biotopschutz sind der NABU, der BUND und der Landschaftserhaltungsverband des Rems-Murr-Kreises aktiv. Die Maßnahmen und Aktivitäten beziehen sich jedoch vorwiegend auf den Außenbereich.

7.4.5 Programmgebiete der Städtebauförderung

Weinstadt hat drei Sanierungsgebiete ausgewiesen. Dabei handelt es sich um die Bereiche Ortsmitte, Beutelsbach sowie das Birkel-Areal. Die Stadterneuerung im Bereich des Birkel-Areals wird seit 2010 durch das Programm „Stadtumbau West“ gefördert. Ziel ist die Revitalisierung einer Gewerbebrache und die Ansiedlung emissionsarmer Unternehmen. Das Gebiet „Ortsmitte Endersbach“ ist bis 2015 mit Mitteln des Landessanierungsprogramms entwickelt worden.

Der Bürgerpark „Grüne Mitte“ stellt das Herzstück des übergeordneten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes „Kursbuch Weinstadt 2030“ dar und ist gleichzeitig Leuchtturmprojekt der Remstalgartenschau. Der Bürgerpark soll mithilfe des Programmes „Nationale Projekte des Städtebaus“ realisiert werden. In diesem Zusammenhang ist er eines von drei Förderprojekten in Baden-Württemberg im Jahr 2017. Auch das Forschungsprogramm „Experimenteller Wohnungs- und Städtebau“ ist mit den „Green Urban Labs“ daran beteiligt. Bis 2019 soll die Initiaplanung zur Aktivierung des Gebietes umgesetzt werden.



Quelle: Stadt Weinstadt

Abbildung 18: Sanierungsgebiet Birkel-Areal (links) und Lage des geplanten Bürgerparks „Grüne Mitte“ (rechts).

Im Folgenden werden beispielhaft einzelne Ergebnisse der Voruntersuchung und vorgesehene Maßnahmen für das Birkel-Areal vorgestellt, um einen Eindruck über den Umgang mit dem Thema Naturschutz und biologische Vielfalt in diesem Stadtumbauprojekt zu vermitteln.

Das so genannte Birkel-Areal blickt auf eine über 100-jährige Industrialisierungsgeschichte zurück. Das 2010 als Stadtumbau-Gebiet festgelegte, ehemals von der Nudelfabrik Birkel genutzte Industrieareal liegt in Tallage eingefasst zwischen der Rems, dem Haldenbach und der vierspurigen B 29, an die sich die Bahntrasse anschließt. Mit Hilfe der Städtebauförderung sollen in dem Areal Impulse für eine geordnete gewerbliche Entwicklung gesetzt und durch Freilegung von Flächen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung angeregt werden, die auch über die Gartenschau Remstal den Grünraum in die Gebietsstruktur integriert. In einem dreitägigen Planungsworkshop, an dem interdisziplinäre Planungsteams teilnahmen, wurden 2011 Grundlagen für einen Rahmenplan geschaffen, der sich durch kleinteilige gewerbliche Nutzung, anspruchsvolle Architektur, Freiraumqualitäten am Wasser und gute Erschließung auszeichnet. Die so genannte Birkel-Spitze im Projektgebiet, die einen un bebauten Grünraum an der Mündung des Halstenbachs in die Rems darstellt, soll dabei zu einem attraktiven Naherholungsort entwickelt werden (BMI 2018).

Ein Projekt zur Förderung der Naherholungsqualität an der Birkel-Spitze ist das so genannte „Weiße Haus“ des Architekturbüros „s und z“ aus München. Das „Weiße Haus“ auf der Landzunge soll durch seine Architektur Vermittler zwischen vergangenen Zeiten und dem Jetzt sein und Platz für Ruhe, Genuss und Geselligkeit bieten (Remstal Gartenschau 2018).

Die Ufersteilhänge am Halstenbach, die auf Grund ihrer Topographie keiner Nutzung unterliegen, sollen für Belange des Naturschutzes weiterhin als von der Naherholung ungestörte Bereiche erhalten bleiben.

7.4.6 Maßnahmen im Bereich des Stadtgrüns

Bei der Umsetzung von Maßnahmen steht derzeit die Remstalgartenschau im Fokus. Das städtebauliche Entwicklungskonzept des Rahmenplans besteht aus drei Bausteinen (Stadt Weinstadt 2016: 11). Im ersten Baustein ist der übergeordnete Gewässerausbau im Fokus. Dadurch sollen die Stadtteile besser verknüpft werden. Der zweite Baustein ist die Entwicklung eines zentralen Versammlungsortes des bereits mehrfach erwähnten Bürgerparks „Grüne Mitte“. Im dritten Baustein sollen der Weinbau und die Streuobstwiesen als kulturelles Erbe weiterentwickelt und gestärkt werden. Aus den Bausteinen gehen mehrere Projekte hervor, beispielsweise der Remstalradweg, die Remstalblicke, die Begrünung und Überbrückung der Rems am Birkel-Areal sowie die Nutzung des Steinbruchs in Beutelsbach für einen Lehrpfad „Geologie – Natur – Kultur“. Entlang der Rems sind somit mehrere Projektgebiete definiert, die jeweils zu einer besseren Vernetzung von Freiräumen und Stadtteilen beitragen sollen. Auch der Bürgerpark „Grüne Mitte“ soll langfristig mit anderen Grünflächen vernetzt und bürgerschaftlich getragen werden sowie einen Mix aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, Kleingärten, Wiesenbrachen und Streuobstwiesen darstellen.



Quelle: Stadt Weinstadt

Abbildung 19: Blick auf die zukünftige Grüne Mitte

Auch außerhalb der Gartenschau werden Projekte durchgeführt. Um dem problematischen Rückgang der Streuobstflächen entgegenzuwirken, engagiert sich Weinstadt im „Bündnis für Streuobstwiesen Weinstadt“. Das Bündnis wurde im Jahr 2012 von örtlichen Vereinen in Kooperation mit dem Tiefbauamt gegründet. Ziel ist die (ökologische) Inwertsetzung und (marktwirtschaftliche) Verwertung der Weinstädter Streuobstwiesen, etwa durch die Initiierung einer Streuobstbörse oder die Zusammenarbeit mit der Beutelsbacher Fruchtsaftkellerei.

8 Ergebnisse der Evaluation

Die Erkenntnisse aus den lokalen Werkstattgesprächen wurden zunächst in Protokollen zusammengefasst. Die Auswertung erfolgte in Form einer Querbetrachtung ausgewählter Schwerpunktthemen. Ergänzend sind Ergebnisse der Querschnitt-Werkstatt und der Sitzungen der PAG eingeflossen.

8.1 Grundlagen

8.1.1 Begriffsverständnis

Der Begriff „biologische Vielfalt“ wurde in allen Gesprächen lebhaft diskutiert. Es wurde deutlich, dass die Bilder, die mit biologischer Vielfalt assoziiert werden, sich bereits im Kreis der Teilnehmenden stark unterscheiden. Der Begriff „biologische Vielfalt“ wird je nach Fachrichtung, persönlichen Hintergründen und Vorwissen unterschiedlich definiert. Während die Vertreter des Bereichs Naturschutz in der Regel eine recht klare Vorstellung haben, ist das Begriffsverständnis bei den Vertretern aus dem Bereich der Stadtentwicklung diffuser. Die Personen aus dem Umwelt- und Naturschutzbereich stellten über den Aspekt der Artenvielfalt hinausgehend auch Bezüge zu Themen wie zum Beispiel Sicherung ökologischer Funktionen oder Erhalt heimischer Lebensgemeinschaften her. Bei den anderen Fachrichtungen steht für biologische Vielfalt die natürliche Landschaft oder das Grün in der Stadt. Egal von welcher Fachrichtung, so wird meist der Außenbereich eher als der Ort für biologische Vielfalt gesehen, als der Innenbereich. Beachtenswert ist allerdings, dass bei der Frage, welche Bilder, welche Orte mit innerörtlicher Biodiversität verbunden werden, vielfach gleiche Bilder genannt werden. Es werden als Bilder und Orte bemerkenswerter biologischer Vielfalt unabhängig von der Fachrichtung genannt:

- Uferbereiche der (renaturierten) Gewässer,
- Parkanlagen und ihre alten Bäume und
- blühende Wiesen.

Hier besteht eine Übereinstimmung, die sich dann, wie die Erfahrungen in den vier Städten zeigen, in der Praxis auch positiv auf die Förderung von Biodiversität niederschlägt. Das heißt, wenn derartige Standorte im Rahmen der Stadtentwicklung behandelt oder in den Fördergebieten vorzufinden sind bzw. durch städtebauliche Maßnahmen gefördert werden sollen, dann wird dieses gleichermaßen von Naturschutz und Stadtplanung unterstützt. Dies zeigte sich in den Praxisstädten besonders gut in den Projekten zur Aufwertung der innerstädtischen Gewässer wie die Projekte an der Wertach oder Lech in Augsburg, der Gera in Erfurt oder der Rems in Weinstadt.

Allerdings wurde in den Werkstattgesprächen an diesem Punkt ebenfalls deutlich, dass die zurzeit vorliegenden Biodiversitätsstrategien auf nationaler, aber auch Länderebene zu wenig zum Verständnis von biologischer Vielfalt im Siedlungsbereich beitragen. Die Vertreter aus den Umwelt- und Naturschutzämtern bzw. -verbänden haben sich bei der Frage nach der Definition und Rolle von biologischer Vielfalt innerhalb des urbanen Raums eher auf das Naturschutzgesetz als auf die Nationale oder auf die Biodiversitätsstrategien des jeweiligen Bundeslandes bezogen. Die Personen aus der Stadtentwicklung und Stadtplanung ließen überhaupt keinen Bezug zu diesen Strategien bei diesem Diskussionspunkt erkennen. Auch bei den Städten Augsburg und Erfurt, die über kommunale Biodiversitätsstrategien verfügen, gab es von Seiten der Stadtentwicklung bzw. -planung keinen Hinweis, dass diese kommunalen Strategien für ihr Verständnis von biologischer Vielfalt von Bedeutung waren. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass bei der Vermittlung, was eigentlich biologische Vielfalt ist und welche Bedeutung diese für den Siedlungsbereich hat, die Bundes-, Länder- und kommunalen Biodiversitätsstrategien die anderen Fachgebiete außerhalb des Naturschutzes bisher nicht hinreichend erreicht haben.

Wenn es um das Thema biologische Vielfalt im innerstädtischen Bereich geht, dann wird nicht selten die Förderung biologischer Vielfalt mit der Förderung von Stadtgrün gleichgesetzt, unabhängig von dessen Qualität. So wird zum Beispiel ein artenarmer Scherrasen, der auf einer Brachfläche eingesät wurde, durchaus als ein Beitrag zur Unterstützung biologischer Vielfalt angesehen.

Im Rahmen der Diskussion wurde kritisch darauf hingewiesen, dass der Begriff „biologische Vielfalt“ nicht automatisch mit positiven Assoziationen verbunden wird. Dies wurde unter anderem daran festgemacht, dass sich selbst überlassene Flächen, die einer natürlichen Sukzession unterliegen, sowohl von städtebaulicher als auch von bürgerschaftlicher Seite als un schön und verwahrlost wahrgenommen werden. Während der Naturschutz diese Flächen positiv besetzt, wird er von den anderen Akteuren, zum Teil auch von Vertretern der Grünflächenpflege, welche die Reaktionen der Bürger oft direkt erfahren, als kein positives Beispiel von biologischer Vielfalt angesehen. Dies unterstreicht bereits vorliegende Erkenntnisse, dass Formen wilder, vielfältiger Stadtnatur intensiv erklärt und als gewollt kommuniziert werden müssen (Hansen et al. 2012). Dabei ist auch eine gute gestalterische und funktionale Einbindung wichtig. Dadurch können negative Konnotationen, etwa Verwahrlosung und Nutzungsaufgabe vermieden werden.

Ein weiterer Aspekt, der bereits in den Diskussionen über das Verständnis von biologischer Vielfalt erkennbar war, ist der, dass Stadtentwicklung und Stadtplanung häufig Erschwernisse einer angestrebten sinnvollen städtebaulichen Aufwertung auf Grund von Einwänden der Umwelt- und Naturschutzseite befürchten, wenn eine innerstädtische Fläche als ein Ort von hoher biologischer Vielfalt identifiziert wird.

Die Erfahrungen aus den vier Städten verdeutlichen, dass ein unterschiedliches Verständnis und auch die unterschiedliche Nutzung relevanter Begrifflichkeiten zum Thema Naturschutz und biologischer Vielfalt zu Missverständnissen und in der Folge auch zu Konflikten zwischen Akteuren aus den Bereichen Stadtentwicklung und Naturschutz führen kann.

Voraussetzung für eine stärkere Integration der biologischen Vielfalt in die Stadtentwicklung ist die Einigung auf ein gemeinsames Verständnis, was mit biologischer Vielfalt gemeint ist. Weiterhin ist es von Bedeutung, eine lokalspezifisch passgenaue Definition für einen erwünschten Zustand der (lokalen) biologischen Vielfalt zu entwickeln. Hierbei ist es hilfreich, wenn diese Zustände bildhaft und somit anschaulich vermittelt werden können und wenn konkretisiert wird, mit welcher Art von Umsetzungsmaßnahmen diese angestrebten Zustände erreicht werden können. Die damit verbundene Operationalisierung für die Stadtentwicklung kann dann zur Entwicklung eines konkreten Umsetzungs- und Handlungsrahmens beitragen.

8.1.2 Bedeutung von lokalem Wissen zur biologischen Vielfalt

In den verschiedenen Werkstattgesprächen waren sich die Vertreter der Kommunen einig, dass Maßnahmen, die der biologischen Vielfalt dienen, nur mit entsprechendem Wissen über Artenvorkommen gezielt entwickelt und umgesetzt werden können. Dieses Wissen darüber ist in den hier betrachteten Praxisstädten unterschiedlich ausgeprägt.

Im Wesentlichen lassen sich die Unterschiede zwischen den Praxisstädten hinsichtlich der naturschutzfachlichen Grundlagen und des Fachwissens an der Größe der Städte und der damit einhergehenden Kompetenz innerhalb der Verwaltungen festmachen. Augsburg und Erfurt sind beides Städte, die wie in den Stadtbeschreibungen dargelegt, über ein überdurchschnittlich gutes Wissen zum Vorkommen zahlreicher Pflanzen- und Tierarten verfügen. Sie nehmen – auch unter anderen Großstädten – eine Pionierrolle hinsichtlich gesamtstädtischer Biodiversitätsstrategien ein. Dies spricht dafür, dass der Naturschutz in diesen Städten einen relativ hohen Stellenwert besitzt.

Darüber hinaus nutzen sie ein breites Spektrum an Instrumenten, wie Baumschutzsatzungen, Grünanlagen- und Kleingartensatzungen und sie beteiligen sich an Initiativen, wie „Kommunen für biologische Vielfalt e. V.“ Gerade solche Aufgaben sind nur mit dem entsprechenden fachlichen Personal durchzuführen. Die Großstädte sind in der Lage, wie zum Beispiel das Projekt Petersberg in Erfurt oder das Wertachprojekt in Augsburg zeigen, dieses Wissen in die städtebaulichen Diskussionen einzubringen.

Am Beispiel von Görlitz und Weinstadt zeigt sich, dass es den Mittel- und Kleinstädten am fachlichen Personal und am Geld fehlt. Weder eine Biodiversitätsstrategie noch Biotopkartierungen oder Artenschutzprogramme sind vorhanden. Das heißt, in den beiden kleineren Kommunen liegt das Grundlagenwissen zur Situation der biologischen Vielfalt, insbesondere für den besiedelten Bereich, schlichtweg nicht vor. Dementsprechend mangelt es dann auch an naturschutzfachlichen Grundlagen bei der Umsetzung städtebaulicher Projekte und Programme. Die naturschutzfachlichen Grundlagen können in Mittel- und Kleinstädten nur mithilfe externer Experten vom Kreis, Land oder von den Verbänden und über die Nutzung von Fördermitteln erarbeitet werden.

Allerdings ist einzuschränken, dass auch bei den Großstädten nur ein punktuelles Wissen zu besonders schutzwürdigen Standorten vorliegt. Ein breiteres Wissen, welches auch „gewöhnliche“ Gebiete der Städtebauförderung einbezieht, liegt auch bei diesen Städten nicht vor. Aktuell mangelt es an einer kontinuierlichen Fortschreibung der Datengrundlagen, wie es mit den Stadtbiotopkartierungen angelegt war (Schulte et al. 1993). Es kommt in der Praxis nur zu punktuellen Fortschreibungen im Rahmen von Eingriffsvorhaben. Die Naturschutzverbände und ehrenamtliche Helfer können diese Lücken nur zum Teil ausfüllen.

Im Rahmen der Querschnitts-Werkstatt wurde von Vertretern aus den Umwelt- und Grünbereichen angeregt, ob nicht Artenschutzgutachten oder Bestandsaufnahmen zur biologischen Vielfalt in der Städtebauförderung genauso förderfähig gemacht werden könnten wie etwa Bestandsaufnahmen zu anderen Grundlagen des Naturhaushalts, zum Klimaschutz, des Verkehrsbereiches, der Grünausstattung u. ä.. Allerdings ist grundsätzlich zu beachten, wie es die Vertreter aus Bund und Ländern in den Diskussionen deutlich machten, dass die Städtebauförderung nur subsidiär fördern kann. Das bedeutet, sie kann nur dann fördern, wenn es keine Fachförderprogramme für diese Aufgabenstellung gibt.

8.2 Förderrahmen

8.2.1 Rahmensetzung und Richtlinien der Länder

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen der Städtebauförderung in den Richtlinien der jeweiligen Länder wurde vorrangig darüber diskutiert, ob diese möglichst offen formuliert, das heißt, nur die generellen Ziele und Aufgaben der Stadtentwicklung genannt werden sollen, oder ob diese daneben auch die unterschiedlichen Ziele und Aufgaben bezüglich der wichtigsten aktuellen Handlungsfelder des Städtebaus explizit aufführen und erläutern sollen. Die Meinung hierzu war in den verschiedenen Diskussionen sehr ambivalent.

Die Landesrichtlinien aller vier beteiligten Kommunen sind zum Zeitpunkt der Werkstattgespräche sehr offen und allgemein gehalten. Sie beschränken sich auf generelle Aussagen wie, dass die städtebaulichen Maßnahmen zum Schutz bzw. zur Verbesserung der Umwelt oder des Naturhaushaltes dienen sollen. Es werden weder konkrete Ausführungen zu städtebaulichen Maßnahmen, die der Entwicklung von Grün- und Freiräumen dienen, noch explizit zu Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt gemacht. Welche Art von Maßnahmen unter der Zielsetzung Beseitigung von städtebaulichen Defiziten in den Bereichen Umwelt und Naturhaushalt subsummiert werden können, bleibt der Interpretation der jeweiligen Kommune überlassen. Andere Bundesländer, wie zum Beispiel Hessen - dieses Beispiel wurde konkret im Rahmen der Querschnittswerkstatt diskutiert - machen hingegen spezifischere Vorgaben.

Die aktuellen Förderrichtlinien des Landes Hessen benennen beispielsweise ganz konkret das Thema biologische Vielfalt. Hier werden die Kommunen direkt aufgefordert, sich mit diesen Themen in den Entwicklungskonzepten und bei den Projektvorschlägen zu befassen. Das heißt, die Kommunen erhalten unmittelbare Hinweise, sich dieses Themas anzunehmen, wenn sie Städtebaufördermittel beanspruchen wollen (siehe Kapitel 4.1).

Fakt ist, dass die Fördermittelgeber in den Bundesländern mit den offenen Richtlinien den Kommunen viele Freiheiten lassen. Diese Freiheiten werden insbesondere sowohl von den kommunalpolitischen Vertretern, dies zeigen auch die vielfältigen Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände zu Förderprogrammen des Bundes und der Länder (z. B. Deutscher Städtetag 2018), als auch von der Stadtplanung geschätzt. Spezifischere Vorgaben, wie sie zum Beispiel in den Richtlinien des Landes Hessen zu finden sind, nehmen die eben Genannten als hinderlich wahr. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Ansprüche hinsichtlich der Berücksichtigung unterschiedlichster Belange stetig wachsen, sehen sie sich gezwungen, zu viele Themen und Maßnahmen inhaltlich und formal abzuarbeiten, die sie für das Fördergebiet entweder als irrelevant oder in der Bearbeitung als zu aufwändig ansehen. Die hier beteiligten Städte äußerten den Wunsch, Antrags- und Bewilligungsverfahren nicht zu kompliziert zu gestalten. Im Zusammenhang mit erweiterten Anforderungen wird befürchtet, dass die Verfahren eher noch umfassender werden. Es wurde vor der Gefahr gewarnt, die Städtebauförderung nicht zu überfrachten.

Liegen offen formulierte Landesrichtlinien vor, dann hängt es somit stark von der Eigeninitiative der Kommunen ab, ob Themen wie die biologische Vielfalt Berücksichtigung finden. Das bedeutet, dass die Kommunen von sich aus erkennen müssen, dass dieses Thema im Rahmen der Städtebauförderung angegangen werden kann. Dazu muss allerdings das nötige Wissen über die Vielfalt der Möglichkeiten vorliegen, solche Themen in die Städtebauförderanträge zu integrieren. Vor allem bei den kleineren Kommunen ist dies nicht immer gegeben. Sie sind darauf angewiesen, dass ihnen entweder von Landesseite anschaulich die vielseitigen Möglichkeiten aufgezeigt werden, oder dass die von den Kommunen beauftragten Sanierungsträger und Planungsbüros im Rahmen ihrer Beratungs- und Planungsaufgaben die Kommunen darauf aufmerksam machen. In diesem Fall sind die kleineren Kommunen von der fachlichen Qualität und dem Engagement der Sanierungsträger und Planungsbüros abhängig, ob Themen wie biologische Vielfalt angemessen berücksichtigt werden oder nicht.

Zudem bedeuten offene Länderrichtlinien, dass die Kommunen entsprechend konkret auf die Integration der Belange biologischer Vielfalt hinarbeiten müssen. Dies ist jedoch bei finanziellen und personellen Engpässen oft schwierig, zumal das Thema aktuell nicht im Fokus steht und andere Themen in der Abwägung überwiegen. Unter diesem Blickwinkel sind städtebauliche Richtlinien der Länder hilfreich, wenn diese auf wichtige Handlungsfelder direkt hinweisen und deren Abarbeitung als Voraussetzung für den Erhalt von Fördermitteln von den Kommunen abverlangen.

Als eine Möglichkeit die Belange biologischer Vielfalt im Rahmen der Städtebauförderung zu integrieren, wird ein Vorgehen ähnlich der Integration der Belange des Klimaschutzes in die Richtlinien vorgeschlagen. Die Weichen hierzu stellten die klaren Hinweise des BauGB für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im § 136 Abs.4. Dort heißt es unter anderem, die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen *„sollen dazu beitragen, dass 1. die bauliche Struktur in allen Teilen des Bundesgebiets nach den allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung ... entwickelt wird, ...“*. Wenn zu diesen allgemeinen Anforderungen die biologische Vielfalt explizit mit hinzugezählt werden würde und die Länderrichtlinien dies entsprechend übernehmen würden, dann wäre damit gewährleistet, dass die Förderung der biologischen Vielfalt zu einem selbstverständlichen Bestandteil von Stadtentwicklungskonzepten und Städtebauförderprojekten werden könnte. Dieser Bedeutungsgewinn der biologischen

Vielfalt würde sich nicht auf die Städtebauförderung reduzieren, sondern müsste sich auch in anderen spezifizierten Förderprogrammen, die die städtebauliche Entwicklung beeinflussen, niederschlagen, wie es zum Beispiel beim Klimaschutz und der Klimaanpassung bereits der Fall ist.

In den Vorgesprächen und Werkstattgesprächen wurde auch angemerkt, dass das Thema biologische Vielfalt stärker mit den Themen Klimaschutz und Klimaanpassung zusammen gedacht werden sollte. Dies trifft auch auf das Thema Stadtgrün zu, denn Stadtgrün ist inzwischen zu einem der zentralen Themen und Handlungsfelder städtebaulicher Aufwertungsmaßnahmen geworden und die Förderung biologischer Vielfalt in den Städten ist eng mit den Entwicklungspotenzialen von Stadtgrün verknüpft. So könnten zum Beispiel Dachbegrünungsprojekte, die wegen der Minderung des städtischen Wärmeinseleffektes gefördert werden, oder die Neuanlage von Grünflächen, die der Beseitigung von Freiraumdefiziten dienen, mit Qualitätskriterien zur Unterstützung biologischer Vielfalt unterlegt werden. Zudem könnte bei Baumaßnahmen eine generelle Verpflichtung zur artenschutzrechtlichen Prüfung zu einem verbindlichen Fördertatbestand erklärt werden.

Außerdem wurde darauf hingewiesen, Förderinhalte besser zu übersetzen. Konkret sollte aufgezeigt werden, wo für die Kommunen geeignete Informationen zu finden sind, die ihnen unmittelbar Hilfestellung bei der Umsetzung von Belangen der biologischen Vielfalt in der Stadtentwicklung anbieten. Durch Förderung und Verbreitung praktischer Beispiele sollte veranschaulicht werden, wie die strategischen Formulierungen der Bundes- und Landesebene interpretiert werden können.

8.2.2 Förderfähigkeit der biologischen Vielfalt

Die Programme der Städtebauförderung wurden in den letzten beiden Jahrzehnten den jeweiligen neuen städtebaulichen Herausforderungen angepasst und stark ausdifferenziert. Gerade Großstädte wie Augsburg und Erfurt und zum Teil auch Mittelstädte haben über die Jahrzehnte an den verschiedenen Programmen teilgenommen. Dies war möglich, da Groß- und Mittelstädte über verschiedene Gebietstypen und damit auch über unterschiedliche städtebauliche Problemlagen verfügen. Zudem existiert in der Regel eine hinreichend spezialisierte Verwaltung, die in der Lage ist, Fördermittel zu akquirieren. Kleinstädte nehmen dagegen in der Regel nur an wenigen Städtebauförderprogrammen teil. Dies ist oft mit einer besonderen städtebaulichen Aufgabenstellung verbunden, zum Beispiel in Weinstadt mit der Neuen Mitte im Zuge der Remstalgartenschau. Städtebauförderprogramme sind besonders in Kleinstädten, in denen es kein Stadtplanungsamt gibt, in der Bauverwaltung angesiedelt. Die Bauverwaltungen haben in der Regel nicht den Überblick über die differenzierten Programmzielstellungen und sind, um Städtebaufördermittel einzuwerben, häufig auf externe Hilfe (Sanierungsträger etc.) angewiesen.

Das heißt, die großen Städte nutzen das breite Spektrum an Programmen, die kleinen konzentrieren sich eher auf ein spezifisches Programm, das ihren besonderen Problemstellungen entspricht. Die Diskussionen um die Förderrichtlinien der Länder haben gezeigt, dass die Kommunen prinzipiell über die verschiedenen Programme der Städtebauförderung Ideen und Belange einbringen können, die der biologischen Vielfalt dienlich sein können. Gerade die beiden großen Städtebauförderprogramme „Soziale Stadt“ und „Stadtumbau“ bieten hierzu gute Voraussetzungen. Allerdings ist man sich, wie oben erwähnt, insbesondere in kleinen Kommunen dieser Möglichkeiten nicht hinreichend bewusst und von der Expertise der zuständigen Sanierungsträger und beauftragten Planungsbüros abhängig.

Um Gelder der Städtebauförderung auch für die Entwicklung der biologischen Vielfalt in den Fördergebieten verwenden zu können, ist es jedoch notwendig, dass die Kommunen hierfür städtebauliche Begründungen vorlegen können. Dies verlangen die Zielsetzungen der

Städtebauförderung. Zentral ist dabei der Begriff „Beseitigung städtebaulicher Missstände, Mängel und Funktionsverluste“. Das heißt, in den vorbereitenden integrierten Stadtentwicklungskonzepten müssen entsprechende Herleitungen zu finden sein, welche städtebaulichen Defizite bestehen und über welche Handlungsfelder und Projekte diese beseitigt werden können. Das Thema biologische Vielfalt muss dabei angemessen abgearbeitet werden, wenn es Teil der Förderung werden soll.

Die Begründung für Maßnahmen zur Förderung des Stadtgrüns ist dahingehend zunächst naheliegender. Das Fehlen ausreichender Grünflächen, qualitativ schlechte Grünausstattung oder unzureichende Zugänglichkeit zu Grünflächen sind akzeptierte städtebauliche Missstände. Diese Missstände lassen sich über entsprechende planerische Daten herleiten. Dagegen ist ein Mangel an ausreichender Vielfalt von Lebensräumen oder von Pflanzen- und Tierarten bislang noch nicht als städtebaulicher Missstand anerkannt, obgleich eine Reihe von Studien belegen, dass nicht nur Grün, sondern auch das Erleben von biologischer Vielfalt zur Gesundheit, zum Wohlbefinden und zur Lebensqualität der Stadtbewohner beiträgt (TEEB DE 2016). Die Erfahrungen mit den Praxisstädten und die Diskussionen in den Werkstattgesprächen zeigten aber, dass derartige Erwägungen noch nicht ins Blickfeld der Kommunen gerückt sind. Da aber ein Zusammenhang zwischen mangelhaftem Stadtgrün und unzureichender biologischer Vielfalt gegeben ist, dürfte damit prinzipiell die Möglichkeit bestehen, Städtebaufördermittel mit dem Verweis auf eine mangelhafte Grünausstattung zu beantragen, um somit sowohl Gelder für eine Aufwertung des Stadtgrüns als auch für Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt genehmigt zu bekommen. Allerdings verfügen viele Kommunen in der Regel nicht über hinreichende Daten, um diesen Mangel für einzelne Stadtgebiete konkret belegen zu können.

Stadtgrün erfuhr in den letzten Jahren eine deutliche Aufwertung. Die Veröffentlichungen des Grünbuches sowie des Weißbuches zu Stadtgrün durch das BMUB sind hierfür ein sichtbares Zeichen (BMUB 2015, 2017c). Mit Blick auf die tragfähige Finanzierung städtischen Grüns wurde auch im Rahmen der Werkstattgespräche deutlich, dass nicht nur die Investitionen für die Herrichtung, sondern auch die Folgekosten für die Pflege des Stadtgrüns zu beachten sind. Die Grünflächenämter stehen vor der Herausforderung, dass immer mehr Grünflächen bei gleichbleibenden oder gar zurückgehenden finanziellen und personellen Ressourcen zu pflegen sind. Wenn zudem weitere Anforderungen an die Pflege hinzukommen, wie zum Beispiel ein differenzierteres Management der Flächen, um biologische Vielfalt zu fördern, dann stoßen die zuständigen Ämter und Betriebe an ihre Grenzen.

Es ist anzunehmen, dass dies und insbesondere der Fakt, dass die Pflege von Grün- und Freiflächen durch das Instrumentarium der Städtebauförderung nicht abgedeckt ist, dazu beitragen, dass Grünflächen in diesem Rahmen zögerlich entwickelt und aufgewertet werden. Diskussionswürdig bleibt, inwiefern an dieser Tatsache etwas geändert werden kann oder sollte. Einerseits handelt es sich bei der Gestaltung öffentlicher Grünflächen um dauerhafte Aufgaben, die der Daseinsvorsorge zugeordnet werden können und deswegen nicht von Städtebaufördermitteln abhängig sein sollten, andererseits wird die Förderfähigkeit der Pflege gefordert, da vor allem finanzschwache Kommunen finanziellen Unterstützungsbedarf benötigen. Neben einer größeren Wertschätzung der Pflege gilt es, die erforderlichen Pflegeaufwendungen transparent darzulegen, um entsprechende Maßnahmen zur stärkeren und langfristigen Berücksichtigung zu etablieren. Das heißt, wenn durch die Städtebauförderung zusätzliche Pflegeaufwendungen für Stadtgrün initiiert werden, bedarf es begleitender Finanzierung der Folgekosten, die aber nicht mehr Bestandteil der zeitlich begrenzten Städtebauförderung sein kann.

8.2.3 Rolle von Landes- und Bundesgartenschauen

Da in zwei der ausgewählten Praxisstädte Gartenschauen anstehen und der räumliche Umgriff dieser Gartenschauen städtebauliche Fördergebiete einschließt, an Hand derer beispielhaft das Verhältnis städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen und biologischer Vielfalt praxisnah diskutiert wurde, wird hier die Rolle von Gartenschauen in Bezug auf dieses Verhältnis kurz beleuchtet.

In Weinstadt stand in dem lokalen Werkstattgespräch die Gartenschau Remstal, die vom Land Baden-Württemberg gefördert wird, im Zentrum der Diskussionen. Von Seiten der Remstal Gartenschau 2019 GmbH wird die Förderung von biologischer Vielfalt nicht explizit thematisiert. Erlebbarkeit von Natur wird als ein Schwerpunkt erwähnt, ohne aber explizit auf den Wert von biologischer Vielfalt einzugehen. Dennoch nutzt die Stadt Weinstadt die Kulisse Gartenschau unter anderem dazu, um Impulse für die Förderung biologischer Vielfalt zu setzen. Allerdings treten auch durch die Gartenschauprojekte Konflikte auf. Bei zwei Vorhaben der Stadt Weinstadt, das betrifft die Projekte „Grüne Mitte“ und „Birkel-Spitze“, sind Synergien bzw. ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Eingriffen und der Förderung biologischer Vielfalt zu erkennen. In dem Projekt Steinbruch besteht dagegen ein Spannungsverhältnis zwischen den Zielen, die die Gartenschau anstrebt und denen des Naturschutzes.

Die Stadt Erfurt plant und bereitet die Bundesgartenschau 2021 vor. Im räumlichen Einzugsbereich der BUGA 2021 befinden sich zwei Gebiete, die für Erfurt von besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt und den Naturschutz sind. Es sind der innerstädtische Bereich der Geraaue und der Petersberg mit der Zitadelle. Bei der Bundesgartenschau steht das Thema biologische Vielfalt bisher nicht auf der Agenda. Auch in Erfurt sollen im räumlichen Umgriff der Gartenschau Entwicklungsmaßnahmen der Städtebauförderung realisiert werden.

Obgleich Gartenschauen wichtige Beiträge zur Entwicklung von innerstädtischen Grünräumen leisten und Fachpersonal aus „grünen“ Berufen diese maßgeblich mit planen und prägen und somit zu erwarten wäre, dass das Thema biologische Vielfalt mehr oder weniger automatisch in die Gartenschaukonzepte integriert wird, zeigt die Praxis in den beiden Städten, dass dieses Thema erst von „außen“ und zum Teil konfliktreich hineingebracht werden muss. Vor diesem Hintergrund wäre es angebracht zu überlegen, ob Gartenschauen nur dann öffentliche Fördermittel erhalten sollten, wenn sie auch einen Beitrag zur Entwicklung der biologischen Vielfalt leisten.

Wie die beiden Städte Erfurt und Weinstadt zeigen, lassen sich im räumlichen Umgriff von Gartenschauen Städtebauförderprojekte sehr gut einbinden und mit anderen Projekten der Gartenschauen koppeln, ohne das Subsidiaritätsprinzip zu verletzen. Wenn Gartenschauen das Ziel Förderung der biologischen Vielfalt immanent mit sich tragen würden, dann könnten starke Impulse zur Entwicklung der biologischen Vielfalt für die Stadtentwicklung durch die Kombination von Gartenschauen und Städtebauförderprojekten ausgelöst werden.

8.2.4 Programm „Zukunft Stadtgrün“

In den Werkstattgesprächen kam auch das 2017 neu aufgelegte Programm „Zukunft Stadtgrün“ zur Sprache. Es wurde ersichtlich, dass sich hier der Informationsstand der Kommunen noch deutlich unterscheidet und die Passgenauigkeit für die jeweiligen lokalen Bedürfnisse sehr unterschiedlich eingeschätzt wird. Vorherrschend war bei fast allen Akteuren eine gewisse Skepsis, ob das eigenständige Programm grundsätzlich neue Möglichkeiten zur Förderung grüner Infrastruktur oder explizit der biologischen Vielfalt eröffnet. Diese Skepsis wurde in den Werkstattgesprächen eher noch unterstützt, da alle Beteiligten erkannten, dass die bereits vorhandenen Städtebauförderprogramme gute Potenziale für eine Förderung von Stadtgrün und biologischer Vielfalt bieten. Dennoch wurden von verschiedenster Seite (Landesebene, Stadtplanung, Umwelt- und Naturschutz) zwei Punkte hervorgehoben bzw. Hoffnungen

hinsichtlich dieses Programms geäußert. Erstens, das Programm „Zukunft Stadtgrün“ kann zu einem Bedeutungsgewinn der Thematik Stadtgrün und biologische Vielfalt führen, wenn dieses Thema über das Programm entsprechend eingefordert wird. Zweitens, es ist ein Programm der Städtebauförderung und wird somit vorrangig von Seiten der Stadtplanung beantragt werden. Die dafür zuständigen Ämter sind jedoch bei diesem inhaltlichen Zuschnitt auf eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachämtern angewiesen. Somit kann dieses Programm zur Stärkung der ämterübergreifenden Zusammenarbeit beitragen. Angemerkt wurde allerdings auch, dass die Programmspezifika einschränkend wirken kann, da zum einen keine Programmüberlagerungen möglich sind und zum anderen die Umsetzung von Einzelprojekten nicht der integrierten Perspektive der Städtebauförderung entspricht.

Kritisch wurde vermerkt, dass ein Mehrwert für mehr biologische Vielfalt durch städtebauliche Förderprogramme, die die Entwicklung von Stadtgrün zum Gegenstand haben, nicht per se gegeben ist. Um diesen Mehrwert zu erzielen, müssten entweder diese Programme hinsichtlich des Themas biologische Vielfalt geschärft oder es müssten eigenständige Förderprogramme für mehr biologische Vielfalt im Innenbereich aufgestellt werden.

Grundsätzlich wurde deutlich, dass auf kommunaler Ebene eine Verschlinkung der Programme der Städtebauförderung erwünscht ist. Die Vielfalt der Programme birgt einen hohen Verwaltungsaufwand, zudem ist die formelle Auseinandersetzung mit den Programmen sehr zeitaufwendig. Sowohl der Bundes- und Landesebene als auch den Kommunen ist es wichtig, dass in den vorhandenen Förderprogrammen neue, aktuelle Problemstellungen immer wieder integriert werden können. Das heißt, für jede städtebauliche Herausforderung sollte die Chance bestehen, das passende Programm finden zu können. Von Fördergeberseite kam zusätzlich der Hinweis, dass ohne spezifische Programmausrichtungen die Gefahr bestehe, dass Kommunen Themen zu stark auf aktuelle politische Diskurse ausrichten und andere für eine nachhaltige Stadtentwicklung notwendige Themen in den Hintergrund rücken könnten.

8.3 Instrumente

8.3.1 Informelle Planungsinstrumente

Räumliche Planung in den Städten hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten insgesamt verändert. Während in den 1970er Jahren der „große Wurf“ mit informellen Stadtentwicklungskonzepten versucht wurde, nahm man in den darauffolgenden beiden Jahrzehnten davon Abstand und verfolgte vor dem Hintergrund aufgestellter Flächennutzungspläne einen Ansatz von Planung durch Projektentwicklung. Seit Ende der 1990er Jahre haben dann integrierte Stadtentwicklungskonzepte wieder stärker an Bedeutung gewonnen und werden sowohl in Groß- als auch in Mittel- und Kleinstädten – häufig in Verbindung mit der Teilnahme an Städtebauförderungsprogrammen – aufgestellt. Obgleich in den Stadtentwicklungskonzepten stets die Gesamtstadt und die die Stadtentwicklung berührenden Handlungsfelder betrachtet werden, gibt es dennoch Unterschiede in Intensität, Beteiligungs- und Betrachtungstiefe. Da Stadtentwicklungskonzepte nicht formalisiert sind, können sie erheblich differieren. Gerade in den Großstädten sind Stadtentwicklungskonzepte Ergebnis mehrjähriger Planungsprozesse mit intensiver, mehrstufiger Bürgerbeteiligung. Auch Görlitz hat mit dem INSEK und den daraus entwickelten Stadtteilentwicklungskonzepten (SEKO) einen mehrjährigen Planungsprozess durchgeführt. Diese Konzepte zielen wesentlich mehr auf die Umsetzung mit Hilfe von Förderprogrammen ab. In Weinstadt hat das Kursbuch 2030 eine integrative Aufgabe in Bezug auf das Zusammenwachsen der Stadtteile und wurde in 15 Monaten aufgestellt. Dieser Prozess ging ebenfalls mit einer Bürgerbeteiligung einher. Es ist mit dem konkreten Projekt der „Grünen Mitte“ stark umsetzungsorientiert. Das Projekt wurde später im Rahmen der Vorbereitung der Remstalgartenschau aufgegriffen.

Die in den Stadtbeschreibungen vorgestellten Stadtentwicklungskonzepte der vier Städte greifen alle die Themen Umwelt, Frei- und Grünraum, Landschaft oder Natur auf. Insofern werden sie dem integrativen Ansatz gerecht. In den Werkstattgesprächen wurde herausgearbeitet, dass der Gegenstand Stadtgrün in diesen Konzepten gut repräsentiert ist und dass bei der Erstellung der Stadtentwicklungskonzepte die entsprechenden Fachämter beteiligt werden bzw. beteiligt worden sind. Allerdings weisen einzelne Kommunen, wie zum Beispiel Weinstadt, auf das Fehlen von gesamtstädtischen Grünkonzepten, vor allem für den Innenbereich hin, so dass das Thema Stadtgrün nur begrenzt qualifiziert in das Stadtentwicklungskonzept eingebracht werden kann.

Obwohl die Stadtentwicklungskonzepte inhaltlich die Möglichkeit bieten, auch das Thema biologische Vielfalt explizit zu adressieren, geschieht dieses nur teilweise und abgesehen vom Außenbereich – und dieser spielt fast nur bei den stadtweiten Entwicklungskonzepten eine Rolle – nur rudimentär. Dies spiegelt sich dann in besonderer Weise in den Projektvorschlägen für die einzelnen Städtebaufördergebiete wider, in denen Projekte zur Förderung der biologischen Vielfalt nur unzureichend zu identifizieren sind. Die Stadtplanungsämter haben wiederholt betont, dass sie derartige Projekte durchaus integrieren können, dass sie dabei aber auf die Zuarbeit der Fachämter zu Zielvorgaben, Konzepten und konkreten Umsetzungsvorschlägen für mehr biologische Vielfalt angewiesen sind. Sie sehen die Grün-, Umwelt- und Naturschutzämter in der Bringschuld, für die Städtebaufördergebiete Zielvorgaben, Konzepte und konkrete Umsetzungsvorschläge für mehr biologische Vielfalt zu entwickeln. Diese Problematik unterstreicht, dass eine frühzeitige Kommunikation zwischen Stadtplanung und Umwelt- bzw. Naturschutz eine notwendige Voraussetzung ist, um diese Integration vornehmen zu können.

Weitere informelle Planungsinstrumente, welche sowohl städtebauliche als auch grünplanerische Inhalte kombinieren und über die auch das Thema biologische Vielfalt in die städtebauliche Diskussion eingebracht werden könnte, stellen Grün- und Freiraumkonzepte dar. So wird in Erfurt mit dem „Masterplan Grün“ ein Ansatz verfolgt, freiraumplanerische Themen übergreifend und als Rahmen für die Landschaftsplanung zu entwickeln. In den Werkstattgesprächen wurde erkennbar, dass Grün- und Freiraumkonzepte wichtige Lücken schließen können. Sie sind prinzipiell dazu geeignet, um für den Innenbereich sowohl spezifizierte Naturschutzziele und -aufgaben zu definieren als auch das Thema biologische Vielfalt einzubringen. Also Aufgaben, die, wie die Praxisbeispiele zeigen, ansonsten zu stark auf den Außenbereich beschränkt bleiben. Allerdings gelingt dies nur unter der Voraussetzung, dass diese Grün- und Freiraumkonzepte nicht als reine auf den Menschen bezogene Nutzungskonzepte angesehen werden. Sind diese Grün- und Freiraumkonzepte entsprechend inhaltlich aufgestellt, dann können sie zudem als teilräumlicher Baustein einer kommunalen Biodiversitätsstrategie dienen. Es wurde insbesondere von den Umwelt- und Naturschutzämtern der Bedarf nach eigenständigen Programmen für mehr Natur und biologische Vielfalt innerhalb des Siedlungsbereiches betont.

Von den vier Praxisstädten haben die beiden Großstädte Augsburg und Erfurt kommunale Biodiversitätsstrategien aufgestellt und in den kommunalpolitischen Gremien verabschiedet. Beide kommunalen Biodiversitätsstrategien sind somit in der Kommunalpolitik verankert. In den beiden Städten, in denen Strategien vorliegen, ist ein stärkerer Umsetzungsdruck von Biodiversitätsprojekten erkennbar, die in der Strategie genannt werden. Die Umsetzung dieser Projekte erfolgt jedoch kaum aus Mitteln der Städtebauförderung. Bei den bereits umgesetzten Maßnahmen handelt es sich beispielweise um die Extensivierung der Pflege von Flächen sowie Artenschutzmaßnahmen zu Gebäudebrütern. Die Erfurter Biodiversitätsstrategie liegt als Broschüre vor und richtet sich in starkem Maße auch an die Zivilgesellschaft. Die Augsburger Strategie ist dagegen ein eher internes Papier, welches sich neben der Kommunalpolitik an die Stadtverwaltung wendet. Die Erfurter Strategie wird stärker in Kommunalpolitik und

Verwaltung wahrgenommen, als die Augsburger. Wie die Praxis zeigt, werden jedoch beide Strategien nicht als selbstverständliche Grundlagen der integrierten Stadtentwicklungskonzepte aufgegriffen.

In den Werkstattgesprächen wurde noch eine weitere Idee ins Spiel gebracht, um das Thema biologische Vielfalt in städtebaulichen Entwicklungsprojekten besser implementieren zu können. Von städtischer Seite könnten allgemeingültige ökologische Standards entwickelt und als verbindliche Vorgaben für neue städtebauliche Entwicklungsgebiete festgelegt werden. Denkbar wäre es, biologische Vielfalt als Teil dieser ökologischen Standards einzufügen, zum Beispiel vergleichbar mit energetischen Standards. Um diese Möglichkeit nutzen zu können, bedarf es operationalisierbarer und in Projekte umsetzbarer Zielvorgaben. Fachdiskussionen innerhalb der Verwaltung und zwischen den verschiedenen Ressorts wären hierfür notwendig.

8.3.2 Formelle Instrumente

Hinsichtlich der Wirksamkeit naturschutzfachlicher Instrumente wie der Landschaftspläne und der Eingriffsregelung für die Gebiete der Städtebauförderung kommen die Kommunen zur Einschätzung, dass diese in Bezug auf die Städtebaufördergebiete zu wenig Einfluss ausüben können. Als Grund nennen sie den zu starken Zuschnitt auf das naturschutzrechtliche und naturschutzfachliche Eingreifen im Außenbereich. Außerdem belegt die Situation in den Praxisstädten, dass die Landschaftspläne veraltet sind und nur punktuell fortgeschrieben werden. Sie sind somit nicht an aktuelle Anforderungen zur Förderung der biologischen Vielfalt angepasst. So lässt sich der Schluss ziehen, es fehlt an siedlungsspezifischen und den aktuellen Ansprüchen genügenden Instrumenten.

Dem Instrument des Bebauungsplans wird grundsätzlich Potenzial zur Berücksichtigung der Belange der biologischen Vielfalt zugesprochen. Dies betrifft zum einen natürlich die generellen Aufgaben der räumlichen und nutzungsbezogenen Zuordnung von Grünflächen und gegebenenfalls von Ausgleichsmaßnahmen, zum anderen, das Ausschöpfen von Pflanzgeboten, Hinweise auf artenschutzrechtliche Berücksichtigung von Gebäudebrütern oder generelle Textbausteine, die auf die Berücksichtigung und Förderung von biologischer Vielfalt verweisen. Allerdings werden Bebauungspläne zwangsläufig immer nur für Teilbereiche des besiedelten Bereichs aufgestellt und ihrer Konkretisierung sind Grenzen gesetzt. Für Stadterneuerungsgebiete mit Städtebauförderkulisse kommen sie zudem nur eingeschränkt zum Einsatz.

Da das BauGB die zentrale rechtliche Grundlage für die Stadtentwicklung darstellt, wurde diskutiert, inwiefern im BauGB thematische Ergänzungen denkbar wären Ergänzungen, wie sie zurückliegend etwa für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel bereits erfolgt sind. So könnte im Besonderen im Städtebaurecht explizit auf Belange der biologischen Vielfalt hingewiesen werden.

8.4 Umsetzung

8.4.1 Biologische Vielfalt in Projekten der Städtebauförderung

In den Werkstattgesprächen wurden von allen vier Städten aktuelle Städtebauförderprojekte präsentiert und intensiv diskutiert, wie mit dem Thema biologische Vielfalt in diesen Projekten verfahren wurde. Es handelte sich nicht nur um sehr verschiedene Arten von Projekten, sondern sie repräsentierten zudem einen anschaulichen Querschnitt, wie unterschiedlich mit dem Thema biologische Vielfalt umgegangen wird.

Es wurden mehrere Beispiele von Städtebauförderprojekten vorgestellt, in denen zum einen Erhalt und Förderung von Natur und Artenvielfalt eine wichtige Rolle spielte und zum anderen Stadtplanung und Umwelt- bzw. Naturschutzamt im engen Austausch miteinander standen. In diesen Fällen handelte es sich immer um Projektgebiete, in denen besonders schutzwürdige

Lebensräume (z. B. Fließgewässer oder der Petersberg in Erfurt) oder schutzwürdige Arten (z. B. Zauneidechsen und Saatkrähen) betroffen waren. Die Fachämter konnten der Stadtplanung - nicht immer konfliktfrei - konkrete Hinweise zur Berücksichtigung geben.

Andere vorgestellte Projekte offenbarten dagegen erhebliche Schwierigkeiten, das Thema biologische Vielfalt zu integrieren. Sind in den Städtebaufördergebieten keine naturschutzwürdigen Gebiete und Arten betroffen, gibt es zunächst wenig konkrete bzw. verpflichtende Anknüpfungspunkte sowohl für die Stadtplanung als auch für die Naturschutzfachämter, das Thema biologische Vielfalt aufzugreifen und passende Projektvorschläge zu entwickeln. Es fehlt an konkretem Fachwissen und im bestimmten Umfang auch an Verständnis, Ansätzen und Ideen, wie biologische Vielfalt in einem „normalen“ städtebaulichen Umfeld im Innenbereich in Form von konkreten Projekten zum Tragen kommen könnte.

Bei den beiden kleineren Städten Görlitz und Weinstadt wird für den innerstädtischen Raum wenig Handlungsbedarf für mehr Grün oder Natur gesehen. Dies wird auch von Seiten der Bevölkerung nicht eingefordert. In diesen beiden Städten liegen die Stadtentwicklungsvorhaben, bei denen Aufwertung von Grün und biologischer Vielfalt zur Sprache gekommen sind, eher an den Nahtstellen zum Außenbereich (z. B. Gartenschauprojekte in Weinheim oder der Brückenpark in Görlitz). In Görlitz kommt die Besonderheit der schrumpfenden Stadt hinzu, bei der auch die Freiwerdung von Bauflächen Bestandteil von Städtebaufördergebieten ist. Ist der Außenbereich betroffen, dann wird sich an den Vorgaben des Landschaftsplans orientiert und die Naturschutzbehörden nehmen konkreter Stellung zu den geplanten Vorhaben. Hier kommt es dann auch zu Situationen, wo die Naturschutzbehörde eine stärkere Rücksichtnahme auf die Naturschutzbelange einfordert (z. B. der Steinbruch in Weinstadt).

Bei den diskutierten Projekten wurden die Diskrepanzen zwischen dem Umgang mit dem Thema Stadtgrün und dem Thema biologische Vielfalt sehr deutlich. Denn es wurde wiederholt betont, dass der Mehrwert der Förderung von städtischem Grün auf allen Seiten angekommen sei und dass es als eine wichtige und aktuelle Aufgabe für die Stadtentwicklung gesehen wird. An Hand der vorgestellten Vorhaben wurde attestiert, dass die städtebaulichen Förderprogramme für die Entwicklung von Stadtgrün wichtige Beiträge leisten, weil dadurch konkrete Projekte zur Aufwertung von Stadtgrün umgesetzt werden konnten bzw. noch umgesetzt werden sollen.

Bei diesen konkreten Projekten steht meist der erlebbare Grünraum im Mittelpunkt. Maßnahmen zur Verbesserung von Stadtgrün werden nicht nur über die Fachämter, sondern auch über die Stadtplanungsämter eigenständig mit eingebracht. Das Ergebnis davon ist, dass Maßnahmen zur Förderung des urbanen Grüns in den aktuellen Städtebaufördergebieten der Städte vielfältig vorzufinden sind. Eine entsprechende Verankerung ist bei dem Thema biologische Vielfalt nicht zu erkennen.

Ein zentrales Problem in den innerstädtischen Stadtentwicklungsgebieten sind Nutzungskonflikte. Hoher Nutzungsdruck, der insbesondere bei den innerstädtischen Grünflächen entlang der Gewässer und bei Programmgebieten der „Sozialen Stadt“, die mit Grün unterversorgt sind, vorzufinden ist, macht es schwierig, noch „Raum“ für biologische Vielfalt zu finden. Hier ist in der Praxis eine klare Gewichtung zu erkennen, die Abdeckung des Nutzungsbedarfs hat Priorität. Es fehlen dann Konzeptideen oder auch Vorbildprojekte, die zeigen, wie unter derartigen Bedingungen mit Hilfe von kleinteiligen Maßnahmen Beiträge zur Förderung von biologischer Vielfalt geleistet werden könnten.

In Görlitz, beinahe flächendeckend oder beim Projekt Petersberg in Erfurt kommt als weiterer wichtiger Handlungsbereich der Denkmalschutz hinzu. In diesen Fällen ist ein besonderer Handlungsbedarf für Lösungen erkennbar, bei denen Ansprüche des Denkmalschutzes mit denen der biologischen Vielfalt in Übereinstimmung gebracht werden müssen. Zum Teil gibt

es Konflikte, wenn kulturhistorische Anlagen möglichst getreu wiederhergestellt werden sollen und wenige Spielräume für eine naturnähere Gestaltung bestehen. Zum Teil gibt es aber auch Synergien, wenn die Freihaltung von Flächen sowohl dem historischen Erbe als auch der Förderung biologischer Vielfalt zugutekommt. In den betrachteten Projekten wurde ersichtlich, dass es der Denkmalschutz mit seinen konkreten und oft recht detaillierten Vorstellungen leichter hat seinen Positionen Gehör zu verschaffen als die Naturschutzseite. Dem Denkmalschutz kommt zugute, dass er vielfach eine hohe Akzeptanz erfährt.

Wenn bei den dargestellten Projekten darüber diskutiert wurde, wie in diesen über die Städtebauförderung mehr Grün geschaffen und eine differenzierte Grünflächenpflege zur Förderung von biologischer Vielfalt umgesetzt werden könnte, dann verwiesen die Grünflächenämter auf die Problematik der zunehmenden Pflegekosten. Die Grünflächenämter fast aller Praxisstädte fühlen sich am Rande ihrer Möglichkeiten. Das heißt, wenn durch die Städtebauförderung Umfang und Ansprüche an die Grünflächenpflege wachsen, um im öffentlichen Grün mehr biologische Vielfalt herzustellen, dann müssten auch neue Finanzierungsmodelle durch die Städtebauförderung oder von anderer Seite unterstützt werden. Hier wurde vorrangig die Eingriffsregelung angesprochen, ob nicht die vermehrten Pflegeaufwendungen über Ausgleichszahlungen bzw. aus Geldern vom Ökokonto gedeckt werden könnten.

Interessant ist, dass eine Reihe von Projekten zur Grünvernetzung im Rahmen der Städtebauförderung umgesetzt worden sind oder werden. Hierzu zählen die bereits mehrfach erwähnten Projekte entlang der Fließgewässer von Wertach, Lech, Gera und Rems. Dabei ging es in erster Linie darum, für die Menschen attraktive Wegebeziehungen herzurichten, die sie zu Fuß oder per Rad nutzen können, um sich entlang von Grünachsen innerhalb der Stadt oder von der Stadt ausgehend in die freie Landschaft bewegen zu können. In den Diskussionen wurde dann immer deutlicher, dass die Vernetzung von Grün einen wichtigen Ansatzpunkt bietet, der im Sinne biologischer Vielfalt ausgebaut werden könnte, indem der Blick dafür geöffnet wird, den Grünverbund auch als ein Potenzial für einen Biotopverbund zu sehen und entsprechend zu gestalten.

Zusammenfassend zeigt sich an den konkreten Projekten der vier Städte, dass Grünprojekte im Rahmen der Städtebauförderung bereits regelmäßig gefördert und realisiert werden. Die Förderung biologischer Vielfalt im Innenbereich spielte dagegen bisher keine oder nur eine untergeordnete Rolle. Das heißt, in der Praxis wird die Chance nicht genutzt, in den Programmgebieten der Städtebauförderung Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt mit umzusetzen, obgleich die Städtebauförderung durchaus Potenziale hierfür bietet.

Um konkrete Maßnahmen zur Förderung biologischer Vielfalt im Rahmen der Städtebauförderung zu initiieren, wäre eine engere ämterübergreifende Kooperation und die aktive Einbindung entsprechender Interessensvertreter nötig. Zudem sollte das Thema interdisziplinär angegangen und betrachtet werden. Eine Kopplung mit den Themen Klima, Gesundheit und blau-grüne Infrastruktur ist hilfreich, um die Bedeutung von biologischer Vielfalt zu unterstreichen.

Die Stadtplanung ist bei der Mittelbeantragung auf konkrete Projektvorschläge der Fachplanungen angewiesen. Um geeignete Projekte anbieten zu können, sollten sich die Fachplanungen der Potenziale der Instrumente der Städtebauförderung bewusst sein und aktiv neue Konzepte und Ideen für die Förderung biologischer Vielfalt im Innenbereich entwickeln. Parallel bedarf es von Seiten der Stadtplanung des Bewusstseins, das Handlungsfeld biologische Vielfalt mit Handlungsfeldern wie Klimaschutz oder Stadtgrün gleichzusetzen und selbstverständlich mit anzugehen.

Es wurden aber auch Grenzen sichtbar, wie stark im innerstädtischen Bereich biologische Vielfalt Berücksichtigung finden kann. Auf Flächen mit hohem Nutzungsdruck bleiben die Möglichkeiten, biologische Vielfalt zu fördern, ganz einfach beschränkt.

8.5 Zusammenarbeit der Akteure

8.5.1 Zusammenarbeit der kommunalen Verwaltung

Die Großstädte Augsburg und Erfurt verfügen entsprechend ihrer Größe über eine sehr spezialisierte Verwaltung. Dies hat den Vorteil, dass naturschutzfachliche Kompetenz, aber auch Datenmaterial hinreichend vorhanden sind, um naturschutzfachliche Fragestellungen zu bearbeiten. In beiden Städten findet sich auf der politischen Ebene (Dezernats- bzw. Referats-ebene) eine Trennung des Bereiches Bauen und Stadtplanung einerseits und des Bereiches Umwelt und Naturschutz andererseits. Die Zusammenarbeit von Stadtplanung und Naturschutz kann somit im ungünstigsten Fall direkt von (unterschiedlichen) parteipolitischen Zugehörigkeiten der Dezernenten abhängig sein. Weiter fällt auf, dass Naturschutz und Grünflächenamt in der Dezernatsstruktur keine eindeutige Zuordnung erfahren, wie beispielsweise die Bereiche Bauen/Stadtplanung auf der einen und Umwelt auf der anderen Seite. In Augsburg sind Naturschutz und Grünflächen in einem gemeinsamen Referat mit dem Umweltamt untergebracht, während in Erfurt das Garten- und Friedhofsamt dem Dezernat Bauen und Stadtentwicklung und der Naturschutz dem Dezernat Umwelt zugeordnet sind. Wechselnde Zuordnung und Aufgliederung der Naturschutz- und Grünflächenverwaltung kann im Einzelfall bedeuten, dass sie es schwerer hat, im Zusammenwirken mit anderen Organisationsbereichen ihre Belange einzubringen und durchzusetzen.

Eine andere Organisationsstruktur findet man dagegen in den beiden betrachteten kleineren Städten vor. In Görlitz ist die Landschaftsplanung als Personalstelle innerhalb des Amtes für Stadtentwicklung im Sachgebiet Städtebau angesiedelt, während Ausführung und Pflege (Grünflächen) als Sachgebiet im Amt für Bauen und Liegenschaften angesiedelt ist. In Weinstadt sind Grünflächenplanung und -unterhaltung auf Stadtplanungs- und Tiefbauamt aufgliedert. Die Naturschutzverwaltung ist auf Kreisebene angesiedelt. Gerade in Mittel- und noch mehr in Kleinstädten spielt der Naturschutz als Aufgabenbereich eine untergeordnete Rolle und findet sich häufig nur auf der Ebene der Personalstelle wieder. In Kleinstädten kommt es sogar vor, dass der Naturschutz in der Stellenbeschreibung einer Person neben anderen Tätigkeiten auftaucht. Insofern kann man sagen, dass je kleiner die Verwaltung ist, desto geringer ist ihre Naturschutzkompetenz. Daher müssen gerade Klein- und Mittelstädte sich häufig externes Wissen einkaufen, um Aufgaben des Naturschutzes zu bearbeiten. Sind die Kosten zu hoch, besteht die Gefahr, dass die Naturschutzbelange unbearbeitet hintenangestellt werden. Andererseits ist es in kleinen Verwaltungen möglich, aufgrund der kurzen Wege schneller zu einer Abstimmung zu kommen, als in großstädtischen Verwaltungen, in denen langwierige und große Abstimmungsrunden vorgenommen werden müssen.

Die Städtebauförderung verfolgt das Konzept der integrierten Stadtentwicklung und dieses bedeutet, eine Einbeziehung der verschiedensten Zuständigkeiten und die Organisation einer ämterübergreifenden Zusammenarbeit. Bei den einzelnen Städtebaufördervorhaben wurden und werden in den vier Städten ämterübergreifende Arbeitsgruppen gebildet. Die Betrachtung der praktischen Abläufe zeigte jedoch deutliche Unterschiede zwischen diesem konzeptionellen Anspruch und der konkreten Umsetzung von Projekten. Ursachen hierfür sind unter anderem in einem ungenügenden Austausch und Wissenstransfer zwischen den zuständigen Ämtern zu finden. Obwohl die ämterübergreifende Zusammenarbeit – gerade auch in Bezug auf die Ämter Stadtplanung und Umwelt bzw. Naturschutz – in den beteiligten Kommunen bereits relativ gut funktioniert, wurde in allen Werkstätten die Einmaligkeit dieser Zusammensetzung unterstrichen. Darüber hinaus wurde die Art des fachlichen Austauschs begrüßt. Das heißt,

eine bemerkenswerte Erfahrung aus den Werkstattgesprächen ist, dass ein intensiverer Austausch und Wissenstransfer generell erwünscht wird. Allerdings wird von den Teilnehmern eingeschränkt, dass dies aufgrund mangelnder Kapazitäten häufig nicht möglich sein wird. Da auf der kommunalen Seite die inhaltliche und organisatorische Steuerung der integrierten Stadtentwicklungskonzepte und Städtebauförderprojekte in den Händen des Stadtplanungs- oder Stadtentwicklungsamtes liegt, obliegt diesem Amt die Verantwortung sowohl die Fachämter mit den Möglichkeiten der Städtebauförderung vertraut zu machen als auch dafür Sorge zu tragen, dass die verschiedenen Handlungsfelder und deren strategische Konzepte, darunter auch das Handlungsfeld biologische Vielfalt und die soweit vorhandenen kommunalen Biodiversitätsstrategien, adäquat Berücksichtigung finden. Gleichzeitig sind die Umwelt- und Naturschutzämter gefordert, wenn sie den Anspruch haben, biologische Vielfalt als Querschnittsthema in der Kommune zu verankern, von sich aus mit den Stadtplanungsämtern den Diskurs hierzu zu suchen, insbesondere wenn es um integrierte Stadtentwicklungsprozesse geht.

8.5.2 Bürgerschaft

Die Erfahrungen in den vier hier betrachteten Städten zeigen, dass das Thema biologische Vielfalt nicht auf ungeteilten Zuspruch trifft. Insbesondere die extensive Pflege oder die spontane Naturentwicklung auf Brachflächen werden kritisch eingeschätzt. Pflanzaktionen der Grünämter mit Frühjahrsblumen an den Straßenrändern oder blühende Staudenbeete im Sommer finden dagegen bei der Bürgerschaft viel Zuspruch. Hier bedarf es Aufklärungsarbeit über die verschiedenen Lebensraumtypen, die in einer Stadt zur biologischen Vielfalt beitragen und dass Arten- und Biotopvielfalt auch den Bürgern persönlich zugutekommt. Die Kommunen sollten eine Vorbildfunktion einnehmen und umgesetzte Maßnahmen entsprechend kommunizieren. Bei gewollten Sukzessionsflächen sind Informationstafeln und erkennbare Hinweise auf eine bewusste „Gestaltung“ hilfreich, um Akzeptanz zu fördern. Am Beispiel Augsburg konnte gezeigt werden, dass Organisationsstrukturen wie die Naturschutzallianz und das Nachhaltigkeitsbüro Beiträge zur Förderung und Sensibilisierung von biologischer Vielfalt leisten, indem sie z. B. fachliche Unterstützung und Hilfe bei der Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit anbieten. Gleiches gilt für die örtlichen Umwelt- und Naturschutzverbände. In den Werkstattgesprächen tauchte die Frage auf, ob nicht über die Städtebauförderung in den Programmgebieten Öffentlichkeitsarbeit für mehr biologische Vielfalt finanziert werden könnte. Im Prinzip scheint dies möglich zu sein.

Im Verlauf der Diskussionen in den Werkstattgesprächen wurde über alle Akteure hinweg herausgearbeitet, dass die Bürgerschaft nicht nur ein zentraler Akteur zur Förderung von biologischer Vielfalt ist, sondern deren Einbeziehung Impulse und zudem Entlastungen für die Kommune hervorrufen kann. Zum einen sollten deswegen Angebote zum Naturerleben entwickelt und zum anderen die Rolle der Bürger/-innen als aktive Gestalter und Pfleger von biologischer Vielfalt gefördert werden. Bei Letzterem ist es sinnvoll, die Bürger/-innen selbst über die Form der Pflege entscheiden zu lassen und sie schließlich aktiv daran zu beteiligen. Der geplante Mitmachpark „Grüne Mitte“ in Weinstadt soll hierfür ein Vorbild sein. Modelle, die den Bürgern einen finanziellen Ausgleich anbieten, wären besonders hilfreich.

Da die privaten Grundstücke für die Förderung der lokalen biologischen Vielfalt eine hohe Bedeutung besitzen, da ein großer Teil des städtischen Grüns Haus- und Privatgärten sind und Dach- und Fassadenbegrünungen ebenfalls zur biologischen Vielfalt beitragen können, sind Förderprogramme für Maßnahmen auf privaten Grundstücken wichtig. Hier sollte die Städtebauförderung den Kommunen weitere Möglichkeiten eröffnen, um private Initiativen organisatorisch, fachlich und finanziell stärker unterstützen zu können.

9 Schlussfolgerungen für verschiedene Akteursebenen

Aufbauend auf die im vorangegangenen Kapitel 8 zusammengefassten Ergebnisse der Querbetrachtung der Praxiserfahrungen werden im Folgenden Schlussfolgerungen für die drei beteiligten Akteursebenen Kommune, Länder und Bund formuliert.

9.1 Kommunale Akteure

Die Adressierung der biologischen Vielfalt in der integrierten Stadtentwicklung ist ein komplexer Prozess, der verschiedene Handlungsfelder betrifft (z. B. Naturschutz, Grünplanung, öffentlicher, privater Bereich), sich auf verschiedenen räumlichen Ebenen bewegt (z. B. Gesamtstadt, Quartiersebene) und sowohl konzeptionelle Aufgaben als auch konkrete Projektmaßnahmen einschließt. Deswegen ist es den Kommunen zu empfehlen, sich dieser Herausforderung über eine stufen- bzw. schrittweise Herangehensweise zu stellen. Zudem haben die Erfahrungen aus den Kommunen gezeigt, wie unterschiedlich die Wissensstände, das Problembewusstsein und der Umsetzungsstand auf der kommunalen Ebene sind. Vor diesem Hintergrund wurde ein konzeptioneller Rahmen mit unterschiedlichen Umsetzungsstufen entwickelt (s. Abb. 20). Dieser verdeutlicht zum einen, in welchen Schritten Kommunen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Rahmenvoraussetzungen, Bedarfe und Ziele, spezifische Handlungsansätze und -schritte entwickeln können. Zum anderen zeigt er auf, wie Kommunen in Anerkennung der verschiedenen Programm- und Gebietskulissen auf verschiedenen Stufen einsteigen können, um die Anforderungen der biologischen Vielfalt zu adressieren. Idealerweise sollte die biologische Vielfalt auf allen Stufen und damit vollständig bis zur Verstetigung, im Sinne einer dauerhaften und selbstverständlichen Verankerung, adressiert werden. Alternativ kann es auch sinnvoll sein, schrittweise zunächst einzelne Aspekte anzugehen.

Im Folgenden werden die in der Abbildung dargestellten Stufen von unten nach oben gehend kurz umrissen:

- Die Vorgaben des Bundes und der Länder bilden den Rahmen für die kommunalen Ansätze im Sinne von Anreizen, aber auch Informationsgrundlagen. Die Städtebauförderung des Bundes und der Länder biete genügend Spielraum, um auch Konzepte und Projekte zur Förderung von biologischer Vielfalt dort unterzubringen. Mit den zuständigen Landesbehörden sollten diese Spielräume gemeinsam ausgelotet werden. Werden Sanierungsträger und Planungsbüros eingeschaltet, so sollten sie darauf hingewiesen werden, auch das Thema biologische Vielfalt angemessen zu bearbeiten.
- Zentraler Ausgangspunkt ist die Schaffung von Bewusstsein und Akzeptanz hinsichtlich der Bedeutung der biologischen Vielfalt im innerstädtischen Bereich und zwar in der Kommunalpolitik, innerhalb der kommunalen Verwaltung und gegenüber der Öffentlichkeit. Kommunale Biodiversitätsstrategien leisten hierzu einen wichtigen Beitrag. In Bezug auf die Städtebauförderung sind die Potenziale, die das Handlungsfeld biologische Vielfalt für die integrierte Stadtentwicklung und die Stadterneuerung besitzen, sichtbar zu machen. Dies ist eine Aufgabe, der sich die Umwelt- und Naturschutzämter noch deutlich stärker zuwenden sollten.
- Voraussetzung, um die Belange der biologischen Vielfalt hinreichend gut adressieren zu können, ist die Kenntnis über Zustand, Defizite und Potenziale zur Entwicklung der biologischen Vielfalt. Bestandsaufnahmen zur Situation der biologischen Vielfalt (Biotopkartierung, Artenerfassung etc.) sind hierfür unerlässlich. Jede Kommune sollte in der Lage sein, für die einzelnen Städtebaufördergebiete angeben zu können, ob es nicht nur Defizite in der Grünraumausstattung und -versorgung, sondern auch bezüglich der biologischen Vielfalt gibt. In diesem Zusammenhang sind die konkreten Potenziale der einzelnen Fördergebietskulissen zu prüfen, um zielgerichtet Grundlageninformationen heranzuziehen.

- Um die strategischen und planerischen Voraussetzungen für eine Berücksichtigung und Umsetzung der Belange der biologischen Vielfalt zu schaffen, gilt es, das Thema in den konzeptionellen Grundlagen der Städtebauförderung, aber auch in weiteren formellen und informellen Instrumenten der Stadt- und Freiraumentwicklung zu verankern bzw. diese den aktuellen fachlichen Ansprüchen entsprechend zu qualifizieren. Kommunale Biodiversitätsstrategien können eine weitere Grundlage darstellen. Die Landschaftspläne sind dahingehend zu überprüfen, ob sie das Thema biologische Vielfalt im Innenbereich hinreichend adressieren. Alle Bebauungspläne sollten Aussagen zur biologischen Vielfalt enthalten. Biologische Vielfalt sollte in den Stadtentwicklungskonzepten und Programmgebieten genauso Berücksichtigung finden wie die Themen Klimaschutz, Klimaanpassung oder Stadtgrün.
- Eine Voraussetzung, um eine Vielfalt städtischer Ökosysteme und damit auch Artenvielfalt zu ermöglichen, ist eine strategische Orientierung zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung von Freiflächen. Quantität und Qualität von Stadtgrün sowohl auf öffentlichem als auch auf privatem Grund bilden die Basis für die Entwicklung hinreichender Lebensraum- und Artenvielfalt. Ein strategisches Konzept Stadtgrün, siehe hierzu das Grün- und Weißbuch Stadtgrün des BMUB (BMUB 2015a, 2017c), welches ein gesamtstädtisches Grün- und Freiraumkonzept repräsentiert, sollte angestrebt werden. In diesem könnten Synergien und Konflikte zwischen den Handlungsfeldern biologische Vielfalt, Nutzungsbedarfe für Erholung, Klimaanpassung, Klimaschutz usw. zusammenfassend dargelegt werden. Die Verknüpfung mit Ökosystemleistungen des Stadtgrüns, z. B. Leistungen für die Gesundheit oder für eine verbesserte Lebensqualität der Bewohner und welche Rolle biologische Vielfalt für die Aufrechterhaltung dieser Ökosystemleistungen spielt, sollte hier Berücksichtigung finden.
- Die tatsächliche Bereitstellung von Flächen bzw. im weiteren Sinne von potenziellen Lebensräumen im Innenbereich sollte im Wesentlichen über die entsprechenden Planungsinstrumente abgesichert werden. Es sind aber auch andere Formen, wie Kooperationsverträge und Nutzungsvereinbarungen denkbar.
- Darauf aufbauend gilt es, die Qualität der Flächen, d. h. die konkreten Gestaltungs- und Nutzungsansätze in den Blick zu nehmen. Die ortsspezifischen Bedingungen und die vorhandenen Potenziale zur Entwicklung der Lebensraum- und Artenvielfalt sind zu beachten. Gute, generelle Hinweise liefern z. B. das „Handbuch Gute Pflege“ aus Berlin (SenUVK Berlin 2016) oder die Broschüren zum Label „StadtGrün – naturnah“ (Kommbio 2018a, 2018b, 2018c). Am Beispiel der Grünflächenpflege ist sichtbar geworden, dass Folgekosten und langfristige Absicherung der Pflegekonzepte mitzudenken sind.
- Bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen sollten insbesondere Aspekte der Partizipation adressiert werden. In zahlreichen Projekten der Städtebauförderung sind gute Beispiele zu finden, wie „Runde Tische“, lokale Partnerschaften oder sonstige Verfahren der Bürgerbeteiligung zur erfolgreichen Maßnahmenumsetzung beitragen. Diese Erfahrungen sind auch auf das Thema biologische Vielfalt übertragbar.
- Erprobte und etablierte Ansätze und Verfahren gilt es, als dauerhafte Bausteine in die Stadterneuerungspraxis aufzunehmen, um die Berücksichtigung der Belange der biologischen Vielfalt zu verstetigen und im Sinne eines „Mainstreaming“ zum gleichberechtigten Bestandteil der integrierten Stadtentwicklung zu machen.

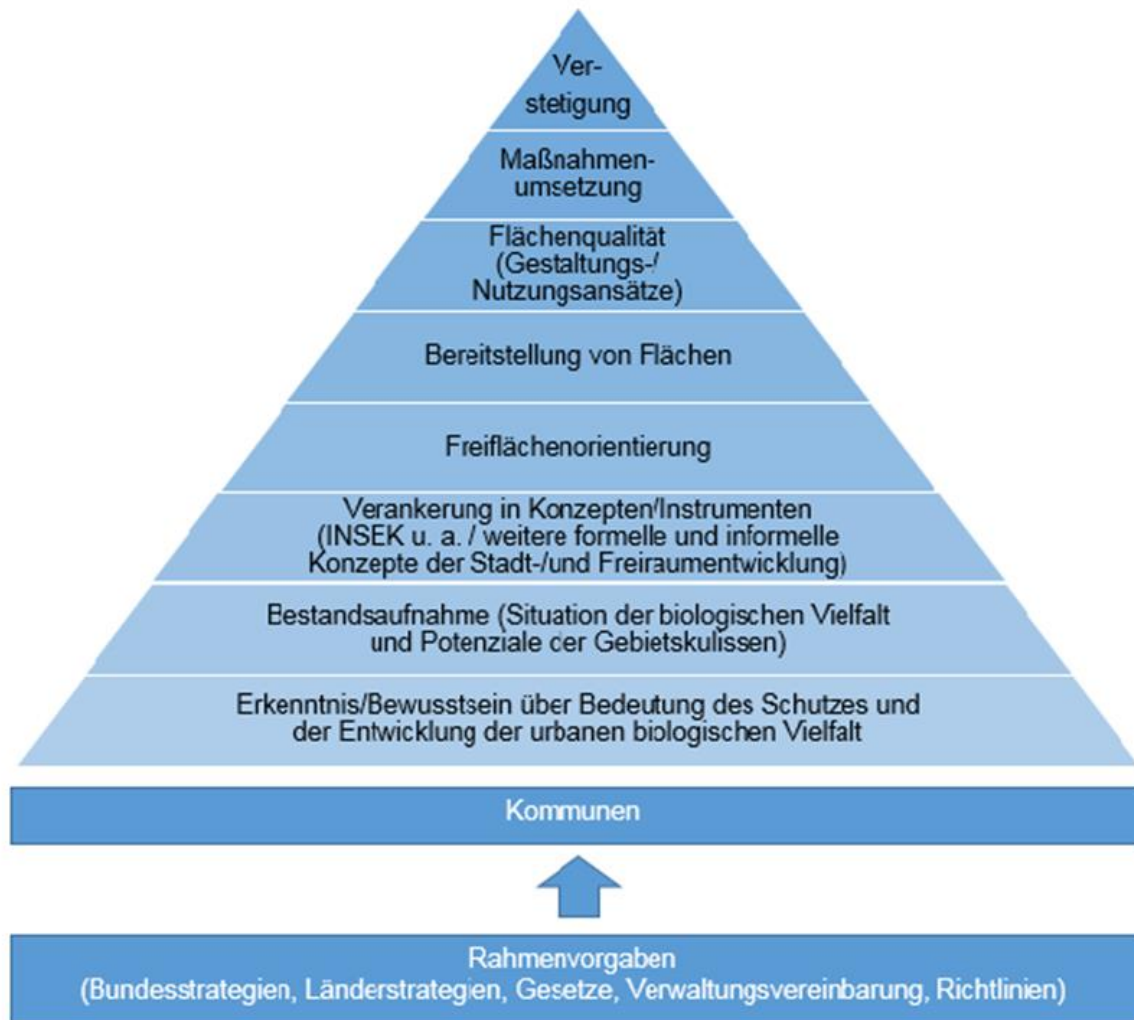


Abbildung 20: Stufenkonzept zur Berücksichtigung der Biologischen Vielfalt in der integrierten Stadtentwicklung

9.2 Länder

Die Länder gestalten ihre Richtlinien zur Städtebauförderung individuell entsprechend den spezifischen Herausforderungen. Gleichgültig, ob die Länderrichtlinien eher offen und allgemein oder themenspezifisch geschärft formuliert werden, die Kommunen sollten von Seiten der Länder gezielt darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Förderung biologischer Vielfalt im Rahmen der Städtebauförderprogramme möglich und durch die Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder ausdrücklich erwünscht ist. Dies kann über die konkrete Ausgestaltung der Förderrichtlinien, die Bereitstellung von Informationsgrundlagen oder über das direkte Ansprechen des Themas in den Informationsveranstaltungen zur Städtebauförderung vermittelt werden.

Auch im Rahmen landesspezifischer Sonderprogramme in Ergänzung der Städtebauförderung bieten sich Möglichkeiten, das Thema biologische Vielfalt aufzugreifen und den Kommunen aufzuzeigen, wie innerhalb dieser Programme biologische Vielfalt gefördert werden kann. Anknüpfungspunkte bieten sich bspw. im Rahmen von Programmen, wie z. B. dem „Landesbranchenprogramm“ Sachsen, der Thüringer Initiative „GENIAL zentral – Entwicklung innerstädtischer Brachflächen“, der Hamburger Gründachstrategie, dem Programm des Landes Nordrhein-Westfalen „ÖPEL - Ökologieprogramm im Emscher-Lippe-Raum“.

Neben den Ministerien, die für die Stadtentwicklung zuständig sind, legen auch andere Länderressorts Programme auf, die sich mit städtischem Grün oder Natur in der Stadt befassen. Hier sollten zwei Punkte beachtet werden. Erstens, all diese Programme sollten das Thema biologische Vielfalt mit einschließen und sich nicht auf Stadtgrün als solches beschränken. Zweitens, sie sollten aufeinander abgestimmt sein. In Baden-Württemberg zum Beispiel gibt es drei Programme von drei verschiedenen Ressorts. Das Umweltministerium hat das Programm „Natur nah dran“, das Ministerium für den Ländlichen Raum das Programm „Natur in Land und Stadt“ und das Wirtschaftsministerium neben den anderen Städtebauförderprogrammen auch das Programm „Zukunft Stadtgrün“ aufgestellt. Im Grunde ist es zu begrüßen, dass die Kommunen auf so vielfältige Förderungsmöglichkeiten zum Thema Stadtgrün und Stadtnatur zurückgreifen können. Es unterstreicht, welche Bedeutung dieses Thema in Baden-Württemberg besitzt. Allerdings unterstützt keines dieser Programme die Kommunen dabei, das Thema biologische Vielfalt strategisch auch für den Innenbereich zu verankern.

Eine weitere Möglichkeit bietet die Ausschreibung von Wettbewerben, wie es erst vor kurzem das Land Brandenburg mit dem Innenstadtwettbewerb 2017/2018 zum Thema „GrünRaum-Stadt – gemeinsam erleben“ tat.

Die Integration des Themas biologische Vielfalt würde vermutlich erleichtert werden, wenn in den Landesbiodiversitätsstrategien offensiver auf die Förderung der biologischen Vielfalt im Siedlungsbereich eingegangen würde. So könnten qualifizierte und konkrete Vorstellungen zur Umsetzung von Maßnahmen im Innenbereich vermittelt werden, wie es zum Beispiel bei anderen Nutzungsräumen wie der Agrarlandschaft oder der Wälder häufig vorzufinden ist. Zudem könnte die Integration des Themas in die Stadtentwicklungskonzepte und Städtebauförderprogramme eingefordert werden.

9.3 Bund

Mit der vom BMUB ins Leben gerufenen Initiative „Grün in der Stadt“ erfuhren städtische Grün- und Freiräume einen Bedeutungsgewinn. Aus dieser Initiative heraus ist auch das Programm „Zukunft Stadtgrün“ entstanden. In dem „Weißbuch Stadtgrün“ sind Hinweise zu finden, die die Integration von Grünkonzepten in die strategische Entwicklungsplanung und die Anerkennung mangelnder Grünausstattung als städtebaulicher Missstand anstreben (BMUB 2017c). Somit wurde mit der Initiative „Grün in der Stadt“ das Thema des urbanen Grüns, unter anderem auch bzgl. der Anforderungen der biologischen Vielfalt, im Rahmen der Städtebauförderung gestärkt. Im „Grünbuch Stadtgrün“ wird auf die Bedeutung informeller Pläne und Leitbilder für Stadtgrün und biologische Vielfalt, hier mit Verweis auf die kommunalen Biodiversitätsstrategien hingewiesen (BMUB 2015a). Im „Weißbuch“ ist dieser Bezug nicht mehr zu finden. Insgesamt kann ein gewisser Bruch zwischen der allgemeinen Erkenntnis über den Zusammenhang von Stadtgrün und biologischer Vielfalt auf der einen und der Operationalisierung, nämlich Förderung der biologischen Vielfalt als eine richtungsweisende Umsetzungsaufgabe für Stadtgrün mit einzuplanen, auf der anderen Seite, festgestellt werden. Auch die Ziele der Nationalen Biodiversitätsstrategie, wie sie insbesondere im Aktionsfeld „Siedlung und Verkehr“ dargelegt sind, sollten unmittelbarer Berücksichtigung finden (BMU 2007).

Die Initiative „Grün in der Stadt“ sollte trotz des neuen Ressortzuschnitts weitergeführt werden und die ressortübergreifende Kooperation gestärkt werden. Grün im urbanen Bereich wird nicht zuletzt durch das Programm „Zukunft Stadtgrün“ in den kommenden Jahren eine Rolle spielen. Hier sollten erste Erkenntnisse evaluiert und entsprechend nachjustiert werden, um das Thema biologische Vielfalt in diesem Programm stärker zu verankern.

Hilfreich erscheinen dazu vor allem die im „Masterplan Stadtnatur“ aufgeführten Forderungen nach einer Anpassung der Förderkulisse der Städtebauförderung und des Gebäudesanierungsprogrammes der Kreditanstalt für Wiederaufbau (vgl. BMU 2019). Mit Blick auf die Rahmensetzung der Städtebauförderung soll etwa geprüft werden, ob eine mangelnde Grünausstattung und Erreichbarkeit als Begründung eines städtebaulichen Missstandes in das BauGB aufgenommen werden müsste. Darüber hinaus fordert der Masterplan, dass in städtebauliche Entwicklungskonzepte künftig besser gesamtstädtische Grünplanungen, im Sinne der urbanen grünen Infrastruktur, verzahnt werden sollen (vgl. ebd.: S.7 f.).

10 Fazit

10.1 Grundlagen zur Biodiversität

- Umwelt- und Naturschutz, Grünflächenmanagement und Stadtentwicklung bzw. Stadtplanung haben erwartungsgemäß ein unterschiedlich differenziertes Verständnis von biologischer Vielfalt.
- Dem Außenbereich wird generell mehr Bedeutung für die biologische Vielfalt zugemessen, der Innenbereich spielt eine nachgeordnete Rolle. Das gilt für alle Fachgebiete, aber auch für Verbände sowie die Bürgerschaft.
- Über die Bedeutung von bestimmten Lebensräumen mit hoher Wertigkeit für die biologische Vielfalt im Innenbereich, festgemacht insbesondere an den Lebensräumen Fließgewässer, große Parkanlagen und alte Bäume, gibt es Einvernehmen über alle Fachressorts hinweg.
- Brachflächen und spontane Vegetationsentwicklung finden in der Regel nur beim Umwelt- und Naturschutz von vornherein positive Resonanz.
- Biodiversitätsstrategien auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene entfalten zu wenig Wirkung bei den Ämtern außerhalb des Naturschutzes. Mit Ausnahme der Leitvorstellung Innen- vor Außenentwicklung werden die in den Strategien ausformulierten Leitlinien nicht hinreichend auch als Leitlinien für die Stadtentwicklung wahrgenommen.
- Die Förderung der Entwicklung von Stadtgrün ist im Bild von Stadtentwicklung und Stadtplanung fest verankert. Jedoch fehlt bei den Ämtern außerhalb des Naturschutzes eine fachgerechte Unterscheidung zwischen Förderung von Stadtgrün auf der einen und Förderung von biologischer Vielfalt auf der anderen Seite.
- Stadtentwicklung und Stadtplanung sind bzgl. der Umsetzung von Zielen von Naturschutz und biologischer Vielfalt eher zurückhaltend, weil Konflikte mit weiteren städtebaulichen Entwicklungszielen befürchtet werden.

10.2 Empfehlungen

- Auf allen drei Ebenen (Bund, Länder und Kommunen): Vermittlung der Bedeutung von Biodiversitätsstrategien für die Stadtentwicklung über das Thema Innen- vor Außenentwicklung hinaus.
- Sowohl in der Forschung als auch in der Praxis ist die Bedeutung der Beiträge, die die biologische Vielfalt für die Gestaltung im Innenbereich und für die Lebensqualität der Stadtbewohner leisten kann, in ihrer ganzen Variationsbreite möglichst konkret und nachvollziehbar sichtbar zu machen (über die bereits vorhandenen Ansätze hinausgehend).
- Die Wechselwirkungen und Differenzierungen zwischen Stadtgrün einerseits und biologischer Vielfalt andererseits verständlich herausarbeiten.
- Biologische Vielfalt als Bereicherung der Stadtentwicklung anschaulich und operationalisierbar verdeutlichen.

10.3 Rahmen und Handlungsspielräume der Städtebauförderung

- In der Städtebauförderung sind die Potenziale vorhanden, um in integrierten Stadtentwicklungskonzepten (ISEK) und konkreten Projekten in den Programmgebieten das Handlungsziel biologische Vielfalt zu integrieren und zu befördern.
- Die Analyse des fachlich-rechtlichen Rahmens zeigt, dass die Richtlinien des Bundes und der Länder in vielfältiger Weise und über unterschiedlichste Maßnahmenbereiche Möglichkeiten zur Förderung biologischer Vielfalt eröffnen, die von der Akteursebene über Nutzung geeigneter Instrumente bis hin zur Benennung ganz konkreter Maßnahmen, wie das Anbringen von Nistkästen an Gebäuden, reichen.
- Eine besondere Schnittstelle ergibt sich zum Maßnahmenbereich Stadtgrün. Dieser Maßnahmenbereich ist sowohl in der Kommunalpolitik, in der Stadtplanung und natürlich in den Grün-, Umwelt- und Naturschutzämtern sowie in der Bürgerschaft gut verankert. Dies schlägt sich konzeptionell in den Entwicklungskonzepten und auf der Ebene der konkreten Projekte sichtbar nieder. Die Rahmenseetzungen des Bundes – hierzu gehören zum Beispiel auch das Grünbuch und das Weißbuch zum Thema Stadtgrün – und die inhaltlichen Hinweise der Länder sowohl in den Länderrichtlinien selber als auch in den Erläuterungen zu diesen, haben dies mit gefördert.
- Die Entwicklung der biologischen Vielfalt ist von der Förderung des Stadtgrüns abhängig. Allerdings bedeutet die Förderung von Stadtgrün nicht automatisch Förderung von biologischer Vielfalt.
- Ein Defizit an Grün- und Freiräumen ist als städtebaulicher Missstand unstrittig und anerkannt. Defizite in Bezug auf Möglichkeiten zur Naturerfahrung und ein Mangel in der Ausstattung von Quartieren hinsichtlich Lebensraum- und Artenvielfalt fallen bisher nicht darunter.
- Um einen Mangel darstellen zu können, ist ein entsprechendes Wissen zur örtlichen biologischen Vielfalt notwendig. Über alle drei Ebenen hinweg (Bund, Länder, Kommunen) stellte sich die Frage, wie besseres Wissen über die Artenvielfalt in den Städten gewonnen werden kann und welche Art von biologischer Vielfalt im Innenbereich von Bedeutung und deswegen zu fördern ist.
- Obgleich alle vier Praxisstädte in den Anforderungen offen gehaltene Förderrichtlinien der Länder befürworteten, zeichnete sich ein ambivalentes Bild ab. Offene Richtlinien erleichtern den Kommunen die Antragstellung auf Förderung und ermöglichen den Kommunen auch ungewöhnliche Projekte anzumelden. Jedoch in Bezug auf das Handlungsfeld biologische Vielfalt bekommt dieses erst über eindeutige Hinweise in den Länderrichtlinien eine höhere Verbindlichkeit in der kommunalen Praxis.
- Das Programm „Zukunft Stadtgrün“ ist in vielen Ländern stark nachgefragt und trifft offensichtlich einen Nerv. Inwieweit das Thema biologische Vielfalt sich darin wiederfinden wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zu erkennen.
- Der öffentliche Raum nimmt nur einen Teil der Flächennutzung ein, viele Flächen sind im Privatbesitz. Die privaten Flächen üben einen erheblichen Einfluss auf die biologische Vielfalt in einer Kommune aus. Auch diese Flächen sollten in den Programmen der Städtebauförderung ausreichende Beachtung finden.

10.4 Empfehlungen

- Die Stärkung des Themas Stadtgrün in der Stadtentwicklung soll weiter fortgesetzt werden.
- Biologische Vielfalt ist als eigenständiges Handlungsfeld in der Stadtentwicklung zu verankern. Eine Gleichstellung mit den Themen Klimaschutz und Klimaanpassung ist anzustreben.
- Von Seiten der Länder sind den Kommunen klare Hinweise zum Umgang mit dem Thema biologische Vielfalt in der Stadtentwicklung an die Hand zu geben.
- In diesem Zusammenhang ist den Kommunen zu vermitteln, welche Informationen benötigt werden, damit ein Mangel an biologischer Vielfalt als Fördergrund akzeptiert wird.
- Das Programm „Zukunft Stadtgrün“ ist stärker mit dem Belang Förderung der biologischen Vielfalt zu verknüpfen.
- Das Zusammenspiel zwischen öffentlichen und privaten Flächen bei der Entwicklung der biologischen Vielfalt in den Städtebauförderprogrammen ist stärker zu beachten.

10.5 Praktische Umsetzung vor Ort

- Die Verankerung von kommunalen Biodiversitätsstrategien und Leitbildern zur Förderung der biologischen Vielfalt in der Stadtentwicklung weist noch Defizite auf. Dies gilt vor allem in Bezug auf Möglichkeiten der Förderung der biologischen Vielfalt im Innenbereich.
- In der Entwicklung der ISEK's und der konkreten Maßnahmen in den Städtebaufördergebieten ist die Zusammenarbeit zwischen Stadtplanung, Grünflächenamt sowie Umwelt- und Naturschutzamt in Form von ämterübergreifenden Arbeitsgruppen etabliert.
- Das Stadtplanungsamt übernimmt in diesen Arbeitsgruppen und in den Prozessabläufen die Federführung. Damit liegt beim Stadtplanungsamt auch die Verantwortung, die wesentlichen Handlungsfelder zu integrieren, zu denen auch das Handlungsfeld Förderung der biologischen Vielfalt gehört. Die Umwelt- und Naturschutzämter liefern die Fachkenntnisse.
- Die Stadtplanung behandelt dieses Handlungsfeld bisher nicht gleichgewichtig, wie etwa die Handlungsfelder Grün- und Freiflächen für Erholungsnutzung oder Klimaschutz und Klimaanpassung.
- Umwelt- und Naturschutzämtern ist nicht bewusst, welche Handlungsspielräume die Städtebauförderung für die Förderung der biologischen Vielfalt auch im Innenbereich eröffnet. Sie stehen in der Verantwortung, der Stadtplanung Vorschläge zu unterbreiten, über welche Maßnahmen die Umsetzung in den Fördergebieten erfolgen kann.
- Die Erfahrungen aus den Praxisstädten unterstreichen, dass ein fachlicher Austausch zwischen Stadtplanung und Umwelt- bzw. Naturschutzämtern, in denen auch grundsätzlich Fachfragen und nicht tagespolitische Aufgaben diskutiert werden, das gegenseitige Verständnis erheblich verbessern können.
- Von Umwelt- und Naturschutzverbänden und auch von Seiten der Bürgerschaft wird das Thema Stadtgrün massiv eingebracht. Allerdings sind auch hier Defizite in Bezug auf eine Konkretisierung zum Handlungsfeld Förderung der biologischen Vielfalt im Innenbereich zu erkennen.
- Klein- und Mittelstädte sind auf eine fachliche Unterstützung angewiesen, die zum einen von Seiten der Länder und zum anderen von qualifizierten Planungsbüros kommen müsste.

- Gute Datengrundlagen zur biologischen Vielfalt erleichtern es, Problemgebiete zu identifizieren und gute Konzepte zur Förderung der biologischen Vielfalt von Seiten der Umwelt- und Naturschutzämter anbieten zu können.
- Mehr Stadtgrün und mehr naturschutzorientierte Pflege des Stadtgrüns bedeuten einen erhöhten und langfristig angelegten Pflegeaufwand. Eine Auslagerung extensiver Pflegemaßnahmen an externe Dienstleister kann zu Problemen bei der Umsetzung einer naturschutzorientierten Pflege führen, da unter Umständen mangelnde Fachkenntnis des Pflegepersonals der Erreichung ökologischer Qualitätsziele entgegenstehen.

10.6 Empfehlungen

- Einrichtung eines regelmäßigen fachlichen Austauschs zwischen Stadtplanungsämtern und den Ämtern für Umwelt- und Naturschutz sowie Grünflächen.
- Erarbeitung von kommunalen Biodiversitätsstrategien, die Bezüge zur integrierten Stadtentwicklung und zur Städtebauförderung ermöglichen.
- Entwicklung von Arbeitshilfen, in denen vermittelt wird, wie das Handlungsfeld biologische Vielfalt bei der Entwicklung von integrierten Stadtentwicklungskonzepten abgearbeitet werden kann.
- Entwicklung von Konzepten und Vorgehensweisen, wie entsprechende Datengrundlagen zur biologischen Vielfalt geschaffen werden können.
- Einbindung der örtlichen Akteure für die konzeptionelle Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt in Städtebaufördergebieten.
- Verknüpfung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategien mit der Strategie zur Förderung der biologischen Vielfalt vor Ort.

11 Literatur

- Albrecht, J.; Schmidt, C.; Stratmann, L.; Hofmann, M.; Posselt, S.; Wendler, W.; Roßner, D.; Wachs, A. (2012): Die Wasserrahmenrichtlinie aus Sicht des Naturschutzes – Analyse der Bewirtschaftungsplanung 2009. Naturschutz und biologische Vielfalt, Bd. 120. Bonn-Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz.
- ARGEBAU Bauministerkonferenz (2000): Mustererlass Städtebauförderung.
- ARGEBAU Bauministerkonferenz (2005a): Leitfaden zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsinitiative Soziale Stadt.
- ARGEBAU Bauministerkonferenz (2005b): Leitfaden zur Ausgestaltung des Städtebauförderprogramms Stadtumbau West.
- Arndt, T.; Werner, P. (2017): Möglichkeiten zum Schutz und zur Weiterentwicklung der biologischen Vielfalt in der Stadt im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung. In: Natur und Landschaft (92) 6, S. 245-250.
- Auhagen, A.; Sukopp, H. (1983): Ziel, Begründungen und Methoden des Naturschutzes im Rahmen der Stadtentwicklung von Berlin. Natur und Landschaft H.1.5879. 1983, S. 9-15
- BBR (2006): Stadtquartiere im Umbruch. Infrastruktur im Stadtumbau - Chancen für neue Freiräume. BBR: Werkstatt: Praxis. Bonn: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung.
- BBSR (2018): Raumgliederungen auf Gemeindebasis – Raumtypen. http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Raumbeobachtung/Downloads/downloads_node.html, letzter Zugriff 15. November 2018.
- Bertelsmann Stiftung (2018): Wegweiser Kommune, <http://www.wegweiser-kommune.de/kommunen/>, letzter Zugriff 14. November 2018.
- BfN (2013): Stadtbrachen als Chance. Perspektiven für mehr Grün in den Städten. Bonn: Bundesamt für Naturschutz.
- BfN (2015): Naturschutz und Landschaftspflege in der integrierten Stadtentwicklung. Argumente, Positionen, Hintergründe. Bonn, Leipzig: Bundesamt für Naturschutz.
- BfN (2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden Hintergründe, Argumente, Positionen. Bonn, Leipzig: Bundesamt für Naturschutz.
- BfN (2017a): Bundeskonzept Grüne Infrastruktur. Grundlagen des Naturschutzes zu Planungen des Bundes. Bonn: Bundesamt für Naturschutz.
- BfN (2017b): Urbane Grüne Infrastruktur. Grundlage für attraktive und zukunftsfähige Städte. Hinweise für die kommunale Praxis. Bonn: Bundesamt für Naturschutz.
- BMI (2018): https://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/Programm/Stadtumbau/Praxis/Kommunale_Praxisbeispiele/Massnahmen/Weinstadt/Weinstadt_node.html, letzter Zugriff 14. November 2018.
- BMU (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. Berlin: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.
- BMU (2019): Masterplan Stadtnatur: Maßnahmenprogramm der Bundesregierung für eine lebendige Stadt. Berlin: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

- BMUB (2014a): 10 Jahre Stadtumbau West. Programmprofil und Praxis. Berlin: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.
- BMUB (2014b): Aktionsprogramm Klimaschutz 2020. Berlin: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.
- BMUB (2015a): Grün in der Stadt – Für eine lebenswerte Zukunft. Grünbuch Stadtgrün. Berlin: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.
- BMUB (2015b): Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzepte in der Städtebauförderung. Eine Arbeitshilfe für Kommunen. Berlin: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.
- BMUB (2015c): Naturschutz-Offensive 2020. Für biologische Vielfalt! leben.natur.vielfalt. die Strategie. Berlin: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.
- BMUB (2016): Den ökologischen Wandel gestalten. Integriertes Umweltprogramm 2030. Berlin: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.
- BMUB (2017a): Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2017. Berlin: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.
- BMUB (2017b): Ergänzende Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2017. Berlin: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.
- BMUB (2017c): Weißbuch Stadtgrün. Grün in der Stadt – Für eine lebenswerte Zukunft. Berlin: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.
- BMUB (2017d): Zukunft Stadtgrün - Praxis. Online unter: http://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/Programm/ZukunftStadtgruen/Praxis/praxis_node.html, letzter Zugriff 15. März 2018.
- BMVBS (2008): Evaluierung des Bund-Länder-Programms Stadtumbau Ost. Berlin: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- BMVBS (2011): Weißbuch Innenstadt. Starke Zentren für unsere Städte und Gemeinden. Nationale Stadtentwicklungspolitik. Berlin: Bonn: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- BMVBS (2012a): 10 Jahre Stadtumbau Ost - Berichte aus der Praxis. Berlin: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- BMVBS (2012b): Bund-Länder-Bericht an den Deutschen Bundestag zum Programm Stadtumbau Ost in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Berlin: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- BMVBS (2012c): Evaluierung des Programms Städtebaulicher Denkmalschutz - 1991-2008. Abschlussbericht. Berlin: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- BMVBS (2012d): Stadtumbau West. Evaluierung des Bund-Länder-Programms. Berlin: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- BMVBS (2013): Doppik-gestützter Informationsgewinn für Grün und Freiflächen im Kontext der klimagerechten Stadtentwicklung. Berlin: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

- BMVBS; BBR (2007): 2. Statusbericht. 5 Jahre Stadtumbau Ost - eine Zwischenbilanz. Berlin: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung.
- Böhm, J.; Böhme, C.; Bunzel, A.; Kühnau, C.; Reinke, M. (2016): Urbanes Grün in der doppelten Innenentwicklung. BfN-Skripten, Bd. 444, Bonn-Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz.
- Böhme, C.; Bunzel, A. (2014): Umweltgerechtigkeit im städtischen Raum. Expertise "Instrumente zur Erhaltung und Schaffung von Umweltgerechtigkeit". Berlin.
- Breuste, J.; Breuste, I. (2001): Stadtnaturschutz - theoretische Positionen und empirische Befunde zur Nutzung und Akzeptanz von Pflegegrün und Wildnatur in der Stadt. Halle/Saale. Geobotanisches Kolloquium.
- BSBK (2018): Bericht Baukultur. Erbe – Bestand – Zukunft. 2018/19. Berlin: Bundesstiftung Baukultur.
- BUND (2012): Stadtnaturschutz. Standpunkt 4. Berlin: Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland.
- Bundestransferstelle Aktive Zentren (2014): Aktive Stadt- und Ortsteilzentren. Fünf Jahre Praxis. Zweiter Statusbericht zum Zentrenprogramm der Städtebauförderung. Berlin: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB).
- Bundestransferstelle Kleinere Städte und Gemeinden (2014a): Kleinere Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke. Berlin: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB).
- Bundestransferstelle Kleinere Städte und Gemeinden (2014b): Kleinere Städte und Gemeinden. Erster Statusbericht zum Städtebauförderprogramm "Kleinere Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke". Berlin: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB).
- Bundestransferstelle Soziale Stadt (2014): Statusbericht Soziale Stadt 2014. Berlin: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB).
- Bremen (2017): Landesprogramm Städtebauförderung 2017. Bremen: Der Senator Umwelt, Bau und Verkehr Bremen.
- Deutsche Umwelthilfe (2013): Städte und Gemeinden im Wandel - Welchen Platz hat die biologische Vielfalt? leben.natur.vielfalt - die Strategie. Radolfzell.
- Deutsche Umwelthilfe (2017): Grün.Sozial.Wertvoll. Gemeinsam Natur in sozial benachteiligte Quartiere holen! Empfehlungen und Beispiele für Kommunen. Radolfzell.
- Deutscher Städtetag (2018): Kurz- bis langfristige Weiterentwicklung der Städtebauförderung. Beschluss des Präsidiums des Deutschen Städtetages. Presseerklärung des Deutschen Städtetages vom 13.11.2018. <http://www.staedtetag.de/presse/beschluesse/087055/index.html>, letzter Zugriff 14. November 2018.
- Die Bundesregierung (2008): Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel. Berlin.
- Die Bundesregierung (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie Neuauflage 2016. Entwurf, Stand 30. Mai 2016.
- Doyle, U.; von Haaren, C.; Ott, K.; Leinweber, T.; Bartolomäus, C. (2005): Noch fünf Jahre bis 2010 - eine Biodiversitätsstrategie für Deutschland. Natur und Landschaft (80) 8, S. 349-354.

- Elmqvist, T.; Fragkias, M.; Goodness, J.; Güneralp, B.; Marcotullio, P.J.; McDonald, R.I.; Parnell, S.; Schewenius, M.; Sendstad M.; Seto, K.C.; Wilkinson, C., (2013): Urbanization, Biodiversity and Ecosystem Services: Challenges and Opportunities. A global Assessment. Dordrecht, New York, Heidelberg, London: Springer.
- Europäische Kommission (2011): Die Biodiversitätstrategie der EU bis 2020. Brüssel.
- Europäische Kommission (2013): Grüne Infrastruktur (GI) - Aufwertung des europäischen Naturkapitals. Brüssel.
- Europäische Kommission (2015): Towards an EU Research and Innovation policy agenda for Nature-Based Solutions & Re-Naturing Cities. Final Report of the Horizon 2020 Expert Group on 'Nature-Based Solutions and Re-Naturing Cities'. Brüssel.
- Große Kreisstadt Görlitz (2011): Integriertes Stadtentwicklungskonzept INSEK Fortschreibung 2011 – Fachkonzepte Umwelt, Wirtschaft und Verkehr. Görlitz.
- Große Kreisstadt Görlitz (2012a): Integriertes Stadtentwicklungskonzept INSEK 2012 – Fachkonzept Wohnen. Görlitz.
- Große Kreisstadt Görlitz (2012b): Integriertes Stadtentwicklungskonzept INSEK 2012 – Fachkonzept Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Handel und Tourismus. Görlitz.
- Große Kreisstadt Görlitz (2012c): Integriertes Stadtentwicklungskonzept INSEK 2012 – Gesamtkonzeption und Umsetzungsstrategie. Görlitz.
- Große Kreisstadt Görlitz (2012d): Integriertes Stadtentwicklungskonzept INSEK 2012 – Fachkonzept Umwelt. Görlitz.
- Große Kreisstadt Görlitz (2012e): Integriertes Stadtentwicklungskonzept INSEK 2012 – Fachkonzept Städtebau und Denkmalpflege. Görlitz.
- Große Kreisstadt Görlitz (2016): Städtebauliches Entwicklungskonzept (SEKO) "Lebendige Mitte". Görlitz.
- Große Kreisstadt Görlitz (2017): Statistisches Jahrbuch 2016. Görlitz.
- Große Kreisstadt Görlitz (o. J.): Integriertes Stadtentwicklungskonzept INSEK 2012 – Fachkonzept Brachen. Görlitz.
- Hamburg (2013): Förderrichtlinien für Maßnahmen im Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung. Hamburg: Freie und Hansestadt Hamburg.
- Hansen, R.; Heidebach, M.; Kuchler, F.; Pauleit, P. (2012): Brachflächen im Spannungsfeld zwischen Naturschutz und (baulicher) Wiedernutzung. BfN-Skripten, Bd. 324. Bonn: Bundesamt für Naturschutz.
- Harrop, S. R.; Pritchard, D. J. (2011): A hard instrument goes soft: The implications of the Convention on Biological Diversity's current trajectory. *Global Environmental Change* 21, 474-480.
- Heiland, S.; Rittel, K.; Bredow, L.; Wanka, E. R.; Hokema, D.; Schuppe, G.; Wilke, T.; Nowak, D. (2014): Grün, natürlich, gesund: Die Potentiale multifunktionaler städtischer Räume. BfN-Skripten, Bd. 371, Bonn: Bundesamt für Naturschutz.
- HMUUKLV (2017a): Programminformation zur Neuauflage des Bund-Länder-Programms "Stadtumbau in Hessen". Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- HMUKLV (2017b): Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung - RiLiSE. Wiesbaden: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.
- HMWVL (2008): Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE. Wiesbaden: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.
- Kommbio (2018a): StadtGrün - naturnah. Wegweiser zur Teilnahme am Labeling-Verfahren. Radolfzell.
- Kommbio (2018b): StadtGrün - naturnah. Handlungsoptionen - Spielräume für mehr Natur in der Stadt. Radolfzell.
- Kommbio (2018c): StadtGrün - naturnah. Handlungsfelder für mehr Natur in der Stadt. Radolfzell.
- Kommbio; BfN; DUH (o. J.): Kommunale Biodiversitätsstrategien. Ein Werkstattbericht. Radolfzell: Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt e. V.; Bundesamt für Naturschutz; Deutsche Umwelthilfe e. V.
- Kowarik, I. (1992): Das Besondere der städtischen Flora und Vegetation. Schriftenreihe Deutscher Rat für Landespflanze.
- Landeshauptstadt Erfurt (2008): Integriertes Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2020. Erfurt.
- Landeshauptstadt Erfurt (2015a): Landschaftsplan Erfurt – Rahmenkonzept Masterplan Grün - Erläuterungsbericht. Erfurt.
- Landeshauptstadt Erfurt (2015b): Integriertes städtebauliches Rahmenkonzept. Äußere Oststadt. Abschlussbericht. Erfurt.
- Landeshauptstadt Erfurt (2018): Erfurt macht mit im Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt". In: Amtsblatt Nr. 4/2018 der Landeshauptstadt Erfurt vom 02.03.2018. Erfurt.
- LUBW (2016): Kommunale Klimaanpassung durch die Landschaftsplanung. Ein Leitfaden. Reihe KLIMOPASS-Berichte. Karlsruhe: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.
- LUBW (2018): Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. <https://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/ripservices/apps/naturschutz/schutzgebiete/>, letzter Zugriff 14. November 2018.
- MBV Nordrhein-Westfalen (2008a): Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung. Düsseldorf: Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MBWSV Nordrhein-Westfalen (2012): Integrierte Handlungskonzepte in der Stadtentwicklung. Leitfaden für Planerinnen und Planer. Düsseldorf: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MBWSV Nordrhein-Westfalen (2014): Urbanes Grün - Konzepte und Instrumente. Leitfaden für Planerinnen und Planer. Düsseldorf. Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MBWSV Nordrhein-Westfalen (2017): Einführung in das Städtebauförderprogramm 2016 des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

- MDI Rheinland-Pfalz (2011): Förderung der städtebaulichen Erneuerung (VV StBau-E). Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz. Mainz: Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz.
- MF Baden-Württemberg (2013): Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft über die Förderung städtebaulicher Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR). Stuttgart: Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg.
- MIB Schleswig-Holstein (2015): Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein StBauFR SH 2015. Kiel: Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein.
- MIL Brandenburg (2012): Arbeitshilfe zur Erstellung und Fortschreibung von Integrierten Stadtentwicklungskonzepten (INSEK) im Land Brandenburg. Potsdam: Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg.
- MIL Brandenburg (2013): Gemeinsamer Leitfaden Freiraum und Naturschutz in der Stadtentwicklung. Potsdam: Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg.
- MIL Brandenburg (2015): Städtebauförderungsrichtlinie 2015 (StBauFR). Potsdam: Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg.
- MIL Brandenburg (2017): Dynamische Arbeitshilfe zur Städtebauförderungsrichtlinie Brandenburg. Potsdam: Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg.
- MIL Thüringen (2016): Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen - Städtebauförderungsrichtlinien. Thüringer Staatsanzeiger. Erfurt: Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Thüringen.
- MI Saarland (2016): Städtebauförderrichtlinien des Saarlandes (StbFRL). Saarbrücken: Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes.
- MLV Sachsen-Anhalt (2015): Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien – StäBauFRL). Magdeburg: Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt.
- Moser, P.; Thiele, K.; Breuste, J. (2003): Kulturlandschaftliche Perspektiven der Stadtregion. UFZ-Bericht 1/2003. Stadtökologische Forschungen. Leipzig: Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung UFZ.
- MS Niedersachsen (2015): Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen. Niedersächsisches Ministerialblatt. Hannover: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Niedersachsen.
- MU Niedersachsen (2018): Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des BauGB zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes – Programmjahr 2019. Niedersächsisches Ministerialblatt. Hannover: Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz des Landes Niedersachsen.
- MVBL Mecklenburg-Vorpommern (2011): Städtebauförderrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StBauFR). Schwerin: Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

- MW Baden-Württemberg (2017): Ausschreibung des im Jahr 2018 vorgesehenen Programms für die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung. Stuttgart: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau des Landes Baden-Württemberg.
- Nilon, C. H.; et al., (2017): Planning for the Future of Urban Biodiversity: A Global Review of City-Scale Initiatives. *BioScience* 67 (4): 332-342.
- Oberste Baubehörde Bayern (2016): Städtebauförderung. Städtebauliche Erneuerung in Städten, Märkten und Dörfern. Bekanntmachung 03/2016. München: Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.
- Plachter, H. (1991): Naturschutz. Stuttgart. Jena: Gustav Fischer Verlag.
- Planergemeinschaft für Stadt und Raum eG (2018): Newsletter Nr. 1 Zukunft Stadtgrün. Berlin: Bundestransferstelle Zukunft Stadtgrün.
- Remstal Gartenschau 2019 (2018): <https://remstal.de/kommunen/weinstadt/geplante-projekte.html>, letzter Zugriff 14. November 2018.
- Rößler, S. (2010): Freiräume in schrumpfenden Städten. Chancen und Grenzen der Freiraumplanung im Stadtumbau. Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung: IÖR-Schriften. Berlin: Rhombos.
- Rößler, S.; Böhme, E.; Klimmer, L.; Stumpler, M. (2018): Biologische Vielfalt und Naturschutz im Förderprogramm Stadtumbau. BfN-Skripten, Bd. 493. Bonn: Bundesamt für Naturschutz.
- SCBD (2012): Cities and biodiversity outlook: action and policy. Montreal: Secretariat of the Convention on Biological Diversity.
- Schmitz, H. (2016): Kommentierung zu §§ 136 - 139 BauGB. Beck'scher Online-Kommentar BauGB. Spannosky, Willy, Uechtritz, Michael.
- Schneider, S.; Grabow, B.; Höllbach-Gröing, B. (2011): Städtebauförderung und Doppik. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR).
- Schröder, A.; Arndt, T.; Mayer, F. (2016): Naturschutz in der Stadt - Grundlagen, Ziele und Perspektiven. *Natur und Landschaft* (91), 7. S. 306-313.
- Schulte, W.; Sukopp, H.; Werner, P. (1993): Flächendeckende Biotopkartierung im besiedelten Bereich als Grundlage einer am Naturschutz orientierten Planung. Programm für die Bestandsaufnahme, Gliederung und Bewertung des besiedelten Bereichs und dessen Randzonen. *Natur und Landschaft* 68(10), S. 491-526.
- SenSU Berlin (2014): Ausführungsvorschriften über die Finanzierung der Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen (AV- Stadterneuerung 2014). Amtsblatt für Berlin. Berlin: Landesverwaltungsamt Berlin, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin.
- SenUVK Berlin (2016): Handbuch Gute Pflege. Pflegestandards für die Berliner Grün- und Freiflächen. Berlin: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin.
- SMI Sachsen (2009): Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen. Dresden: Sächsisches Staatsministerium des Innern.
- SMI Sachsen (2017): Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für die Programme der Städtebauförderung – Programmjahr 2018 sowie für das Programm Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2018. Dresden: Sächsisches Staatsministerium des Innern.

- Stadt Augsburg (2012): 40 Jahre Stadterneuerung in Augsburg. Wandel gestalten. Augsburg.
- Stadt Augsburg (2017): Strukturatlas der Stadt Augsburg 2017. Augsburg.
- Stadt Augsburg (2018): Statistik Augsburg interaktiv, <https://statistikinteraktiv.augsburg.de/Interaktiv/>, letzter Zugriff 14. November 2018.
- Stadt Augsburg (2018a): Stadtplanungsportal der Stadt Augsburg. <http://stadtplanung.augsburg.de/staedtebauliche-projekte/aktive-stadt-und-ortsteilzentren-lechhausen/floesser-park/>, letzter Zugriff 14. November 2018.
- Stadt Weinstadt (2016a): Übersichtsplan Sanierungsgebiet Birkel-Areal. <https://www.weinstadt.de/de/Wirtschaft+Bauen/Wohnbau/Sanierungsgebiete>, letzter Zugriff 14. November 2018.
- Stadt Weinstadt (2018): Mitmach-Park Weinstadt. <https://www.weinstadt.de/Mitmach-Park-Weinstadt>, letzter Zugriff 14. November 2018.
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2018): Bevölkerung der Gemeinden Baden-Württembergs am 30. Juni 2018. https://www.statistik-bw.de/Service/Veroeff/Statistische_Berichte/312218001.pdf, letzter Zugriff 14. November 2018.
- STMI Bayern: (2015): Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen. München: Bayerisches Staatsministerium des Innern.
- Sukopp, H.; Weiler, S. (1986): Biotopkartierung im besiedelten Bereich der Bundesrepublik Deutschland. *Landschaft und Stadt* 18, 25-38.
- TEEB – The Economics of Ecosystems and Biodiversity (2011): TEEB Manual for Cities: Ecosystem Services in Urban Management. www.teebweb.org.
- TEEB DE (2016): Ökosystemleistungen in der Stadt - Gesundheit schützen und Lebensqualität erhöhen. Berlin, Leipzig; Kowarik, Ingo; Bartz, Robert; Brenck, Miriam, Technische Universität Berlin, Hemholtz-Zentrum für Umweltforschung - UFZ.
- Thüringer Landesamt für Statistik (2018): Bevölkerung der Gemeinden, erfüllenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach Geschlecht in Thüringen, <https://statistik.thueringen.de/datenbank/TabAnzeige.asp?tabelle=gg000102%7C%7C>, letzter Zugriff 14. November 2018.
- Umweltministerkonferenz (2008): Erklärung der Sonder-Umweltministerkonferenz "Biologische Vielfalt".
- UNCED (Vereinte Nationen für Umwelt und Entwicklung) (1992): Übereinkommen über die biologische Vielfalt. Übersetzung BMU 1992.
- Werner, P.; Zahner, R. (2009): Biologische Vielfalt und Städte - Eine Übersicht und Bibliographie. BfN-Skripten, Bd. 245, Bonn: Bundesamt für Naturschutz.
- Wilke, T.; Schulte, W. (2002): Naturschutz im besiedelten Bereich. Planungsrechtliche Umsetzung mit Hilfe der Bauleitplanung. *Stadt und Grün* (51) 2, S. 53-61.
- Wittig, R.; Sukopp, H.; Breuste, J. (1998): Ökologische Stadtplanung. In: Wittig, R.; Sukopp, H. (Hrsg.): *Stadtökologie. Ein Fachbuch für Studium und Praxis*. Stuttgart, Jena, Lübeck, Ulm, S. 401 - 432.

Anhang

Anhang 1: Zusammenfassende Darstellung der Grundlagen zur Operationalisierung „biologischer Vielfalt in der Stadt“ und abgeleitete Handlungsfelder (Kapitel 2.5)

Dokument	Aussagen	Handlungsfeld
Strategische Grundlagen - Supranational		
Convention of Biodiversity (1992)	Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt für die Befriedigung der Nahrungsmittel-, Gesundheits- und sonstigen Bedürfnisse [...] von ausschlaggebender Bedeutung (S. 2)	Berücksichtigung von Versorgungsleistungen Berücksichtigung gesundheitlicher Wirkungen
Europäische Biodiversitätsstrategie (2011)	„verstärkter Einsatz von grünen Infrastrukturen“ (S. 9) Förderung grüner Infrastrukturen in städtischen und ländlichen Räumen, Anreize (S. 15) GI kann isolierte Naturgebiete wieder verbinden und zudem ökosystembasierte Ansätze zur Bewältigung z. B. des Klimawandels fördern (S. 14) Entwicklung multifunktionaler Zonen (S. 14) aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft fördern (S. 25)	Freiraumvernetzung Berücksichtigung von Regulationsleistungen multifunktionale Grünflächen Beteiligung der Bürger
Europäische Strategie zur grünen Infrastruktur (2013)	„Grüne Infrastruktur schafft attraktiven Wohn- und Arbeitsraum“ (S. 4) begrünte Dächer und Wände bieten zahlreiche Vorteile (S. 5) Minderung des Wärmeinseleffekts in der Stadt z. B. durch Schaffung biodiversitätsreicher Parks (S. 4) GI leistet einen Beitrag zum Klimaschutz (S. 5) GI bringt gesundheitliche Vorteile, fördert den Gemeinschaftssinn und die freiwillige Mitarbeit der Zivilgesellschaft, sie ist ein Faktor für das Wohlbefinden (S. 4)	gebäudebezogene Begrünung Schaffung von Grünflächen Erhöhung der biologischen Vielfalt in bestehenden und neuen Grünflächen Berücksichtigung von Regulationsleistungen Berücksichtigung gesundheitlicher Wirkungen Berücksichtigung kultureller Ökosystemleistungen
Strategische Grundlagen - National		
Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt (2007)	aktive Innenentwicklung unter Berücksichtigung der Lebensräume stadtypischer Arten (S. 42) „Berücksichtigung von Brachen und Baulücken bei der Nachverdichtung oder ökologischen Aufwertung“ (S. 43) möglichst wenig Flächenneuanspruchnahme (S. 51) Entsiegelung, „Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen im Innen- und Außenbereich“ (S.49)	doppelte Innenentwicklung Flächenschutz im Außenbereich Entsiegelung von Flächen Schaffung von neuen Grünflächen

Dokument	Aussagen	Handlungsfeld
	<p>„Ausweitung von Naturräumen in Innenstädten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ansprüche der verschiedenen Bevölkerungsgruppen ist dringend erforderlich (S. 42)</p> <p>Durchgrünung bis 2020 deutlich erhöhen, z. B. Hofgrün, kleine Grünflächen, Dach- und Fassadengrün (S. 42)</p> <p>Vernetzung von Grünflächen (Nutzbarkeit verbessert, Steigerung Attraktivität) (S. 43)</p> <p>Lebensräume für stadtypische Arten erhalten und erweitern, unter Einbeziehung der energetischen Sanierung (S. 42)</p> <p>„Vielfältiges Grün verbessert Luftqualität und Stadtklima“, ermöglicht Naturerleben für Jung und Alt (S. 42)</p> <p>Freiflächen in Innenstadtgebieten zur Verbesserung des Stadtklimas (S. 43)</p>	<p>Nutzer-/Bedarfs-/Bedürfnisorientierung in der Grünflächenentwicklung</p> <p>kleinteilige Erhöhung des Grünanteils</p> <p>Freiraumvernetzung</p> <p>Schutz und Förderung der Biotopvielfalt</p> <p>Berücksichtigung von Regulationsleistungen</p> <p>Schutz und Förderung der Artenvielfalt</p> <p>Berücksichtigung von Gebäuden als Lebensraum</p> <p>Grünflächenvielfalt</p> <p>Berücksichtigung kultureller Ökosystemleistungen</p>
<p>Naturschutzoffensive 2020 (2015)</p>	<p>Eindämmung des Flächenverbrauchs und Schaffung von mehr höherwertigen Naturflächen (S. 25)</p> <p>„Verwirklichung grüner Infrastruktur“ (S. 25)</p> <p>Schaffung von mehr höherwertigen Naturflächen (S. 25)</p> <p>Neuanlage von Grünflächen (S. 25)</p> <p>Aufwertung von Grünflächen (S. 25)</p> <p>ökologisches Grünflächenmanagement, Vermeidung des Einsatzes von Pestiziden im öffentlichen Grün (S. 25)</p> <p>„Ziel der Grünflächenentwicklung sollte sein, Grünflächen [...] zu schaffen, die auch zu mehr Natur in der Stadt beitragen.“ (S. 25)</p> <p>„möglichst viele Menschen für den Schutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt begeistern.“ (S. 26)</p> <p>„Ziel der Grünflächenentwicklung sollte sein, Grünflächen mit vielfältigen Funktionen (zum Beispiel für die Klimaanpassung und die Erholung) zu schaffen“ (S. 25)</p>	<p>doppelte Innenentwicklung</p> <p>grüne Infrastruktur</p> <p>Schaffung von Grünflächen</p> <p>Aufwertung von Grünflächen</p> <p>ökologisches Grünflächenmanagement</p> <p>Erhöhung der biologischen Vielfalt in bestehenden und neuen Grünflächen</p> <p>Beteiligung der Bürger</p> <p>multifunktionale Grünflächen</p> <p>Berücksichtigung von Regulationsleistungen</p> <p>Berücksichtigung kultureller Ökosystemleistungen</p>

Dokument	Aussagen	Handlungsfeld
	<p>„Sich gemeinsam für die Natur zu engagieren, schafft Verbindungen über alle kulturellen und religiösen Grenzen“ hinweg, „ist ein Beitrag für mehr Gemeinsamkeit und Lebensqualität“ (S. 26)</p> <p>funktionelle Einbindung von Bauwerken in Ökosysteme</p>	<p>Berücksichtigung von Gebäuden als Lebensräume gebäudebezogene Begrünung</p>
<p>Bundeskonzzept Grüne Infrastruktur (2017)</p>	<p>Handlungserfordernisse bei der Entwicklung urbaner grüner Infrastruktur sind u. a. „Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen urbaner biologischer Vielfalt durch ökologisches Grünflächenmanagement und Förderung gebäudebewohnender Arten“ (S. 40)</p> <p>„Förderung des Naturerlebens, einschließlich des Erlebens und Wahrnehmens von Arten“ u. a. „durch Erhöhung der Artenvielfalt im öffentlichen Grün sowie im Wohn- und Arbeitsumfeld“ (S.40)</p> <p>„Verbesserung der Erreichbarkeit von Grünräumen“ (S. 40)</p> <p>„Förderung von Mehrfachnutzung und Funktionsvielfalt von Grün- und Freiräumen“ (S.40)</p> <p>„Steuerung der Flächeninanspruchnahme [...] im Sinne einer doppelten Innenentwicklung“ (S. 40)</p> <p>„Schaffung vernetzter Grünssysteme“ (S. 40)</p> <p>„Einsatz von Grün zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“</p> <p>„Integrierte Entwicklung grüner, grauer und sozialer Infrastrukturen“, u. a. durch Gebäudebegrünung/lebendige Gebäude, kleine Parks, urbane Gärten(S. 40)</p> <p>„Förderung von Kooperationen und Allianzen zwischen den für Umwelt, Landschafts-, Freiraum- und Grünplanung bzw. Stadtentwicklung und Naturschutz zuständigen Fachämtern mit anderen Disziplinen“ sowie Organisationen (S. 40)</p>	<p>Schutz und Förderung der Biotopvielfalt</p> <p>Erhöhung der biologischen Vielfalt in bestehenden und neuen Grünflächen</p> <p>Ökologisches Grünflächenmanagement</p> <p>Berücksichtigung von Gebäuden als Lebensräume</p> <p>Berücksichtigung kultureller Ökosystemleistungen</p> <p>Schutz und Förderung der Artenvielfalt</p> <p>Gewährleistung und Verbesserung der Zugänglichkeit von Grünflächen</p> <p>multifunktionale Grünflächen</p> <p>doppelte Innenentwicklung</p> <p>Freiraumvernetzung</p> <p>Berücksichtigung von Regulationsleistungen</p> <p>gebäudebezogene Begrünung</p> <p>Förderung der Kooperation zwischen zuständigen Ämtern</p>
<p>Grünbuch Grün in der Stadt (2015)</p>	<p>ungenutzte Potenziale von <u>Brachflächen</u> in Hinblick auf Vernetzung und <u>Aufwertung</u> von Grün (S. 16)</p> <p>„Städtische Brachen haben als spezifische Form urbaner Wildnis hohe Bedeutung und sind für die biologische Vielfalt in Städten wichtig“ (S. 51)</p> <p>freie Flächen, die nicht genutzt werden, sollten für Stadtgrün erhalten und entwickelt werden, auch als Zwischennutzung (S. 16)</p>	<p>Erhaltung von Brachflächen im Innenbereich</p> <p>Schaffung von Grünflächen</p>

Dokument	Aussagen	Handlungsfeld
	<p>doppelte Innenentwicklung, neben der Flächensparnis steht auch die Aufwertung städtischer Freiräume im Fokus, Fassaden- und Dachbegrünung sowie neue Bauformen mit mehr Grünraum und Grünvolumen bieten Chancen für den notwendigen Ausgleich (S. 16)</p> <p>Bedeutung „Grüner Architektur“ (S. 59), urbane Agrikultur auf Dachflächen (S. 66)</p> <p>urbane Agrikultur als Beitrag zum <u>Biotopverbund</u> (S. 63)</p> <p>grüne Infrastruktur als Teil kommunaler Grundversorgung (S. 15)</p> <p>es „sollte vermehrt Stadtgrün angelegt werden, das unterschiedliche Qualitätsansprüche erfüllt“ (S. 13)</p> <p>urbanes Grün muss vielfältigen Funktionen und Ansprüchen gerecht werden (S. 27)</p> <p>Grünflächen müssen auch die Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen berücksichtigen (S. 40)</p> <p><u>„Stadtgrün verstärkt die Resilienz der Stadtgesellschaft – muss aber nutzbar und zugänglich sein“</u> (S. 16)</p> <p><u>Mittelweg zwischen Spontanvegetation und intensiver Pflege</u> (z. B. extensive Staudenanlagen mit Sukzession) (S. 76)</p> <p>„Bürgerinnen und Bürger wollen bei Vorhaben der urbanen Grünentwicklung beteiligt werden“ (S. 77)</p> <p>Biotopverbundsysteme und ökologische Trittsteine ermöglichen eine reichhaltige und erfahrbare Stadtnatur (S. 21)</p> <p>Differenzierung der Ansprüche einzelner Arten erfordert auch <u>unterschiedliche Arten von Stadtgrün</u>, „Vielfalt von Standorten bestimmt [...] die biologische Vielfalt“ (S. 27)</p> <p><u>vernetzte Grünstrukturen</u> bieten weiträumige Aufenthalts- und Nahrungsreviere (S. 28)</p> <p>Stadtgrün als Beitrag zu <u>Luftqualität und Klima</u>, <u>Lebensraum</u>, <u>Erholung</u>, <u>Umweltbildung</u>, <u>Ort der Begegnung</u> und zur <u>Förderung der Gesundheit</u></p>	<p>doppelte Innenentwicklung Aufwertung von Grünflächen</p> <p>gebäudebezogene Begrünung</p> <p>Berücksichtigung von Versorgungsleistungen Förderung der Biotopvielfalt Grünflächenvielfalt</p> <p>Nutzer-/Bedarfs-/Bedürfnisorientierung in der Grünflächenentwicklung</p> <p>Gewährleistung und Verbesserung der Zugänglichkeit von Grünflächen ökologisches Grünflächenmanagement zulassen von Sukzession</p> <p>Beteiligung der Bürger Berücksichtigung kultureller Ökosystemleistungen</p> <p>Förderung der Biotopvielfalt Förderung der Artenvielfalt Grünflächenvielfalt</p> <p>Freiraumvernetzung</p> <p>Berücksichtigung von Regulationsleistungen Berücksichtigung kultureller Ökosystemleistungen Berücksichtigung naturnaher Erholungsangebote Berücksichtigung gesundheitlicher Wirkungen</p>

Dokument	Aussagen	Handlungsfeld
Weißbuch Stadtgrün (2017)	<p>„inhaltliche Weiterentwicklung und Stärkung der [...] Landschaftsplanung sowie eine Fortentwicklung des Instruments des Grünordnungsplans“ (S. 9)</p> <p>„Erarbeitung informeller kommunaler Leitbilder“, z. B. Biodiversitätsstrategien (S. 9)</p> <p>„Qualifizierung bestehender urbaner grüner Freiräume und Weiterentwicklung der grünen Infrastruktur“ (S. 11)</p> <p>Aktivierung weiterer vorhandener Flächenpotenziale auch unter Berücksichtigung temporärer Nutzungen, von Straßenräumen, Stadtplätzen sowie privater Freiräume zwischen Wohngebäuden (S. 11)</p> <p>Naturschutzstrategie auf Bundesflächen (S. 11)</p> <p>Stadtgrün als Ausgleichsmaßnahme stärken (S. 13)</p> <p>Orientierungs- und Kennwerte für Grün entwickeln (S. 13)</p> <p>Stärkung des Stadtgrüns im Rahmen der Städtebauförderung sowie Erweiterung anderer geeigneter Förderprogramme um diesen Aspekt (S. 14)</p> <p>Multicodierung von Grünräumen (S. 15)</p> <p>„Grün- und Freiraumsicherung unter Anerkennung des Kühlungspotenzials“, Klimaschutzbeitrag (S. 17)</p> <p>„Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch Stadtgrün“ (S. 23)</p> <p>Gerechte sozialräumliche Verteilung von Grün – Umweltgerechtigkeit sicherstellen. (S. 23)</p> <p>öffentliche Grün- und Freiräume sollten für alle uneingeschränkt zugänglich sein – Barrierefreiheit (S. 24)</p> <p>„Bessere Verknüpfung zwischen Stadtgrün und dem Gesundheitssektor“ (S. 25)</p> <p>Bauwerksbegrünung stärken (S. 27)</p> <p>Begrünung von Straßenräumen (S. 27)</p> <p>Label für Stadtgrün (S. 29)</p> <p>stärkere Berücksichtigung von Standorteigenschaften (S. 29)</p> <p>„ästhetisch ansprechende und stadtoökologisch wertvolle Pflanzungen mit den Rahmenbedingungen geringer Pflegekosten vereinen“ (S. 30)</p>	<p>Erarbeitung kommunaler Leitbilder (Biodiversitätsstrategien)</p> <p>Aufwertung von Grünflächen Flächenschutz im Außenbereich kleinteilige Erhöhung des Grünanteils</p> <p>Richtwerte</p> <p>multifunktionale Grünflächen Berücksichtigung von Reguleti- onsleistungen</p> <p>Berücksichtigung kultureller Ökosystemleistungen</p> <p>Berücksichtigung gesundheitli- cher Wirkungen</p> <p>gebäudebezogene Begrünung</p> <p>Grünflächenvielfalt</p> <p>ökologisches Grünflächenmanagement</p> <p>Schutz bestehender Grünflächen Erhalt/grüne Zwischennutzung von Brachflächen</p>

Dokument	Aussagen	Handlungsfeld
	<p>Schutz des historischen Stadtgrüns (S. 30)</p> <p>„Einbeziehung der Bevölkerung in die Planung, Gestaltung und Pflege von Grünflächen“ (S. 31)</p> <p>Konversionsflächen und bahnbegleitende Flächen zum Ausbau von Biotop- und Freiraumverbundsystemen nutzen (S. 42)</p> <p>Umweltbildung (S. 45)</p>	<p>Schutz und Förderung Biotope</p> <p>Freiraumvernetzung</p>
<p>Den ökologischen Wandel gestalten</p> <p>Integriertes Umweltprogramm 2030 (2016)</p>	<p>Flächenkreislaufwirtschaft entwickeln um Flächenverbrauch einzudämmen (S. 11)</p> <p>„Herausforderungen bei der Berücksichtigung der biologischen Vielfalt bei Neubauten und insbesondere [...] im Bestand sowie der naturnahen Gestaltung von gebäudenahen Außenanlagen“ (S. 79)</p> <p>„Verbindung von Sanierungs-, Um- und Rückbaumaßnahmen mit dem ökologischen Umbau“ (Bauwerksbegrünung, Hofflächen etc.) (S. 82)</p> <p>es sollten Grünflächen von hoher ökologischer Qualität entwickelt werden (S. 3)</p> <p>„Qualifizierung und Vernetzung städtischer Grünräume voranzubringen“ (S. 82)</p> <p>„fußläufigen, barrierefreien Zugang zu Grün“ (S.82)</p> <p>mehr heimische Pflanzen auf öffentlichen Flächen, Bienenstöcke auf den Dächern der Stadt (Bürgermeinung) (S. 117)</p> <p>es sollten Grünflächen von hoher ökologischer Qualität entwickelt werden zur Anpassung an den Klimawandel und als vielfältige naturerlebnis- und Erholungsräume(S. 19)</p> <p>„Grün in der Stadt ist ein wichtiger Baustein für Lebensqualität“ (S. 77)</p>	<p>Flächenschutz im Außenbereich</p> <p>Berücksichtigung von Gebäuden als Lebensraum</p> <p>gebäudebezogene Begrünung</p> <p>Schaffung von neuen Grünflächen</p> <p>Aufwertung von Grünflächen</p> <p>Freiraumvernetzung</p> <p>Gewährleistung und Verbesserung der Zugänglichkeit von Grünflächen</p> <p>Förderung der Biotopvielfalt</p> <p>Förderung der Artenvielfalt</p> <p>Berücksichtigung von Regulationsleistungen</p> <p>Berücksichtigung naturnaher Erholungsangebote</p> <p>Berücksichtigung kultureller Ökosystemleistungen</p>
Strategische Grundlagen - Bundesländer		
<p>Naturschutzstrategie Baden-Württemberg (2014)</p>	<p>Förderung von naturnahen Betriebsflächen in Kooperation mit Unternehmen (S. 37)</p> <p>so viel Stadtnatur wie möglich zulassen, die biologische Vielfalt stärken (S. 23)</p> <p>im Rahmen von Baumaßnahmen Integration von Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Wildbienen (S. 23)</p> <p>Artenschutzmaßnahmen (Nisthilfen) (S. 22)</p>	<p>Biotopschutz</p> <p>Berücksichtigung von Gebäuden als Lebensraum</p> <p>Schutz und Förderung der Artenvielfalt</p> <p>Schutz bestehender Grünflächen</p> <p>Berücksichtigung kultureller Ökosystemfunktionen</p>

Dokument	Aussagen	Handlungsfeld
	<p>Schutz von Grünbeständen und alten Bäumen (S. 22)</p> <p>Naturerfahrungsräume (S. 22)</p> <p>Rolle der Freiräume als Begegnungsstätte, zur Freizeitgestaltung und Gesunderhaltung (S. 23)</p>	<p>Berücksichtigung gesundheitlicher Wirkungen</p>
<p>Thüringer Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (2011)</p>	<p>Brachflächen als Lebensräume erhalten und entwickeln (S. 19)</p> <p>Schutz alter Baumbestände (S. 35)</p> <p>Information und Förderung von Maßnahmen zur Schaffung und Erhalt von Lebensräumen z. B. durch Dach/Fassadenbegrünung (S. 35)</p> <p>naturnahe Pflege öffentlicher Grünflächen (S. 19)</p> <p>Verwendung von Saatgut aus regionaler Herkunft (S. 35)</p> <p>Förderung und Erhalt städtischer Grünachsen sowie Schaffung neuer Verbindungselemente (S. 34)</p> <p>Förderung und Erhalt siedlungsnaher Naturerlebnisräume (S. 34)</p>	<p>Erhaltung von Brachflächen (im Innenbereich)</p> <p>Schutz bestehender Grünflächen</p> <p>Förderung der Biotopvielfalt gebäudebezogene Begrünung</p> <p>ökologisches Grünflächenmanagement</p> <p>Freiraumvernetzung</p> <p>Berücksichtigung naturnaher Erholungsangebote</p>
<p>Biodiversitätsstrategie für Rheinland-Pfalz (2015)</p>	<p>Handlungsziel: doppelte Innenentwicklung (S. 19)</p> <p>Förderung der siedlungstypischen Artenvielfalt durch z. B. Anbringen von Nisthilfen (S. 19)</p> <p>urbaner Gartenbau zum Schutz von Arten (S. 18)</p> <p>ökologische Sanierung alter Gemäuer unter Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger (S. 19)</p> <p>„Innenentwicklung vor Außenentwicklung“</p> <p>„Naturschutz auf Zeit“ – „Rotation von Bebauung und Brache“</p> <p>„Entsiegelung von Böden“ (S. 43)</p> <p>neue Lebensräume und Nahrungsquellen durch gezielte Aufwertung von Freiflächen möglich (Böschungen, Bahndämme etc.)</p> <p>„Vor-Ort-Aufwertung vorhandener Freiflächen“ durch biodiversitätsfördernde Maßnahmen (S. 19)</p> <p>„Zerschneidungswirkung von Straßen durch Bau von Grünbrücken vermeiden“ bzw. Trennungswirkung aufheben (S. 48)</p> <p>„Vernetzung ökologischer Ausgleichsräume“ (S. 19)</p> <p>urbaner Gartenbau auch in Hinblick auf Umweltbildung und Stadtklima (S. 18)</p>	<p>doppelte Innenentwicklung</p> <p>Förderung der Artenvielfalt</p> <p>Berücksichtigung von Gebäuden als Lebensraum</p> <p>Beteiligung der Bürger</p> <p>Flächenschutz im Außenbereich</p> <p>Erhalt von Brachflächen</p> <p>Entsiegelung</p> <p>Aufwertung von Grünflächen</p> <p>Förderung der Biotopvielfalt</p> <p>Freiraumvernetzung</p> <p>Berücksichtigung von Versorgungsleistungen</p> <p>Berücksichtigung kultureller Ökosystemleistungen</p>

Dokument	Aussagen	Handlungsfeld
		Berücksichtigung von Regulatorleistungen
Berliner Strategie zur biologischen Vielfalt (2012)	<p>„dauerhafte Wildnisentwicklung zulassen, [...]“ (S. 22)</p> <p>zulassen dynamischer Naturentwicklung auf städtischen Grünflächen (S. 23)</p> <p>urbane Offenlandschaften als Nachnutzung z. B. ehemaliger Verkehrsflächen (S. 25)</p> <p>biologische Vielfalt auf Firmengeländen (Dach- und Fassadenbegrünung, Wasserelemente, Biotope) (S. 24)</p> <p>urbane Gärten, naturverträgliche Pflege, Anbau traditioneller Arten etc. (S. 23)</p> <p>stadttypische Arten erhalten und Bestände sichern (S. 22)</p> <p>urbane Wildnis als Erlebnisraum, urbane Gärten als Begegnungsraum (S. 23)</p>	<p>Zulassen von Sukzession</p> <p>Entsiegelung von Flächen</p> <p>Förderung der Biotopvielfalt</p> <p>gebäudebezogene Begrünung</p> <p>ökologisches Grünflächenmanagement</p> <p>Förderung der Artenvielfalt</p> <p>Berücksichtigung kultureller Ökosystemleistungen</p>
Wissenschaftliche Grundlagen		
Auhagen, Sukopp (1983)	<p>„Berücksichtigung der Naturentwicklung im Innenbereich“ (S. 11)</p> <p>„Erhaltung großer zusammenhängender Freiräume“ (S. 12)</p> <p>„Vernetzung von Freiräumen“ (S. 13)</p>	<p>zulassen von Sukzession</p> <p>Freiraumvernetzung</p>
Plachter (1991)	<p>rotierendes System von Ruderalflächen</p> <p>Herabsetzung des Versiegelungsgrades</p> <p>Herabsetzung der Pflegeintensität</p> <p>Erhalt und Wiederherstellung durchgängiger "Grünzüge" und anderer zusammenhängender linearer Landschaftselemente</p> <p>Schutz und ggf. Regeneration vielgestaltiger Grüngürtel</p> <p>gezielter Schutz von Lebensräumen hohen Alters</p> <p>Verzicht von Neubauten in Bereichen, die als Ausbreitungsachsen für Tiere und Pflanzen gelten</p> <p>Entwicklung von Altbaumbeständen</p> <p>gezielte Anlage kleiner Komplexräume</p>	<p>zulassen von Sukzession</p> <p>Erhalt/grüne Zwischennutzung von Brachflächen</p> <p>Entsiegelung</p> <p>ökologisches Grünflächenmanagement</p> <p>Freiraumvernetzung</p> <p>Grünflächenvielfalt</p> <p>Schutz und Förderung der Biotopvielfalt</p> <p>Schutz und Förderung der Artenvielfalt</p>
Schulte et al. (1993)	<p>Erhalt von "Lebewesen und Lebensgemeinschaften für den unmittelbaren Kontakt der Einwohner mit natürlichen Elementen ihrer Umwelt" (S. 498)</p> <p>Sicherung und Erhalt der spontanen Pflanzen- und Tierwelt als Bestandteil der biologischen Vielfalt einer Stadt (S. 498)</p> <p>„Natur [...] muss als Bestandteil unmittelbaren und tagtäglichen Erlebens der Einwohner erfahrbar sein“ (S. 498)</p>	<p>Schutz und Förderung der Biotopvielfalt</p> <p>Schutz und Förderung der Artenvielfalt</p> <p>Berücksichtigung kultureller Ökosystemleistungen</p>

Dokument	Aussagen	Handlungsfeld
	<p>erfüllt Funktionen für den Ressourcenschutz (Wasserhaushalt, Klima, Lufthygiene) (S. 498)</p> <p>Sicherung, Pflege und Entwicklung von Kleinstrukturen (ausgewählte naturschutzrelevante Objekte), z. B. Felsbiotope, Mauerbiotope, kleinräumige Ruderalbiotope, Böschungen, naturnahe Hecken (S. 513)</p>	<p>Berücksichtigung von Regulationsleistungen</p> <p>Grünflächenvielfalt</p> <p>kleinteilige Erhöhung des Grünflächenanteils</p>
Wittig et al. (1998)	<p>Förderung der Entwicklung spontaner Natur auch in der Innenstadt</p> <p>Extensivierung der Pflege von Grünflächen</p> <p>Vernetzung von Freiräumen</p> <p>Erhaltung großer, zusammenhängender Freiräume</p> <p>Förderung von Naturerfahrung, Naturerleben und Naturerholung</p>	<p>zulassen von Sukzession</p> <p>ökologisches Grünflächenmanagement</p> <p>Freiraumvernetzung</p> <p>Berücksichtigung kultureller Ökosystemleistungen</p> <p>Berücksichtigung naturnaher Erholungsangebote</p> <p>Beteiligung der Bürger</p>
BUND (2012)	<p>„Zulassung freier Sukzession auf Brachflächen als grüne Zwischennutzungen“ (S. 12)</p> <p>„Wiedernutzung ehemals bebauter Flächen“ (S. 9)</p> <p>„Nachverdichtung mindergenutzter Flächen“ (S. 9)</p> <p>„Verdichtung in Grünflächendefizitgebieten [...] nur bei Schaffung zusätzlicher Freiräume“ (S. 10)</p> <p>„Aufwertung von Grün- und Freiflächen für den Naturschutz und die naturnahe Erholung“ (S. 12)</p> <p>„Umwandlung aller nicht als Liege- und Picknickflächen benötigten Rasen in Wiesen“ (S. 15)</p> <p>„Bessere Erreichbarkeit und Nutzungsmöglichkeit von Freiräumen“ (S. 12)</p> <p>„Extensivierung der Pflege des sog. Straßenbegleitgrüns zum Teil mit gezielter Aussaat und Duldung der Wildpflanzen“ (S. 14)</p> <p>„Umsetzung einer möglichst naturnahen Pflege unter Verzicht auf Chemiedünger und Pestizide, ggf. in Verbindung mit einer naturnahen Umgestaltung“ (S. 15)</p> <p>„Einbeziehen der Nachbarschaft in die Pflege der Grünanlagen“ (S. 15)</p> <p>„Neue Parkanlagen in unterversorgten Gebieten, wobei man auch ungewöhnliche Lösungen finden kann“ (S. 12)</p> <p>Entwicklung eines Netzes von Grünzügen (S. 10)</p> <p>„Konsequente Nutzung von Flachdächern, Hinterhöfen und anderen geeigneten Strukturen [...] zur Schaffung neuer Grünzonen“ (S. 10)</p> <p>Fassaden- und Dachbegrünung (S. 12)</p> <p>besondere Berücksichtigung wertvoller Stadtbiotope (S. 10)</p> <p>Flachdächer als Trittsteinbiotope (S. 20)</p>	<p>zulassen von Sukzession</p> <p>Erhaltung/grüne Zwischennutzung von Brachflächen</p> <p>doppelte Innenentwicklung</p> <p>Flächenschutz im Außenbereich</p> <p>Schaffung von Grünflächen</p> <p>Aufwertung von Grünflächen</p> <p>Berücksichtigung naturnaher Erholungsangebote</p> <p>Gewährleistung und Verbesserung der Zugänglichkeit von Grünflächen</p> <p>ökologisches Grünflächenmanagement</p> <p>Beteiligung der Bürger</p> <p>Schaffung von neuen Grünflächen</p> <p>Freiraumvernetzung</p> <p>gebäudebezogene Begrünung</p> <p>Schutz und Förderung der Biotopvielfalt</p> <p>Schutz und Förderung der Artenvielfalt</p>

Dokument	Aussagen	Handlungsfeld
	Schutz der Gebäudebrüter, Erhalt und Schaffung von Nistplätzen (S. 20) „Begrünung vorhandener Bausubstanz“ (S. 19)	Berücksichtigung von Gebäuden als Lebensraum gebäudebezogene Begrünung
Naturkapital Deutschland - TEEB DE (2016)	offene Parkflächen mit Bäumen und Sträuchern sind stadtklimatisch bspw. besser als reine Rasenflächen (S. 60) Vorteile der Gebäudebegrünung (S. 66) Stadtnatur erhöht die Zufriedenheit mit der Wohnumgebung (S. 103) „Flächen urbaner Wildnis sind im Vergleich zu Parks oft strukturell und biologisch vielfältiger“ (S. 105) vielfältige Ansatzpunkte für Gesundheitsförderung (S. 114), um gesundheitsförderndes Potenzial zu steigern, sollten Räume u. a. wie folgt gestaltet sein: direkte Erreichbarkeit und Zugänglichkeit, multifunktionale Grünräume, die vielfältige Schutz- und Nutzenfunktionen erfüllen (S. 114) „die Innenentwicklung von Städten im Sinne des Konzepts der doppelten Innenentwicklung [...] weiter zu qualifizieren“ (S. 277) „Ökosystemleistungen, die Stadtnatur auf öffentlichen wie privaten Flächen erbringen kann“ (S. 277) „System öffentlicher, halböffentlicher und privater Freiräume trägt über vielfältige regulierende, kulturelle und versorgende Ökosystemleistungen erheblich zur Daseinsvorsorge, Lebensqualität und Umweltgerechtigkeit in der Stadt bei.“ (S. 277) Konzept der grünen Infrastruktur (S. 277) grünes Freiraumnetz aufwerten (S. 277)	Berücksichtigung von Regulationsleistungen Aufwertung von Grünflächen gebäudebezogene Begrünung Umweltqualität als Grundlage für Lebensqualität zulassen von Sukzession Berücksichtigung gesundheitlicher Wirkungen Gewährleistung und Verbesserung der Zugänglichkeit von Grünflächen multifunktionale Grünflächen doppelte Innenentwicklung System öffentlicher, halböffentlicher und privater Freiflächen Berücksichtigung von Regulationsleistungen Berücksichtigung kultureller Ökosystemleistungen Berücksichtigung von Versorgungsleistungen Aufwertung von Grünflächen Freiraumvernetzung
Gesetzliche Grundlagen		
Raumordnungsgesetz (ROG) § 2 (2) [...] 6.	„Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas [...] zu entwickeln, zu sichern oder [...] wiederherzustellen“ (S. 4) „erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern“ (S. 4)	Berücksichtigung von Regulationsleistungen Flächenschutz im Außenbereich
BauGB	§ 1 (5) „Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung [...] gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern [...]	Förderung der Umweltqualität als Grundlage für Lebensqualität Berücksichtigung von Regulationsleistungen

Dokument	Aussagen	Handlungsfeld
	<p>§ 1a (2) [...] "zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen".</p> <p>§ 1 (6) „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: [...] 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen [...] und die biologische Vielfalt“</p> <p>§ 171a „Stadtumbaumaßnahmen: [...] (3) sollen insbesondere dazu beitragen, dass, [...] 6. brachliegende oder freigelegte Flächen einer nachhaltigen, insbesondere dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienenden städtebaulichen Entwicklung oder einer mit dieser verträglichen Zwischennutzung zugeführt werden“</p> <p>§ 136 (4) „Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen [...] sollen dazu beitragen, dass 1. die bauliche Struktur in allen Teilen des Bundesgebiets nach den allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung sowie nach den sozialen, hygienischen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entwickelt wird, [...] 3. die Siedlungsstruktur den Erfordernissen des Umweltschutzes, den Anforderungen an gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung und der Bevölkerungsentwicklung entspricht</p> <p>§ 171a (3) Stadtumbaumaßnahmen:[...] sollen insbesondere dazu beitragen, dass, 2. die Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Umwelt verbessert werden“</p>	<p>Flächenschutz im Außenbereich</p> <p>Entsiegelung</p> <p>Schutz und Förderung der Biotopvielfalt</p> <p>Schutz und Förderung der Artenvielfalt</p> <p>Erhaltung/grüne Zwischennutzung von Brachflächen</p> <p>Berücksichtigung von Regulationsleistungen</p> <p>Nutzer-/Bedarfs-/Bedürfnisorientierung in der Grünflächenentwicklung</p> <p>Berücksichtigung gesundheitlicher Wirkungen</p> <p>Berücksichtigung von Regulationsleistungen</p> <p>Förderung der Umweltqualität als Grundlage für Lebensqualität</p> <p>Förderung der Umweltqualität als Grundlage für Lebensqualität</p>
BNatschG	<p>§ 1 (5) „Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich“</p> <p>§ 1 (3) "Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts [...] nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen“</p> <p>§ 1 (4) „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes [...] sind insbesondere [...] 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“</p> <p>Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen [...], sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu</p>	<p>Flächenschutz im Außenbereich</p> <p>Entsiegelung</p> <p>zulassen von Sukzession</p> <p>Erhaltung/grüne Zwischennutzung von Brachflächen</p> <p>Nutzer-/Bedarfs-/Bedürfnisorientierung in der Grünflächenentwicklung</p> <p>Gewährleistung und Verbesserung der Zugänglichkeit von Grünflächen</p>

Dokument	Aussagen	Handlungsfeld
	<p>§ 1 6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich [...], wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und schaffen.“</p>	<p>Berücksichtigung naturnaher Erholungsangebote</p> <p>Schutz bestehender Grünflächen</p> <p>Schaffung von neuen Grünflächen</p>

Handlungsfeld	Richtlinien, die das Handlungsfeld berücksichtigen	a	b
Akteure			
Beteiligung der Bürger/-innen	<p>(1): unter Beteiligung der Bürger/-innen erstelltes Konzept, Aufwendungen für Beteiligung und Mitwirkung von Bürger/-innen</p> <p>(3): Beteiligung der Bürger/-innen an der Erarbeitung der Konzepte</p> <p>(5): Beteiligung der Bürger/-innen an der Erarbeitung der Konzepte</p> <p>(6): Sicherstellung der Bürgermitwirkung bei der Gebietsentwicklung</p> <p>(8): Ausgaben für Bürgerbeteiligung</p> <p>(9): aktive Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern in den Planungs- und Umsetzungsprozess, förderfähig ist die Öffentlichkeitsarbeit zur Einbindung und Aktivierung der Mitwirkungsbereitschaft der Bewohnerinnen und Bewohner</p> <p>(10): zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung der Bürger hat die Kommune die Möglichkeit einen Fonds einzurichten der zu 50 % aus Städtebaufördermitteln finanziert wird</p> <p>(11): Beteiligung der Bürger/-innen an der Erarbeitung der Konzepte, Möglichkeit der Einrichtung eines Fonds (50 % Städtebauförderung) zur stärkeren Einbindung und Mitwirkung Betroffener</p> <p>(12): Beteiligung und Mitwirkung der Bürger/-innen ist förderfähig insofern sie der Investitionsvorbereitung und -begleitung dient</p> <p>(13): Ausgaben für Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil</p> <p>(14): intensive Mitwirkung und Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner (soziale Stadt)</p> <p>(15): Ausgaben für Bürgerbeteiligung</p> <p>(16): Ausgaben für Beteiligung der Betroffenen</p> <p>(18): Beteiligung der Bürger/-innen an der Erarbeitung der Konzepte, Aktivierung interessierter Bürger (KSP)</p> <p>(19): Ausgaben für Bürgerbeteiligung</p> <p>(20): Beteiligung der Bürger/-innen an der Erarbeitung der Konzepte, aktive Beteiligung und Mitwirkung verschiedener Bevölkerungsgruppen</p> <p>(21): Mitwirkungsmöglichkeiten und Aktivierung der Bürger</p>	15	2
Nutzer-/Bedarfs-/Bedürfnis-orientierung	<p>(1): bedarfsgerechte Anpassung von Infrastrukturen, Anpassung der Stadtquartiere an die Bedürfnisse der Bürger/-innen</p> <p>(6): bürgerorientierte Gebietsentwicklung</p> <p>(14): Anpassung von Gebieten an die Bedürfnisse ihrer Bewohner</p> <p>(16): strukturelle Aufwertung des Gebietes und Anpassung an die Bedürfnisse der Bürger/-innen</p> <p>(19): Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raums unter Beachtung der unterschiedlichen Belange, Ausrichtung von Baumaßnahmen auf spezifische Belange und Nutzergruppen</p>	5	0
Förderung der ämterübergreifenden Kooperation	<p>(7): ressortübergreifende Zusammenarbeit bei der Erarbeitung von INSEK</p> <p>(8): zwischen den Fachbehörden, Bezirksämtern und privaten Akteuren abgestimmtes Handeln, verbindliche fachressortübergreifende Kooperation und Konzeption in den Fördergebieten</p> <p>(19): ISEK soll ausdrücklich nicht nur städtebauliche Maßnahmen beschreiben, sondern die Beiträge aller betroffenen Ämter dokumentieren</p> <p>(20): ressortübergreifender Ansatz der Gesamtmaßnahme</p> <p>(21): Stadtentwicklungskonzept bildet die verlässliche Grundlage für die weitere Kooperation aller am Stadtentwicklungsprozess Beteiligten</p>	2	3

Handlungsfeld	Richtlinien, die das Handlungsfeld berücksichtigen	a	b
Instrumente			
Erarbeitung kommunaler Leitbilder/ Strategien zur biologischen Vielfalt/Naturschutz	(9): Aufnahmeentscheidung kann u. a. davon abhängig gemacht werden welchen Stellenwert die Nachhaltigkeit in der Stadtentwicklung hat, u. a. durch das Vorhandensein von Strategien zum Klimaschutz oder Natur- und Ressourcenschutz (18): Erarbeitung eines Kooperationskonzeptes im Rahmen des KSP, Inhalte legen die Kommunen selbst fest, mögliche Handlungsfelder: Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, grüne Infrastrukturen und Naturschutz (Biodiversitätsstrategien)	2	0
Kennwerte/Richtwerte		0	0
Strategien zur nachhaltigen Flächennutzung	(2) Stärkung der Innenentwicklung, Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (3) Grundsatz: Innenentwicklung vor Außenentwicklung, Reduzierung der Freiflächeninanspruchnahme (9): Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, Stärkung der Innenentwicklung (15): Stärkung der Innenentwicklung (17): Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (19): Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme (21): Stärkung der Innenentwicklung und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme	6	1
Flächennutzung			
Erhalt bzw. grüne Zwischennutzung von Brachflächen im Innenbereich	(1): Nachnutzung und Zwischennutzung von Brachflächen durch Grün- und Freiflächen (3): Nachnutzung von Brachflächen durch Grün- und Freiflächen, Neustrukturierung und Umnutzung von Brachflächen für andere Nutzungen, z. B. den Wohnungsneubau, Gewerbe (8): Wieder- und Zwischennutzung von Brachen (9): Ausgaben für die Gestaltung von Freiflächen, die eine Zwischennutzung ermöglichen, sind zuwendungsfähig, soweit der Aufwand dafür in einem angemessenen Verhältnis zur Zwischennutzung steht (11): Wieder- und Zwischennutzung von Brachen (12): Wieder- und Zwischennutzung von Brachen, einschl. Nachnutzung und Zwischennutzung durch Grün- und Freiflächen (13): Wieder- und Zwischennutzung von Brachflächen bzw. minder genutzten Flächen (14): Revitalisierung von Brachflächen, Entwicklung von Brachflächen (19): Wieder- und Zwischennutzung von Brachen (21): Revitalisierung innerstädtischer Brachflächen	3	7
Entsiegelung von Flächen	(9): Verringerung von Versiegelungen, Oberflächenentsiegelungen insbesondere von Wegen, Plätzen und Hofflächen, vor allem zur Schaffung von Biotopverbundsystemen und Freihaltung von Frischluftschneisen (11): Abbau von Bodenversiegelungen (13): Abbau von Bodenversiegelungen, Förderung von Maßnahmen zur Standortaufwertung, u. a. Entsiegelung (16): Freilegung von Grundstücken: Abbau von Bodenversiegelungen (17): Flächenentsiegelung (19): Flächenentsiegelung, Abbau oder Rückbau von Bodenversiegelungen	8	0

Handlungsfeld	Richtlinien, die das Handlungsfeld berücksichtigen	a	b
	(20): Abbau von Bodenversiegelungen (21): Verbesserung des Wohnumfeldes auf privaten Freiflächen, z. B. Entsiegelung		
Flächenumgriff			
System öffentlicher, halböffentlicher und privater Freiflächen	(1): Fördermittel einsetzbar zur Verbesserung des öffentlichen Raums, des Wohnumfeldes und der privaten Freiflächen (Stadtumbau) (4): Baumaßnahmen, die die Gemeinde anstelle des Eigentümers durchführt, können gefördert werden, wenn ansonsten Erneuerungsziele nicht erreicht werden, darunter private Freiflächen in Blockinnenbereichen (6): Herstellung öffentlicher Freizeitflächen, Ausgaben für Nachbesserung, Umgestaltung und Neuanlage von Freiflächen im privaten Eigentum oder in privater Nutzung (Eigenanteil 80 %) (8) Verbesserung des öffentlichen Raums, des Wohnumfeldes und der privaten Freiflächen (Stadtumbau) (9): private Maßnahmen zur Verbesserung der Gestaltung von Freiflächen unabhängig von der Modernisierung von Gebäuden förderfähig, soweit sie auch dem öffentlichen Interesse dienen, öffentliches Interesse ist aus Gründen der Klimaanpassung insbesondere bei der Herstellung von Dach- und Fassadenbegrünungen sowie bei Bodenentsiegelung für Vegetationsflächen und/oder Bodenentsiegelung für Wasserflächen gegeben (10): Gestaltung privater Freiflächen z. T. förderfähig (11): Verbesserung des öffentlichen Raums, des Wohnumfeldes und der privaten Freiflächen (Stadtumbau) (13): Verbesserung des öffentlichen Raums, des Wohnumfeldes und der privaten Freiflächen (Stadtumbau) (16): ausgewogene Berücksichtigung des privaten und öffentlichen Bereichs bei der Auswahl von Einzelmaßnahmen und dem Einsatz von Fördermitteln (17): auch private Erschließungsanlagen (Herstellung, Änderung) förderfähig wenn sie öffentlich gewidmet sind oder im öffentlichen Interesse stehen (21): sonstige Baumaßnahmen, können auf Grundlage einer Vereinbarung gefördert werden, wenn ansonsten das Ziel der Stadtentwicklung nicht zu erreichen ist, darunter private Freiflächen in Blockinnenbereichen, auf Grundlage gemeindlicher Richtlinien auch förderfähig: Vorhaben zur Verbesserung des Wohnumfeldes auf privaten Flächen, z. B. Hofbegrünung	11	0
Freiraumsystem			
Freiraumvernetzung	(1): Vernetzung von Grün- und Freiräumen (3): Programm Zukunft Stadtgrün soll [...] der Vernetzung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen dienen (6): Vernetzung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen (7): Vernetzung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen (12): Vernetzung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen (14): Entwicklung eines Grünzuges (Projektliste), Vernetzung von Grünbereichen (Projektliste) (18): Vernetzung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen	6	1
Gewährleistung der Zugänglichkeit	(1): Maßnahmen der Barrierearmut und -freiheit, barrierearme Gestaltung des öffentlichen Raums und des Wohnumfeldes (3): Maßnahmen zur Erreichung der Barrierefreiheit bzw. -armut im öffentlichen Raum (6): Sicherstellung barrierefreier Nutzbarkeit von Erschließungsanlagen (9): Herstellung barrierefreier Wegeführungen im öffentlichen Raum	0	12

Handlungsfeld	Richtlinien, die das Handlungsfeld berücksichtigen	a	b
	(11): Maßnahmen der Barrierearmut bzw. -freiheit (12): Maßnahmen der Barrierearmut bzw. -freiheit (13): kinderfreundliche und generationenübergreifende Gestaltung des öffentlichen Raums (barrierefreies Bauen) (14): Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit/Barrierearmut (18): Herstellung von Barrierearmut bzw. -freiheit (19): Maßnahmen der Aufwertung des öffentlichen Raums, die der Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit dienen, Barrierefreiheit (20): kleinteilige Anpassung öffentlicher Erschließungsanlagen zum Abbau von Barrieren (21): Vorhaben zur Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum bzw. zur Verbesserung des Zugangs zu Infrastrukturen		
Entwicklung des Stadtgrüns			
Schutz bestehender Grünflächen	(1): Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Grün- und Freiräumen (Kleine Städte und Gemeinden), Sanierung öffentlich zugänglicher Grünflächen (Zukunft Stadtgrün) (3): Aufwertung des öffentlichen Raums und Wohnumfeldes durch Schaffung, Erhalt und Qualifizierung von multifunktionalen Grün- und Freiräumen (6): Sanierung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen (7): Sanierung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen (11): Erhaltung von Grün- und Freiräumen (Programm Kleinere Städte und Gemeinden) (12): Sanierung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen (18): Sanierung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen	7	0
Schaffung von neuen Grünflächen	(1): Umsetzung von Grün- und Freiräumen, einfache Herrichtung von Grundstücken, insbesondere Begrünung, Anlage öffentlich zugänglicher Grünflächen (Zukunft Stadtgrün) (2): Herstellung oder Änderung von Erschließungsanlagen (Grünanlagen) (3): Aufwertung des öffentlichen Raums und Wohnumfeldes durch Schaffung, Erhalt und Qualifizierung von multifunktionalen Grün- und Freiräumen (4): als Baumaßnahmen gelten auch Ausgleichsmaßnahmen, soweit sie auf den Grundstücken durchgeführt werden, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, Herstellung von Erschließungsanlagen (Grünanlagen aber nicht explizit benannt) (5): Herstellung von Grün- und Parkanlagen (6): Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen und Freiflächen (Parkflächen, Grünanlagen), einfache Herrichtung von Rückbaugrundstücken, insbesondere Begrünung, Ausgleichsmaßnahmen, Umgestaltung und Neuanlage von Freiflächen im privaten Eigentum, Anlage öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen (7): Anlage öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen (8): Herstellung von Erschließungsanlagen (Grünanlagen aber nicht explizit benannt), Ausgleichsmaßnahmen (9): förderfähig ist die Herstellung, Umgestaltung und Erweiterung (auch zur Herstellung einer höheren Grünvolumendichte) von öffentlichen Plätzen, Grünanlagen, öffentlichen Nutzgärten etc. (10): Herstellung oder Änderung von Erschließungsanlagen (Grünanlagen) (11): Umsetzung von Grün- und Freiräumen (12): Anlage öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen (13): Herstellung von Grünanlagen	18	3

Handlungsfeld	Richtlinien, die das Handlungsfeld berücksichtigen	a	b
	<p>(14): Um- und Neugestaltung des öffentlichen Raums, Schaffung Quartierspark (Projektliste)</p> <p>(15): Herstellung oder Änderung von Erschließungsanlagen (Grünanlagen)</p> <p>(16): Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen, darunter Grünanlagen</p> <p>(17): Maßnahmen zur Herstellung von öffentlichen Erschließungsanlagen, insbesondere Parkflächen, Grünanlagen, einfache Herrichtung von Grundstücken, insb. einfache Begrünung</p> <p>(18): Ausbau von Freiflächen, Anlage öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen</p> <p>(19): Herstellung neuer oder Änderung bestehender Erschließungsanlagen, insbesondere Grünanlagen</p> <p>(20): Herstellung von Erschließungsanlagen (Grünanlagen)</p> <p>(21): Herstellung von Erschließungsanlagen (Grünanlagen), einfache Herrichtung des Grundstücks, insbesondere Begrünung</p>		
Aufwertung von Grünflächen	<p>(1): Aufwertung des öffentlichen Raums (Straßen, Wege, Plätze), Aufwertung von Grün- und Freiräumen</p> <p>(2): Änderung von Erschließungsanlagen (Grünanlagen)</p> <p>(3): Aufwertung des öffentlichen Raums und Wohnumfeldes durch Schaffung, Erhalt und Qualifizierung von multifunktionalen Grün- und Freiräumen</p> <p>(4): Änderung von Erschließungsanlagen (Grünanlagen nicht explizit benannt)</p> <p>(5): Änderung von Grün- und Parkanlagen</p> <p>(6): Umgestaltung von Freiflächen im privaten Eigentum, Qualifizierung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen</p> <p>(7): Qualifizierung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen</p> <p>(8): Änderung von Erschließungsanlagen (Grünanlagen nicht explizit benannt)</p> <p>(9): förderfähig ist die Herstellung, Umgestaltung und Erweiterung (auch zur Herstellung einer höheren Grünvolumendichte) von öffentlichen Plätzen, Grünanlagen, öffentlichen Nutzgärten etc., Umgestaltung und Neuanlage von Grün- und Freiflächen sowie Stellplätzen</p> <p>(10): Änderung von Erschließungsanlagen (Grünanlagen)</p> <p>(11): Aufwertung des öffentlichen Raums (Straßen, Wege, Plätze), Ausgaben für Änderung öffentlicher Plätze, darunter Begrünung</p> <p>(12): Qualifizierung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen</p> <p>(13): Änderung von Grünanlagen</p> <p>(14): Um- und Neugestaltung des öffentlichen Raums, Umgestaltung Grünflächen (Projektliste), Qualifizierung einer Grünfläche (Projektliste)</p> <p>(15): Änderung von Erschließungsanlagen (Grünanlagen)</p> <p>(16): Änderung von Erschließungsanlagen (Grünanlagen)</p> <p>(17): Änderung von Erschließungsanlagen, darunter Parkflächen, Grünanlagen</p> <p>(18): Qualifizierung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen</p> <p>(19): Änderung bestehender Erschließungsanlagen (Grünanlagen)</p> <p>(20): Änderung von Erschließungsanlagen (Grünanlagen)</p> <p>(21): Änderung vorhandener Erschließungsanlagen (Grünanlagen)</p>	7	14
Kleinteilige Erhöhung des Grünanteils	<p>(4): Möglichkeit der Auferlegung gemeindlicher Förderprogramme, z. B. für Hofbegrünung (anteilige Förderung)</p> <p>(13): Förderung von Maßnahmen zur Standortaufwertung, u. a. Begrünung und Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen</p>	3	1

Handlungsfeld	Richtlinien, die das Handlungsfeld berücksichtigen	a	b
	(17): Kosten für die Herstellung oder Änderung von öffentlichen Plätzen, auch Oberflächen durch Begrünung (19): Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen		
gebäudebezogene Begrünung	(1): Instandsetzung, Erweiterung und Modernisierung von Gebäuden und öffentlicher Infrastruktur im Rahmen von quartiersbezogenen Stadtgrünmaßnahmen (3): Instandsetzung, Erweiterung und Modernisierung von Gebäuden und öffentlicher Infrastruktur im Rahmen von quartiersbezogenen Stadtgrünmaßnahmen (9): Herstellung von Dach- und Fassadenbegrünungen, Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität (zum Beispiel Dach- und Fassadenbegrünung, Einbau von Nistmöglichkeiten) förderfähig, soweit diese Bestandteile des Gebäudes oder mit diesem fest verbunden sind (12): Instandsetzung, Erweiterung und Modernisierung von Gebäuden und öffentlicher Infrastruktur im Rahmen von quartiersbezogenen Stadtgrünmaßnahmen (13): Förderung von Maßnahmen zur Standortaufwertung, u. a. Maßnahmen an Außenwänden und Dächern (18): Fassadenbegrünung (19): Ausgaben für Maßnahmen zur Herrichtung und Gestaltung von Außenwänden und Dächern	2	5
Grünflächenvielfalt		0	0
multifunktionale Grünflächen	(1): Herstellung multifunktionaler Grün- und Freiflächen (3): Aufwertung des öffentlichen Raums und Wohnumfeldes durch Schaffung, Erhalt und Qualifizierung von multifunktionalen Grün- und Freiräumen (12): Herstellung multifunktionaler Grün- und Freiflächen (18): Herstellung multifunktionalen Grüns	4	0
Arten und Biotope			
Schutz und Förderung der Biotopvielfalt	(9): Oberflächenentsiegelungen insbesondere von Wegen, Plätzen und Hofflächen, vor allem zur Schaffung von Biotopverbundsystemen, Umweltmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Biodiversität im Siedlungsbereich	1	0
Schutz und Förderung der Artenvielfalt	(9): Umweltmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Biodiversität im Siedlungsbereich, z. B. Einbau von Nistmöglichkeiten	1	0
zulassen von Sukzession		0	0
Berücksichtigung von Gebäuden als Lebensraum	(9): Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität (zum Beispiel Dach- und Fassadenbegrünung, Einbau von Nistmöglichkeiten) förderfähig, soweit diese Bestandteile des Gebäudes oder mit diesem fest verbunden sind (10): umweltverträgliches Bauen, Berücksichtigung ökologischer Kriterien	1	1
ökologisches Grünflächenmanagement	(6): Sicherstellung der Folgekostenberücksichtigung: Erstellung und Umsetzung von Unterhaltungs- und Pflegekonzepten (13): von Förderung ausgeschlossen: Ausgaben für Pflege und Unterhaltung der Erschließungsanlagen	0	2

Handlungsfeld	Richtlinien, die das Handlungsfeld berücksichtigen	a	b
	(20): Ausgaben für Pflege der Grünanlagen sind im Zuge der baulichen Fertigstellung förderfähig		
Ökosystemleistungen			
Berücksichtigung von Basisleistungen	<p>(2): Maßnahme soll den Erfordernissen der ganzheitlichen ökologischen Erneuerung, u. a. mit dem Handlungsfeld Aktivierung der Naturkreisläufe gerecht werden</p> <p>(3): ganzheitliche ökologische Erneuerung, u. a. mit dem Handlungsfeld Aktivierung der Naturkreisläufe im festgelegten Gebiet</p> <p>(13): Beseitigung umweltgefährdender Stoffe im Boden</p> <p>(15): Maßnahme soll den Erfordernissen der ganzheitlichen ökologischen Erneuerung, u. a. mit dem Handlungsfeld Aktivierung der Naturkreisläufe gerecht werden</p> <p>(16): Beseitigung umweltgefährdender Stoffe im Boden</p> <p>(17): Aktivierung von Naturkreisläufen</p> <p>(19): Maßnahmen zur Aktivierung der Naturkreisläufe, Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen</p> <p>(20): Berücksichtigung von Umweltschutzbelangen bei der Durchführung von Ordnungsmaßnahmen und Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, Beseitigung umweltgefährdender Stoffe im Boden</p>	8	0
Berücksichtigung von Versorgungsleistungen	<p>(1): Bedeutung von Grün- und Freiflächen für den Ressourcenschutz</p> <p>(3): Bedeutung von Grün- und Freiflächen für den Ressourcenschutz</p> <p>(9): Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Flora und Fauna sowie die damit verbundene vorsorgende Ressourcenschonung</p>	3	0
Berücksichtigung von Regulationsleistungen	<p>(1): Bedeutung von Grün- und Freiflächen für den Klimaschutz, Anpassung der Stadtquartiere unter Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Klimaänderung</p> <p>(2): Maßnahme soll den Erfordernissen der ganzheitlichen ökologischen Erneuerung, u. a. mit dem Handlungsfeld Verbesserung des Stadtklimas gerecht werden</p> <p>(3): besondere Bedeutung der Grün- und Freiflächen für den Klimaschutz, Maßnahme soll den Erfordernissen der ganzheitlichen ökologischen Erneuerung, u. a. mit dem Handlungsfeld Verbesserung des Stadtklimas, gerecht werden</p> <p>(6): städtebauliche Gesamtmaßnahme mit Blick auf Qualitätssicherung im Hinblick auf Klimaschutz, Verbesserung des Stadtklimas</p> <p>(7): Verbesserung des Stadtklimas</p> <p>(9): Maßnahmen auf privaten Flächen im Sinne der Klimaanpassung</p> <p>(12): Maßnahmen in Gebieten die von städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind, das ist u. a. der Fall wenn Anforderungen an Klimaschutz nicht erfüllt werden, Verbesserung des Stadtklimas</p> <p>(13): Berücksichtigung stadtklimatischer Aspekte bei der Gebietsentwicklung</p> <p>(15): Maßnahme soll den Erfordernissen der ganzheitlichen ökologischen Erneuerung, u. a. mit dem Handlungsfeld Verbesserung des Stadtklimas gerecht werden</p> <p>(16): klimagerechte Stadt- und Ortsentwicklung, Aufwertung des Gebietes unter Berücksichtigung des Klimaschutzes</p> <p>(17): gefördert werden auch Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes</p> <p>(18): Verbesserung des Stadtklimas</p>	15	0

Handlungsfeld	Richtlinien, die das Handlungsfeld berücksichtigen	a	b
	(19): städtebauliche Gesamtmaßnahme soll den spezifischen Belangen des Klimaschutzes gerecht werden, Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas (20): Berücksichtigung von Klima- und Umweltschutzbelangen bei Ordnungsmaßnahmen etc. (21): Umsetzung des Klimaschutzes und erforderlicher Anpassungen an den Klimawandel		
Berücksichtigung kultureller Ökosystemleistungen	(1): Bedeutung von Grün- und Freiflächen für den sozialen Zusammenhalt, Naturerfahrung, Umweltgerechtigkeit (3): Bedeutung von Grün- und Freiflächen für den sozialen Zusammenhalt (6): gesellschaftliche Teilhabe und der Umweltgerechtigkeit dienen, insbesondere durch eine gerechte Verteilung von Stadtgrün und Naturerfahrung (7): gesellschaftliche Teilhabe und der Umweltgerechtigkeit dienen, insbesondere durch eine gerechte Verteilung von Stadtgrün und Naturerfahrung (9): Schutz und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen in der gebauten Umwelt, Verbesserung der Umweltqualität in Städten und Gemeinden (12): gesellschaftliche Teilhabe und der Umweltgerechtigkeit dienen, insbesondere durch eine gerechte Verteilung von Stadtgrün und Naturerfahrung (18): gesellschaftliche Teilhabe und der Umweltgerechtigkeit dienen insbesondere durch eine gerechte Verteilung von Stadtgrün und Naturerfahrung	7	0

Die Übersicht enthält die detaillierten Ergebnisse der Schnittstellenanalyse (Schnittstellen der Verwaltungsvereinbarung bzw. Länderrichtlinien mit den Handlungsfeldern der Biodiversitätsförderung). Diese bilden die Grundlage für die Abbildungen 3 und 4 in Kapitel 4. In den beiden rechten Spalten ist vermerkt wie häufig (a) Synergien (dunkelgrün) und (b) generelle Schnittstellen (hellgrün) identifiziert wurden. Rot markiert sind die Aussagen, die Hemmnisse oder Zielkonflikte beinhalten könnten.

Die Nummerierung (1) bis (21) bezieht sich auf die zu Grunde liegenden Dokumente: (1) VV Städtebauförderung 2017 + Ergänzende VV 2017, (2) StBauFR Baden-Württemberg 2013, (3) Ausschreibung für das Programmjahr 2018 Baden-Württemberg, (4) Städtebauförderungsrichtlinie Bayern 2015, (5) AV Stadterneuerung Berlin 2014, (6) StBauFR Brandenburg 2015 + Änderung der Richtlinie vom 23.08.2017, (7) Landesprogramm Städtebauförderung Bremen 2017, (8) Förderrichtlinie integrierte Stadtteilentwicklung Hamburg 2013, (9) Richtlinien des Landes Hessen RiLiSE 2017, (10) StBauFR Mecklenburg-Vorpommern 2011, (11) Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen Niedersachsen 2015, (12) Ausschreibung für das Programmjahr 2019 Niedersachsen, (13) Förderrichtlinien Stadterneuerung Nordrhein-Westfalen 2008, (14) Ausschreibung für das Programmjahr 2017 Nordrhein-Westfalen, (15) Förderung der städtebaulichen Erneuerung Rheinland-Pfalz 2011, (16) Städtebauförderrichtlinien des Saarlandes 2016, (17) VwVStBauE Sachsen 2009, (18) Ausschreibung für das Programmjahr 2018 Sachsen, (19) StäBauFRL Sachsen-Anhalt 2015, (20) StBauFR Schleswig-Holstein 2015, (21) Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien) 2016.

BinSe – Fragenkatalog Auftaktgespräche

Block 1 „Rahmenbedingungen“

- Eckdaten zur Stadt
 - Anzahl Einwohner
 - Einschätzung der derzeitigen Stadtentwicklung

Anmerkungen/Notizen:

Block 2 „Stadterneuerung und integrierte Stadtentwicklung“

- Welche gesamtstädtischen Stadtentwicklungskonzepte liegen vor (von wann), sind in Erarbeitung oder befinden sich in der Vorbereitung ? Stehen diese im Zusammenhang mit Städtebauförderprogrammen?
 - InSek, Stek, Masterplan, Leitbildkonzept.....
- Welche Städtebauförderprogramme werden bisher genutzt oder sollen zukünftig genutzt werden?
 - Stadtbau, Soziale Stadt ...
 - Gibt es hierzu oder sind in Planung integrierte Stadtteilentwicklungskonzepte
- Wie ist der aktuelle Stand der Flächennutzungsplanung?

Anmerkungen/Notizen:

Block 3 „Umweltplanung“

- Liegt ein Landschaftsplan vor (von wann)?
- Gibt es Grünordnungspläne mit Bezug zu den Städtebaufördergebieten?
- Gibt es gesamtstädtische Biotopschutz- und Artenschutzprogramme, Biotopverbundplanungen bzw. eine kommunale Biodiversitätsstrategie?
- Gibt es informelle Konzepte zur Grün-/Freiflächenentwicklung?
-

Anmerkungen/Notizen:

Block 4 „Verwaltung“

- Gibt es ämterübergreifende Arbeitsgruppen zur Stadtentwicklung?
- Gibt es neben dem Stadtplanungs- bzw. Bauamt noch ein zusätzliches Amt für Stadtentwicklung?
- Wo sind Umweltamt, Grünflächenamt oder Naturschutzamt organisatorisch zugeordnet?
- Durch wen werden Belange der biologischen Vielfalt in Planungs- und Entscheidungsprozesse eingebracht?

Anmerkungen/Notizen:

Block 5 „Partizipation“

- Gibt es Bürgerbeteiligungsprozesse zur Stadtentwicklung?
- Gibt es einen lokalen Agendaprozess?
- Gibt es ein „Stakeholder-Gremium“ zum Arten- und Biotopschutz (z. B. Runder Tisch Naturschutz mit NGOs)?

Anmerkungen/Notizen:

Block 6

- Welches Quartier, welches Gebiet soll im Fokus des F+E-Vorhabens stehen?
 - Lage im Stadtgebiet
 - Gebietstyp (Konversionsfläche, Mischgebiet,)?
 - Welches Städtebauförderprogramm steht im Mittelpunkt?
 - Gibt es ein Stadtteilentwicklungskonzept?
 - Gibt es Voruntersuchungen oder andere Gutachten zum Gebiet?

Anmerkungen/Notizen:
